Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Christian Daniel, 1759-1813

Versuch Einer Critik Des Allgemeinen Gesetzbuchs Für Die Preußischen Staaten

Bd.: 1,1

Dresden und Leipzig (1792)

J.germ. 51-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551052-0
VD18 80269907-001

<36606329340015

<36606329340015

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. germ. 51 - 1,1

VERSUCH
EINER
CRITIK
DES ALLGEMEINEN
GESETZBUCHS
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN

VON

CHRISTIAN DANIEL ERHARD

DOCTOR UND PROFESSOR D. RECHTE AUF DER UNIVERSITAET LEIPZIG, CHURFUERSTL. SAECHS. LANDGERICHTSASSESSOR ROEM. KAYSERL. HOFRICHTER, AUCH DER CHURFUERSTL. MAINZISCHEN ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LEIPZIGER OECON. SOCIETAET MITGLIEDE.

ERSTEN THEILES ERSTER BAND.

DRESDEN UND LEIPZIG
IN DER RICHTERISCHEN BUCHHANDLUNG
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zur Rechtfertigung des Unternehmens, die Critik eines ſich durch ſeltne Vortrefflichkeit auszeichnenden Geſetzbuchs öffentlich aufzuſtellen, habe ich in der Einleitung zu gegenwärtigem Werke bereits das Erfoderliche geſagt.

Es würde daher keiner weitern Vorerinnerung bedurft haben, wenn ich dem Publicum nicht von einer Abänderung meines Plans, die jedoch nur die äuſsere Form

und

und den Umfang des Werks betrifft, Rechenschaft zu geben hätte.

Es sind nämlich die beyden noch rückständigen Abschnitte des ersten Theils, von welchen der zweyte vom Plane und der Anordnung; der dritte aber von der Einkleidung und dem Style handelt, wider mein Erwarten so angewachsen, daſs der erste Theil einen verhältniſsmäſsig zu starken Band formirt, und sich überdem dessen Erscheinung zum Schaden des Herrn Verlegers noch länger verzögert haben würde, wenn ich nicht den Entschluſs gefaſst hätte, den ersten Theil in zwey Bänden herauszugeben, und, um mich, zum Nachtheile der Gründlichkeit und Genauigkeit, in Ansehung jener wichtigen Gegenstände nicht auf die Gränzen einer bestimmten geringen Bogenzahl beschränkt zu sehen, den beyden letztern Abschnitten einen besondern Band zu widmen, welchem ich, falls es der Raum verstattet, einige Abhandlungen über solche Materien beyfügen werde, bey denen das, was ich in diesem ersten Bande gesagt habe, Rechtfertigung, Verbesserung oder Vervollständigung zu erheischen scheinen möchte. Es

wird

wird dieser Band spätestens Ostermesse 1793 erscheinen, und ungefehr so stark, als der gegenwärtige, seyn, worauf sodann der zweyte und dritte Theil, welche für die Betrachtungen über einzelne Rechtsmaterien bestimmt sind, folgen werden.

Gern hätte ich bereits in diesem Bande über manche Gegenstände noch vollständiger und ausführlicher meine Gedanken gesagt; allein, die Gränzen dieses Werks schränkten mich auf einzelne Bemerkungen ein, die ich blos mit einigen der vorzüglichsten Gründe unterstützte, welche meine Ueberzeugung bestimmten; die ich aber nicht alle mit systematischer und literarischer Vollständigkeit ausführen, und denen ich überhaupt nicht die Form und Ausdehnung der Abhandlungen geben durfte, wenn diess Werk nicht zu einer ungeheuren Menge dicker Bände anwachsen sollte.

Auch wäre diess, meines Erachtens, wider den Zweck gewesen, den ich zu erreichen suchte, nämlich: die Aufmerksamkeit andrer Gesetzgeber auf die Vorzüge dieser Gesetzgebung zu leiten, den hie und da verkannten Werth und die gemissdeutete

Absicht mancher Stellen **unpartheyisch ans Licht zu setzen;** *von der andern Seite aber die erhabne Gesetzcommission selbst auf einige* **Dunkelheiten und Bedenklichkeiten** *aufmerksam zu machen, und vielleicht dadurch nähere Bestimmung mancher Stelle zu veranlassen, oder bessre Belehrung und Zurechtweisung über Missverständnisse zu erlangen, zu denen mich vielleicht beschränkte Einsicht und Erfahrung verleiteten; jedoch zugleich auch den Geschäftsmann, und besonders den Richter, zum Nachdenken über manche Stelle zu veranlassen, und dadurch zu verhüten, dass ihm die Dunkelheiten manches Gesetzes nicht zum Nachtheile der Partheyen erst dann, wenn er es anwenden soll, bemerkbar werden, und ihn also vielleicht zu veranlassen, dass er sich bey der Gesetzcommission im Voraus Erklärungen und Verhaltungsregeln erbitte.*

In allen diesen Rücksichten bedurfte es mehr einzelner Fingerzeige und einer Aufstellung der evidentesten Principien, als ausführlicher Abhandlungen, weil der ganze Inhalt nur solche Leser voraussetzt, die nicht Belehrung über Anfangsgründe der Jurisprudenz bedürfen, sondern auf die Gegenstände **aufmerksam** *gemacht*

werden

werden sollen, welche dem denkenden Rechtsgelehrten und Staatsmanne Stoff zur nähern Prüfung und uud Untersuchung darbieten.

Man wird übrigens aus der Schrift selbst sehen, dass ich, gleich fern von niedrer Schmeicheley und von unbescheidner Tadelsucht, mich bey dieser Unternehmung von keiner andern Neigung beherrschen liess, als von der Liebe für Vernunft und Wahrheit. Beyde geboten mir, in der ihnen angemessenen Sprache des kaltblütigen Nachdenkens und der redlichen und unleidenschaftlichen Prüfung zu sprechen, und wenn ich ihnen zu gehorchen glaubte, indem ich Zweifel und Bedenklichkeiten über einige Stellen des Gesetzbuchs äusserte, so waren sie es nicht minder, die mir den Werth dieses grossen Werks und die unsterblichen Verdienste der Urheber und Verfasser desselben laut anzuerkennen, befahlen.

Der grösste Theil dieses ersten Bandes war bereits zur Ostermesse, folglich vor erfolgter Suspension des Gesetzbuchs, gedruckt. Eine Geschäftsreise und einige unaufschiebliche Berufs-Arbeiten

unterbrachen die Fortſetzung des Drucks. Ein Umſtand, den ich deshalb anmerke, damit ſich der Leſer erklären könne, warum auf dieſe Suſpenſion erſt S. 282. von mir Rückſicht genommen worden ſey.

Leipzig,
am 1. September
1792.

Inhalt.

Inhalt
des ersten Bandes

EINLEITUNG

Ueber das Recht, die Gesetze öffentlich zu beurtheilen. S. 3 — 36

ERSTER THEIL

Erste Abtheilung.

ALLGEMEINE GRUNDSAETZE. 37

Erstes Capitel.

Vorläufige Betrachtungen. 39

Zweytes Capitel.

Von dem wahren Gesichtspuncte, aus welchem man die neueste Preussische Gesetzgebung zu betrachten hat. 59

Drittes Capitel.

Einige Bemerkungen über das bey Abfassung des Gesetzbuchs beobachtete Verfahren. 69

I) Ueber die Art, die Meinung der Sachverständigen zu erfahren, und zu benutzen. 70

II) Ueber den Antheil der Stände an den Consultationen. S. 97

III) Ueber einige Entscheidungsgründe zur Annahme oder Beybehaltung einzelner Gesetze. 103

a) Königliche Resolution. 104

b) Stimmenmehrheit bey den Landescollegien und Ständen. Ebendas.

c) Gültigkeit eines Gesetzes in mehrern Provinzen. 106

d) Natur der Sache und Vernunftrecht. 108

Viertes Capitel.

Ueber die im Gesetzbuche enthaltenen Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts. 110

A) Widerlegung der Einwürfe wider die Aufnahme dieser Sätze ins Gesetzbuch. Ebendas.

Erster Einwurf. 111

Widerlegung Ebendas.

Zweyter Einwurf 113

Widerlegung Ebendas.

B) Bemerkungen über die vorzüglichsten Sätze: 117

I) Rechte und Pflichten des Staats 118

1) Die Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich im Oberhaupte desselben Ebendas.

2) Zweck

2) Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und daher entstehende allgemeine Pflichten des Staats und des Oberhaupts: S. 121

a) für äussere und innere Sicherheit des Ganzen und der einzelnen Bürger 121

b) für Nationalbildung zu sorgen 124

3) Prüfung der daher gezogenen Folgerungen in Ansehung der Rechte des Staatsoberhauptes über den Bürger. Wunsch, dass die Gränzen dieser Rechte näher bestimmt und einer nachtheiligen Ausdehnung derselben vorgebeugt seyn möchte. 125

4) Ueber einige besondre *Majestätsrechte*:

a) *Krieg zu führen* und Frieden zu schliessen. Kurze Bemerkungen über die hierher gehörige Stelle des G. B. 132

b) *Gesetze zu geben*, und dieselben wieder aufzuheben. 133

Allgemeine Bemerkungen über die Nothwendigkeit, diess Recht an bestimmte Grundsätze zu binden Ebendas.

Zweck der Gesetze aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft hergeleitet 136

Betrachtungen über die hierher gehörige Stelle der Einleitung §. 77. 78. 137

α) Ueber die Einkleidung Ebendas.

β) Ueber den Inhalt derselben 139

nähere Bestimmung des Ausdrucks *Wohl des Staats* 139—144

c) *Privilegien* zu ertheilen

1) All

1) Allgemeine Betrachtungen über Privilegien S.

Bestimmung des Begriffs und der verschiedenen Gattungen der Privilegien 150. 151

α) Von in den *Gesetzen ertheilten Vorzugsrechten* (Privilegiis in corpore iuris claussis) 152

aa) Allgemeines Prinzip das bey der *Ertheilung* dieser Rechte zum Grunde liegen muss 153

bb) Grundsätze, nach welchen man bey Einschränkung und Abschaffung derselben zu verfahren hat 158

cc) Allgemeines Urtheil über das, was diessfalls im Preussischen Gesetzbuche enthalten ist 164

β) Von den einzelnen Fällen vom Regenten ertheilten Vorrechten. (Privilegien im engern un eigentlichsten Sinne 165

aa) In wie fern dürfen sie statt finden?

αα) Allgemeine Grundsätze über deren Rechtmässigkeit 166

ββ) Folgerungen daraus 168—170

bb) Grundsätze in Ansehung der bereits statt findenden nach Maasgabe des Gesetzbuchs 171

αα) In Ansehung der *Auslegung* 172

ββ) In Ansehung der Erlöschung und Aufhebung 181

Erlöschung 181—185

Aufhebung 185

Allgemeine Grundsätze 186

Anwen-

Anwendung aufs Gesetzbuch S. 192
Ueber einige bey dieser Materie im Gesetzbuche bemerkte Lücken 200
Ueber die Vorzüge, welche in dieser Rücksicht das Gesetzbuch vor dem Römischen Recht hat 200—204
d) *Begnadigungen* und *Abolitionen* zu ertheilen 204
1) Ueber *Begnadigungen* 206
α) Fälle, in denen sie gerecht sind 208
β) Grundsätze, nach denen sie in diesen Fällen auszuüben sind 209
2) Etwas wider die Abolitionen 218
e) *Besteurungsrecht*
α) Allgemeine Grundsätze. 219
β) Ueber Exemtionen. 220

II) Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat
a) Pflicht zur Beförderung des gemeinen Wohls 224
b) Aufopferung der Rechte des Einzelnen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls gegen Entschädigung 227
c) Ueber Einschränkungen des Privateigenthums zu Abwendung des Schadens vom Staate und vom einzelnen und zu Beförderung grössern Vortheils gegen geringern Nachtheil des Beschränkten 228
Widerlegung der diessfalls im Gesetzb. enthaltenen Sätze:

α)Durch

α) Durch allgem. Grundſätze S. 230
β) Durch Beyſpiele und Darſtellung der Folgen 233
γ) Durch andre Stellen des Geſetzbuchs, welche dieſem Princip entgegenlaufen 237
δ) Durch Beweis, daſs es dieſes Grundſazzes zur Rechtfertigung der meiſten darauf folgenden geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthumes nicht bedürfe 238
Einſchränkung und Beſtimmung der hierher gehörigen Grundſätze 243
d) Etwas über die *Selbſthülfe* 246
e) Bemerkung über die Behauptung: (§. 93. d. Einl.) daſs *Rechte, welche nicht durch die Geſetze unterſtützt werden, unvollkommen heiſsen ſollen.* 247
f) Die im Geſetzbuche enthaltenen Grundſätze des allgem. Staatsrechts zeigen rühmliche Verabſcheuung des Despotismus 248

Fünftes Capitel.

Ueber die Einleitung zum Geſetzbuche. 249
a) Von den Geſetzen überhaupt:
Etwas über die Frage: iſt Abfaſſung eines Geſetzbuchs in unſern Zeiten rathſam? 249
Ueber Provinzialverordnungen und ſtatutariſche Rechte 255
Ueber Gewohnheitsrechte und Obſervanzen 261

Ueber

Ueber Gewißheit der Rechte durch Ungültigkeit der Machtsprüche, Præjudicien und Meinungen der Rechtslehrer S. 265

b) Von Abfassung der Gesetze überhaupt: 266

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Gesetzcommission nach §. 11. d. Einl. zu verfahren hat 267

c) Publication der Gesetze 268

α) Bedenklichkeiten wegen der blos schriftlichen Publication Ebendas.

β) Was muss jeder Unterthan von den Gesetzen wissen? 273

γ) Was ist dem entbehrlich, der nicht Rechtsgelehrter ist? 274

δ) Welche Mittel muss die Regierung anwenden, um die Gesetze *gehörig* bekannt zu machen? 276

ε) Bemerkungen über die 17te Paragraphe der Einleitung z. G. B. 280

d) Anwendung der Gesetze

α) Bemerkungen über die 18te §phe d. Einl. 282

β) Ueber den diessfalls vestzusetzenden *Zeitraum*, nach dessen Ablaufe die Gesetze erst für publicirt und wirksam zu achten 283

Hierher gehörige Stelle des Publicationspatents 284

Beyläufige Bemerkungen über einige andre Stellen des Publicationspatents 286

1) Ue-

1) Ueber §. I. Lob dieser Paragraphe S. 286
2) Ueber §. IV—VII. Etwas von den Provinzialgesetzbüchern 287
3) Ueber §. X.
aa) Dunkelheit dieser Stelle 290
bb) Einige Bedenklichkeiten in Ansehung der Anwendung derselben 292
4) Vortreflichkeit dieses musterhaften Patents 293
γ) Wirkungen der authentischen Interpretation 294
δ) Die Beobachtung der Förmlichkeiten des neuen Gesetzes ist auch bey ältern Handlungen zur Gültigkeit hinlänglich 297
ε) Vorzug des mildern Strafgesetzes vor dem härtern Ebendas.
ζ) Ueber §. 41. d. Einl. den Personalgerichtsstand preussischer von einem fremden Hofe accreditirter Personen betreffend 298
η) Vom Retorsionsrechte Ebendas.
e) Begriff der allgemeinen Menschheitsrehte 300
f) Ausübung der Rechte 301
g) Collision 304
h) Noch einige allgemeine Bemerkungen über die Einleitung. 306

EINLEITUNG.

Regent und Staatsmann müſſen den ihnen anvertrauten Staat nie für vollkommen und einer Verbeſſerung unbedürftig halten, ſondern ſich überzeugen, daſs auch der unter allen am beſten eingerichtete Staat noch immer einer Vervollkommnung fähig ſey und bedürfe, und daſs man es hierauf ungeſäumt anlegen müſſe, wenn man nicht ſogleich einen Rückſchritt thun und der guten Sache verantwortlich ſeyn will.

TIEFTRUNK *über Staatskunſt und Geſetzgebung.*

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

EINLEITUNG

UEBER

DAS RECHT,

GESETZE ÖFFENTLICH ZU BEURTHEILEN.

Indem ich mit der Bearbeitung dieſes erſten Theils meiner Critik des Preuſſiſchen Geſetzbuchs beſchäfftigt war, muſst' ich von verſchiedenen meiner literariſchen Freunde folgende Bedenklichkeiten hören: „*Hat auch ein Privatmann* „*das Recht, gültige Staatsgeſetze öffentlich zu* „*beurtheilen?* Kann, da das Königlich „Preuſsiſche Miniſterium blos zur Beur„theilung des *Entwurfs* aufgefordert hat, „eine ſolche Beurtheilung ſich noch ietzt „eine günſtige Aufnahme verſprechen, „da *das Geſetzbuch bereits publicirt* iſt? — „Wäre es nicht beſſer, eine *ſolche Cri*„*tik* (die, wenn ſie redlich abgefaſst „ſeyn ſoll, doch nicht blos Lobſchrift „ſeyn kann, *ſondern nothwendig* auch *Zwei*

„*fel* und *Bedenklichkeiten enthalten mufs,*) ftatt „fie öffentlich bekannt zu machen, der *Ge-„fetzkommifsion* blos fchriftlich mitzuthei-„len; und dürfte durch dergleichen *öffent-„lich aufgeftellte Critiken* das *Anfehen der Ge-„fetze* nicht beym *Preusfifchen Unterthanen* „leiden?" — „Wozu foll überhaupt jetzt „noch eine folche Prüfung helfen, da *das* „*Gefetzbuch* einmal verbindliche Kraft „hat?" u. f. f.

Um diefe und ähnliche Bedenklichkeiten und Zweifel bey dem Theile meiner Lefer, der hierüber nicht hinlänglich berichtigte Begriffe haben möchte, zu heben, und um mich zugleich vom Verdachte des Vorwitzes und der Unbedachtfamkeit zu befreyen, ift es nöthig, dafs ich der Prüfung und Beantwortung iener Fragen eine vorläufige Betrachtung widme, die hier auch deshalb am rechten Orte zu ftehen fcheint, weil fie mir Gelegenheit giebt, das Publicum auf den wahren Gefichtspunct aufmerkfam zu machen, aus welchem es gegenwärtige Arbeit zu betrachten hat.

Die Grundverfaffung eines Staats fey welche fie wolle; die *gefetzgebende Gewalt* fey in den Händen eines Monarchen, oder

oder des Reichstags oder eines Collegiums: die *Anwendung* derfelben mufs, wenn fie nicht in Tyranney ausarten foll, nicht ein Werk der *Willkühr*, fondern ein Werk des *Verftandes* feyn.

Die Gefetzgebung hat die *Sicherftellung* der Rechte und des *Eigenthums der Staats-Bürger* zum Zwecke. Die *Mittel*, diefen Zweck durch Gefetze zu erreichen, können nur mittelft der Anwendung allgemeiner Vernunftgefetze auf die bürgerlichen Verhältniffe *vom Verftande* gefunden werden.

Da nun kein Theil der Staatsgewalt um *fein felbft willen* vorhanden ift, vielmehr nur *in fo weit* gerechter Weife ausgeübt werden kann, als er dem *Zwecke, zu dem er beftimmt* ift, entfpricht: fo ift ausgemacht, dafs der Gefetzgeber, den *Zweck der Gefetzgebung beftmöglichft* zu erreichen fuchen, und daher bey der Wahl der dazu dienlichen Mittel die Gefetze *der Vernunft* als *verbindlich anerkennen* müffe. *)

 Nun

*) Und diefe Gefetze der Vernunft find *allgemeingültig* und gar keiner menfchlichen Willkühr unterworfen. Der Defpot kann befehlen, zwingen, peinigen; aber befehlen, was für wahr oder nicht wahr,

Nun aber iſt es gewiſs, daſs *) mit dem Auftrage, die Geſetze zu entwerfen, mit dem Rechte, ſie zu ſanctioniren, doch nie *übermenſchliche Weisheit* und *Einſicht* verbunden ſeyn könne. Menſchliche Einſicht iſt aber von der einen Seite *nie* vor Irrthum ganz ſicher, von der andern Seite einer *ſteten Vervollkommnung* fähig.

Da nun die Obliegenheit des Geſetzgebers, nach anerkannten Vernunftgeſetzen zu handeln, unleugbar iſt; ſo liegt wohl zugleich am Tage, daſs er die eben ſo heilige und unverbrüchliche Pflicnt habe, ſeine *Einſicht* in dieſer Rückſicht *immer*

wahr, für vernünftig oder unvernünftig gelten ſolle, kann er eben ſo wenig, als Kaiſer Sigismund mit der ganzen Fülle ſeiner Machtvollkommenheit die *Geſetze* der *Wortbeugung* bey einem *einzigen elenden Wörtchen* (Schisma) abzuändern vermocht hat.

*) Wenn ich *hier* das Wort *Geſetze* nenne, ſo ſind iederzeit *bürgerliche Geſetze*, d. h. ſolche darunter zu verſtehen, welche die Rechte und Rechtsverbindlichkeiten der Bürger beſtimmen. *Staatsgrundgeſetze* gehören hier zu meinem Zwecke nicht, auch wünſchte ich, daſs man letztere zweckmäſiger *Staatsgrundverträge* nennte, wodurch zugleich die ſo häufigen Ideenvermiſchungen vermieden würden, die das vieldeutige Wort Geſetz veranlaſst.

immer mehr zu erweitern, und zu *vervollkommnen*, und diese Erweiterung seiner Kenntnisse und Einsichten zur Vervollkommnung der Gesetze zu benutzen.

Es ist daher entschieden, dass, so wie es von der *Willkühr keines Menschen* abhängt, die *Gränzen* seiner von der Vernunft vestgesetzten Verbindlichkeiten nach Gefallen zu bestimmen, der Gesetzgeber seinen Bemühungen in Ansehung der Verbesserung der Gesetze *keine Gränzen zu setzen*, und dass er daher keine Gelegenheit zu verabsäumen habe, um sich Alles das immer näher bekannt zu machen, wodurch die Gesetze an Zweckmässigkeit gewinnen, und dem grossen Ideale der höchsten Vernunftmässigkeit immer näher gebracht werden können.

Wie sollte er aber diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen vermögend seyn, wenn er sich ausser Stand sezte, die Untersuchung denkender Köpfe über die wirklich existirenden Gesetze und deren Werth und Zweckmässigkeit zu *erfahren*?

Aus eben dem Grunde also, aus welchem er verpflichtet ist, die Gesetze immer mehr zu vervollkommnen, aus eben

 diesem

diesem Grunde ist er auch verpflichtet, ieder, selbst der unbedeutendsten Stimme, welche ihn auf in den Gesetzen enthaltene Lücken, Mängel, Dunkelheiten oder Ungerechtigkeiten aufmerksam macht, sein Ohr willig zu öffnen.

Hat aber der Gesetzgeber diese *Pflicht*, wer wollte wohl von der andern Seite dem denkenden Staatsbürger das *Recht* ableugnen, Betrachtungen über Staatsgesetze anzustellen, und diese Betrachtungen dem Gesetzgeber mitzutheilen? *)

„Ganz recht,“ wendet man hier ein, „*dem Gesetzgeber!* Aber auch nur *blos ihm!* „Nicht dem Publicum.“

Und warum nicht? Enthält die Theorie der Gesetzgebung *Staatsgeheimnisse?*

Es sind hier *drey Fälle* möglich. Entweder ist das Urtheil des Schriftstellers *gegründet* und seine Vorschläge sind nützlich

*) Es steht diess nicht nur iedem *frey*, der sein Nachdenken auf diesen Gegenstand richtet, sondern es ist auch seine *Pflicht*, es zu thun, weil ihm die beste und gemeinnützigste Anwendung seiner Verstandeskräfte obliegt. Was aber meine Pflicht ist, das muss ich ia auch die *Freyheit* und das *Recht* haben, zu thun.

lich und anwendbar: warum wollte ſich dann eine einzelne Regierung in den *ausſchlieſsenden Beſitz derſelben* ſetzen, und ſich ein *Monopol* über *Ideen anmaſsen*, die nicht blos *einem*, die *mehreren* Staaten nützlich werden können, in denen ſie noch nicht angewandt ſind; verſteht ſich freylich nur ſolchen, in welchen man das, was *gut* und *gerecht* iſt, *redlich*, *unbedingt* und ohne Rückſicht auf *politiſche Inconſequenzen* und *Ränke*, zu befördern, für Pflicht hält, und wo man alſo *Wahrheit* nicht blos zu *hören*, ſondern ſie auch zum Beſten der Menſchheit *anzuwenden*, gewohnt iſt.

Oder es hat ein ſolcher Schriftſteller *offenbar Unrecht:* und dann wird es nicht an Männern fehlen, die ihn zurechtweiſen, widerlegen, belehren, oder auch, wenn er Urtheile über Dinge wagte, die er nicht verſtand, ſeine Unwiſſenheit aufdecken, und ihm die Sucht, mit vorwitzigem und ſeichtem Geſchwätz hervorzutreten, verleiden. Und ſelbſt ſolche Producte *nützen* oft dem Geſetzgeber, der nicht ſelten auf dieſe Art *erfährt*, in wie fern und *warum* man das Geſetz *miſsdeute*, oder doch leicht *miſsdeuten könne*, und dem es an ſich nicht gleichgültig ſeyn kann, zu wiſſen, welche Irthümer über die Geſetze und deren Werth unter

dem Publicum hauptſächlich gangbar ſind. Denn auf dieſe Weiſe erlangt ia die Regierung Gelegenheit, beſsre Belehrung über wichtige Gegenſtände der Geſetzgebung zu *verbreiten*, das Geſetz, wo es *dunkel* war, deutlicher zu *erklären*, und *Vorurtheilen entgegen zu arbeiten*, welche dem Anſehen des Geſetzes Eintrag thun, und welche unter den meiſten Nationen um ſo mehr verbreitet ſind, ie weniger der Staatsbürger zum berichtigten Nachdenken über den Zweck der Geſetzgebung im geringſten erweckt und gewöhnt iſt.

Der *dritte* und nicht ſeltene Fall endlich wäre der, daſs die Unterſuchung eine Frage beträfe, über die *von beiden Seiten geſtritten werden kann.* Nun dann, haben ia die Staaten das *höchſte Intereſſe* daran, daſs Gegenſtände dieſer Art aufs Freyſte und Unbefangenſte von allen Seiten beleuchtet; daſs alle Gründe für und wider dieſelben bis auf ihre kleinſten Theile zergliedert und die darüber obwaltenden Zweifel, wo möglich, gehoben werden! Und dieſs kann *ia nicht* anders, *als dadurch* geſchehen, daſs man der Prüfung die *möglichſte Publicität* verſtatte, um nicht blos *beſtellte* und eben daher gewöhnlich *einſeitige* und zweydeutige, ſondern um frey-

freymüthige Urtheile zu erfahren, und um die vorliegende Frage *dem Areopag der denkenden Menſchheit vorzulegen.* Wehe dem Geſetzgeber, dem das Urtheil dieſes ehrwürdigſten aller Tribunale gleichgültig iſt!

Zu dieſem allen kommt noch, daſs, ie bekannter eine ſolche *Prüfung der Geſetze* in *der literariſchen Welt* wird, ſich auch der Zirkel deſto mehr erweitert, in welchem *ſie ſelbſt wiederum geprüft* und *critiſirt* werden kann, wodurch die Berichtigung der legislatoriſchen Grundſätze nothwendig immer mehr und mehr gewinnen muſs.

Uebrigens giebt es ia keine Angelegenheit, bey der dem *Publicum* ſo gewis *eine Stimme gebührte*, und bey welcher ſie ſo *ſehr* zu *hören* wäre, als gerade die Geſetzgebung.

Wenn die Verfaſſung eines Staats es nicht leidet, die Stimme der Nation *unmittelbar* durch *Abgeordnete* bey dieſer groſſen Angelegenheit zu hören: (und in den wenigſten Staaten iſt dieſs der Fall) ſo kann der Geſetzgeber dieſe Pflicht dadurch erfüllen, daſs er den *Aeuſserungen der öffentlichen Meinung keinen Zwang anlege,* daſs er die *Reſultate* dieſer öffentlichen Mei-

Meinung *prüfe* und fern von Vorurtheil und Leidenſchaft *benutze*.

Es hat dieſe Methode, die Nation bey der Geſetzgebung zu hören, vor der unmittelbaren Conſultation der Volksrepräſentanten noch dazu *beträchtliche Vorzüge*. Denn iſt die Repräſentation von der Art, daſs nur wenige Mitglieder der höhern Stände die Nation vorſtellen ſollen, und daſs dieſe Mitglieder des repräſentirenden Corps nicht nach ihrer *Fähigkeit* gewählt, ſondern nach den allerzufälligſten und von innerm Werthe ganz unabhängigen Umſtänden beſtimmt werden: ſo wird man, ſtatt der Stimme der Nation, nicht ſelten die Stimme der Selbſtſucht, des Stolzes, oder durch Eigennutz verblendeter, durch Erziehung verſtimmter und zur Beurtheilung eines Geſetzes oft in ieder Rückſicht unfähiger Menſchen hören. Auch bey *gehöriger Repräſentation* wird das ſich auf mancherley Art reibende Intereſſe der verſchiedenen Volksklaſſen die widerſprechendſten Foderungen an die Geſetzgebung machen; Foderungen, die weder der allgemeinen Gerechtigkeit, noch dem Zwecke der Geſetzgebung, noch der wahren bürgerlichen Freyheit aller Volksclaſſen angemeſſen ſind. Ganz anders

ders verhält es ſich bey der *öffentlichen gelehrten Prüfung* der Geſetze. Hier kann nichts entſcheiden, als die Stimme der *Vernunft;* hier können *ungeſtüme Anſprüche* des *leidenſchaftlichen Haufens* die *ruhige Stimme des Weiſen nicht überſchreyen*, das Anſehen *mächtiger Feinde* der *Wahrheit* und *Gerechtigkeit* den ſchüchternen Denker *nicht zurückſchrecken.* Hier hat der Geſetzgeber *Zeit* zur *kaltblütigen Abwägung* der *Gründe* und Gegengründe; hier können *Erfahrung* und *Theorie* ſich wechſelſeitig unterſtützen, ohne daſs eine die andere zu übertäuben vermag.

Alle dieſe Vortheile hat die Beförderung einer vernünftigen Publicität in Anſehung der Beurtheilung der Geſetze. Aber wird nicht das Anſehen der Geſetze leiden, wenn ſie *öffentlicher* Prüfung *unterworfen ſeyn ſollen?* Wird nicht die Nation den Geſetzen weniger gehorchen, wenn das Zutrauen zu deren Werthe bey ihr vermindert wird?

Ehe ich dieſe Frage beantworte, bitte ich vor allen Dingen, zu bemerken, daſs hier Alles auf die *Art* ankomme, mit der critiſche Schriften dieſer Gattung abgefaſst ſind, daſs hier nicht von Schmäh- und Läſterſchriften, von Perſonalitäten,

von

von ungesittetem Tadel, von frechem Spotte über die Gesetze, sondern von verständiger, bescheidner und gründlicher Prüfung die Rede sey!

Diese letztere aber erlauben, heisst die Gesetze *ehren* und ihnen *Zutrauen erwerben.* Es verräth diess, dass der Gesetzgeber sich *seiner guten Sache* bewusst sey, dass er stets den *guten Willen* habe, die Gesetze, wo möglich, immer mehr zu vervollkommnen, kurz dass es ihm ums *wahre Beste des Volks*, nicht um seine persönliche Eitelkeit oder um die Erreichung andrer selbstsüchtiger Absichten zu thun sey. Es heisst also den Gesetzgeber *ehren*, dessen Verordnungen man mit männlicher Freymüthigkeit prüft. Denn kann man einer edlen Sele wohl deutlicher wahre Achtung an den Tag legen, als *wenn man* beweist, dass man sie *einer reinen Wahrheitsliebe* für *fähig halte*, und dass man ihr Grösse genug zutraue, *um selbst Tadel* vertragen zu können? Dem Fürsten, dem Minister, den man, statt mit Lobeserhebungen, mit *Bedenklichkeiten* und Zweifeln gegen seine Lieblingsanstalten unterhält, dem giebt man daher gewiss die unzweydeutigste Probe der Ehrfurcht. Dem *kleinen Geist* huldigt man durch den faden Weihrauchsdampf der Schmeicheley;

dem

dem *grofsen Manne* durch *Beweife des Vertrauens in feine Einficht* und *Selengröfse.*

Auch die Furcht, dafs der *gemeine Mann* vielleicht durch öffentlich aufgeftellte Urtheile über die Gefetze, die ihnen gebührende Ehrfurcht verlieren und feine Folgfamkeit gegen fie vermindern möchte, ift ungegründet.

a) Einmal ift es gewifs, dafs der gemeine Mann, der grofse Haufe *nichts weniger lieft*, als critifche und theoretifche Schriften über die *Gefetzgebung*. Sie find gröstentheils über feine Fafsungskraft, und unterhalten ihn zu wenig, um feine Aufmerkfamkeit zu fixiren. Selbft der Mittelftand, felbft ein fehr grofser Theil der höhern Stände findet wenig Gefchmack an dem Lefen prüfender und daher gröfstentheils trockner Werke, und viele hunderte würden felbft manche kleine fliegende Schrift, die das Anziehende des witzigen Spottes auszeichnet, nicht einmal kennen, wenigftens gewifs nicht lefen, wenn man nicht durch ein *Bücherverbot* oder eine *Verfolgung des Autors* dem Verleger den *Gefallen* thäte, die *Neugier* des Publicums zu reizen, deffen *Wifs-* und *Lernbegier* in fo erftaunend enge Gränzen eingefchloffen ift. Sind dann vollends dergleichen Schriften

ten im kalten Tone der Unterſuchung geſchrieben, enthalten ſie nichts, was Anectode macht, was ſich von Zirkel zu Zirzel weiter tragen läſst: ſo kann man in Anſehung des Einfluſſes *ſolcher* Schriften aufs groſse Publicum auf alle Fälle ſehr ruhig ſeyn. Das Volk hört höchſtens, *daſs* Bücher dieſer Art erſchienen ſind, hört es nun *zugleich*, daſs man ſie höchſten Orts, ungeachtet ihrer *Frey. müthigkeit, gut aufnehme:* ſo muſs ſich ſeine *Achtung* gegen die *Regierung* natürlicher und nothwendiger Weiſe *vermehren*, aus den Gründen vermehren, die ich ſchon vorher angab.

b) Und vorausgeſetzt, daſs eine Geſetzgebung *an ſich* Werth habe, und nicht im Ganzen die weſentlichen Rechte des Staatsbürgers kränke: ſo giebt es ia nur äuſserſt wenig Puncte, in welchen ſelbſt die ſchärfſte Critik des Geſetzes die Befolgung deſſelben hindern könnte. Wendete ich z. B. ein, daſs die Nothwendigkeit der *ſieben Zeugen* beym Teſtamente eine unnöthige Erſchwerung des Geſchäfts, daſs der Grund, warum ſie bey den Römern erfordert wurden, nicht mehr vorhanden ſey u. ſ. w. ſo würde dennoch Ieder, der ein auſsergerichtliches Teſtament machen wollte, trotz

dieſer

dieser meiner Bedenklichkeit, die sieben Zeugen holen lassen müsen, so lange das Gesetz nicht aufgehoben wäre. Würden die Diebstähle sich *deshalb* vermeren, wenn ein Gelehrter behauptete, der Strang sey eine zu harte Strafe dieses Verbrechens? Ich glaube nicht. Im Gegentheile würde sich das Mistrauen des Volks gegen eine Regierung vermehren, die ein so geringes Interesse für wahre Verbesserungen zeigte, dass sie Vorschläge dazu mit Unwillen aufnähme und ihnen also geflissentlich ihr Ohr zu verstopfen schiene.

Der Schriftsteller, welcher es weis, wie wichtig die Erhaltung des Ansehens der Gesetze sey *) — und das sollte doch wohl ieder wissen, der über Gesetzgebung schreibt — wird auch noch über dem seine Prüfung gültiger Staatsgesetze in so einem Tone abfassen, dass selbst dann, wenn *Zufall* seine Schrift *unter das Volk* bringen sollte, eher *Vortheil*, als *Nachtheil*, für die Gesetze daraus entstehe. Er wird die Vortreflichkeit der Gesetze ins Licht setzen, wo er es ihm die Redlichkeit erlaubt, und die Gesetze werden durch

*) S. die hieher gehörige Stelle in *meinem Versuche über das Ansehen der Gesetze* 4. *Abschn.* 2. *Cap.* S. 98. *u. f.*

durch sein Urtheil *um so mehr* gewinnen, ie *weniger* ihn das *Publicum* für *einen Miethling* oder *Schmeichler* zu halten Ursach hat. Er wird Tadel in das Gewand des bescheidnen *Zweifels* hüllen; er wird die *Einsichten* und *Erfahrungen* der höchsten Staatsbeamten *ehren* und in *dem Tone* mit ihnen sprechen, der dem guten Bürger und dem weisen Manne geziemt, und so wird er durch seine *Urtheile* selbst ein *Muster* geben, wie behutsam und wie bescheiden man über Staatseinrichtungen zu urtheilen habe.

Ueberhaupt aber wird sich die *Absicht* des Autors in seinen Schriften leicht erkennen lassen. Denn bubenmäfsigen Spott von der redlichen Stimme der der Wahrheit zu unterscheiden, ist ia wohl eben so wenigen Schwierigkeiten unterworfen, als überhaupt der Unterschied zwischen Critik und Pasquill schwer zu finden ist. Eine weise und gerechte Regierung wird also den *leichtsinnigen* oder boshaften *Spötter* nach dem Grade seiner Vergehung *strafen*. Sie *wird aber* deshalb die Freyheit des rechtschaffenen Freundes der Wahrheit nicht beschränken, weil Thoren und Verbrecher diese Freyheit misbrauchten.

Und

Und glaubt man denn wohl, dafs der gemeine Mann und noch mehr der vornehme Pöbel über die Gefetze nicht ohnehin *urtheile?* Ich habe oft Gelegenheit gehabt, diefe Urtheile zu hören, und gefunden, dafs fie nichts Seltnes find. Ie tiefer die Unwiffenheit ift, in der der Unterthan in Anfehung feiner wahren bürgerlichen Verhältniffe ift, ie leichter fieht er oft gerade im weifeften beften Gefetze Bedrückungen; ie fonderbarer find die Forderungen, die er an den Gefetzgeber macht, indem er von demfelben die Begünftigungen feines Standes oder Gewerbes auf Koften der andern, oder Befchränkung der natürlichen Freyheit andrer zu feinem Vortheile, verlangen zu können, glaubt.

Wollte Gott! man könnte in diefer Hinficht befsre Belehrung unter dem Volke verbreiten, es würde um das Anfehn der Gefetze unter demfelben und um fein Zutrauen zum Gefetzgeber beffer ftehen!

Alles diefs zeigt wohl deutlich, dafs die öffentliche Beurtheilung der Gefetze *gerecht*, dafs fie *keinesweges gefährlich*, ia dafs fie in *vieler Rückficht nützlich* und *unentbehrlich* fey.

Wenn irgend ein Staat hierinn den Gesetzen der Vernunft und seinem eignen Vortheile gemäſs gehandelt hat; so iſt es *Preuſsen.* Wie ſehr *Friedrich der Groſse* freymüthige Urtheile liebte, wie ſehr er ſelbſt über unbefugten Spott erhaben war, iſt zu bekannt, um es anzuführen. Und doch, wer hat wohl iemals die öffentliche Meinung ſo ſehr auf ſeine Seite zu zaubern gewuſst, als er?

Die Auffoderung zur Beurtheilung des *Entwurfs* zu einem allgemeinen Geſetzbuche iſt zu bekannt, um hier nochmals die Geſchichte derſelben zu wiederholen.

Auch gehört ſie eigentlich nicht zur gegenwärtigen Frage, da nicht vom Entwurfe ſondern vom publicirten Geſetzbuche ſelbſt die Rede iſt. Ich dürfte eigentlich, um mit einem Male allen Einwürfen in Anſehung der in den Preuſſiſchen Staaten deshalb angenommenen Grundſätze ein Ende zu machen, nur die Worte des Königlich Preuſſiſchen Kammergerichts — dieſes ehrwürdigen Tribunals, deſſen Nahmen ieder Verehrer der Gerechtigkeit mit Dank und Freude ausſpricht, — anführen:

Der

„Der Satz:
„Daſs es an ſich erlaubt ſey, Geſetze zum
„Gegenſtande gelehrter Unterſuchungen zu
„machen,

„muſs nicht nur überhaupt wegen des davon „abhangenden Beſten der menſchlichen Geſell„ſchaft, ſondern auch beſonders zu Folge „der in den Preuſsiſchen Staaten „hergebrachten Grundſätze als rich„tig vorausgeſetzt werden“ — —

„Selbſt das Ungegründete eines ſol„chen Tadels iſt nur ſtrafbar, in ſofern da„durch die dem Landesherrn und ſeinen Die„nern ſchuldige Ehrfucht verletzt wird.“ *)

Was brauchte ich zur Rechtfertigung meines Unternehmens mehr, als dieſen ſo unwiderleglich beurkundeten Beweis, daſs die *Grundſätze eines ſo ehrwürdigen Preuſsiſchen Gerichts* mit dem, was die *Vernunft* in Anſehung dieſes Punctes *lehrt*, ſo vollkommen übereinſtimmen?

Allein, es ſcheint mir demungeachtet nöthig zu ſeyn, das bisher im Allgemeinen Vorgetragene noch *beſonders* auf das

*) S. *Kleines Annalen der Geſetzgebung* und *Rechtsgelehrſamkeit* in den *Preuſsiſchen Staaten.* 4. B. S. 141.

das *neue allgemeine Gesetzbuch* für die Preussischen Staaten anzuwenden; zumal, da hier nicht blos von dem, was die *Gerechtigkeit erlaubt*, sondern auch von dem, was *Klugheit* und *Einsicht* gebieten, die Rede ist.

„Die *erfahrensten* und *einsichtsvollsten* „Männer,“ — so sagt man, — „haben „seit so vielen Iahren an diesem grofsen „Werke gearbeitet. Sie haben die *Ur*„*theile* des Publicums *gehört* und *benutzt*. „Aber ietzt, da ihr Werk *vollendet* ist, ha„ben sie die *Untersuchung* für *geschlossen* „*erklärt*, und es scheint also *Unbescheiden*„*heit*, zu seyn, wenn der *Privatgelehrte* „mit seinen Prüfungen *fortfährt*, und also „gewissermafsen, diesen grofsen Män„nern den stillschweigenden Vorwurf „macht, dafs sie, mit dem Schlusse ihrer „Arbeit nicht noch *länger angestanden* „haben?“

Ich würde es kaum für möglich gehalten haben, dafs Iemand auf einen so *sonderbaren* Gedanken gerathen könnte, wenn er mir nicht wirklich vor wenigen Tagen *schriftlich* mitgetheilt worden wäre.

Ich bitte den Unbekannten, der mir diese Bedenklichkeit eröffnete, zu bedenken, dafs den *ehrwürdigen Verfassern*

des

des Gesetzbuches zuverläßig *nichts weniger* eingefallen ist, als ihr Werk für *ganz frei von ieder Dunkelheit*, von *iedem scheinbaren* oder *wirklichen Widerspruche*, kurz für so *vollkommen* zu halten, daſs von nun an alle menschliche *Prüfung* und Untersuchung über die Preusſischen Gesetze ein *Ende* haben, daſs *gerade bey diesem* so höchst *mühsamen*, so *zusammengesezten*, sich fast über alle denkbare Angelegenheiten des menschlichen Lebens *verbreitenden* Gesetzbuche in Ansehung des unvermeidlichen Schicksals *aller menschlichen Werke* eine *Ausnahme* statt finden, und daſs das *allgemeine Loos der Sterblichen, zu irren, sie allein nicht betroffen haben könne.*

Welche *Beleidigung* könnte gröſser seyn, als *Vorurtheile* dieser Art in so erleuchteten Köpfen, bey Staatsmännern, die als *Denker* und *Männer von Erfahrung* gleich *ehrwürdig* sind, vorausſetzen zu wollen?

Zudem war, wie selbst das Publicationspatent sagt, die Rede nicht von einer *ganz neuen Gesetzgebung*, sondern hauptsächlich von einer systematischen Anordnung der *bisher gültigen* Gesetze, in so fern dieselben mit den dermaligen Sitten und Verfassungen übereinstimmten.

Die Rede war also zur Zeit nicht von einem Ideale der Vollkommenheit, son-

dern vor allen Dingen von einer harmonifchen, Planmäffigen und der Chicane möglichft vorbeugenden Gefetzgebung.

Freylich hat man Alles gethan, um diefem erften *fyftematifchen* Codex die *möglichfte Vollkommenheit* zu geben. Aber felbft die Bemühung, dem höchften Ideale der Vollkommenheit möglichft nahe zu kommen, *hat ihre Gränzen.* Der Gefetzgeber hat vor allen Dingen dem *dringendften* Bedürfniffe abzuhelfen, und diefs beftand hier in der Nothwendigkeit *die Nation baldmöglichft der Wohlthat einer planmäffigen, zuverläffigen und beftimmten Gefetzgebung theilhaftig zu machen.*

Wenn man daher nicht länger mit der Publication des Gefetzbuches anftand: fo gefchahe es nicht, weil man weitere Verbefferungen überhaupt nicht für *möglich*, fondern theils weil man fie nach der dermaligen beften Ueberzeugung und Einficht noch nicht für thunlich, theils weil man noch längern Auffchub für nachtheiliger hielt, als die etwa noch hie und da verborgenen Mängel.

Dabey hatten aber die unfterblichen Reformatoren der Preusfifchen Gefetzgebung, am wenigften die Abficht, dafs ihnen in der Gefetzgebungs-Wiffen-

fchaft

ſchaft nunmehr *blindlings nachgebetet* werden, und daſs die Bewunderung gegen ihre Verdienſte, in *blinde* und *abgöttiſche Verehrung* ausarten ſolle. Iemehr edle Selen für wahre Achtung denkender Menſchen *fühlbar* ſind, ie weniger können ſie wünſchen, daſs man ihnen *dergleichen Geſinnungen zutraue.*

Es liegt in der Natur der Sache, wenn nicht auch die Einleitung des Geſetzbuches (§. 10—13. 1. Th. S. 4.) es ausdrücklich ſagte, daſs künftig von Zeit zu Zeit *neue Geſetze* erſcheinen, folglich die ietzigen *neue Beſtimmungen* und Zuſätze erhalten, und alſo nothwendig *Veränderungen* erleiden werden. Und dieſs wird um ſo mehr geſchehen, ie mehr man bey Anwendung mancher Geſetze hie und da *Schwierigkeiten* entdecken wird, die man man vielleicht nicht *vermuthete*, ie mehr ſich hie und da durch entdeckte *Miſsverſtändniſſe*, dieſes oder ienes Geſetzes eine *Dunkelheit* offenbart, die man bis ietzt nicht entdeckt hat. Und ſo wird es dann nöthig ſeyn, von Zeit zu Zeit neue, vermehrte und verbeſſerte *Auflagen des Geſetzbuches* zu veranſtalten. Wenn es in der ſchon angeführten merkwürdigen Stelle des Publicationspatents (I. Th. S. III. IV.) heiſt:

„*Daſs dieienigen Vorſchriften der ältern* „*Geſetze, welche zu den gegenwärtigen Zei-* „*ten und Sitten, nicht paſsten abgeſchaft; und* „*die in den ältern Rechten fehlenden Beſtimmun-* „*gen über mancherley in neuern Zeiten erſt ent-* „*ſtandene Arten der Gewerbe und Geſchäfte* „*ergänzt worden:*“

ſo liegt am Tage, daſs, ſo wie künftig ſich Sitten und Zeiten ändern, neue Geſchäfte entſtehen oder andre Modificationen erhalten, auch dieſs Geſetzbuch darnach *abgeändert* werden müſſe, und daſs alſo auch in dieſer Rückſicht von Zeit zu Zeit nähere Beſtimmungen und Zuſätze zu erwarten ſeyn werden.

Zudem waren die bisherigen Geſetze ia eben ſo gut *Landesgeſetze*, als die nunmehrigen. Muſsten ſie nicht der Critik *unterworfen werden*, um einer *Verbeſſerung* den Weg zu bahnen? — Die ältern *Geſetze*, beſonders die Römiſchen, erhielten ihren verhältniſsmäſſigen Werth vorzüglich dadurch, daſs eine mehr, als tauſendiährige *Anwendung* nach und nach immer mehr Gelegenheit zur nähern Beſtimmung der Begriffe, zur Entſcheidung einzelner Fälle u. ſ. f. Gelegenheit gegeben hatte.

Und *wem* überlieſs man denn die *Vervollkommnung* derſelben? Waren es nicht die

die Rechtsgelehrten, welche durch die Refultate ihrer zum Theil philofophifchen Unterfuchungen über die ältern Gefetze dem Gefetzgeber in die Hände arbeiteten, und ihm den Stoff zu Verbefferungen und Reformen gaben? Oder ift etwa das *Anfehen* der Iuftinianeifchen Gefetzfammlungen durch die mancherley *Abänderungen* und *Verbefferungen* Iuftinians und feiner Nachfolger *gefallen*? Wenn hat wohl ein Gefetzbuch in gröffern Anfehn, geftanden, als diefes?

Hier aber ift nun die Rede von fo mancher *ganz neuen* Anordnung, die man noch gar nicht wirken fahe, und die alfo erft durch die Schwierigkeiten, (deren fich bey der Anwendung auf die fich ins Unendliche modificirenden Gefchäfte des Lebens unfehlbar mehrere zeigen müffen,) zur gehörigen Beftimmtheit und Brauchbarkeit gebracht werden kann.

Ein Ieder, der in Anfehung eines folchen Gefetzes feine eignen Erfahrungen zu Rathe zieht, oder auch vermöge einer glücklichen Fertigkeit fich möglichft viele Fälle zu bilden im Stande ift, in denen die Anwendung des Gefetzes Schwierigkeit finden, oder eine neue Modification deffelben nothwendig werden könnte, der

be-

beſchleunigt durch die Mittheilung ſeiner bey ſolchen Gelegenheiten entſtandenen Zweifel und Bedenklichkeiten an ſeinem Theile die gröſsre *Vervollkommnung des Geſetzes;* und der Geſetzgeber, der ihm ſeine Aufmerkſamkeit nicht verſagt, erſpart ſich oder den Nachkommen die Unbequemlichkeiten oder Nachtheile, die es hat, wenn das Geſetz erſt dann die gehörige Modification erhalten ſoll, wann der Fall, da deſſen Anwendung Schwierigkeit findet, ſchon wirklich eingetreten, oder dieſe Schwierigkeit erſt nach mancherley dem Staatsbürger nachtheiligen Erfahrungen entdeckt worden iſt. Iede Gelegenheit einem ſolchen Uebel von *freyen Stücken* zuvorkommen zu können, iſt daher eben ſo *reiner Gewinn,* für den *Staat*, als es für einen einzelnen Privatmann die Erinnerung eines Freundes iſt, der ihm durch redliche Warnung auf einen Gegenſtand ſeines Verhaltens aufmerkſam macht, auf den er auſserdem vielleicht erſt durch empfindlichen Schaden aufmerkſam geworden ſeyn würde,

Es würde alſo auch in dieſem Betracht weder weiſe, noch thunlich, ſeyn, wenn man der Unterſuchung über die preusſiſchen Geſetze ein Ende machen,

und

und nicht vielmehr immer mehr dazu ermuntern und iede, auch selbst ungegründete Bemerkung mit Nachsicht und ohne Misdeutung der guten Absicht aufnehmen wollte.

Wohin muss denn also wohl mein Gönner gedacht haben, wenn er mich mit so wichtiger Mine versicherte, das Nachdenken über die preussische Gesetzgebung sey seit Erscheinung des neuen Gesetzbuchs so ganz und mit einem Male beendigt worden, und werde von Seiten der verdienstvollen Preussischen Nomotheten als eben so strafbar betrachtet, wie ungefehr ehedem nach einer allgemeinen Kirchenversammlung das Nachdenken über die Lehre und den Geist des Christenthums in den Augen der heiligen Kirchenväter war.

Noch einen Grund muss ich hinzufügen, der aufs neue Preussische Gesetzbuch ganz insbesondere passt.

Man hat unsre *iuristische Sprache* durch diess Gesetzbuch zu *bereichern* gesucht, und es ist diess unsterbliche Werk auch von dieser Seite, als ein *grosser Vorschritt* zu betrachten, den unsre *Nation* gethan hat. Allein, dadurch, dass bisher nicht gewöhnliche Worte hier gewissermassen den

den Stempel der Anwendbarkeit erhalten haben, ist hie und da eine Dunkelheit im Gesetze entstanden, die für den Gesetzforscher und den Staatsbürger unmöglich gleichgültig seyn kann.

Gesetzt nun auch, daſs diese Dunkelheit blos relativ wäre, und es Mangel an Scharfsinn und Einsicht verriethe, sich darüber bey dieser oder iener Stelle zu beklagen: so würde es dennoch nicht ohne Nutzen seyn, Versuche zu machen, ob nicht auch bey minder einsichtigen Lesern, (deren es doch selbst unter Advocaten und Richtern so manche giebt,) die Deutlichkeit des Gesetzes zu vermehren, und dadurch Miſsdeutungen zu vermeiden seyn dürften; und das um so mehr, da wir unsre Sprache in dieser Hinsicht erst zu *reinigen* und *auszubilden anfangen*, und also dieselbe noch bey weitem nicht den höchsten Grad der Bestimmtheit erhalten hat.

Ueberdem ist auch in Ansehung *andrer Länder* nichts mehr zu befürchten; und also auch nichts mit mehrerm Eifer zu *verhüten*, als die unselige *Neigung*, verdienstvolle Bemühungen um das Beste der Menschheit durch Nachbeterey und unselige *blinde Nachahmungssucht* gemiſsbraucht zu sehen.

Es

Es wird dem Preussischen Gesetzbuche nicht an *Nachahmungen* fehlen. Da nun eine Menge der darinn enthaltenen Verordnungen nicht *deshalb* aufgenommen worden sind, weil man sie für *unverbesserlich* hielt, sondern weil sie in *ältern* Gesetzen ihren Grund hatten, und man die nachtheiligen Folgen des iählingen Umsturzes bisheriger Verfassungen vermeiden zu müssen glaubte: so ist es nöthig, gehörig zu zeigen, dass die weisen Verfasser nicht *überall das* veststetzen konnten, was sie unbedingt für das *Beste hielten*, sondern dass sie hie und da Anordnungen *bestehen lassen* mussten, die nur die *Nothwendigkeit*, nachtheilige *Verwirrungen* zu *vermeiden*, *bey ihnen selbst rechtfertigen* konnte.

Eben diess ist der Fall mit solchen Gesetzen, wo *Staatsverfassung*, *Regierungssystem* und ganz *individuelle* Lage des Staats dem Gesetzgeber die Hände band.

Wie unumgänglich nothwendig ist es daher, das, was in dieser weisen Gesetzgebung durch individuelle Verhältnisse und Verfassungen nothwendig ward, oder doch einstweilen beybehalten werden musste, gehörig zu bemerken und von den Grundsätzen, die ihrer Natur nach allge-

unbedingte Nachahmung erheifchen, zu unterfcheiden, und bey diefer Gelegenheit auf die allgemeinen Grundfätze einer gerechten und weifen Legislation und auf Hinderniffe des Guten aufmerkfam zu machen, welche man in Ländern, wo fie nicht ftatt finden, um fo forgfältiger zu vermeiden hat, ie deutlicher oft am Tage liegt, dafs fie dem Gefetzgeber beym beften Willen und bey der gröfsten Einficht die *Hände binden*, oder die Wohlthat nützlicher Reformen oft auf Iahrhunderte hinausfetzen.

Von der andern Seite find wieder in den Preusfifchen Staaten eine Menge glücklicher Verbefferungen *möglich* geworden, die *in andern Ländern*, abermals wegen veränderter innerer und äufserer Verhältnifse erft unter mancherley vorgängigen Bedingungen, erft nach kluger Entfernung vieler bedeutender Hinderniffe, *rathfam* feyn dürften.

Es wird alfo um fo mehr nöthig, öffentliche Betrachtungen über diefes groffe Werk anzuftellen, ie gröfser das Anfehen deffelben aus fo vielen Gründen auch aufser den Preusfifchen Staaten bereits ift, und täglich mehr werden wird, damit diefs Anfehen nicht hie und da zu

un-

unglücklichen Nachahmung ſolcher Anordnungen verleiten möge, die als nothwendige Uebel *beybehalten*, aber nicht zum *Muſter* aufgeſtellt waren; nnd damit von der andern Seite *gute Landesväter* auf die allgemeingültigen und überall anwendbaren Grundſätze um deſto aufmerkſamer gemacht werden mögen, auf denen dieſs groſse Gebäude beruht.

Daſs übrigens in dem Staate, welcher ſeine Gröſse dem immer fortgeſetzten und ſtets benutzten Nachdenken der gröſsten Männer in allen Theilen der Staatsverwaltung zu danken hat, und in welchem in Rückſicht auf die freymüthige Prüfung der Geſetze von ieher das wohlthätigſte Herkommen herrſchte; in dem Staate, wo *Thomaſius* zuerſt die Stimme des Unterſuchungsgeiſtes in Anſehung der Geſetzgebung ſo muthig, als wirkſam, erhob, und wo die Namen *Coccedi*, *Carmer*, *Klein* und *Suarez* in den Annalen der Geſetzgebung glänzen, in dem Staate, wo FIEDRICH, der *Fürſt* der *Selbſtdenker* auf dem Throne ſaſs, und wo ſein Neffe FRIEDRICH WILHELM *Gewiſſenhaftigkeit* und religiöſe *Pflichtliebe* zur höchſten Norm ſeiner Regentenhandlungen macht, daſs ſage ich, in dieſem

Staate redliche Wahrheitsliebe und freymüthige Beurtheilung der Gesetze, von Seiten der Regierung noch immmer nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden, zeigt die edle Art, mit der der grosse Verfasser des Gesetzbuches und dessen Mitarbeiter der würdige *Klein* die, selbst über einige solche Stellen des Entwurfs, welche im Gesetzbuche beybehalten worden sind, *) öffentlich geäusserten Zweifel, aufgenommen haben.

Wenn ich, soviel mich und gegenwärtiges Werk insbesondre anlangt, noch hinzufüge, dass ich selbst eine ehrwürdige *Auffoderung* zu einer *öffentlichen Beurtheilung des Preussischen Gesetzbuchs* bereits *nach dessen Publication* erhalten habe: so wird man vielleicht glauben, dass ich mir die gegenwärtige ganze Abhandlung dadurch hätte ersparen können, wenn ich die deshalb bereits vor 6 Monaten erhaltne Zuschrift eines grossen Mannes hier

*) Man sehe z. B. die Recension der *Hermannischen* zu Eisenach 1790. erschienenen *Fragmente und rechtlichen Bemerkungen* in *Kleins Annalen d. preuss. Gesetzgebung*, besonders im 6ten Theile S. 110. und im 7ten S. 336. Vorzüglich aber den vortreflichen Brief des Herrn Grosskanzlers Freyherrn v. Carmer an Herrn Amtmann Röslin in des letztern *critischen Versuchen* über *Recht* und *Unrecht* (Tübingen 1791. 8.) S. 126 u. f. und die Recension dieses Werks in Kleins Annalen. 8. B. S. 389.

hier hätte abdrucken laſſen. Allein, nie iſt es meine Gewohnheit geweſen, mich durch Autoritäten noch ſo wichtiger Männer irgend eines durch Vernunftgründe zu führenden Beweiſes gemeinnützige Wahrheiten, zu überheben, oder ehrenvolle und ermunternde Aeuſſerungen erhabner Staatsmänner als Documente meines ſchriftſtelleriſchen Werths drucken zu laſſen; beſonders, da Zeugniſſe dieſer Art gewöhnlich nur den Zweck haben, den *Muth* des angehenden Denkers zu beleben; nicht aber ihn, zum Stolze und zur Prahlerey zu berechtigen.

Ich ſetze alſo auch hier nichts hinzu, als, daſs iene Auffoderung mich zuerſt auf die Idee zu gegenwärtigem Werke gebracht hat, und daſs der Gedanke an dieſen ſo wichtigen Ruf, in welchem ich die ehrwürdige Stimme der Vernunft und der Wahrheitsliebe zu hören glaubte, meinen Muth bey einer Unternehmung belebte, die ich ſtets für höchſtwichtig hielt, deren Schwierigkeiten mir aber erſt bey der Arbeit ſelbſt ganz einleuchteten und täglich mehr einleuchten.

Wenn iemand in Verſuchung geräth, mir das Gewagte meiner Unternehmung

zum Vorwurfe zu machen, der wiſſe, daſs ich weit davon entfernt bin, meine Grundſätze, Einfälle und Zweifel für neue oder unwiderlegliche Wahrheiten und Ausſprüche auszugeben, ſondern daſs ich als ein redlicher Freund des Guten Belehrung zu erlangen und *nähere Erörterung* ſo *mancher* groſsen *Frage* zu *veranlaſſen* ſuche, die eben deshalb, weil ſie die Geſetzgebung betrift, für die Menſchheit und deren Wohl, und alſo auch für den Freund der Menſchheit, keinesweges gleichgültig ſeyn kann.

Und von dieſer Seite muſs dieſs Werk gewiſs einigen Nutzen ſchaffen, wenn auch ieder andre Zweck deſſelben verfehlt, iede meiner Behauptungen irrig, ieder meiner Zweifel überflüſsig und unnütz ſeyn ſollte.

CRI-

CRITIK DES ALLGEMEINEN GESETZBUCHS FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN

ERSTER THEIL
ERSTE ABTHEILUNG
ALLGEMEINE GRUNDSAETZE

CRITIK
DES ALLGEMEINEN GESETZBUCHS FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN.

ERSTEN THEILES ERSTE ABTHEILUNG

Allgemeine Grundsaetze.

Erstes Capitel.
Vorläufige Betrachtungen.

Wenn der unsterbliche *Carmer* unter den Männern, die er auf Befehl Friedrichs des Groſsen zur Beurtheilung des Entwurfs eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preusſischen Staaten auffoderte, den *philoſophiſchen Rechtsgelehrten* obenan ſetzte, ſo bewies der groſse Mann dadurch unwiderleglich, daſs er die Prüfung der bürgerlichen Geſetze nach allgemeinen Vernunftgeſetzen für ein nothwendiges und heilſames Unternehmen halte, und daſs er jene ewigen Normen der Gerechtigkeit anerkenne, die dem Geſetzgeber heilig und unverletzlich ſeyn müſſen.

Auch iſt das Geſetzbuch ſelbſt voll von *allgemeinen Grundſätzen*, welche die Pflichten

des Regenten; insbeſondre aber die *Obliegenheiten des Geſetzgebers* und die *Gränzen ſeiner Gewalt* beſtimmen *).

Ich kann daher hoffen, daſs einige allgemeine Betrachtungen über Geſetzgebung und deren Zweck und Gränzen gerade hier am rechten Orte ſtehen, und daſs wenigſtens diejenigen ehrwürdigen Männer, denen hier die erſte Stimme gebührt, das, was ich hierüber ſagen will, nicht für unnütze und müſsige Speculation erklären werden.

Dehnen wir freylich die Rechte des Geſetzgebers auf Alles aus, was nur irgend einer Anordnung fähig iſt, geſtehen wir ihm die Gewalt zu, durch ſein Zauberwort Recht in Unrecht, Unrecht in Recht, Freyheit in Zwang zu verwandeln, dann wird freylich bey keinem Geſetze die Frage ſeyn können: *iſts auch gerecht?* ſondern höchſtens die: *iſts auch klug? bringt es was ein?* u. ſ. w.

Sind aber der geſetzgebenden Gewalt nach ihrer Natur und ihrem Zwecke gewiſſe Gränzen zu ſetzen, ſo wird jedes Geſetz unbedingt verwerflich ſeyn, das dieſe Gränzen überſchreitet. So wie die Beſtimmung des Zwecks und der Gränzen der Geſetzgebung eine Norm an die Hand giebt, die vom Geſetzgeber ſelbſt unbedingte Achtung und Befolgung erheiſcht: ſo iſt dieſe Beſtimmung auch unentbehrlich, um der Critik ſchon vorhandener Geſetze zum *erſten* und *unbedingten* Maasſtabe zu dienen.

Und

*) S. unten d. 4te Capitel.

Und eine nach solchen Grundsätzen angestellte Critik wird dem gewissenhaften Gesetzgeber selbst um so weniger überflüssig oder schädlich scheinen, je weniger es ihm gleichgültig seyn kann, ob er die Gränzen seiner Rechte überschreite, oder nicht. Denn nur ein *unwillkührlicher* und *unüberwindlicher Irthum* könnte ihn ja vor dem Richterstuhle der Vernunft und Religion *entschuldigen*, wenn er diese Gränzen überschritte — Sobald aber über die Ausdehnung seiner Rechte *Zweifel* in ihm selbst entstehen, oder ihm von andern mitgetheilt werden, und er verstopft sein Ohr diesen Zweifeln und der Prüfung derselben geflissentlich, (aus Furcht, seine Willkühr und seine eingebildeten persönlichen Vortheile vermindert zu sehen, wenn jene Zweifel gegründet wären): dann hört sein Irthum auf, verzeihlich zu seyn, dann ist jede seiner Anordnungen, die er *auf gut Glück*, dass sie *vielleicht gerecht*, vielleicht auch *ungerecht* seyn könne, giebt, oder bestehen läſst, eine unredliche, seine wahre Ehre, nämlich den Ruf seiner Rechtschaffenheit, unausbleiblich befleckende Handlung.

Eben so wenig würde die Niederschlagung aller Untersuchung über die Gränzen der Gesetzgebung für den Bürger jeder Classe gleichgültig seyn können. Denn, es ist doch warlich hier nicht die Rede von einer unfruchtbaren metaphysischen Grübeley über Hypothesen und Träume, sondern von einer Untersuchung, bey welcher es auf nichts mehr und nichts weniger, als auf die Rechte von Millionen und auf die Frage ankommt, wo

die rechtmäßige Staatsgewalt aufhöre, und die widerrechtliche Uebermacht anfange, auf die Frage, ob allen Staatsbürgern ein grösserer oder minderer Theil der Freyheit ihrer Handlungen, ihres Eigenthums und ihrer körperlichen und Selenkräfte, mit Recht genommen werden könne oder nicht?

Fürwahr eine Frage, die dem wesentlichen Interesse der Nation und jedes Einzelnen unendlich näher liegt, als irgend eine aus der ganzen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit!

Ich will es daher versuchen, die Theorie des Zwecks und der Gränzen der gesetzgebenden Macht in folgenden Sätzen mit möglichster Evidenz darzustellen:

I.

Jede menschliche Gesellschaft ist den Gesetzen der Vernunft unterworfen.

II.

Der Charakter jeder Gesellschaft ist, dass sie einen gemeinschaftlichen Zweck *habe.*

III.

Die Gesellschaft darf also keine Zwecke wählen, die von der Vernunft gemissbilligt oder verboten werden. (N. I.)

IV. *Folg-*

IV.

Folglich hat jede ihrer Anstalten und Einrichtungen nur in so fern Werth, als sie solche Zwecke hat, welche durch das Gesetz der Vernunft gebilligt werden.

V.

Der Staat ist Anstalt einer menschlichen Gesellschaft.

VI.

Die Gesellschaft darf also bey Errichtung der Staatsgewalt keine andre, als solche Zwecke wählen, welche das Vernunftgesetz billigt. (§. I — III.)

VII.

Das Wesen der Staatsgewalt kann also nur nach den Gründen untersucht und bestimmt werden, wodurch nach Vernunftgesetzen die Gesellschaft bewogen werden konnte, sie zu errichten, und der einzelne Bürger, sich ihr zu unterwerfen.

VIII.

Die Zulässigkeit dieser Gründe muss unbedingt geprüft werden nach dem höchsten Zwecke des Menschen als Vernunftwesen betrachtet.

IX.

Denn diesem müssen alle Zwecke, *die Menschen haben dürfen, nothwendig untergeordnet seyn.*

X. *Den*

X.

Der dem Menschen von der Vernunft vorgeschriebene höchste und unbedingte Zweck seiner Existenz ist, seine moralische Freyheit nach Vernunftgesetzen zu gebrauchen, und sich dadurch der vollendeten Vernunftthätigkeit in Erkenntnissen und Handlungen immer mehr zu nähern.

XI.

Der Mensch hat also die unbedingte Pflicht, sich als Vernunftwesen zu behaupten, und die Eigenschaft des Vernunftwesens in andern zu ehren; mithin verbietet ihm die Vernunft, sich Andern als blosses Mittel zu beliebigen Zwecken zu überlassen, oder Andere blos als Mittel *zu seinen beliebigen Zwecken anzusehen und zu gebrauchen; oder, welches einerley ist, sie giebt ihm das Gesetz: erhalte deine Freyheit und Sicherheit, und störe anderer Freyheit und Sicherheit nicht.*

XII.

Die Vernunft muss daher in der Regel allen Zwang und alle Gewalt über ein vernünftiges Wesen missbilligen.

XIII.

Da sie aber dem Menschen die Behauptung seiner vernünftigen Unabhängigkeit unbedingt gebietet, so muss sie ihm auch die Mittel verstatten, ohne welche er diess Gebot nicht erfüllen könnte. Sie muss ihm also verstatten, seine Kräfte zu Abwehrung Alles dessen zu gebrauchen, was diese Frey-

Freyheit beeinträchtigen oder aufheben würde. Folglich muſs ſie ihm verſtatten, zur Behauptung ſeiner Sicherheit und Freyheit Gewalt zu gebrauchen.

XIV.

*Doch, nur allein zu dieſem Zwecke kann Gewalt über vernünftige Weſen, erlaubt ſeyn, weil jede Gewalt über vernünftige Weſen, die andre Zwecke hätte, entweder ganz zweckwidrig ſeyn, oder einen Menſchen zum Mittel der willkührlichen Zwecke des andern erniedrigen würde *), welches Beydes die Vernunft nicht billigen kann.*

XV.

Die Geſellſchaft darf bey Errichtung der Staatsgewalt keine andern Zwecke wählen, und dieſer

*) Gewalt kann zur Erhöhung der Vernunftthätigkeit in Erkenntniſſen und Handlungen unmöglich dienen, weil die Vernunft *ſich ſelbſt* Beſtimmungsgrund ihrer Thätigkeit ſeyn muſs. *Beſſerung* und *Veredlung* des Menſchen durch Zwang bewirken zu wollen, iſt alſo nicht blos ungerecht, es iſt auch abſurd und widerſprechend. Vielmehr muſs jeder Menſch bey demjenigen Grade von *freyer Selbſtthätigkeit* behauptet werden, welcher nöthig iſt, um ſeinen höchſten Zweck, die Erhöhung ſeiner Vernunftthätigkeit, zu erreichen; und dieſes Grades der Selbſtthätigkeit der Vernunft darf der Menſch ſich nicht begeben um eines niedern Intereſſe willen, weil Vernunftthätigkeit den höchſten Werth für ihn haben muſs.

dieſer Gewalt nicht mehr Ausdehnung geben, als in ſo weit die Vernunft dem Menſchen erlaubt, fremde Gewalt anzuerkennen und Gewalt über andre auszuüben. (N. V. VI.)

XVI.

Da die Vernunft keinem Menſchen erlauben kann, ſich ſeiner höchſten Pflicht nach Gefallen zu entſchlagen, oder ſich auſser Stand zu ſetzen, dieſelbe zu erfüllen; ſo kann keine Willenserklärung des Menſchen gültig ſeyn, vermöge deren der Menſch ſeine Würde als Vernunftweſen aufgeben, und andern Menſchen verſtatten würde, ſich ſeiner willkührlich als eines bloſsen Mittels zur Erreichung beliebiger Zwecke zu bedienen.

XVII.

Da die Vernunft keinem Menſchen verſtatten kann, andre an der Erfüllung ihrer Pflicht zu hindern: ſo kann keine Gewalt erlaubt ſeyn, welche dahin abzweckte, den Menſchen ſeiner höchſten Würde als Vernunftweſen zu berauben, und ihn zum bloſsen Mittel zu willkührlichen Zwecken in der Hand eines Andern zu machen.

XVIII.

Die Staatsgewalt ſey alſo urſprünglich entſtanden, wie ſie wolle: ſo iſt ſie unbedingt nach vorſtehenden Grundſätzen zu beurtheilen: denn iſt ſie

a) durch *Vertrag* entſtanden: ſo darf ſie nicht *weiter* ausgedehnt werden, als Menſchen ſich gültiger Weiſe fremder Gewalt unterwerfen können. (N. XVI.)

b) Wäre ſie aber auch durch *Zwang*) entſtanden*: ſo würden die Gewalthaber als Menſchen, die Geſetze der Vernunft unbedingt anzuerkennen **), und alſo ihrer Gewalt diejenigen Gränzen zu ſetzen haben, über welche ſie nach obigen Grundſätzen nicht ausgedehnt werden darf. (N. XVII.)

XVIII.

Keine Gewalt im Staate kann alſo andere Zwecke haben, als ſolche, die von der Vernunft erlaubt ſind.

XIX. Jede

*) Man wird ſich vielleicht wundern, hier dieſe Vorausſetzung zu finden; allein, ich glaubte hier denen, die den Urſprung der Staaten aus guten Gründen blos hiſtoriſch behandeln, begegnen, und ihnen beweiſen zu müſſen, daſs ihnen auch dieſer Behelf gegen die Geſetze der Vernunft nicht zu ſtatten komme.

**) Denn wollten ſie dieſs nicht: ſo würden ſie eben dadurch bekennen, daſs ihre Gewalt unvernünftig, und alſo uſurpirt und widerrechtlich, folglich der Achtung vernünftiger Weſen unwerth ſey.

XIX.

Jede Gewalt) im Staate muss daher den unbedingten Zweck haben, Freyheit und Sicherheit des Ganzen sowohl, als der einzelnen Mitglieder gegen innere und äussere Gewalt und Beeinträchtigung zu schützen und zu behaupten. (N. XIV — XVII.)*

XX.

Da nun keine zwecklose oder vernunftwidrige Gewalt über vernünftige Wesen erlaubt seyn kann: so muss auch die Staatsgewalt in die Gränzen eingeschränkt seyn, welche ihr der einzige Zweck, den sie haben, darf, (N. XIX.) vorschreibt.

XXI.

Diess haben wir insbesondre unbedingt anzuwenden auf die gesetzgebende Gewalt, und

*) Man merke wohl, dass ich hier nicht gesagt habe, dass der *einzige* Zweck der bürgerlichen *Gesellschaft* blos Freyheit und Sicherheit seyn müsse. Die Gesellschaft kann alle erlaubte Zwecke haben, die Menschen sich vorsetzen können; allein, blos den Zweck der Sicherheit und Freyheit darf sie seiner Natur nach durch *Gewalt* behaupten; alle andre sind durch Anstalten, durch Belehrung, kluge Leitung, Benutzung der menschlichen Neigungen u. s. w. zu erreichen. Die meisten können noch dazu nicht erreicht werden, wenn der Staat nicht die Freyheit rechtmässiger Handlungen schützt.

und deren Gränzen. In so fern daher der Gesetzgeber einen Zwang anordnet oder eine Freyheit einschränkt, in so fern muss derselbe dabey zum Zwecke haben die Behauptung der Freyheit und Sicherheit (N. XII — XIX).

XXII.

Dieser Zweck der Gesetzgebung bestimmt die Pflichten des Gesetzgebers und die Gränzen seiner Gewalt.

XXIII.

So oft also der Gesetzgeber bey Veststezung der bürgerlichen Gesetze und Verfassungen diesen Zweck entweder geflissentlich aus den Augen sezt; oder das, was er anordnet, mit demselben zu vergleichen, unterläst: so oft handelt er pflichtwidrig und ungerecht.

XXIV.

Alle zu Erreichung jenes Zwecks unnütze, oder demselben gar entgegenarbeitende Zwangsgesetze sind also verwerflich und ungerecht.

XXV.

Der Gesetzgeber hat daher Alles, was er anordnet, mit jenem Zwecke unablässig zu vergleichen, und jedes zwecklose Gesetz als unnützen und daher ungerechten Zwang zu vermeiden, oder aufzuheben.

XXVI.

Er darf alſo nicht ***wollen****, weil er* ***will****, oder weil er es ſeinen ſelbſtſüchtigen Abſichten und Launen gemäſs findet: ſondern weil ihm die Vernunft die jedesmal veſtzuſetzende Norm als zweckmäſſig anerkennen läſst: und ihm alſo, ſolche zur Norm der Handlungen der Staatsbürger zu machen,* ***gebietet****.*

XXVII.

Hieraus flieſsen in Anſehung der Gränzen der Geſetzgebung nachſtehende Folgerungen:

a) Das Geſetz darf Nichts verbieten oder gebieten, als was zur Erhaltung der Freyheit und Sicherheit *unentbehrlich* iſt.

b) Das Geſetz darf keine Gewalt anordnen oder dulden, die irgend einen Menſchen blos zum Mittel der willkührlichen Zwecke eines andern machte.

c) Die bürgerliche Geſellſchaft ſelbſt darf keines ihrer Mitglieder als bloſses Mittel betrachten; ſondern hat ſich an jedem derſelben ſo zu bewähren, daſs ſie in ihm ein Weſen ehre, das Antheil am Zwecke ihrer Anſtalten hat.

c) Rechte

d) Rechte und Freyheiten, welchen der Menſch als Menſch nicht entſagen darf, darf ihm das Geſetz nicht entziehen.

e) Handlungen, die ihrer Natur nach blos auf innerer Ueberzeugung beruhen, darf das Geſetz weder verbieten, noch gebieten *).

f) Das Geſetz darf dem Bürger nicht anbefehlen, an irgend einem geſellſchaftlichen Zwecke und deſſen Beförderung Antheil zu nehmen, ſobald er den Vortheilen entſagen will, welche die Erreichung dieſes Zwecks oder dieſer Anſtalt haben würde. Allein, den Zweck der Sicherheit und Freyheit verhältnißmäſſig zu befördern, oder nicht zu hindern,. dazu kann jeder Staatsbürger gerechter Weiſe genöthiget werden.

g) Der Geſetzgeber kann von natürlichen Obliegenheiten nicht entbinden und darf die natürliche Freyheit nur ſo weit einſchränken, als es die Erreichung

*) Gottesfurcht, Glaube, Gottesdienſt, Tugend, Mitleid, Groſsmuth, Dankbarkeit, müſſen ihrer Natur nach blos aus innerer Ueberzeugung herkommen. Sie befehlen hieſe ihr Weſen aufheben, und ihnen geradezu entgegenarbeiten: ſie verbieten wäre Verbrechen.

des Zwecks der Staatsgewalt (N. XIX.) *unentbehrlich* macht.

h) Was alſo durch einen *geringern* Grad des Zwanges erreicht werden kann, dazu darf der Geſetzgeber gerechter Weiſe nicht einen *gröſsern* Grad des Zwanges anwenden.

i) Wenn das Geſetz die Erfüllung ſolcher geſellſchaftlichen Obliegenheiten gebietet, die nicht unmittelbar auf die Sicherheit und Freyheit einzelner Bürger Beziehung haben: ſo kann dieſs in ſo weit gerechter Weiſe geſchehen, als der einzelne Bürger keinen geſellſchaftlichen Vortheil genieſsen darf, ohne die Bedingung zu erfüllen, ohne welche dieſer Vortheil nicht würde erreicht werden können. Unterlieſse er dieſs, ſo würde er die übrigen Geſellſchaftsmitglieder als Mittel zu ſeinem eigennützigen Zwecke behandeln, alſo ihre Freyheit und Sicherheit ſtören.

k) Eine Anſtalt, die blos *Mittel* zur Erhaltung der Sicherheit und Freyheit iſt, muſs der Geſetzgeber nicht als letzten Zweck der Staatsgewalt betrachten, und alſo um derſelben willen keines der Geſetze der Gerechtigkeit verletzen.

Dies ſind die Grundſätze, die ich vor allen Dingen meinen Betrachtungen vorausſetzen

ſetzen zu müſſen glaubte, theils, um künftig auf dieſelben ſtets hinweiſen zu können, ſo oft mein Urtheil ſich auf dieſelben gründet, theils auch, um die Critik meiner Behauptungen zu erleichtern, indem, wenn man mich widerlegen will, entweder gezeigt werden muſs, daſs der Satz, auf den ich mich beziehe, falſch ſey, oder daſs meine daraus gezogene Folgerung nicht mit demſelben zuſammenhänge.

Uebrigens erlaube man mir über vorſtehende Sätze, zu Vermeidung aller Miſsverſtändniſſe, folgende Erklärung.

1) Sie ſollen nur die unmittelbar hierher gehörige Theorie des Zwecks und der Gränzen der Geſetzgebung ſeyn; *nicht vollſtändige Theorie der Staatsverbindung.* Dieſe würde mich hier von meinem Zwekke zu weit entfernt haben; würde auch hierher nicht paſſen, wo nicht von Reform der Conſtitution, ſondern von allgemeinen, in ieder Form und Staatsverfaſſung gültigen und anwendbaren Grundſätzen der Geſetzgebung die Rede iſt.

2) Das, was ich von der *Verbindlichkeit* der *Vernunftgeſetze* ſage, lege man ja nicht ſo aus, als ob eines *ieden Einzelnen Einſicht* darunter gemeint wäre. Es iſt von *allgemeingültigen Geſetzen* der Menſchenvernunft die Rede, die freylich *vielen* Menſchen eben ſo unbekannt, aber dennoch eben ſo ewig und unveränderlich, eben ſo wenig menſchlicher Willkühr unterworfen ſind, als die

 Grund-

Grundsätze der Rechenkunst oder der Geometrie *).

Ich erkenne diese Grundsätze für wahr, weil ich sie mit den Gesetzen des menschlichen Denksystems übereinstimmend finde, und weil ich mein Wesen verleugnen müsste, wenn ich sie für falsch halten sollte. Ich bin also gezwungen, in diesen Grundsätzen so lange Wahrheit zu finden, als mein Wesen das ist, was es ist. So *lange* ich aber in diesen Grundsätzen Gesetze der Menschenvernunft anerkenne: *so lange kann* ich sie nicht leugnen, wenn ich gleich *wollte*. Und ich bin es überzeugt, dass, in *so fern* diese Grundsätze sich *nicht* von den Gesetzen der Menschenvernunft *entfernen*, es zwar vielleicht denkende Menschen geben könne, die durch *Leidenschaft*, *Eigennutz*, *Selbstsucht*, *falsche Politik*, *Geist des Widerspruchs* verhindert werden, sie *einzuräumen*; aber gewiss *keinen*, dem sie nicht heimlich *Beystimmung abnöthigen* sollten, wenn er gleich Ursachen hat, sich diese Beystimmung nicht *merken* zu lassen, und lieber seine Menschenvernunft, als seinen oder Andrer scheinbaren Vortheil zu verleugnen.

Eben so gewiss ists, dass, in so fern man mich durch *evidente Vernunftgründe* eines Irthums

*) So wenig aber ein Rechnungsfehler, so wenig Millionen Rechnungsfehler die Gesetze der Arithmetik unzuverlässig oder gar unwahr machen: so wenig werden die Grundsätze der Vernunft in Ansehung des Wesens der bürgerlichen Gesellschaft wahr zu seyn aufhören, wenn sie gleich Jahrtausende lang von Millionen verkannt und übertreten worden wären.

thums überzeugt, ich genöthigt seyn werde, diesen Irthum als Irthum zu *erkennen*, und die *beſſre* Ueberzeugung anzunehmen; es iſt aber auch gewiſs, daſs keine Leidenſchaft oder Abſicht im Stande, ſeyn wird, mich abzuhalten, dieſes auch *öffentlich* zu *bekennen* *). Unmöglich kann ich den Menſchen achten, der die anerkannten Geſetze der Vernunft aus irgend einer Abſicht *verleugnet*: thut er dies aber, als *Schriftſteller*, ſo halte ich ihn für eins der verächtlichſten und weggeworfenſten Weſen in der Schöpfung **).

3) Dieſe Sätze ſcheinen mir von der Art zu ſeyn, daſs ſich aus ihnen gewiſſe *Irthümer berichtigen* laſſen, die Unglück und Zerrüttung in den Staaten anrichten können, und auch wirklich angerichtet haben.

Denn da ſie alle *Willkühr aufheben* und für *ungerecht* erklären, da ſie Alles den Geſetzen der Vernunft und der Pflicht unterwerfen: ſo folgt daher nothwendig und unwiderſprechlich, daſs es ein grober Irthum ſey, wenn man das, was das *ganze Volk will*, für nothwendiges Staatsgeſetz ausgiebt.

Die Willkühr von Millionen kann die Geſetze der Menſchenvernunft eben ſo wenig aufheben, als die Willkühr des einzelnen Despoten.

 Der

*) Und zwar *dankbar* zu bekennen; denn iede beſsre Belehrung über wichtige Wahrheiten iſt *wohlthätig* für den, der ſie erhält.

**) Wer fürs Publicum ſchreibt, darf nicht allezeit ſchreiben, *was* er *denkt*. Nichts auf der Welt aber kann ihn nöthigen, etwas zu ſchreiben, was er *nicht denkt*.

Der Gesetzgeber thut also seine Pflicht, wenn er das anordnet, was die Nation nach den Gesetzen der Vernunft *wollen muss*, nach dem Grundsatze: wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen *).

Die Nation muss also zwar bey der Gesetzgebung *gehört* werden; aber sie darf und kann die Gesetze nicht *selbst machen*. Diess soll seiner Natur nach nur das Werk des *reifsten unleidenschaftlichsten Nachdenkens*, folglich nur das Werk der *denkendsten*, und dabey der *redlichsten Männer im Staate* seyn. Und diese zu *wählen*, ist abermals nicht ein Werk für den grossen Haufen, weil zur Prüfung der Einsichten andrer wiederum Einsicht gehört.

Der

*) Dies hat der in seinem Leben von blinden Feinden, und nach seinem Tode von blinden Bewundrern so oft missverstandene Rousseau sehr wohl eingesehen, und daher unter seiner *Volonté générale* nicht den *Willen* der blinden Menge, nicht die *Majorität* einer vielköpfigen Volksversammlung, sondern das verstanden, was alle Staatsbürger vernünftigerweise *wollen müssen*, weil sie alle *einen* Zweck zu befördern haben. Seine Volonté générale ist also nichts, als das, was *Kant Selbstgesetzgebung* der *Vernunft* nennt. Wie wahr sagt er im *Contract Social* Livr. I. ch. 6. *Le corps politique a-t-il un organe, pour énoncer ses volontés? Qui lui donnera la prévoyance nécessaire pour en former les actes et les publier d'avance? ou comment les prononcera-t-il au moment du besoin? Comment une multitude aveugle, qui souvent ne sait ce qu'elle veut, parce qu'elle sait rarement ce qui lui est bon, exécuteroit-elle d'elle-même une entreprise aussi grande, aussi difficile, qu'un systeme de législation? De lui-même le peuple veut toujours le bien, mais de lui même il ne le voit pas toujours:* Guter Jean-Jacques, wenn deine *Büste* an einem gewissen Orte reden könnte, was würde sie sagen?

Der von der Natur beſtimmte Geſetzgeber iſt alſo der *weiſeſte* und dabey *redlichſte Mann*, der nach *ſeinen beſten* Einſichten die Grundſätze der *Vernunft* zu *entwickeln*, ſie *ſtreng* und *unbedingt* anzuwenden, und dabey die Einſichten andrer zu benutzen weis, und der möglichſt unabhängig vom Einfluſſe der Gewalt, und taub gegen die Foderungen eigennütziger Bürgerclaſſen, das *Gute* um des Guten willen, und aus reiner Liebe für Gerechtigkeit und Menſchenwohl anordnet.

Glücklich iſt das Volk, das Männer dieſer Art findet! Geſegnet der Regent, der ſie *kennt* und zu *benutzen* weis!

So wenig aber der Wille des Volks *das Geſetz* macht und machen *kann:* ſo ſehr muſs der Geſetzgeber und Regent darauf bedacht ſeyn, den *Willen des Volks* immer mehr der *Herrſchaft* der *Vernunft*, (nicht der blinden *Willkühr*) zu *unterwerfen*, und es deſshalb mit ſeinem wahren, gar nicht ſchwer zu begreifenden Intereſſe immer bekannter zu machen *). So nur wird er den Zweck des Staats immer mehr befördern, ie mehr er die Anzahl der Staatsbürger zu vergröſsern weis, die *moraliſch*, und alſo auch *geſetzmäſsig*, zu handeln gewohnt ſind; und je mehr er zugleich durch den immer erhöhten innern Werth der Geſetze vernünftige Menſchen zu überzeugen weis, daſs ſie durch Befolgung

*) Aber nicht durch eine voreilige *Publication* der *Droits de l'homme et du Citoyen*, die zwey Drittheile des Volks gar nicht, ein Drittheil (was noch ſchlimmer iſt) *falſch* verſtehen, und zum Ruin des Ganzen, wenigſtens zum Verderben der gegenwärtigen Generation anwenden — ſondern durch allmählige Veredlung des Nationalgeiſtes mittelſt weiſer Anſtalten.

folgung der Geſetze dem Rufe der Vernunft und den Bedingungen ihres eignen Beſten folgen.

Man verzeihe mir dieſe Ausſchweifung. Sie ſchien mir nöthig, um Miſsdeutungen vorzubeugen, und mich wenigſtens mit einigen Worten gegen das Miſstrauen zu verwahren, das mancher ſonſt guter und braver Mann, (des Sprüchleins uneingedenk, daſs der *Miſsbrauch* den *Gebrauch* nicht aufhebe), unbedingt in Alles ſetzt, was einer philoſophiſchen Beurtheilung von Geſetzen und Staatseinrichtungen ähnlich ſieht, ohne zu bedenken, welch' ein groſses Unglück es ſeyn würde, wenn gerade bey einer der wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit der Menſchenverſtand keine Stimme mehr haben, und wir alſo dabey Alles dem lieben Ungefähr, der Willkühr und den Leidenſchaften — ſey es eines Fürſten, oder einer Conföderation, oder eines Volkshaufens, — mit gutmüthiger Gleichgültigkeit anheim ſtellen ſollten.

Ganz andre Grundſätze beleben die Preuſsiſchen höchſten Staatsbeamten. Sie lieben die *Sprache* der *Vernunft*, weil ſie dieſelbe *verſtehen*, und deren ſelbſt gar ſehr mächtig ſind; und ſie *ehren* die *Geſetze* derſelben, weil ſie in ihnen die ewigen Grundpfeiler des Menſchenwohls erkennen, die unerſchüttert ſtehen werden, ſo lange *Menſchen* den Erdball bewohnen.

Zweites Capitel.

Von dem wahren Gesichtspuncte, aus welchem man die neueste Preussische Gesetzreform zu betrachten hat.

Wir haben im vorigen Capitel die Gränzlinien zu bestimmen gesucht, welche die Vernunft der Staatsgewalt überhaupt, und der Gesetzgebung insbesondre vorzeichnet. Wir haben bewiesen, dass die Vernunft dem Gesetzgeber Gesetze gebe, und dass ihm diese Gesetze heilig und unverletzlich seyn sollen.

Wenn wir die allgemeinen Grundsätze, welche desfalls so wohl im Gesetzbuche selbst, als in den Kleinischen Annalen angenommen sind, untersuchen: so finden wir, dass bey der neuen Preussischen Gesetzreform diese Verbindlichkeit des Gesetzgebers gehörig anerkannt, der Zweck des Staats gehörig bestimmt, und fast ieder der im vorigen Capitel enthaltenen Grundsätze darinnen ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt ist.

Man vergleiche das, was im Gesetzbuche von den Rechten und Pflichten des *Staatsoberhauptes* *), und von dem Grunde der Rechte desselben **), was ferner wider die *Machtsprüche* ***), über die Einführung neuer Gesetze, welche erst nach dem *Maasstabe der Vernunft* zu prüfen

*) II. Th. 13. Tit. §. 2.

**) Ebendas. §. 4.

***) Einl. I. Th. §. 6.

fen ſind, ehe ſie Gültigkeit erlangen*), was von der *Freyheit der Ueberzeugungen***), von der Ungültigkeit einer zur Sclaverey verbindenden *Willenserklärung* ***) geſagt iſt, und mehrere Stellen, die wir in der Folge wörtlich anführen werden, mit den oben angegebenen Vernunftgeſetzen; und man wird finden, daſs die Grundſätze, welche die Schutzmauern der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit ſind, vom Geſetzgeber nicht verleugnet worden.

Auch die Schriften des würdigen *Klein* athmen durchaus den Geiſt dieſer Grundſätze. Ein ausgezeichneter Beweis davon iſt die Art des Lobes, das dieſer vortreffliche Mann den über den Entwurf des Geſetzbuchs eingekommenen Erinnerungen mit folgenden Worten ertheilt: „*Ehrfurcht* und *Achtung* für die „*Rechte* der *Menſchheit* Haſs und Abneigung „gegen alle bloſse *Willkühr*, ſorgfältiges Beſtre- „ben, die *bürgerliche Freiheit* mit dem *Gehorſam* „gegen den *Staat*, und die Geſetze in jene „glückliche Harmonie zu bringen, ohne wel- „che wahrer Wohlſtand in der bürgerlichen „Geſellſchaft nie ſtatt finden kann. *Entfer-* „*nung von Vorurtheilen* und *Einſeitigkeiten*, die in den „wichtigſten *Angelegenheiten* der *Menſchheit* den „richtigen Geſichtspunct ſo oft verrücken, „das iſt der herrſchende Charakter der „meiſten dieſer ſchätzbaren Beyträge“. — †)

Dieſe

*) Ebendaſ. §. 10 — 12.

**) II. Th. II. Tit. §. 1 — 8.

***) I. Th. 4. Tit. §. 13.

†) S. *Annalen der Preusſiſchen Geſetzgebung* in der dem VIIIten Bande vorgeſezten *kurzen Nachricht vom neuen Preuſſi-*

Dieſe Stelle allein beweiſt, welche Geſinnungen die Verfaſſer des Geſetzbuchs beleben. Wenn ſich aber demungeachtet in dieſem Geſetzbuche Stellen finden, die mit ienen Grundſätzen nicht ganz übereinzuſtimmen ſcheinen; wenn hie und da bey Einſchränkungen erlaubter, und in der Regel freyer Handlungen der Staatsbürger die Gränzlinie der Geſetzgebung mehr oder weniger überſchritten ſcheint; oder wenn manche Anordnung nicht ganz den Stempel der natürlichen Einfachheit zu tragen ſcheint, die der Geſetzgebung einen ſo groſsen Werth giebt: ſo hat man dies nach meiner feſten Ueberzeugung nicht den Geſinnungen und Grundſätzen der Verfaſſer, nicht dem Mangel an Wahrheitsliebe, nicht einer Liebe zu willkührlichen Anordnungen, ſondern folgenden Verhältniſſen zuzuſchreiben:

(I.)

Die Geſetzcommiſſion hatte den Auftrag, das bürgerliche Recht in ein Syſtem zu bringen; allein im Staatsrechte und in der Landesverfaſſung Aenderungen zu treffen, das hätte ſie nicht *gekonnt*, wenn ſie auch *gewollt* hätte, weil es auſser den Gränzen ihres Auftrages lag.

Sie muſste alſo ältere Geſetze, die mit der Landesverfaſſung und dem Staatsrechte unzertrennlich zuſammenhiengen, *beybehalten;* oder ſie konnte ſie doch nicht anders, als nach Maasgabe dieſer Verhältniſſe, abändern, und

Preuſſiſchen Geſetzbuche und von dem Verfahren bey der Ausarbeitung deſſelben.

und muſste da, wo ſie nicht Alles thun konnte, was ſie für gut *erkannte*, *ſich begnügen*, das zu thun, was *möglich* war.

(II.)

Die mancherley ältern, in den Preuſsiſchen Staaten gültigen Rechte hatten ſich in die rechtlichen Verhältniſſe der Bürger, und in das Syſtem ihrer Handlungsweiſe ſo innig verwebt, und ihnen eine ſolche Richtung und Beſtimmung gegeben, daſs es die ungeheuerſte Verwirrung veranlaſst haben würde, wenn man mit einem Male alles hätte umwerfen, und dagegen mit einem Male ganz neue geſetzliche Anordnungen der bürgerlichen Geſchäfte und rechlitchen Verhältniſſe einführen wollen.

Man hatte daher theils auf die ältern *gemeinen*, *urſprünglich deutſchen*, und auf die *auswärtigen* in Deutſchland geltenden Rechte, theils auf die bisherigen *Preuſſiſch - Brandenburgiſchen*, durch die ganze Monarchie gültigen *Landesgeſetze* Rückſicht zu nehmen.

Am meiſten hatte man hierbey auf das *Römiſche Recht* zu ſehen, das bey allen ſeinen Mängeln, und bey allen den Uebeln, die deſſen widerſinnige Anwendung in Deutſchland geſtiftet hat, dennoch dem Verfaſſer eines Geſetzbuchs überhaupt, und des Geſetzbuchs eines deutſchen Staates insbeſondre unentbehrlich iſt; und dieſs theils wegen der Beſtimmung, die ſein *vieljähriger Gebrauch* den wichtigſten Verhandlungen des bürgerlichen Lebens gegeben hat, theils wegen der vielen darinn enthaltenen gerechten, menſchlichen

lichen und weifen Grundfätze, theils aber auch wegen der Ausbildung, die ihm faft *taufendjährige* Bemühungen der denkendften und erfahrenften Männer, und eine eben fo vieljährige *Anwendung* in den fo mannigfaltigen und verwickelten Gefchäften *einer der cultivirteften*, mächtigften und reichften Nationen des Erdbodens nothwendigerweife geben mufste.

In fo fern man nun hierbey allen Mifsbrauch und alle bisherigen Nachtheile der Anwendung des Juftinianeifchen Gefetzbuchs in Deutfchland entfernte, die aus ftreitigen *Erklärungsarten* entftehenden zweifelhaften Rechtsfragen *beftimmt entfchied*, die *Antinomien* aufhob, die auf unfre *Zeiten* und *Sitten* unanwendbaren Verordnungen ganz *wegliefs*, die unfinnige Anwendung römifcher Rechtsprincipien auf neue, den Römern unbekannte bürgerliche Verhältniffe verbannte, die Gefetze in eine planmäffige *Ordnung* brachte, zugleich aber auch ausdrücklich unterfagte, fich in Rechtsftreitigkeiten iemals aufs römifche Gefetzbuch zu beziehen; in fo fern konnte die Beybehaltung mancher römifchen Rechtsgrundfätze nicht anders, als nützlich feyn. Ein grofser Theil diefer Grundfätze war ohnehin *Wiederholung des Vernunftrechts* (ratio fcripta), und ein andrer Theil war gröfstentheils von der Befchaffenheit, dafs der Gefetzgeber fich in pofitiven Anordnungen von den römifchen Rechtsgelehrten aufs glücklichfte und fcharffinnigfte in die Hände gearbeitet fah; und noch einen, vielleicht minder fchätzbaren Theil mufste man, wie gefagt,

aus

aus *Furcht* vor *gröſsern Nachtheilen*, die mit zu ſchleunigen Reformen und raſchen widernatürlichen Umbildungen der bürgerlichen Verfaſſung verknüpft ſind, beybehalten.

Das letztre war auch häufig der Fall bey *älteren einheimiſchen Landesgeſetzen*, und bey ſo manchen Grundſätzen des gemeinen deutſchen, und ſo gar des canoniſchen Rechts, die man nicht aufheben konnte, ohne vorher diejenigen Inſtitute, Stände, kirchlichen und andern Geſellſchaften u. ſ. w. (deren *Weſen* ganz auf dieſen Grundſätzen beruhte,) aufgehoben, oder gänzlich umgeſchaffen zu haben; welches letztre entweder *Verträge* durchaus *verhinderten*, oder der Grundſatz *unthunlich* machte, daſs man bey *Reformen* dieſer Art nicht mit einer eben ſo nachtheiligen als unbedachtſamen *Raſchheit* verfahren, ſondern den *allmähligen Gang der Natur* nachahmen, und die Abſchaffung mancher Miſsbräuche verbreiteten *richtigern Einſichten* überlaſſen müſſe, und daſs man dabey ſeine Pflicht auch am *beſten* erfülle, wenn man der *Zeit* und der *öffentlichen Meinung* ihre Rechte läſst, und ihnen nicht auf eine eben ſo thörigte, als ſchädliche Weiſe entgegenarbeitet.

(III.)

Ferner iſt ſo manche Verordnung, die im Entwurfe ſtand, abgeändert oder weggelaſſen, ſo manche andre hinzugefügt worden, weil der *ſtändiſche* Ausſchuſs und die Landescollegien nach der Stimmenmehrheit ſich wider oder für eine Anordnung erklärt hatten *).

Die

*) S. Vorrede zum erſten Bande des zweiten Theils des Entwurfs S. 1. 2. Kleins Annalen 8. B. Einl. S. XXI.

Die ſo entſtandenen Stellen des Geſetzbuchs ſind alſo, als Reſultate des Willens der prävalirenden Claſſe der Volksrepräſentanten anzuſehen, die iedoch nächſt dem, was ſie für ihre eignen Vorrechte und Privilegien thaten, nach dem Zeugniſſe des Herrn Geheimen Raths *Klein*, *) die Vertheidigung der Rechte der übrigen, weniger oder gar nicht repräſentirten Caſten, in Hinſicht auf deren *Unentbehrlichkeit*, aufs Rühmlichſte übernommen, **) und durch eine ſo edle Uneigennützigkeit, fern von einer dem Menſchen ſonſt ſo natürlichen Selbſtſucht, die ausſchlieſsende Sorge für ihre Vortheile verleugnet, den Bürger und Bauer ihrer Fürſprache gewürdigt, und ſich dadurch den Beyfall iedes Rechtſchaffnen um ſo mehr erworben haben, ie ſeltner Erſcheinungen dieſer Art in unſerm ſelbſtſüchtigen und eigennützigen Zeitalter ſind. Auch ſcheint die Stimme dieſer edlen Männer in dieſer Hinſicht in den meiſten, wenn auch nicht in allen Puncten, das Uebergewicht behalten zu haben.

IV.

Einige Geſetze hat die unvermeidliche *Nothwendigkeit* geſchaffen, die in den individuellen, zum Theil *einzigen Verhältniſſen* des Preuſſiſchen *Staats* liegen. Eine *ungeheure Armee*

*) Am angef. O. S. XVIII.

**) Blos in dieſem Sinne, und in ſo fern die Schriftſteller und die Landescollegien dabey auch ihr Gutachten geben konnten, kann man eigentlich ſagen, daſs die *Nation* bey dieſem Geſetzbuche *gehört* worden ſey.

mee in einer Monarchie, deren Staaten meistens *nicht überflüssig*, zum Theil *schlecht bevölkert* sind; die von der Erhaltung und Behauptung dieser *Kriegsmacht abhängende Existenz* des Staats; ein sehr zahlreicher und dabey nicht eben begüteter Adel; eine für den *Landmann* und *Handwerker* durch Natur und Verfassung sehr erschwerte mühvolle *Existenz*; alle diese zum Theil widernatürlichen Verhältnisse, können, so lange sie existiren, einzig und allein Verfügungen rechtfertigen, die in iedem andern Staate vermeidbar seyn würden, als: die *Cantonspflichtigkeit*, die *Emigrationsverbote*, die *Verstattung* der öffentlichen *H**nhäuser*, die Ehen zur *linken* Hand. u. s. f.

Diess Alles giebt nun folgende *Grundsätze* und *Regeln* an die Hand, die man nie aus den Augen verlieren muss, wenn man über das ganze Preussische Gesetzbuch oder über einzelne Theile desselben ein passendes Urtheil fällen will.

1) Man vergleiche iede Verordnung mit den Gesetzen der Vernunft vom Wesen und Zwecke des Staats und den Gränzen der Gesetzgebung. Man prüfe die Eigenschaften des Gesetzes nach den allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit, Deutlichkeit und Anwendbarkeit auf vorkommende Fälle; man

man unterſcheide aber dabey wohl, was die gerechten und weiſen Verfaſſer des Geſetzbuchs aus *eignem freyen Antriebe* veſtſezten, und was ſie durch *Staatsrecht* und *Landesverfaſſung*, veſtzuſetzen, *genöthigt* wurden; weil ſie von dieſer Seite die *Hinderniſſe* einer ganz zweckmäsſigen Geſetzgebung nicht aus dem Wege räumen *konnten*; oder zu Vermeidung gröſsrer Nachtheile nicht aus dem Wege räumen *wollten*.

2) Man prüfe wohl: a) welche Verordnungen der *Römiſchen* oder der andern vorher gültigen Geſetze nothwendig aufgenommen werden muſsten, b) ob nicht einige, unbeſchadet des Staatsbeſten, hätten *wegbleiben* und c) welche vielleicht ganz, oder zum Theil, hätten beybehalten werden können.

3) Man vergeſſe nicht, daſs *ſtändiſche Erinnerungen* Einfluſs auf viele Verordnungen gehabt haben, und nehme darauf bey der Beurtheilung deſſen, was die Geſetzcommiſſion gethan hat, gehörige Rückſicht *)

*) Hier wird vorzüglich eine *Vergleichung* des *Entwurfs* mit dem *Geſetzbuche* ſehr viel Licht geben können.

6) Man vergesse nicht, die individuelle *Lage* und die *Bedürfnisse* des *Preussischen Staats* gehörig in Anschlag zu bringen, zu welchem Ende eine genaue Kenntniss der *Statistik dieser Monarchie* unentbehrlich ist.

Diess sind die vorzüglichsten Rücksichten, die man bey seinen Urtheilen über diess grosse Werk ja nicht aus den Augen verlieren muss, um von der einen Seite nicht Alles, was dort verordnet ist, für allgemein und unbedingt anwendbar zu halten, und um von der andern Seite den ehrwürdigen Männern, die dieses für ihr Vaterland wohlthätige Werk unternahmen, nicht auf eine voreilige und ungerechte Art, *Inconsequenz* oder Verleugnung ihrer Grundsätze Schuld zu geben.

Drittes Capitel.

Einige Bemerkungen über das bey Abfassung des Gesetzbuchs beobachtete Verfahren.

Ich will hier weder die längstbekannte Geschichte der Veranlassung zu diesem Gesetzbuche, noch die Geschichte des Entwurfs und der dazu gemachten Bemerkungen verschiedner Gelehrten, wiederholen. Das Publicum kennt die öffentlich bekannt gewordenen Hauptumstände bereits hinlänglich; auch ist hier nicht von der *Geschichte*, sondern vom *Inhalte des Gesetzbuchs* die Rede.

Eine solche Geschichte dieser merkwürdigen Legislation aber, die eigentlich zur Erklärung und mehrern Verständlichkeit des Gesetzbuchs dienen könte; eine Geschichte, in welcher der Inhalt der *eingesandten Bemerkungen* treu mitgetheilt; die *Gründe* der *Benutzung* oder *Verwerfung* fremder Vorschläge und Einwendungen bestimmt *angegeben*; zugleich aber auch *eine vollständige Nachricht* von den *Verhandlungen* über *zweifelhafte* Fragen, von den Bemerkungen der *Stände* und *Landescollegien*, von den *unmittelbaren Entscheidungen* des *Königs* dem Publicum mitgetheilt, und überdem noch in Ansehung mancher Gesetze die *Fälle* und Beyspiele, die man bey gewissen einzelnen Anordnungen *vor Augen hatte*, bekannt gemacht würden; — eine *solche* Geschichte zu lie-

 fern,

fern, befinde ich mich aus leicht begreiflichen Urſachen ganz auſser Stande.

Eine Arbeit dieſer Art würde natürlich nur das Werk eines *Carmers*, eines *Klein* oder *Suarez*, kurz nur das Werk ſolcher Männer ſeyn können, die ſelbſt die handelnden Hauptperſonen bey dieſer groſſen Unternehmung geweſen ſind. Auch könnten eigentlich nur ſie den Stoff zu einer gründlichen Beurtheilung des Geſetzbuchs liefern. Wenigſtens wird die *Belehrung* über die vielleicht vom Publicum überſehenen Gründe mancher Anordnungen vorzüglich von dieſen ehrwürdigen Männern zu erbitten, und bey ihrem edlen Eifer für unbedingte Beförderung des Guten, auch zu *erwarten* ſeyn.

Statt einer magern und unvollſtändigen Geſchichte des Geſetzbuches will ich daher lieber *keine* liefern, ſondern hier blos einige Gedanken *über das bey der Bearbeitung dieſes Werks beobachtete Verfahren* herſetzen.

1) Ueber die Art, die Meynung der Sachverſtändigen zu erfahren und zu benutzen.

Da die Geſetze ein Werk des *Verſtandes* ſeyn ſollen: ſo iſt es wohl natürlich, daſs die Verfaſſer deſſelben ſich nicht allein auf ihre Einſichten verlaſſen, ſondern auſser den literariſchen Magazinen alter und neuer Weisheit, auch die *Kenntniſſe* und *Einſichten ihrer Zeitgenoſſen* möglichſt zu benutzen ſuchen müſſen. *Sammlung* der *Stimmen Sachkundiger Perſonen* aller Stände war alſo eine der erſten Obliegenheiten des die Geſetze entwerfenden Collegiums, und die

die Preussische Regierung erfüllte diese Pflicht auf eine Art, welche ihren Einsichten und ihrem Eifer für das gemeine Beste die grösste Ehre macht. —

Da man aber hierinn unter Friedrich dem Grossen *die Bahn brach*, so ist eben dadurch Gelegenheit gegeben worden, über die Art und Weise, wie die Urtheile der Sachkenner bey ähnlichen Gelegenheiten *noch besser* benutzt werden könnten, weiter nachzudenken. Ich habe mir dabey folgende Methode als vorzüglich nützlich gedacht.

Vor allen Dingen ists nöthig, dass man sich die verschiednen Gattungen derjenigen denke, deren Urtheil und Einsichten man zu benutzen hat. Ich bringe sie unter folgende Classen:

1) *Philosophische Staatsmänner und Rechtsgelehrte*, welche theils über den *Zweck* des Staats, das *Wesen* der *Gesetzgebung* und die *Gränzen* der Staatsgewalt nachzudenken gewohnt sind; theils das allgemeine *Vernunftrecht* auf die *einzelnen Geschäfte* des bürgerlichen Lebens *anzuwenden*, theils gegebene *Hauptbegriffe* des positiven Rechts gehörig zu *bestimmen*, und mit den daraus hergeleiteten *Folgerungen* und einzelnen *Verordnungen* dergestalt zu *vergleichen*, gelernt haben, dass die ganze über eine solche *Lehre* vestzusetzende Legislation gehörig *zusammenhange*, und auf sich treubleibenden Principien beruhe.

Eben *solche* Männer werden auch erfodert, um die Gesetze mit *der Natur* der menschlichen Fähigkeiten, Neigungen, Kräfte und Bedürfnisse, Schwachheiten und Fehler zu vergleichen, und daraus die nöthigen Folgerungen in Ansehung der gesetzgebenden Klugheit, herzuleiten u. s. f. Diese Art von Männern ist natürlich die *seltenste*. Denn es gehört eine *höchstglückliche Verbindung* von *Umständen* dazu, sie hervorzubringen und auszubilden. Es muss sich dabey nichts mehr und nichts weniger vereinigen, als ein zum *Nachdenken* fähiger, dazu von *Jugend* auf gebildeter *Kopf*, der seinem Nachdenken gerade *diese* Richtung gegeben hat, der damit den gehörigen *Beobachtungsgeist*, und die erfoderliche *Menschenkenntniss* verbindet, die ältere und neuere *Geschichte* der Verfassungen und Gesetze der Nationen mit ununterbrochner Hinsicht auf jenen *Hauptzweck*, nicht mit pedantischer Kleinigkeitssucht, studiert, der zugleich die Geschäfte selbst *angegriffen* hat, der, ohne von einer *übermässigen* Last der Geschäfte niedergedrückt, und ohne durch ununterbrochne mechanische Arbeiten zu ienem den meisten *sclavischgefesselten* und belasteten Geschäftsmännern so eignen *Stumpfsinne* erniedrigt zu seyn, dennoch hinlängliche *Erfahrung* und Geschäftskenntniss habe, um mit seinen Ideen nicht blos in den Regionen der *Möglichkeit* umherzuirren, und um die Gegenstände und ihr Wesen gehörig zu *kennen*, über die er nachdenken soll; um von den

Schwie-

Schwierigkeiten und *Hinderniſſen* des Guten unterrichtet zu ſeyn; kurz, um über Geſchäfte der Staatsverwaltung und des bürgerlichen Lebens nicht ohne gehörige Sachkenntniſs zu urtheilen.

Allein, wenn es in Anſehung des letztern Umſtandes dem denkenden Kopfe nicht an *allen* und nicht an den *unentbehrlichſten* practiſchen Kenntniſſen fehlen darf: ſo iſt es doch *unmöglich*, daſs ſich dieſe ſeine Kenntniſs über *alle* Gattungen der Geſchäfte erſtrecke. Er wird alſo Unterricht und Aufklärungen von Seiten der Geſchäftsmänner nöthig haben.

b) Der zunächſt hierher gehörige Mann iſt alſo der *praktiſche *) Staatsbeamte* und *Rechtsgelehrte*. Dieſer wird durch ſeine tägliche Uebung in den Geſchäften dem Denker auf die unglaublich vielen *Fälle* aufmerkſam zu machen, im Stande ſeyn, auf welche im Geſetze Rückſicht, genommen werden muſs. Er wird die Folgen und Wirkungen der Geſetze und die Auswege und *Schlupfwinkel* kennen, durch die man den Geſetzen ihre Wirkſamkeit zu benehmen weis; er wird endlich die *Verfaſſung* und die innern und äuſsern *Verhältniſſe* des Staats kennen, auf die der Geſetzgeber Rückſicht zu nehmen hat. Sein Rath iſt alſo, dem Geſetz-

*) Aber auch ſelbſt bey dieſem wird Fähigkeit zum Nachdenken, Beobachtungsgeiſt und Entfernung von blinder Herkommsſucht erfodert, wenn ſein Rath dem Geſetzgeber gehörig nutzen ſoll.

setzgeber offenbar unentbehrlich und verwahrt ihn vor Misgriffen, und unzeitigen zweckwidrigen Anordnungen.

c) Nächst diesem ist der gründliche und *gelehrte Kenner der Gesetze*, besonders der *Römischen*, in sofern brauchbar, als er die Geschichte der Gesetzgebung, Einsicht in den Geist der bisherigen und älteren Gesetze und Kenntniss der Folgen und Wirkungen besitzt, welche die Gesetze unter den Völkern des Alterthums gehabt haben. Die Erfahrungen in Ansehung der Wirksamkeit der Gesetze sind nicht das Werk eines Menschenalters. Nur die pragmatische Geschichte der Gesetzgebung vermag diesen Mangel einigermassen zu ersetzen und den Gesichtskreis des Forschers und Denkers einigermassen zu erweitern.

In dieser Rücksicht und in Ansehung der Erklärung der noch immer zu benuzzenden Römischen Gesetze kann also auch ein solcher Mann dem Gesetzgeber durch seine Kenntnisse nützlich werden.

d) Allein, die Gesetzgebung verbreitet sich über eine Menge Geschäfte und Gegenstände des Lebens, deren Kenntniss sich unmöglich in *einem* Manne vereinigen kann, und die dennoch derienige, der zweckmässige Gesetze für diese Gegenstände und Geschäfte geben will, gehörig kennen muss.

Einsichtsvolle und *erfahrne Männer* von den vorzüglichsten im Staate üblichen Gewerben

ben und Ständen: *Landwirthe*, *Kaufleute*, *Handwerker*, *Bergverstændige*, *Seeleute* u. s. f. werden daher den Gesetzgeber mit ihren Einsichten und Kenntnissen unterstützen müssen, wenn die Gesetze den erfoderlichen Grad von Zweckmässigkeit erreichen sollen.

Man erlaube mir aber hier die Bemerkung, dass, so nützlich und unentbehrlich der *Rath* und die *Auskunft* der Sachverständigen über so Manches, was Gegenstand der Gesetze seyn soll, dem Gesetzgeber ist; dennoch derselbe die oft sonderbaren und ungerechten *Anfoderungen*, welche iede vom Zunft- und Innungs-Geiste belebte vornehmere oder geringere Classe; iedes für seine Wissenschaft, für seine Kunst, für seinen Nahrungszweig, blind und leidenschaftlich eingenommene Individuum an den Staat und an den Gesetzgeber zu machen pflegt, mit Weisheit und Gerechtigkeit prüfe, und ihnen nur in so fern nachgebe, als sie mit den allgemeinen Gesetzen der bürgerlichen Freyheit und mit der Pflicht, keinen Bürger zum Nachtheile des andern zu begünstigen, vereinbar sind.

Und die Nachtheile, die aus einer dieser Regel zuwider laufenden Nachgibigkeit des Gesetzgebers entstehen, sind nicht gering.

Man studiere die Geschichte der Legislation, besonders der neuern, gehörig, und man wird Belege zu dieser Behauptung finden *).

Auch

*) Fast ieder Einzelne hält seinen *Stand*, sein *Gewerbe*, seine *Kunst*, *seinen Nahrungszweig* für eine

Stütze

Auch Männer, die kein eigennütziger Innungsgeist beherrscht, haben oft bey den vor-

Stütze der Staatswohlfahrt und muthet dem Gesetzgeber zu, die Vorrechte seiner Klasse oder Gilde nach Maasgabe dieser Idee einzurichten. In manchen Staaten, hält man es noch dazu für eine sehr löbliche Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, wenn Bitten und Anträgen dieser Art möglichst nachgegeben wird. Ie nachdem nun eine Classe die *Mittel* in *Händen* hat, ihre Unentbehrlichkeit *einleuchtend* zu machen, ie nachdem weis sie sich Exemtionen, Privilegien und monopolistische Verbote u. s. w. auszuwirken. Nach und nach verschafft der Wechsel der Zeitumstände, und der politischen Steckenpferde diese Vortheile immer mehreren Classen. Da nun dies nie anders, als iedesmal auf Kosten der Rechte und der bürgerlichen Freyheit der übrigen Classen und Stände geschehen kann: so entsteht in einer Gesetzgebung, wo man vielen solchen unbilligen unp ungerechten Foderungen nachgiebt, allmählig der sonderbarste Contrast von Zwang und Befreyung — Denn am Ende ist im Staate nichts mehr in seinem natürlichen einfachen bürgerlichen Verhältnisse. Alles wird *positiv*, alles Folge der *Willkühr*; iede Classe, Zunft, Innung, Lebensart ist mit Privilegien und Exemtionen versehen, iede ist Veranlassung zu unnüzzem Zwang und ungerechter Einschränkung der übrigen; das Interesse der Staatsbürger wird immer mehr getheilt und recht geflissentlich in Contrast gesetzt, und am Ende bleibt die einzige unprivilegirte Classe, die also allen übrigen zu Gefallen, allein überall eingeschränkt, nirgends begünstigt ist, die *producirende*, welche keinen Vorzug, keine Ehre, kein Privilegium geniesst, als das, was ihr nicht genommen werden kann, alle übrige Classen zu *ernähren*. — In iedem Staate muss der Zeitpunkt spat oder früh eintreten, wo die Folgen dieses Zustandes, und die Nothwendigkeit einer Abänderung für Gesetzgeber und Staatsmann eine so

vortreflichen und gemeinnützigſten Kenntniſſen zu wenig berichtigte Begriffe vom Weſen, vom Zwecke und von Gränzen der Geſetzgebung, um nicht bey Allem, was

ſo lange verkannte, und dann um ſo ſchrecklichere Evidenz erhalten *müſſen*. — Allein, dann liegt in der Natur des Uebels ſelbſt der Grund zu den unüberſteiglichſten Schwierigkeiten, die ſich einer Wiederherſtellung der vernünftigen Staatsordnung entgegen ſtellen. Denn man urtheile ſelbſt, was es heiſt, zahlreichen oder mächtigen Volksclaſſen Privilegien und Vorzüge entreiſsen zu wollen, in denen ſie die Palladien ihrer Rechte zu beſitzen wähnen! Klagen über Eingriffe der Regierung und allgemeines Misvergnügen ſind dann noch die leidliehſten Folgen eines ſolchen Schrittes, der noch dazu oft mit groſsen Unbilligkeiten verknüpft iſt, weil auf iene Privilegien, Exemtionen und Vorzüge die Mitglieder ieder Claſſen ihre Hofnungen gebaut, und nach Maasgabe dieſer Hofnungen ihre Einrichtungen getroffen, Laſten übernommen und getragen, ja oft Eigenthum und häusliche Wehlfahrt davon abhängig gemacht haben. — Alles Nachtheile, die man vermeiden konnte, wenn man nicht, vom lockenden Scheine iedes eingebildebildeten oder einſeitig betrachteten Vortheils geblendet, da befohlen oder verboten, eingeſchränkt oder privilegirt und eximirt hätte, wo die Einfachheit der Natur eine zweckloſe Verordnungsſucht, widerrieth; die Gerechtigkeit aber die Einmiſchung des Geſetzgebers in die freie Thätigkeit des Staatsbürgers und die Begünſtigung eines Theils auf Koſten des andern nothwendig misbilligen muſste. — Eine Bemerkung, die auf das Preusſiſche Geſetzbuch keine beſondre Beziehung hat, die aber hier deswegen am rechten Orte zu ſtehen ſcheint, weil es Pflicht iſt, den Geſetzgeber auf dieſen Gegenſtand bey ieder ſchicklichen Gelegenheit aufmerkſam zu machen.

was fich ihnen als gut, heilfam und gemeinnützig darbietet; fogleich auf Befehle von Seiten der Regierung, auf Zwangsgefetze und verpönte Regulative anzutragen. Gienge es nach diefen Männern, fo würde der Bürger nach und nach ganz Mafchine, oder doch wenigftens ein in ieder feiner Privathandlungen, in ieder Anftalt feines Hauswefens bevormundetes Gefchöpf werden. Der *Staatsöconom* würde ihm *befehlen*, wenn und wie er Feld und Garten beftellen, wenn und was er fäen und pflanzen, wie viel Ellen er fich zum Rocke nehmen und wie theuer fein Hemde, Schuh und Kleid feyn folle; der Handlungsverftändige würde ihm Maas und Güte feiner Induftrieproducte vorfchreiben, ihn, einer Fabrik zu Gefallen nöthigen, fchlechte Waare theuer zu bezahlen, ihm Haus und Kleiderfchrank vifitiren, damit er nicht Contrebande befitze, ihm die Früchte feines Fleifses taxiren, ihm vorfchreiben, wenn, wie, wohin und wieviel er verkaufen folle; der Pädagog würde ihm die Kinder wegnehmen, und fie nach feiner Art bilden; oder er würde ihm die Bücher vorfchreiben, nach denen er fie unterrichten, die Sprüchlein, die er fie auswendig lernen laffen folle; der Arzt würde ihm befehlen, was, wenn und wieviel er effen und trinken, wie oft er die Wäfche verändern, und was für Sommer- und Winterkleider er tragen, wenn und dafs er fich verheyrathen, folle, u. f. w.

Ich

Ich freue mich, gerade das Urtheil eines denkenden Arztes über dieſen Gegenſtand, das ich ſo eben jezt geleſen habe, mit meinen Grundſätzen ſo übereinſtimmend zu finden. „Man hat den Aerzten den „Vorwurf gemacht“ ſagt der vortrefliche Hebenſtreit, „daſs ſie, gewohnt, von ihren „Patienten unbedingte Folgſamkeit zu fo„dern, einen gewiſſen Hang zum Despo„tismus in allen ihren Rathſchlägen und „Vorſchriften, welche die öffentliche Ge„ſundheitspflege angehen, äuſserten, und „gern Alles, was hierauf Beziehung hat, „dem geſetzlichen Zwange unterwerfen „möchten. Dieſen Vorwurf durch den „verrufenen Spruch, daſs der *Zweck* die Mit„tel heilige, und durch den Gemeinſatz, abzu„lehnen, daſs die meiſten Menſchen zu dem, „was ihnen gut und nützlich, iſt, mehr *ge„zwungen*, als ermahnt werden müſſen, „möchte ich wenigſtens nicht überneh„men. Es iſt noch die Frage, ob er nicht „mehr ſcheinbar, als gegründet iſt, und ob „nicht da, wo wirklich gerechte Veranlaſ„ſung dazu gegeben worden, der Eifer der „Schriftſteller *Nachſicht* verdiene, welche „hingeriſſen beym Anblik ſo vieler Uebel, „welche dem Geſundheitswohle drohen, „und voll von der Kenntniſs des Unheils, „welches ſie anrichten, ſelbſt durch harte „Mittel das entgegengeſetzte Gute bewirkt „zu ſehen wünſchten? Uebrigens bin ich „allerdings der Meinung, *daſs bey weitem „nicht alles Gute, und alſo auch nicht Alles,* was „dem *phyſiſchen Wohle* der *Staatsbürger zuträg-*

„lich

„*lich* ist, durch *Zwanggesetze bewirkt* werden „*kann* und *darf*“ *).

Ich setze diese Stelle her, weil sich das, was darinn den Aerzten gesagt wird, mit leichter Mühe und zum Theil noch mit mehrerm Grunde, auf andere zu leidenschaftliche und herrschsüchtige *Policeyverstændige* anwenden läſst **).

Das

*) S. *Lehrsätze der medicinischen Policeywissenschaft von* D. *Ernst Benjamin Gottlob Hebenstreit* Leipzig, 1791. Wie treu der denkende und redliche Verfasser diesem Grundsatze in seinem Werke geblieben sey, beweist das, was er über die Zwecklosigkeit der Strafgesetze zu Verhinderung der Unkeuschheit (§. 213 — 215.) zu Beförderung des Selbststillens (§. 237. S. 123.) und an mehrern Orten gesagt hat.

**) Ausser der Ungerechtigkeit, die in jeder Kränkung der bürgerlichen Freyheit liegt, veranlaſst unüberlegte Einmischung des Gesetzgebers in die erlaubten *Privathandlungen* der Bürger auch noch folgende Nachtheile. a) Auch die beste Einrichtung, die gemeinnützigste Anstalt wird *verdächtig* und oft gar *verhaſst*, wenn man sie nicht durch verbreitete richtige Einsicht, sondern durch Zwang und Strafen geltend machen will. Die *Liebe* zum *Verbotnen reizt* zur *Uebertretung*, und macht oft die Menschen gegen die einleuchtendste Wahrheit blind. *Zeit*, *Belehrung* und *Sitten* reformiren Misbräuche dieser Art sichrer und besser, als alle Verbote und Strafen. b) *Zwangsgesetze*, die solche Gegenstände haben, können nicht aufrecht erhalten werden, wenn man nicht den Bürger einer *Aufsicht* unterwerfen will, die sich auf eine *nachtheilige* und *verderbliche Art* in sein *Hauswesen* mischt, ihm bey iedem *Schritte aufpaſst* und dadurch in schädlichere *Misbräuche ausartet*, und so weit gröſsre Uebel *bewirkt*, als die nur immer seyn können, denen das Gesetz *entgegen arbeiten* soll.

Das was ich bisher gesagt habe, paſst auch nicht selten auf die Erinnerungen, welche Ständische und andre Collegien dem Gesetzgeber machen. Es ist löblich, es ist Pflicht, sie zu hören. Aber es ist noch heiligere Pflicht, sie wohl zu *prüfen*, und nie zu vergessen, daſs iede Corporation im Staate nothwendig ein eignes vom Interesse der übrigen getrenntes Interesse habe, und daſs es unwahrscheinlich sey, daſs dieses Interesse und die Liebe zu demselben nicht Einfluſs auf ihre Anfoderungen an den Gesetzgeber haben sollte. Gewiſs, selbst die edleren Mitglieder eines solchen Corps sind sich oft nicht einmal bewuſst, daſs es nicht unbedingte Liebe zum gemeinen Besten sey, die sie beherrsche, und daſs ein selbstsüchtiger Gemeingeist unter mancherley Gestalten und Masken, gleich einem übelthätigen Genius, ihnen Gesinnungen und Grundsätze einflöſse, die sie gegen die einleuchtendsten Foderungen der Gerechtigkeit, Klugheit und Menschlichkeit verblenden; Gesinnungen, die oft gerade diejenigen, deren Händen die Vertheidigung der Rechte *aller* ihrer Mitbürger anvertraut ist, zu Werkzeugen der Bedrückung und zu hartnäckigen Feinden unentbehrlicher und dringendnothwendiger Reformen machen, welche nicht blos das Gute hindern, sondern durch unbegreifliche Verblendung die Nationen und sich mit ihnen dem gewissesten Verderben mit Riesenschritten entgegen führen.

Ist aber dies wahr: nun so ists auch gewiss, dass gerade das, was dem Gesetzgeber seine grosse Arbeit erleichtern soll, das was ihm so unentbehrlich ist, und ihm so wichtig und ehrwürdig seyn muss, dass die Stimmen derer, von welchen er Belehrung über die Natur der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung erhalten soll, ihm alle verdächtig seyn müssen, sobald von den Ansprüchen die Rede ist, welche sie, von ihren individuellen Wünschen und Neigungen bewogen, an ihn machen zu können glauben, um aus allen den sich oft geradezu widersprechenden Vorschlägen, das herauszufinden, was den Gesetzen der Vernunft am angemessesten ist, um den Vortheil des Ganzen mit den Zwecken, mit den Rechten und mit der Freyheit des Einzelnen zu vereinigen; um sich von der Täuschung der trügerischen Sophismen des Eigennutzes zu verwahren, und um unter dem seine Ohren bestürmenden Geschrey von Gründen und Gegengründen, Ansprüchen und Gegenfoderungen den heiligen und unverletzlichen Befehlen der Vernunft und Gerechtigkeit nicht zu überhören? Hier würde meines Erachtens folgendes Verfahren nützlich seyn:

1) Die Vernunft ist in dieser Angelegenheit die höchste Instanz. Vorschläge und Urtheile aller übrigen unter b. c. d. (S. 73. u. f.) beschriebenen Personen müssen also vor allen Dingen vom *denkenden Staatsmanne* und *Rechtsgelehr-*

gelehrten geprüft, und mit den allgemeinen Grundſätzen von den *Gränzen* und dem *Zwecke* der *Geſetzgebung* verglichen werden, damit a) Vorſchläge *zu neuen* Geſetzen, die dieſen Grundſätzen *widerſprechen*, als ihrer Natur nach ungerecht und zweckwidrig, auf immer *zurück gewieſen werden* können. b) damit auch in Anſehung derer alten Verordnungen, deren jählinge Abſchaffung *gefährlich* werden könnte, doch die *richtigen Grundſätze anerkannt*, und, wenn man ſolche auch nicht ſogleich auf einmal geltend machen kann, es doch unmittelbar *darauf angelegt* werde, den ihnen zuwiderlaufenden noch beſtehenden Misbräuchen *allmählig entgegenzuarbeiten*, und ſo der Nachwelt manche *wohlthätige Reform vorzubereiten*, welcher man die gegenwärtige Generation noch nicht theilhaftig machen konnte. c) Damit *alte Misbräuche*, deren *Abſchaffung ſonſt kein unüberwindliches Hinderniſs* entgegen ſteht, trotz dem, was Eigennutz und Vorurtheil dagegen einwenden, abgeſchafft werden mögen.

2) Um aber die eigennützigen Anfoderungen der einzelnen Bürgerclaſſen an den Geſetzgeber möglichſt zu *vermindern*, und *ſeine Abſichten* vor unrechten *Auslegungen* zu ſichern, iſt es nöthig, daſs man *beſsre Belehrung* von dem, was der Staatsbürger eigentlich vom

Gesetzgeber zu *erwarten* habe, verbreite, und den Nachtheil, und die Ungerechtigkeit der Begünstigung einzelner Bürger und Classen auf Kosten der übrigen, sowohl in einzelnen Fällen, als im Allgemeinen, gehörig einleuchtend zu machen suche. Hierdurch würde man den richtigen Sinn für Gerechtigkeit und Staatszweck mehr und mehr ausbreiten, und sich nach und nach den Weg zur willigen Aufnahme heilsamer Reformen bahnen, die auf Vereinfachung der Gesetzgebung und auf *allmälige Verminderung* und gänzliche *Entfernung* aller einseitigen und daher verderblichen Anordnungen und Verfassungen, abzweckten, und denen sich gewöhnlich nichts, als eingewurzeltes Vorurtheil, mit blindem, hartnäckigem Steifsinn entgegen stellt.

Allein, oft kann von der andern Seite der Gesetzgeber auch die *Wünsche des Denkers* und des unpartheyischen Freundes der Gerechtigkeit nicht ganz erfüllen, so gern er es wünschte. Verfassungen, die er nicht ändern, nothwendige Uebel, die er nicht mit einem Male ausrotten, dringende Bedürfnisse, denen er nicht mit einem Male abhelfen kann, machen oft die tiefste Einsicht des Guten und Wahren unbrauchbar, und setzen dem besten Willen

und

und dem thätigſten Eifer für Beförderung heilſamer Anſtalten Gränzen *).

Der Geſetzgeber ſorgt in ſo einem Falle aufs Zweckmäſſigſte für ſein Anſehen und für das ihm ſo nöthige Zutrauen der Nation, wenn er, in ſo fern es die Klugheit nicht offenbar verbietet — und dieſes kann nur höchſt ſelten der Fall ſeyn — das Publicum über die Gründe *belehrt*, welche ihn nöthigen, Geſetze beyzubehalten, die auf dieſe oder jene Art von den allgemeinen Grundſätzen der Gerechtigkeit und der weiſen Staatsadminiſtration abweichen.

Der Nutzen davon würde *unfehlbar* ſeyn. Einmal würde man von der *Achtung* des Geſetzgebers gegen *Gerechtigkeit* und *Vernunft* auf dieſe Art *einleuchtend überzeugt*, und vielen dem Anſehen der Geſetze ſelbſt höchſtnachtheiligen Misverſtändniſſen, Irthümern und Vorurtheilen vorgebeugt werden. Dann würden auch denkende Köpfe Gelegenheit erhalten, die *Gründe* zu prüfen und zu beleuchten, aus welchen manches Hinderniſs des Guten für unüberwindlich, die einſtweilige Beybehaltung manches alten Irthums für unvermeidlich gehalten werde.

Erkennt man es *einmal* für *nützlich*, *die Stimmen* der *Sachkenner* über *Entwürfe künftiger* Geſetzbücher zu hören: ſo iſt es ja offenbar, daſs man ihnen nicht blos das vor-

 liegen-

*) S. oben 2. Cap. S. 61. u. f.

liegende *Project* des Geſetzes, ſondern auch die *Gründe* mittheilen müſſe, warum es *ſo*, und *nicht anders* abgefaſst ſey; und daſs man, wenn man überwiegende Urſachen zu haben glaubt, Vorſchläge, die, im *Allgemeinen* genommen, einleuchtend *vernünftig* ſind, *nicht* zu benutzen, ſich mit dem denkenden Publicum über dieſe Urſachen vernehme, und dieſes mit ſeinen Bedenklichkeiten und Zweifeln *höre*, die es vielleicht bey näherer Prüfung der Behauptung: „*daſs* in dieſem oder jenem Falle wirklich ein *nothwendiges* Uebel vorhanden ſey, welches die Anwendbarkeit der Vernunftgeſetze auf die poſitive Legislation ſuſpendire," entgegenſtellen könnte.

Hierauf kommt ja, dünkt mich, bey der Prüfung künftiger Geſetze gerade *die Hauptſache* an. Wann der Geſetzgeber ſelbſt *einſieht*, daſs er der Vernunft nicht ganz ihre Rechte laſſen könne, dann kann es ihm am wenigſten gleichgültig ſeyn, *ob* der Fall, wo er eine Verleugnung ſeiner eignen Grundſätze für *unvermeidlich* hält, auch *wirklich vorhanden* ſey, oder ob ſich nicht vielleicht Auskunftsmittel finden laſſen, die Verfaſſung mit der Vernunft in Harmonie zu bringen; ob die *Gefahr*, die man von einer Veränderung befürchtet, *wahr* oder nur *eingebildet;* ob der *Vortheil*, den man von der alten Einrichtung unzertrennlich glaubt, nicht etwa blos *ſcheinbar*, oder von *Uebeln* begleitet ſey, die ihn *überwiegen* u. ſ. w.

Hält

Hält der Gesetzgeber sich in Ansehung solcher Theile der Legislation *nicht* für *unfehlbar*, die mit weit weniger Schwierigkeiten verknüpft und minderen Bedenklichkeiten ausgesetzt sind, warum sollte er gerade über die *bedenklichsten* Puncte, bey denen von nichts mehr und nichts weniger die Rede ist, als: *ob Abweichungen* von den Gesetzen der Vernunft in den positiven Gesetzen *bestehen*, oder aus denselben *ausgerottet* werden *können*? warum sollte er gerade über diese den Rath des denkenden Mannes nicht hören, und warum sollt' er diesen durch Darlegung des wahren Sachverhältnisses nicht in den Stand setzen wollen, *Gründe* zu *prüfen*, die wichtig genug seyn sollen, um *die Befolgung* der ewigen Gesetze des *Rechts* zu *suspendiren*?

Die Methode, die man bey der Auffoderung und Benutzung der Urtheile des Sachkundigen Publicums über den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs einschlug, und von welcher das Mehrere in der Vorrede zum Entwurfe*) und in *Kleins***) Annalen zu finden ist, stimmt mit den bisher von mir angegebenen Grundsätzen grösstentheils überein, und man ist dabey mit einer Bedachtsamkeit zu Werke gegan-

*) Entwurf des Preuss. Gesetzb. I. Th. Vorr. S. 6. u. f. II. Th. Vorerinnerung.

**) Kleins Annalen d. pr. Gesetzg. I. B. S. XLIV. u. f. VIII. B. S. XIII. u. f. U. a. m. O.

gangen, die es beweist, wie sehr man von Seiten der höchsten Staatsbeamten von der Wichtigkeit der Pflichten überzeugt war, welche ein Geschäft auferlegt, das unter allen Geschäften des Staatsmanns das wichtigste und erhabenste ist.

Wollte aber künftig ein Gesetzgeber noch einige Schritte weiter gehen: so würde er meines Erachtens noch Folgendes zu beobachten haben:

1) Er würde nicht blos *Preise* für die besten Bemerkungen *aussetzen*. Oft concurriren um diese Preisse manche Männer gar nicht, die gerade die wichtigsten Bemerkungen liefern könnten; entweder weil sie durch ein gewisses Gefühl der Bescheidenheit abgehalten werden, sich auf den Kampfplatz um einen ungewissen Preis zu wagen, oder weil sie nicht reich genug sind, um eine, mühsames, angestrengtes Nachsinnen und vielen Zeitaufwand erfodernde Arbeit zu unternehmen, ohne auf einen verhältnissmäsigen Ertrag davon rechnen zu können, welcher bey Bearbeitung einer Preissfrage doch stets ungewiss bleibt. Um also das Urtheil und die Bemerkungen möglichst vieler und gerade der competentesten Richter zu erhalten, würde es gut seyn, wenn man Gelehrte, Geschäftsmänner und andre Sachkenner von entschiednem Rufe namentlich und unter dem Versprechen, sie auf Verlangen verhältnissmäsig zu belohnen, zu einer solchen Arbeit auffoderte, ohne sie mit beym

aus-

ausgesetzten Preisse concurriren zu lassen *).

2) Er würde dem Entwurfe bey solchen Stellen, die dem der besondern Landes-Verfassung Unkundigen auffallend scheinen könnten, die zur gehörigen Aufklärung und zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Beybehaltung derselben nöthigen Nachrichten und Gründe beyfügen lassen, damit der Sachkenner auch diese Gründe mit gehöriger Genauigkeit prüfen könnte.

3) Er würde die vorzüglichsten eingesandten Bemerkungen, entweder ganz, oder im Auszuge, *drucken* lassen, damit auch diese der Critik des sachkundigen Publicums unterworfen würden.

4) Sodann aber würde er den nach Maasgabe der eingekommenen Erinnerungen veränderten und vervollständigten Entwurf nochmals drucken, und demselben in möglichster Kürze die Motiven, warum von *wichtigen* Erinnerungen Gebrauch gemacht worden sey oder nicht, beyfügen lassen. Und mit der Auffoderung zur nachmaligen Prüfung dieses Plans würde auf die nämliche Art, wie bey Nr. 1. zu verfahren seyn.

5) Endlich würde er auch die Bemerkungen und Anfoderungen der Stände und Landescollegien entweder mit dem neuen

 Plane

*) Es scheint diess auch wirklich in Ansehung des Preussischen Gesetzbuchs geschehen zu seyn. S. Klein a. a. O. VIII. B. Einl. S. XVI. u. f.

Plane zugleich, oder beſonders, drucken laſſen, und ſie auf ähnliche Art der Prüfung des denkenden und unterrichteten Publicums überlaſſen.

Durch dieſs Verfahren würden folgende Vortheile erreicht:

a) Es würde die *wahre Stimme* des denkenden *Publicums*, nicht blos das Urtheil einiger einzelnen Männer, die gerade zufällig binnen der beſtimmten Zeitfriſt Muſe und Trieb zu einer ſolchen Arbeit hätten, zu Rathe gezogen.

b) Es würde eine *Deliberation* der *Sachkenner* veranlaſst, die nur durch gehörig reife und wiederholte Abwägung der Gründe und Gegengründe möglich wird. Denn bey einer vorgelegten Frage des Andern Zweifel und Bedenklichkeiten hören, und dann entſcheiden, weil man ſeine Gründe, die der andre nicht einmal alle weis, (und alſo auch nicht alle prüfen konnte,) für überwiegend hält, das heiſt gehörig nicht deliberiren oder das Urtheil der Sachkenner in ſeinem vollen Umfange benutzen. Dieſs geſchieht nur, wenn man ſeine *Gegengründe* gleichfalls der Prüfung unterwirft.

c) Es würde manchen ſchiefen Urtheilen über die Geſetze vorgebeugt werden. Denn, in ſofern die Gegengründe des Geſetzgebers gegen die Erinnerungen des Publicums überwiegend wären, in ſofern würde das letztre von dem Werthe des Geſetzes, trotz der ſcheinbaren Härte, oder

oder Inconſequenz deſſelben, *überzeugt* und ſo deſſen Anſehen befördert. Motivirte Geſetze haben allezeit einen groſsen Nutzen. Sie enthalten einen gehörigen Unterricht für den Staatsbürger, in Anſehung der Gegenſtände ſeiner Obliegenheiten und Rechte. Sie geben den rechten Geſichtspunct an, aus welchem man die Abſicht und den Geiſt des Geſetzes zu beurtheilen hat, und ſie verſchaffen auf dieſe Weiſe dem Geſetze leichtern Eingang und willigere Befolgung. Dies läſst ſich nun bey einem ſyſtematiſchen Geſetzbuche nicht mit der Deutlichkeit, Eindringlichkeit und Ausführlichkeit thun, wie bey einzelnen Verordnungen. Allein, die vorſtehend vorgeſchlagene Publication eines motivirten Entwurfs würde die Stelle jener lehrreichen und nützlichen Eingänge erſetzen, welche Kayſer *Leopolds des Zweiten* Geſetze ſo vortheilhaft auszeichnen, und für den Staatsmann und Denker eben ſo lehrreich und intereſſant machen, als ſie für den Bürger unterrichtend, beruhigend und erfreulich ſeyn muſsten.

d) Dann würde auch, und dieſs iſt das Hauptſächlichſte, der Geſetzgeber mit gröſſerer Zuverſicht, — denn ich ſetze voraus, daſs die Gründe der Beurtheiler nicht blos gehört, ſondern auch aufs Redlichſte und Unbefangenſte geprüft und *benutzt* werden — vom innern Werthe ſeiner Geſetze überzeugt ſeyn können, weil er ſeine Sorge

ge für deren Vervollkommnung so weit getrieben hätte, als nur immer thunlich war.

Allein, ich sehe in Ansehung dieser Vorschläge noch folgende Einwürfe voraus:

„*Die Gründe, die du öffentlich bekannt ge-*
„*macht wissen willst, sind gar keiner Publication*
„*fähig, weil es dem Staate gefährlich und schädlich*
„*werden könnte, seinen innern Angelegenheiten*
„*und Staatsverhältnissen einen solchen Grad von*
„*Publicität zu geben.*“

Hierauf antworte ich: Seitdem das Studium der Statistik auf einen so hohen Grad der Genauigkeit und Zuverlässigkeit gestiegen ist, seitdem giebt es wenig Staatsverhältnisse mehr, die dem Ausländer nicht bekannt werden könnten, sobald er sie wissen *will.* Auch hat man in dieser Rücksicht weit andre Principien angenommen, als ehedem herrschten. *Leopold der Zweyte*, dem man gewiss den Vorwurf der Unbehutsamkeit und Voreiligkeit am wenigsten machen konnte, hat bey seiner Gesetzgebung und Staatsadministration mit beyspieloser Publicität gehandelt und sein edles Werk noch durch das über seine Staatsverwaltung publicirte *Compte rendu* gekrönt. — Auch in andern Staaten verfährt man jetzt mit ähnlicher Offenheit und selbst die Preussische Regierung hat in dieser Hinsicht nie ihre Schritte in jenes geheimnissvolle Dunkel gehüllt, das den Handlungen einer Regierung so

leicht

leicht das Ansehen der Werke der Finsterniss giebt.

Uebrigens kann es wohl nirgends weniger Geheimnisse geben, als bey den Gründen der Gesetzgebung. Diese liegen ja meistens dem Menschen und seinem Interesse so nahe; beruhen in der Regel auf so einfachen, unzweydeutigen, jedem vernünftigen Menschen leicht begreiflichen Grundsätzen, dass die Nothwendigkeit, aus gewissen Gründen ein Geheimnis zu machen, kein vortheilhaftes Vorurtheil für sie erregen könnte. Und brächte auch die Bekanntmachung einiger unter ihnen wirklich einigen Nachtheil, so käme er doch gewiss gegen die Nachtheile keinesweges in Anschlag, welche aus der Methode entstehen, die Gründe mancher unbilligen Gesetze unter der Hülle der geheimnisvollen Staatsklugheit zu verbergen.

Endlich könnte, das Aeusserste angenommen, die unumgängliche Nothwendigkeit des Geheimnisses nur immer in einem höchstselten statt findenden Falle eintreten, und dann müsste der Gewissenhaftigkeit des Gesetzgebers freylich überlassen bleiben, auch bey der Publication eines motivirten Gesetzentwurfs diese Ausnahme statt finden zu lassen.

„*Aber eine solche dem Publicum* abgeleg-
„te *Rechenschaft* der Gründe der Gesetz-
„gebung scheint *wider die Würde des Gesetz-*
„*gebers* zu seyn.

Wenn

Wenn die Würde des Geſetzgebers in blinder Verehrung willkührlicher Befehle und in dem: *ſic volo, ſic jubeo, ſtat pro ratione voluntas* beſteht: ſo läſst ſich vorſtehender Einwendung kein Wort entgegenſetzen.

Allein, ſobald der Geſetzgeber ſeine höchſte Würde in der Vernunftmäſſigkeit, in der Anerkennung der Heiligkeit ſeiner groſsen Pflichten und in der Ueberzeugung des Bürgers von ſeiner Wahrheits-Gerechtigkeits- und Pflichtliebe ſucht, ſobald iſt kein zweckmäſiger Schritt, den er zur Vervollkommnung des Geſetzes thut, unter ſeiner Würde; er bringt vielmehr die Verehrung des Staatsbürgers gegen ihn bis auf *den höchſten Grad*, eine Verehrung, welche die Vernunft jedem Menſchen unwillkührlich gegen eine jede Handlung abnöthigt, die das Gepräg einer *reinen, guten Abſicht, für das* Beſte Andrer zu ſorgen, an ſich trägt. Wenn alſo das wahr iſt, was ich oben in der Einleitung (S. 14. und im erſten Capitel unter Nr. XXIII-XXVII. S. 48-49.) geſagt habe, ſo bedarf dieſer Einwurf keiner weitern Widerlegung.

Allein, höre ich noch hinzuſetzen, „*dann wird der Entwurf eines ſolchen Geſetzbuchs* „*zu weitſchweiſig, die Arbeit zu groſs und das* „*Ganze unüberſehbar*!"

O gewiſs nicht! Einmal ſind nicht alle Geſetze, vielmehr gerade nur die wenigſten, von der Art, daſs es bey ihnen dieſer Darlegung von Gründen bedürfte. Und

wo

wo dieſs der Fall iſt, da läſst ſich wiederum Vieles auf Grundſätze zurückführen, auf deren Erörterung es ankommt, um eine ganze Menge gleichartiger Geſetze ſo, oder anders einzurichten, als z. B. die gröſsre oder mindere Härte der Strafen, die Veſtſetzung mehrer, oder minderer Solennitäten bey Willenserklärungen und Verträgen u. ſ. w.

Die Bemühung, die dies verurſachen würde, käme natürlich nicht in Anſchlag, wo von einer Angelegenheit die Rede iſt, die auf das gröſsere oder geringere Wohlſeyn vieler tauſend Menſchen auf Iahrhunderte Einfluſs haben kann. Auch könnte dieſe Bemühung ſich durch nichts, als höchſtens wegen der Durchſicht des Drucks der Conſultationen oder durch deren Reduction auf kurze Sätze, vermehren; denn es iſt ja voraus zu ſetzen, daſs bey eben dieſen Conſultationen mit einer ſo gewiſſenhaften Genauigkeit und mit ſolche Sachkenntniſs und Weisheit zu Werke gegangen worden ſey, daſs ſie jeden Augenblick dem Publicum vorgelegt werden können.

Ueberdem kommt hier Alles darauf an, daſs man das Zweckmäſige vom Unzweckmäſigen, die Hauptpunkte von Nebenſachen, die wichtigen Fragen von zufälligen und unbedeutenden gehörig zu unterſcheiden wiſſe, um einer ſolchen Arbeit eine ſo geringe Ausdehnung zu geben,

als

als möglich iſt, und als die Abſicht und Beſtimmung derſelben verſtattet. Und an dieſer Unterſcheidungsgabe kann es Verfaſſern eines Geſetzbuches am wenigſten fehlen.

„*Aber die Vollendung des Geſetzbuchs würde* „*dadurch zurückgeſetzt werden.*“

Dies würde freylich der Fall ſeyn. Allein, was man an *Zeit verlöre*, würde das Geſetz an Anſehen und innerm Werthe *gewinnen*, und mich dünkt, das letztre wäre eine Entſchädigung, die ienen Verluſt vollkommen aufwiegen würde, beſonders, da der Verzug einiger Iahre bey Aufhebung hundert- und tauſendjähriger Miſsbräuche und bey einem Werke, das für Iahrhunderte beſtimmt iſt, nicht in Anſchlag zu kommen ſcheint.

Ein groſser Theil deſſen, was ich hier geſagt habe, iſt beym Preuſsiſchen Geſetzbuche, wenigſtens in Anſehung einzelner Capitel und Punkte, wirklich geſchehen. Man hat Sachkundige Männer ausdrücklich und namentlich, wenn auch nicht öffentlich, doch in der Stille, zu Urtheilen aufgefodert. Die Gegengründe gegen manche Einwendungen ſind zum Theil in Kleins Annalen *) mit vieler Offenheit angeführt und ſelbſt manche von meinen in dieſem Werke geäuſserten Zweifeln werden zuverläſſig Aufklärungen und Belehrungen

*) S. Kleins Annalen 4. Band S. 326. u. f. 6. B. S. 3. u. f.

gen veranlaſſen, die für den Preuſſiſchen Staatsbürger und das denkende Publicum das höchſte Intereſſe haben müſsten.

Gleich nach Seiner Thronbeſteigung liefs *Se. Majeſtät der jetztregierende König* *) die *Stände* in den verſchiednen Provinzen der Preuſſiſchen Monarchie öffentlich auffodern, an einem für *ſie* und ihre *Nachkommen* ſo wichtigen Werke noch nähern Antheil zu nehmen, als vorher geſchehen war.

II) *Ueber den Antheil der Stände an den Conſultationen.*

Die Stände wählten in ihren Verſammlungen ſachverſtändige Männer, die den beſondern Auftrag hatten, den Entwurf genau zu prüfen, und ihre Bemerkungen dabey, ſowohl überhaupt, als vorzüglich nach den *Beziehungen und Verhältniſſen* ihrer *Provinzen*, in Vergleichung mit den darinn bisher beſtandenen Provinzial- und Statutariſchen Rechten und Gewohnheiten, abzufaſſen.

Die Bemerkungen wurden den Landes-Iuſtizcollegien der Provinzen mitgetheilt, von dieſen mit Zuziehung der ſtändiſchen Deputirten näher erwogen, und zuletzt nebſt dem eignen Gutachten der Collegien eingeſandt.

Alle dieſe Bemerkungen wurden geſammelt, denſelben die in den Berichten der Collegien enthaltenen, und die von Gelehrten

*) Dies Alles iſt beynahe wörtlich genommen aus dem *Entwurfe* des *pr. Geſetzb.* II. Th. *Vorerinnerung* S. 1. u. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

lehrten und andern Sachkundigen Privatpersonen gemachten Bemerkungen beygefügt, und diess Alles, systematisch geordnet, der Gesetzcommission vorgelegt.

Diese trat abermals mit einem Ausschusse Sachverständiger Männer aus den Landescollegien und Ständen zusammen, und brachte nach Maasgabe, der möglichst in Uebereinstimmung gebrachten Gutachten die beym Entwurfe zu machenden Zusätze und Abänderungen in Vorschlag. Diejenigen Puncte aber, über welche dieser Ausschuss sich mit der Gesetzcommission nicht vereinigen konnte, wurden Sr. Majestät dem Könige selbst zur Entscheidung vorgelegt.

Nicht nur in der Vorrede zum zweyten Theile des Entwurfs *), auch in der angeführten, dem achten Bande der Kleinischen Annalen vorangeschickten Nachricht **) und in andern Schriften ist es gesagt: *dass auf diese Weise Preussens Unterthanen sich mit Grunde rühmen könnten, unter Gesetzen zu leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt sind.*

Ausser dem, was ich über diesen Gegenstand bereits oben ***) geäussert habe, wage

*) S. 3.

**) S. XXII.

***) S. 81.

wage ich es, hier folgende Fragen aufzuwerfen?

1.

Waren *alle* diejenigen, denen daran liegen mußte, durch die neue Gesetzgebung nicht an ihrer bürgerlichen Freyheit und an ihren Eigenthumsrechten gekränkt, nicht durch unbillige und unnütze Vorzüge der höhern Classen zurückgesetzt, und von der andern Seite, wo möglich, von ungerechtem Drucke befreyt zu werden, in den Versammlungen der Stände auf irgend eine für sie nützliche Art repräsentirt? Oder waren, wenn auch nicht von ihnen, doch von Seiten des Staats gewisse unbefangene und von allem ihren Vortheilen entgegenstehendem Interesse entfernte Männer zu ihren *Vertheidigern* bestellt; oder war es blos der *Gutmüthigkeit* und *philosophischen Uneigennützigkeit* solcher Männer, die eigentlich ein entschiedenes Interesse an der Erhaltung mancher den übrigen Ständen nachtheiligen Exemtionen und Begünstigungen und an der Einführung neuer ihnen selbst vortheilhafter Anordnungen hatten, überlassen, ob sie mit Verleugnung aller Vorurtheile die Vertheidigung derjenigen Classen übernehmen wollten, für deren Bestes die Gesetze mit eben der Unpartheylichkeit sprechen sollten, als fürs Beste derer, welche nach der gemeinen deutschen Gewohnheit die Ständischen Collegien auszumachen und in denselben das Uebergewicht zu haben pflegen?

 2. Ist,

2.

Ist, wenn diess der Fall nicht war, der Entwurf des Gesetzbuchs so sehr unter den sogenannten geringern Volksclassen bekannt, dass Männer aus *diesen* Ständen für das Beste *ihrer*, gerade *ihrer* Classen in *Privatvorstellungen* hätten sprechen können, und ist vielleicht in dieser Rücksicht anzunehmen, dass Bürger und Bauer in eben dem Grade gehört worden wären, und in eben dem Grade in die Gesetzgebung gewilligt hätten, als der Adel und die Staats-Beamten?

3.

Wäre es, wenn dies Alles der Fall nicht seyn, und blos Einwendungen der Sprecher einzelner Classen berücksichtigt; die der andern aber nicht gehört worden seyn sollten, wohl für ein Glück und für eine Wohlthat fürs *allgemeine* Beste aller Staatsbürger zu halten, dass man dergleichen Deliberationen und Einwendungen veranlasste?

Da sich die Herrn Stände nach Kleins Zeugnisse *), so *uneigennützig* und wahrhaft edel bey dieser Angelegenheit betragen haben: so hat die producirende Classe und der Bürgerstand allerdings gerade in denenjenigen, die in Ansehung ihrer *Parthey* waren, ihre Sprecher und Vertheidiger gefunden; allein, in ähnlichen Fällen würde eine solche *Ausnahme* nicht für Regel gelten können, und es würde bey Gelegenheiten, wo der Sinn für Gerechtigkeit und Pflichtliebe einen

*) S. oben S. 65.

einen Fürsten antriebe, die Stimme der Staatsbürger bey einer neuen und veränderten Gesetzgebung zu hören, noch mehr aber dann, wenn durch *Stimmenmehrheit* die Verwerfung oder Beybehaltung eines Gesetzes entschieden werden sollte, unumgänglich nöthig werden, gehörig dafür zu sorgen, dass *jede Classe gleiche Gelegenheit erhalte, bey dieser gemeinsamen* Angelegenheit *aller* Bürger des Staats *gehört* zu werden, dass keiner ein überwiegender Einfluss vor der andern gestattet werde, und da, wo ihre Rechte zu collidiren scheinen, *einzig* und *allein* der *Zweck des Staats* (S. oben S. 47. Nr. XVIII-XX.) und die Natur der bürgerlichen Rechte zum Maasstabe diene, nach welchem unter ihnen entschieden werden müsste.

Nicht unüberlegte Neuerungssucht, sondern die einleuchtendsten Gründe der Vernunft und Gerechtigkeit lassen mich diese Behauptung wagen.

Würde nicht Jedermann mit Recht über Ungerechtigkeit und Partheylichkeit schreyen, wenn bey einer Gränzberichtigung oder bey Bestimmung andrer streitiger Rechte und Obliegenheiten, gesetzt auch, es wären dieselben noch so unbedeutend, der *Richter*, blos die *eine*, und zwar die *mächtigere*, reichere und vornehmere *Parthey* hören, und den Sprecher oder Anwald der geringern zurückweisen wollte, mit der Versicherung: der vornehme *Gegner* sey zu *edel* und zu *gerecht*, um unbillige *Foderungen* zu machen, und werde daher, *seines*

eignen Interesse *ungeachtet*, aus Ehrliebe und Grosmuth die Rechte seines geringern Gegners *selbst am besten verfechten*. Würde diess nicht dem ersten Grundsatze der Iustiz und dem grossen und heiligen Gesetze entgegen laufen, das *Friedrich der Grosse* selbst seinen Iustizcollegien einschärfte, *dass vor dem Richter Bettler* und *Fürst gleich seyn müssten*.

Und was man in Ansehung einiger Thaler oder eines Fussbreit Landes als nothwendige Foderung der Gerechtigkeit anerkennt, das wollte man bey *einer Angelegenheit*, wie die *Gesetzgebung*, bey einer Angelegenheit, wo von Veststetzung der *wichtigsten* Rechte ganzer *Stände* und *Generationen*, von Beschränkung oder Erweiterung der Vorzüge einer Classe über die andre, kurz von *Freyheit*, *Ehre* und *Eigenthum* vieler *Tausende* auf *Kinder* und *Kindeskinder* die Rede ist, nicht für nothwendige und gerechte Foderung erkennen? *Ueberall* sollte die Regel, dass bey Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse ein *Theil* wie der andre *gehört* werden müsse, gelten; *nur* bey der Gesetzgebung sollte nicht jeder Stand, so niedrig er sey, sollten blos die Sprecher der vornehmen und mächtigen Classen gehört und selbst in solchen Puncten *ausschliessend* gehört werden, wo ihr Interesse dem Interesse der *nicht gehörten*, und *unvertheidigten* Classen geradezu entgegenläuft?

Nein, was die Gerechtigkeit bey der *Anwendung* und *Vertheidigung* der bürgerlichen Rechte des einzelnen Bürgers für unum-

unumgänglich nothwendig erkennt, das muss sie natürlich tausendmal mehr bey der *Vestsetzung* dieser Rechte erheischen!

Und wenn ein Urtheilsspruch null und nichtig ist, sobald er auf einseitige Vorstellung gemacht ward, und nicht beyde Theile, dabey gehört worden sind, würde es im ähnlichen Falle das Gesetz nicht noch vielmehr seyn, in welchem gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten verschiedener Classen und Stände bestimmt, aber nur der mächtigere und begünstigte Theil *) gehört worden wäre.

Ie entschiedener diess ist, je mehr man diess selbst bey der neuen Preussischen Gesetzgebung für nöthig und nützlich erkannt hat, je wesentlicher sind vorstehende Fragen, und je wichtiger ist deren Beantwortung.

Noch muss ich meine Gedanken über eine hieher gehörige Stelle der Kleinischen Annalen hersetzen. Es heisst nämlich dort in der merkwürdigen Nachricht von dem bey Ausarbeitung des Gesetzbuchs be- *III) Ueber einige Entscheidungsgründe zur Annahme einzelner Gesetze.*

*) Besser wäre es, *keinen* Theil zu hören, als einen einzelnen, und noch dazu den mächtigsten. Daher sind ständische Collegien nur dann wohlthätig und nützlich, nur dann wahre Schutzmauern wider Despotismus, wenn dabey alle Classen gehörig repräsentirt sind. Leopold der Weise sahe diess wohl ein, und suchte daher bey den Ständen seiner deutschen Staaten die Repräsentation auf einen bessern Fuss zu setzen.

beobachteten Verfahren *), wo von der endlichen Entſcheidung zweifelhafter Fragen die Rede iſt:

a) Königliche Reſolution.

a) „*Ueber die wichtigſten Puncte, wo es entweder „auf Abweichungen von den bisherigen Geſetzen „angekommen, oder wo wegen obwaltender Ver„ſchiedenheit der Meynungen höhere Beſtimmung „nöthig geweſen ſey, ſey Sr Königl. Majeſtät um„ſtändlicher Vortrag gethan, und nach den darauf „erfolgten Reſolutionen die einſchlagende Materie „berichtigt worden.*“

Damit in ſolchen Fällen es nicht das Anſehen gehabt haben möge, als ſuche man auf dieſe Art durch einen Ausſpruch der höchſten Gewalt einen *Knoten* zu *zerhauen*, den man nicht aufzulöſen vermochte, wäre es meines Erachtens gut geweſen, wenn gerade ſolche Puncte dem denkenden Publicum nochmals zur Prüfung vorgelegt, und von den Reſultaten der öffentlichen Meynung dem Könige Vortrag mit Gutachten erſtattet worden wäre. Die Gründe, warum mir dieſs überhaupt in Anſehung aller ſolchen bedenklichen Fragen nützlich ſcheint, habe ich bereits oben S. 89. u. f. angegeben.

b) Stimmenmehrheit der Landescollegien und Stände.

b) „*Einer der vornehmſten Grundſätze bey „dieſem ganzen Geſchäfte ſey geweſen, daſs ſolche „Stellen des Entwurfs, die von den bisherigen ge„meinen Rechten abgiengen, in das Geſetzbuch nicht „aufgenommen worden, wenn eine mit Gründen „unter-*

**) *Kleins Annalen* VIII. B. Einl. S. XXI.

„*unterſtützte Stimmenmehrheit von Seiten der Lan-*
„*descollegien und Stände dagegen geweſen ſey.*“

Hier kann ich mich folgender Zweifel nicht erwehren:

1) Es iſt mir nicht klar genug, welchen Grad des Gewichts die Gründe, welche die Stimmenmehrheit unterſtüzten, bey dieſer Gelegenheit gehabt haben. Es ſollte doch hier wenigſtens die Stimmenmehrheit *nur dann* entſchieden haben, wenn die *Gründe*, die ſie *unterſtützen* ſollten, mit den Grundſätzen der Gerechtigkeit und den vernünftigen Normen, die der Geſetzgeber zu befolgen hat, genau übereinſtimmten. Wäre dies der Fall nicht geweſen, und hätte man dennoch Bedenken getragen, dergleichen Fragen wider den Wunſch der Stände zu entſcheiden: ſo würde es abermals höchſt nützlich geweſen ſeyn, dieſe *Gründe* dem Publicum nochmals *öffentlich* zur Prüfung vorzulegen.

2) Wollte man einwenden, daſs hier gewiſſermaſen erklärter Wille der *Nation* vorhanden ſey: ſo antworte ich, daſs theils Stände und Landescollegien die ganze Nation in ſolchen Puncten und Angelegenheiten nicht repräſentiren, noch repräſentiren *können*, wo von Beſtimmung der beſondern Rechte und Obliegenheiten der *nicht* repräſentirten Stände die Rede iſt; (S. oben S. 100. u. f.) theils, daſs nicht der *Wille*, ſondern der *Verſtand* das Geſetz machen, und alſo ſelbſt der declarirte *Wille* der *ganzen* Nation nach den Geſetzen der

 Ver-

Vernunft und des Rechts *geprüft*, und *nur dann* für Gesetz anerkennt werden müsse, wenn es mit diesen Gesetzen gehörig übereinstimmt. (S. oben S. 49. Nr. XXIV-XXVII. S. 55. Nr. 3.)

Die Stimmenmehrheit der Landstände und Landescollegien muſste also bey der Bestimmung des Gesetzes *nicht aus den Augen gesetzt* werden; sie konnte aber *nur dann* den *Ausschlag* geben, wenn sie den Gesetzen der Vernunft nicht *widersprach*, welche für Landescollegien, Stände und Nation unverletzliche Regeln *ihres Verhaltens* und ihrer *Entschlieſsungen* seyn müssen*). (S. oben S. 48. u. f. N. XXIII—XXIX.)

c) *Gültigkeit eines Gesetzes in*

c) „*Daſs bey Materien, über welche eine Verschiedenheit der Rechte in den zahlreichen Provin-*
„*zen*

*) Man wende mir nicht ein, das verstehe sich von selbst, und sey bey einer solchen Gelegenheit zu *präsumiren*. Wollte Gott, daſs dieſs der Fall wäre, und daſs die ersten Grundgesetze der Vernunft nicht so oft verkannt, nicht so oft von Leidenschaft oder Vorurtheil uberwogen würden! Man sehe nur manche durch Stimmenmehrheit erzwungene Decrete der französischen Nationalversammlung, und dann urtheile man, ob der überwiegende *Wille* der Volksrepräsentanten ein Surrogat der Vernunft seyn könne. Man trage etwas, was auch der vernunftigsten und billigsten Einschränkung gewisser Privilegien ähnlich sieht, in einer Versammlung vor, deren Mitglieder *sämmtlich* diese Privilegien besitzen, und man wird hören, welch ein allgemeines Geschrey sich gegen einen solchen Vorschlag erheben wird! Ist dieſs Geschrey etwa die *Stimme* der *Nation*, noch mehr ist es die Stimme der *Vernunft*?

„zen der Preuſſiſchen Monarchie bisher ſtatt gefun- „den habe, die Vorſchriften des allgemeinen Ge- „ſetzbuchs von demjenigen, was in den meiſten „Provinzen gelte, als Regel abſtrahirt wor- „den ſey.“ mehrern Provinzen.

Ein Entſcheidungsgrund, der gleichfalls nicht ganz nachahmungswerth ſcheint, weil er nicht von der Prüfung und Anerkenntniſs deſſen, was heilſam und gerecht iſt, ſondern von einem *zufälligen Umſtande* abhängt. Müſſen hier nicht in jedem Unbefangenen die Fragen entſtehen: Wie, wenn gerade das, was in den *meiſten* Provinzen galt, eine ſchädliche, die bürgerlichen Geſchäfte erſchwerende Anordnung war: ſollen die *übrigen Provinzen*, ſoll auch nur *eine* derſelben an ein ſolches Geſetz blos der herzuſtellenden *Einförmigkeit* wegen gebunden werden? Sind nicht gerade die gröſsten Miſsbräuche oft die *allgemeinſten*? Hätte man den Hexenproceſs, die Tortur u. ſ. f. abſchaffen können, wenn man nach der Pluralität der Provinzen hätte gehen ſollen, wo ſie eingeführt waren? Oder hätte, wenn eine einzelne Provinz Hexenproceſs und Tortur *nicht* gehabt hätte, Beydes nach obigem Grundſatze in dieſer einzelnen Provinz *deshalb* eingeführt werden müſſen, weil man das, was in den *meiſten* Provinzen galt, zur Regel für alle erheben wollte?

War alſo nicht vielmehr zu prüfen, ob das Geſetz alle die Eigenſchaften habe, die deſſen Beybehaltung und deſſen Extenſion auf

auf alle Provinzen überwiegend nothwendig machten; und ob es denen im *Publicationspatente* *) so schön bestimmten *Regeln* angemessen sey, nach denen man *die älteren Gesetze modificiren* wollte? Wurden nicht ohnehin eine Menge Materien in die *Provincialgesetzbücher* verwiesen? u. s. f.

Hier muss also nothwendig eine *Undeutlichkeit* oder ein *andrer Umstand*, der Erläuterung und Aufklärung bedarf, zum Grunde liegen; wenigstens würde den oben angeführten Worten noch beyzusetzen seyn: „wenn nämlich das, was in den *meisten* „Provinzen galt, auch mit den Grundsätzen einer zweckmäsigen Gesetzgebung „*vereinbar* war.“

d) Natur der Sache und Vernunftrecht.

d) „*Da aber,*“ heist es endlich noch in der angeführten Stelle, „*wo wegen gar zu* „*grosser Verschiedenheit eine solche Regel sich nicht* „*finden liess, wurde dieselbe nach dem, was der* „*Natur der Sache und den Grundsätzen des* „*Natur- und Staatsrechts am angemessensten ist,* „*bestimmt.*“

Sollte es wohl auch nur *ein* Gesetz geben, das dem, was *der Natur der Sache* am angemessensten ist, widerspräche? Würde ein solches Gesetz nicht als zwecklos zu verwerfen seyn, ja würde es nicht sich *selbst aufheben*, indem es dem Endzwecke, warum es existirt, entgegen arbeitete? Sollte also das, was der *Natur der Sache* am an-

*) Gesetzb. I. Theil Patent wegen der Publicat. S. IV.

angemeſſenſten iſt, nicht *unbedingt* dem Geſetzgeber zur Norm dienen? Sollte es erſt dann erlaubt ſeyn, *der Natur der Sache* gemäs zu handeln, wenn Zweckmäſſigkeit, und Vernunftrecht nicht durch Pluralität von Stimmen und Landesordnungen *zurückgewieſen* würden? Meiner geringen Einſicht nach ſollte der Geſetzgeber *nichts hören*, ſollte *Alles*, *Alles* unbedingt verwerfen, was *der Natur der Sache* widerſpräche. Was dieſe erheiſchte, müſste er *zuerſt* unterſuchen, und dann erſt die *Stimmen* und die *ſtatutariſchen Anordnungen* nicht *zählen*, ſondern *abwägen*, und ſich unaufhörlich zurufen:

Salus populi ſuprema lex eſto.

Doch es ſcheint mir in den angeführten Worten des verehrungswürdigen *Klein* blos eine hiſtoriſche Darſtellung deſſen, was *geſchahe*, und eine Mittheilung der *Gründe* zu liegen, warum hie und da nicht *Alles durchgeſetzt* werden konnte, was *gut* war. Denn die Geſinnungen und Grundſätze dieſes biedern und denkenden Staatsmannes ſind aus ſeinen übrigen Schriften zu bekannt, als daſs man die hier angeführte Stelle für eine Frucht derſelben halten könnte, da ſie denſelben, ſo wie ſie da ſteht, vielmehr geradezu entgegenzulaufen ſcheint.

Eine nähere Aufklärung und Belehrung über dieſe Stelle würde auf alle Fälle für mich höchſterwünſcht und für das Publicum und den Staatsmann höchſtnützlich ſeyn.

Vier-

Viertes Capitel.

Ueber die im Geſetzbuche enthaltenen Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts.

Es gehört unter die groſsen Vorzüge des neuen Preuſiſchen Geſetzbuchs, daſs darinn eine Menge gerechte und weiſe Grundſätze ausdrücklich anerkannt ſind, deren Wahrheit zwar nur der Tyrann und der Böſewicht leugnen kann, die aber dennoch ſehr oft bey der Staatsverwaltung aus den Augen geſetzt werden.

Heilig war *Friedrich Wilhelm* II. ſeine groſse *Fürſtenpflicht*, da er dieſe Geſetze des Rechts für ſich und ſeine Nachkommen als verbindlich anerkannte. Schmeicheley wäre es, und Beleidigung dieſes redlichen Monarchen, wenn man dieſe Handlung ſeiner *Ehrliebe* und *Rechtſchaffenheit* als übermenſchliche Tugend, als auſserordentliche Gnade lobpreiſen wollte. Redlichkeit trägt ihr Lob in ſich ſelbſt, und zürnt des Schmeichlers, der ihr das als erhabnes Verdienſt anrechnet, was in ihren Augen die erſte natürlichſte und unnachläſſigſte Pflicht war.

Widerlegung der Einwürfe wider die Aufnahme dieſer Sätze ins Geſetzbuch.

Allein, wenn es keine Frage ſeyn kann, ob der Monarch dieſe Pflichten für ſich ſelbſt anzuerkennen hatte: ſo höre ich doch einwenden, dieſe Gegenſtände gehörten nicht ins *bürgerliche Geſetzbuch*, da nicht von Veſtſetzung des Staatsrechts, ſondern

ſondern von Rechten und Pflichten der Staatsbürger die Rede ſey. *erſter Einwurf*

Nichts iſt ſeichter, als dieſer Einwurf, auf den ſich Folgendes antworten läſst. *Widerlegung*

1) Der Geſetzgeber *beſtimmt* ja bey ſolchen Sätzen nicht, was Rechtens ſey, ſondern er *wiederholt* nur *unleugbare Wahrheiten* der Vernunſt, die über alle Abänderungen von Seiten des Geſetzgebers erhaben ſind, weil, ſie leugnen, Unvernunft, ihnen entgegen handeln, Tyranney und ehrloſe Pflichtvergeſſenheit ſeyn würde.

2) Wenn der Geſetzgeber im Civilcodex auch nicht die ganze Theorie des allgemeinen Staatsrechts vorzutragen nöthig hat, ſo iſt es doch unumgänglich erfoderlich, daſs diejenigen Sätze deſſelben, die auf *Beſtimmung bürgerlicher* Rechte Einfluſs haben, darinn nicht blos zum Grunde gelegt, ſondern auch mit gehöriger Klarheit *vorgetragen* werden. So muſs ja z. B. der Bürger wiſſen, *was* eigentlich *Geſetz* ſey, nach welchem er in allen ſeine Fällen und andrer Rechte und Verbindlichkeiten zubeurtheilen habe; es iſt alſo nöthig, daſs ihm z. B. geſagt werde, daſs Befehle in *einzelnen Fällen* kein Geſetz machen, damit er nicht auf einen ſolchen Befehl in künftigen Fällen Anſprüche gründe, Proceſſe anfange u. ſ. w. Es iſt nöthig, daſs ihm geſagt werde, daſs *Machtſprüche* in ſtreitigen Rechtsſachen keine Rechte und Verbindlichkeiten bewirken,

ken *), damit er den Monarchen nicht in solchen Fällen mit *unnützen Bitten* und *Anträgen behellige.*

Es müssen ferner, sowohl in Ansehung der Regalien, als der Domainen rechtliche *Privatverhältnisse* des einzelnen Bürgers gegen den *Staat* durch die *Civilgesetze* bestimmt werden, besonders, in so fern Privateigenthum mit dem Staatseigenthume collidirt. Es ist also doch nöthig, daſs der Bürger des Staats wisse, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Staat als Staat, und welche er als Eigenthümer gewisser Güter und Privatbefugnisse u. s. w. gegen den einzelnen Bürger habe.

Eben so hat der Landesherr als *Privatperson* andre Rechte, als die sind, die er als Regent hat. Die ihm in dieser Rücksicht zukommenden Verbindlichkeiten und deren Bestimmungen gehören ins *Privatrecht.* Allein, wie kann dieses deutlich und bestimmt von den hierher gehörigen Sätzen sprechen, wenn es nicht zugleich die

*) Und könnte wohl eine ehrliebende und rechtschafne Regierung diesen Satz *leugnen*, oder als *ihrer Würde zuwiderlaufend betrachten* wollen? O gewis nicht! *Leopold der Zweite* sagte zu denen, die ihn in Justizsachen um Machtsprüche angiengen: „Ich *darf*, ich *kann* den Lauf der Ju-„stiz nicht durch *Befehle* hemmen. Ihr Gegner „hat das Recht, *gehört* zu *werden*: das *darf* ich „ihm nicht *rauben*; er hat das Recht, nach den „*Gesetzen* gerichtet zu werden: und dieſs Recht „*darf* ich nicht *schmälern.*“

die Sätze des allgemeinen Staatsrechts mittheilt, aus denen ſich die Gränzlinien der verſchiedenen Rechte des Fürſten einzig und allein veſtſetzen laſſen?

Oder ſollte über Regentenpflichten und Zweck der Staatsverbindung *gar nicht* mit den Völkern *geſprochen*, ſollte ihnen ewig nur mit despotiſcher Strenge und Rauhheit geboten werden, ohne ihnen den Troſt und das ermunternde Beyſpiel zu geben, daſs der Fürſt und die Regierung ihre Pflichten eben ſo ſehr anerkennen, eben ſo gewiſſenhaft ehren, als *ſie* ihre Menſchen- und Bürgerpflichten kennen und ehren ſollen? *zweiter Einwurf*

Das *Beyſpiel* der *weiſeſten* und *glücklichſten Regenten* ſpricht laut wider eine ſolche despotiſche Verleugnung der Regentenpflichten. *Widerlegung*

Friedrich der Groſse lehrte öffentlich die Pflichten und die Beſtimmung des Regenten. Die verewigte *Maria Thereſia* beförderte das Studium des allgemeinen Staatsrechts in ihren Staaten aufs Eifrigſte und ihr groſser Sohn *Leopold der Weiſe* erkannte die Obliegenheiten des Staats und der Regierung und die Gränzen ſeiner Macht und ſeiner Rechte in *öffentlichen Geſetzen* an; lehrte in *öffentlichen Geſetzen*, daſs die *Staatseinkünfte* nicht *Eigenthum* des Fürſten, ſondern *anvertrautes Gut* ſind, die zum Beſten des Staats verwendet werden müſſen! Und das Alles waren Fürſten, die am wenigſten gewohnt waren, ihrer wah-

ren Würde etwas zu vergeben, die von ihren Völkern und ihren Zeitgenossen geehrt waren und die in den Iahrbüchern der Menschheit unvergeſslich bleiben werden.

Auch muſs natürlich die Kenntniſs der Pflichten des Regenten und der Gränzen seiner Gewalt die wohlthätigsten und vortreflichsten Wirkungen haben. Der Staatsbürger wird dann, wann er es weis, daſs Alles um des gemeinen Besten willen angeordnet werde, daſs *Pflichtliebe die Triebfeder aller öffentlichen Anstalten* und *Verordnungen sey*, kurz daſs am Ende Alles auf sein und seiner Mitbürger eignes Wohl abzwecke, williger *gehorchen*, williger *geben*, und williger sich in die Regeln der öffentlichen *Ordnung schicken* lernen. Dieſs ist der Natur des Menschen gemäſs und die Erfahrung hat es bestätigt *).

Aus eben dieſem Grunde ist es thörigt und abgeschmackt, wenn man wähnt, öffentliche Anerkennung der Regentenpflichten könne leicht *Unruhen im Staate* veran-

*) Ein Volk, das man übermüthig, stolz und herrschsüchtig behandelt, dessen Rechte man geflissentlich verkennt, und für das die Regierung nicht wahres Interesse zeigt, dem sie statt dessen Selbstsucht, Eigennutz und blinde Willkühr verräth, ein solches Volk wird leichter miſstrauisch, furchtsam und mürrisch, sieht in jedem Theile der öffentlichen Gewalt eine ihm feindselige Uebermacht, und zerreiſst am Ende die Bande der *bürgerlichen Ordnung* zu *seinem eignen Verderben.*

anlaſſen. Gerade das Gegentheil! Nie iſt das Bedürfniſs, daſs Fürſten und Staatsbeamten eine reine Pflichtliebe zeigen, dringender, als in ſolchen Zeiten, wo falſchverſtandne Freyheitsgrundſätze und fremde Bosheit Unruhen befürchten laſſen! Was vermag das Schreyen democratiſcher Enthuſiaſten wider Fürſtengewalt beſſer zu *widerlegen*, als wenn die Fürſten zeigen, daſs ſie ihre Gewalt auf die *heiligen* und *unerſchütterlichen Pfeiler* der *Pflicht gründen*, und wenn ſie ihre Gewalt mit allen den wohlthätigen Wirkungen begleiten, welche zum *Herzen* und zu den *Geſinnungen des Volks* lauter ſprechen, als das ſtärkſte Geſchrey freyheitstrunkner Menſchen! —

Unſre Fürſten ſind zu weiſe, um dieſs nicht zu begreifen; und wäre irgend einer unter ihnen, der von ängſtlichen oder leidenſchaftlichen Menſchen, oder von Intermediair-Despoten (die einen ſolchen Vorwand zu Vergröſserung ihrer Macht nicht unbenutzt zu laſſen pflegen) verleitet wäre, den entgegengeſetzten Weg einſchlagen zu wollen: ſo wird ihn jeder Rechtſchaffne beym Wohle ſeiner Völker und bey ſeiner heiligen Pflicht beſchwören müſſen, ſich durch Vorſpiegelungen dieſer Art nicht gegen Recht und Wahrheit verblenden zu laſſen, ſondern überzeugt zu ſeyn, daſs Recht und Unrecht, Vernunft und Unvernunft ewig auf *gleichen Grundſätzen* beruhen bleiben, und daſs gehörig *verbreitete Kenntniſs des Guten* und *Wahren* ewig nütz-

lich sey, wenn gleich missverstandene und täglich entweihte Vernunftsätze zum *Vorwande* und zur *Veranlassung* gräulicher Unruhen gedient haben sollten *). Dagegen ist nichts mehr im Stande, selbst beym vernünftigsten und ruhigsten Bürger Unwillen zu erregen, als wenn er sieht, dass man ihm weiss für schwarz geben, und ihn geflissentlich hindern will, von seinen bürgerlichen Rechten und Verhältnissen richtige Kenntnisse zu erlangen **).

Diess übersahe FRIEDRICH WILHELM und voll Liebe für Sein Volk und für Seine heiligen Pflichten sanctionirte Er *das erste systematische Gesetzbuch*, das je eine Nation hatte, und ehrte die Gerechtigkeit und Sich Selbst und Seine erhabne Würde durch Anerkennung der darinn enthaltenen *Bestimmungen Seiner Regentenobliegenheiten*!

Heil Ihm und Borussien, dass Er diess that! Der Schutzgeist der Brennen führte Seine Hand, als Er die Sanction dieses Codex

*) Wiewohl das letztere nicht einmal der Fall ist. *Hunger*, *Druck* oder *Aufhetzung*, nicht *Theorien* sind es, die Volksunruhen veranlassen.

**) Schlosser sagt sehr wahr: „Der *Blinde* schickt „sich in seine *Blindheit*, der *Taube* in seine *Taubheit*, sobald er weis, dass sie eine Wirkung *unveränderlicher Naturgesetze* sind. Aber wenn *Menschen* dem *Sehenden* die Augen verbinden, dem „Hörenden die Ohren verstopfen: so wird sein „Herz widerstreben, wenn er gleich ein ganzes „Menschenalter hindurch die Verleugnung ertragen müsste."

dex zeichnete, und ſprach über den Verbrecher, der es wagen könnte, die Grundſäulen dieſes Heiligthums *) anzutaſten, denſelben Fluch aus, welchen er einſt demjenigen drohte, der den Schatz des Staats frevelhaft vergeuden würde! —

Doch, wir wollen die allgemeinſten unter dieſen Grundſätzen näher beleuchten. *Bemerkungen über die vorzüglichſten Sätze.*

Ueberall iſt die groſse Wahrheit, daſs die Staatsverwaltung und die mit ihr zuſammenhängenden Geſchäfte als *Pflicht* zu betrachten ſind, anerkannt und aufgeſtellt **).

Es ſind dieſe Sätze gröſstentheils Axiomen des allgemeinen Staatsrechts, wider welche in der Hauptſache kein vernünftiger Menſch etwas einwenden kann. Was ich alſo hierüber ſagen werde, wird mehr die mir anſcheinende Dunkelheit mancher Stelle, als die Begriffe ſelbſt, und da, wo von letzteren die Rede iſt, mehr die Form als das Weſen derſelben, betreffen.

Die hieher gehörigen Stellen des Geſetzbuchs theilen ſich in zwey Claſſen, die eine enthält die Pflichten und Rechte des Staats und der Regierung, die zweyte die allgemeinen Pflichten und Rechte des Bürgers gegen Staat und Regenten.

*) Ich meyne die *gegen Despotismus gerichteten Sätze*; *nicht* etwa Stellen, die *Verbeſſerungen* erheiſchen könnten.

**) I. Th. Einl. §. 77. u. f. Tit. XIII. §. 2.

I. *Rechte und Pflichten des Staats.* Ich würde zu weitläufig werden müssen, wenn ich hier eine Theorie des allgemeinen Staatsrechts einschalten wollte. Ich schräncke mich also hier nur auf einzelne kurze Bemerkungen ein.

Der Hauptsitz der hieher gehörigen Sätze ist die *Einleitung* besonders §. 77. u. f. und der Eingang des *dreyzehnten Titels* des zweyten Theils: *von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.* Ich zeichne davon nur die aus, bey denen mir Bedenklichkeiten beygefallen sind.

II. 13. §. 1.

„*Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich im Oberhaupte desselben.*“

Hierbey bemerke ich Folgendes:

1) Ich finde überall *Definitionen*, und zwar viel vortrefliche Definitionen, nur eine Bestimmung des Begriffs: *Staat* vermisse ich, und doch ist die unzweydeutige Bestimmung dieses Begriffs nothwendig, wenn nicht durch diess so häufig gemissbrauchte Wort: Doppelsinn und Missverstand veranlasst werden soll.

Mancher hält *Staat* und *Regierung* für einerley, und doch sind es zwey wesentlich verschiedne Begriffe. Denn so ist z. B. jeder Bürger ein Theil des Staats, aber deshab noch nicht ein Theil der *Regierung*.

Was der Staat sey, habe ich bereits oben (S. 43. N. I — VII. S. 47. N. XIX. XX.) ge-

gezeigt. Im Staate selbst aber haben wir zu unterscheiden.

a) Die *Gesellschaft* oder das Corps der Nation, als eine *moralische Person* betrachtet.

b) Die *Staatsgewalt*, welche durch die *Regierung*, und zwar in der Monarchie vom Regenten, in der Aristocratie von einem Collegium, in der Democratie von der Nation durch selbstgewählte Repräsentanten, ausgeübt wird.

c) Die *einzelnen Bürger*.

Die *Gesellschaft* ist durch einen Zweck vereinigt, die *höchste Gewalt* ist zur Beförderung dieses Zwecks da, und hat daher in Ansehung des *einzelnen Bürgers* alle die Rechte, die sie haben muss, um den Zweck ihrer Existenz erreichen zu können.

Es würde, dünkt mich, gut und nützlich gewesen seyn, wenn man diese und ähnliche Begriffe gehörig, und soweit es der Zweck eines bürgerlichen Gesetzbuchs erheischte und verstattete, auseinander gesetzt hätte. Alsdann, glaube ich, würde, und diess ist meine *zweyte* Bemerkung:

a) der vorliegende Satz vor *Missdeutungen* sicher seyn. Es würde aus dem Vorhergehenden klar seyn, dass die öffentliche Gewalt und die Gesellschaft *zusammengenommen* den Staat ausmachen, dass also die höchste Gewalt *im Staate*; nicht aber der Staat *Eigenthum* der höchsten Gewalt, sondern dass letztere um des Zwecks des

Staats vorhanden sey (S. oben S. 47. N. XX.)

3) Man übersehe bey diesem Satze die Worte: *gegen seine Bürger* nicht. Denn nur von *dieser* Gattung von Rechten und Pflichten kann hier die Rede seyn.

In so fern nämlich der Staat und der Regent von einander *unterschieden* sind, (denn das *l'Etat ce sommes nous*, konnte nur ein entschiedner Tyrann sagen), in sofern haben sie auch unter einander *wechselseitige Rechte* und Verbindlichkeiten; von diesen aber konnte in der Paragraphe nicht die Rede seyn, weil die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats gegen das Oberhaupt selbst in *diesem* letztern unmöglich vereinigt seyn könnten, ohne sich selbst zu *vernichten*.

4) Der Ausdruck *vereinigen* könnte gemissdeutet werden. Es ist nöthig, diesen Missdeutungen zuvorzukommen. Es heissen diese Worte soviel als: die *Ausübung* aller Rechte und Pflichten, die der Staat gegen die Bürger und Einwohner des Staats hat, *kommt* dem *Oberhaupte im Staate* (dem Könige) *zu*. Wenn daher gesagt wird, der König hat diess oder jenes Recht, diese oder jene Pflicht gegen die Bürger und Einwohner: so hat er diese Pflicht und diess Recht deshalb, weil beyde aus dem *Zwecke* des Staats *entspringen*, und also zu den Pflichten und Rechten der *bürgerlichen Gesellschaft gehören*.

In diesem Sinne, und in so fern wir das Staatsoberhaupt blos *als solches* und nicht

 etwa

etwa in der Qualität eines *Privatmannes, Eigenthümers*, u. ſ. w. betrachten, iſt in einer uneingeſchränckten Monarchie jedes Recht und jede Pflicht des Staats auch zugleich Recht und Pflicht des Fürſten *); allein *nicht umgekehrt*, jedes Recht und noch weniger jede Pflicht des Fürſten, auch Recht und Pflicht des Staats.

II. 13. §. 2.

Die vorzüglichſte Pflicht des Oberhauptes im Staate iſt, a) *ſowohl die äuſsere, als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und* b) *einen Jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu ſchützen.*

1) Ich wiederhole hier das, was ich bey der vorigen Paragraphe unter N. 1. geſagt habe. Es würde zum beſſern Verſtändniſſe dieſes Satzes vortheilhaft ſeyn, wenn vorher nur etwa mit ein Paar Worten vom Zwecke und der Natur des Staats geſprochen, oder wenigſtens auf die 77ſte Paragraphe der Einleitung verwieſen worden wäre.

2) Der Zweck des Staats iſt vollkommen einſtimmig mit dem, was ich oben **) geſagt habe, in dieſer Paragraphe angenommen;

 und

*) Man vergeſſe nur aber nie die Unterſcheidung der *Privatqualität* des Fürſten von ſeiner *öffentlichen* Denn wenn wir, z. B. Staats-Abgaben, Staatscaſſen auch Landesherrliche nennen, ſo verſtehen wir darunter nicht den Landesherrn als Privatmann, ſondern als Repräſentanten des Staats.

**) Im erſten Capitel S. 47. N. XIX. XX.

und zwar bezieht sich das, was von Erhaltung der *äusserlichen* und *innerlichen* Ruhe *) und *Sicherheit* gesagt ist, auf die *öffentliche* (*gemeine Sicherheit* des *Staats im Ganzen*, sowohl nach äussern, als nach innern Verhältnissen. Wenn es aber weiter heisst, „*und einen jeden* „*bey dem Seinigen gegen Gewalt* und *Stö*-„*rungen*, schützen": so bezieht sich diess auf Privatsicherheit und will so viel sagen, als: *einen jeden Einzelnen Staatsbürger* oder Einwohner gegen *Gewalt* und *Beeinträchtigungen* schützen, oder, welches einerley ist, *politische* und *bürgerliche Freyheit* und *Sicherheit behaupten*.

3) *Musterhaft* und *redlich* gehandelt war es, dass *Friedrich Wilhelm*, wie Sein verewigter Freund *Leopold*, so oft that, Seine *Pflicht* öffentlich anerkannte. Fürsten, die das Wort Pflicht nicht gern hören, scheinen zu verrathen, dass sie auch die *Sache selbst nicht achten*.

Was hierüber zu sagen ist, kann ich unmöglich so stark, wahr und eindringend ausdrücken, als bereits von einem tiefdenkenden

*) *Ruhe* scheint mir hier ein zu doppelsinniges Wort zu seyn. Denn es kann ja nicht blos der *Unruhe*, sondern auch der *Thätigkeit* entgegen gesetzt werden. Und also soviel, als *Unthätigkeit* heissen, in welchem Sinne es hier gar nicht passen würde. *Sicherheit* drückt meines Erachtens schon Alles vollkommen aus, was hier gemeint ist.

kenden Brandenburgischen Schriftsteller*) geschehen ist. Folgende Stelle wird also hier gewiss nicht am unrechten Orte stehen:

„Es ist, wo nicht Schmeicheley, doch „eine eitle Ziererey, die Handlungen des „Regenten den Geboten der Pflicht ent„ziehen, und sie in die Classe der willkühr„lichen Gnadenbezeugungen versetzen zu „wollen; eine Ziererey, die, wenn sie „Grund hätte, die Regenten eben so sehr „herabsetzen, als der Nation schädlich „seyn würde."

„Die *Pflicht* ist das *Erhabenste* und *Gröſste*, „was für Vernunftwesen ist und seyn kann. „Sie ist *ehrwürdig und unverletzlich an sich*, und „vor ihr muss sich Alles beugen, was durch „Vernunft und Freyheit geadelt ist. Der „Glanz des Souverains und die Macht „des Throns verschimmern gegen die Ma„jestät und die ewige Allgewalt der Pflicht. „Diese gebietet immer und überall, wenn „gleich Scepter zerbrechen, und Diademe „zerstäuben. Sie ist das weise Gebot der „Freyheit und der Vernunft; sie erfüllt „Himmel und Erde. Durch sie erhebt der „Sterbliche sein Haupt in den Himmel und „naht sich der Gottheit — Und *Fürsten soll„ten sie nicht kennen?*"

„Es kann auch der Gedanke der Pflicht „für den Regenten auf keine Weise etwas „Niederschlagendes haben; denn *Alles*, was „nur

*) *Tieftrunk über Staatskunst und Gesetzgebung.* Fünftr Abschnitt S. 129.

„nur *ein gerechter Wunsch desselben seyn kann*, „*geht eben dadurch* in Erfüllung, *dass er seine* „*Pflicht thut*. Durch *Pflichterfüllung erhöht* er „seine *Person* und *veredelt* sein *Volk*; durch „sie hält er auf vernünftige Freyheit, und „erzielt die beste Staatsverfassung und Ge- „setzgebung; durch sie schützt er die Rech- „te der Menschheit und bringt Gleichge- „wicht in die Organisation; durch sie be- „fördert er Wissenschaften und Künste, „Landbau und Industrie, durch sie ge- „winnt er *Achtung* und *Liebe* bey seinen Bür- „gern, und *beherrscht eine eben so glückliche, als* „*sittliche Nation*."

Die folgende Paragraphe bezieht sich auf die Pflicht des Staats, den grofsen Zweck der Moralität zu befördern.

II. 13. §. 3.

Ihm (dem Staatsoberhaupte) *kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschaft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.*

Kein Wort in dieser Paragraphe von Zwang und Befehlen! Man *übersehe ja die Worte* nicht, „für *Anstalten* zu *sorgen*" — Hier sollen also *nicht Gesetze*, hier sollen *Anstalten* wirken; hier soll Nationalbildung *nicht erzwungen*, sondern *veranlasst* und befördert; hier sollen nicht *Ueberzeugung*, *Gewissen* und

Sitten

Sitten beherrſcht, ſondern *Gelegenheit* verſchafft werden, den Ueberzeugungen die rechte Richtung, dem Gewiſſen die gehörige Empfindlichkeit und den Sitten immer mehr Reinigkeit zu geben. Kurz dieſe Stelle iſt völlig des groſsen Mannes würdig, der ſie niederſchrieb, und dabey deſſen eingedenk war, was die Geſetzgeber ſo oſt vergeſſen, daſs über Alles das, was zur *moraliſchen* Natur des Menſchen und zu ſeinem *geiſtigen* Weſen gehört, dem Staate kein Recht, zu befehlen, zuſtehe, weil ein ſolches die Natur, die Thätigkeit der Moralität und der geiſtigen Freyheit eines denkenden Weſens beſchränken und aufheben würde *).

Wenn es in der darauf folgenden vierten Paragraphe nunmehr weiter heiſst:

„*Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher*
„*alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung*
„*dieſer Endzwecke erfoderlich ſind*:“

ſo zeigt die Wichtigkeit und das Vielumfaſſende dieſer Folgerung, wie nöthig es ſey, der Lehre vom Zwecke und Wohle der bürgerlichen Geſellſchaft die möglichſte Beſtimmtheit zu geben. Denn die abſichtliche oder zufällige Miſsdeutung dieſer Lehre iſt es eben, durch die man nicht ſelten dem gräulichſten Deſpotismus den Anſtrich der Pflichtmäſſigkeit zu geben weis. So lange die Gränzlinien der

*) S. oben S. 44—47. N. IX—XVIIII.

der wesentlichen und zufälligen Staatszwecke nicht mit der grössten Genauigkeit gezogen sind, so lange bey Bestimmung dessen, was der Staat zu thun oder zu lassen hat, nicht auf den *Unterschied* der *Rechtsverbindlichkeiten*, der *moralischen* Pflichten und der *Klugheitsregeln* gehörig Rücksicht genommen wird, sondern Alles, was der Staat in Beziehung auf die Handlungen der Bürger gut und heilsam findet, ohne Unterschied zum Gegenstande des *Zwanges* gemacht werden kann: so lange dürfen wir nicht glauben, den Endzweck des Staats auf ein für die Menschheit vortheilhafte Art bestimmt zu haben; ja, wir müssen uns bey jeder zweydeutigen und der Missdeutung unterworfenen Erklärung des Staatszwecks und der Pflichten der Regierung den Vorwurf machen, dass wir da *Böses stifteten*, wo wir Gutes zu befördern gedachten, dass wir statt *Willkühr* und *Despotismus* in ihrer ganzen Abscheulichkeit darzustellen, ihnen vielmehr das *trügerische Gewand* der *Pflichtliebe* und der *Rechtmässigkeit* geliehen haben.

Ich muss aus eben diesem Grunde aufrichtig bekennen, dass ich beynahe wünschen möchte, dass es hier bey dem geblieben wäre, was diessfalls im Entwurfe gesagt ist. Denn dort finden wir mit gänzlicher Weglas-

sung

fung dessen, was hier §. 3. hinzugesetzt worden ist, blos Folgendes *).

„*Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes* „*im Staate ist die Handhabung der äussern und in*-„*nern Sicherheit für die Person und das Vermögen* „*seiner Bürger und Schutzgenossen*" **).

Dem

*) Entwurf d. Pr. Ges. B. I. Th. III. Abth. I. Tit. §. 2. 3.

**) Diese Stelle des Entwurfs ist zwar nicht ganz bestimmt ausgedruckt, und daher im Gesetzbuche verbessert; „denn: *Handhabung der Sicherheit*" ist offenbar nicht so deutlich und zweckmäsig gesagt. als: „*Erhaltung der Sicherheit*;" auch ist *äussere* und *innere* Sicherheit in dieser Paragraphe des Entwurfs nicht deutlich genug unterschieden. Es scheint aber dies dennoch auch in der S. 121. angeführten Stelle des Gesetzbuchs nicht ganz deutlich ausgedrückt zu seyn. Denn nach den Worten: „ *innere und äussere Sicherheit* "dürfte wohl die Bestimmung, *wessen* Sicherheit hier eigentlich gemeint sey, und also der Beysatz nicht ganz überflüssig seyn: „*des ihm anvertrauten Staates*. "Denn in die innere und äussere Sicherheit *fremder Staaten* sich zu mischen, dürfte wohl höchstselten, und auf alle Fälle nur unter der Bedingung dem Oberhaupte des Staats zur Pflicht werden, wenn die innere und äussere Sicherheit seines eignen Staates eine solche Einmischung *offenbar* unentbehrlich machte; und überhaupt höhere und nähere Pflichten es nicht verböten.

Eben so würde es statt der Worte: *einen Jeden — zu schützen*, deutlicher und bestimmter heissen: „*einen Jeden Seiner Staatsbürger und Schutzgenossen gegen unrechtmässige Gewalt und Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen, und ihn von unrechtmässiger Gewalt und Beeinträchtigung der Rechte anderer abzuhalten.*" Die ohne Beysatz dastehenden Worte „*einen Jeden*" kön-

„*Dem Oberhaupt im Staate gebühren daher al-*
„*le Vorzüge und Rechte, welche zu Erreichung*
„*dieses Endzwecks erforderlich sind.*“

Sollt' es nicht besser gewesen seyn, hier keine weitere Bestimmung hinzuzusetzen, besonders, da die schon im Entwurfe stehenden Worte: *die vorzüglichste Pflicht des Staats*, keinen Zweifel übrig liessen, dass der Staat *noch andre* minder wesentliche Pflichten haben könne?

Es sollte ja, wie gesagt, ohnehin nur das *Unentbehrliche*, nicht die *ganze zusammenhängende Theorie* des allgemeinen Staatsrechts hier stehen.

Der neu hinzugekommene Zusatz aber hat, so wahr und schön er übrigens ausgedrükt ist, meines Erachtens einen zu weiten Umfang

nen auf die *ganze* Menschheit gehen, für deren Sicherheit zu sorgen, der Staat, dessen Verbindlichkeiten sich in dieser Rücksicht blos auf *seine* Bürger erstrecken, offenbar *nicht* verpflichtet ist. Von der andern Seite ist aber der Staat nicht blos *seinen Mitgliedern* Schutz gegen Beeinträchtigung und unrechtmässige *Gewalt andrer*, zu leisten schuldig, sondern es ist auch verbunden, seine Bürger von Beeinträchtigung der Rechte des *Ausländers* abzuhalten, und diesem zu seinem Rechte gegen erstere zu verhelfen. Aus diesen Grunden scheint mir der vorgeschlagne Beysatz, so wie die ganze vorstehende Abänderung der mehrern Bestimmtheit wegen zweckmässig zu seyn. Man verzeihe mir, wenn ich hier vielleicht die Sorge für Deutlichkeit übertreibe.

nicht einer nähern Zergliederung und Beſtimmung zu bedürfen, damit er nicht miſsverſtanden, und auf der der einen Seite zum *Nachtheile* der *bürgerlichen Freyheit*; auf der andern aber zu *unbilligen Anforderungen* des *Bürgers* an die Regierung, gemiſsbraucht werden könne.

Wenigſtens wäre zu wünſchen, daſs, ſo wie ſelbſt durch den *Ausdruck* die *Verſchiedenheit* beyder in der zweyten und dritten Paragraphe beſchriebenen *Gattungen* von *Obliegenheiten* des Staats bezeichnet iſt, auch auf eben dieſe Art die *Verſchiedenheit* der aus beyden Gattungen der Verbindlichkeiten entſpringenden *Rechte* bemerkt worden wäre. Nur um Sicherheit zu erhalten, um ſeine und ſeiner Bürger *Rechte* zu *ſchützen*, hat der Staat das *Recht*, zu *richten*, zu *ſtrafen*, *Zwang* und *Gewalt* anzuwenden; um aber die in der 3ten Paragraphe erwähnte Obliegenheit zu erfüllen, iſt er befugt, *anzuordnen*, und der *Thätigkeit* der geiſtigen und körperlichen Kräfte des Bürgers durch kluge *Anſtalten* die gehörige *Richtung* zu geben; doch ohne dabey der *freyen Thätigkeit des Bürgers* in ſolchen Handlungen Feſſeln anzulegen, die Niemandes Rechte beeinträchtigen.

Auch hat der Staat offenbar nur in ſo fern das Recht, ſich in ſolche *gemeinnützige* und *geſellſchaftliche zum gemeinen Beſten* aller oder mehrerer Einwohner dienende *Anſtalten* zu miſchen, als dieſelben ſeines Schutzes und ſeiner Autorität zu ihrer

 Auf-

Aufrechthaltung *bedürfen*, und durch *Privatverfügungen nicht* erhalten, und zur gehörigen *Zweckmässigkeit* gebracht werden *können*. Denn, in so fern der Bürger für die Gelegenheiten, seine Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, selbst *eben so gut*, oder *noch besser* zu sorgen, im Stande ist, als der Staat, sobald ist es ungerecht und zweckwidrig, wenn der Staat ihm seine Anstalten aufdringt, und in Angelegenheiten befehlen und anordnen will, wo das Interesse der Bürger, das hier doch eigentlich *Zweck* ist, (wenigstens zum Vorwande dient.) es gerade erfodert, dass *freye* und *ungehinderte Thätigkeit* statt finde *).

So wenig ich übrigens unbedingt unterschreibe, was Herr Schlosser in seinen *Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs insbesondere* über die neue Preussische Gesetzgebung gesagt hat: so sehr scheint mir im Allgemeinen das hierher zu gehören, was er über die allzugrosse Ausdehnung dessen, was zum *gemeinen Wohle* gerechnet zu werden pflegt, und über die Unbestimmtheit dieses Begriffs gesagt hat **) besonders da sein Gegner Herr *Klein* diese Stelle selbst der Beherzigung der Gesetzgeber so nachdrücklich empfiehlt ***). Letzterer scheint in

*) S. oben S. 51. ej. K. 75 — 80.

**) I. Schreiben S. 31. 32. 33. 34. 35.

***) *Fünfter Brief über den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs, insbesondre über dessen Apologie*

in Anſehung deſſen, was ich hier ſo eben vorgetragen habe, völlig meiner Meynung zu ſeyn, und, ſo wenig ich in Autoritäten ſetze: ſo iſt doch Herrn *Kleins*, als eines Mitarbeiters am Geſetzbuche, über dieſen Gegenſtand gefälltes Urtheil vielleicht im Stande, mir den Vorwurf zu erſparen, daſs meine Behauptung mit dem, was die reifere Einſicht des erfahrnern Mannes lehre, unvereinbar ſey.

„Meines Erachtens,“ ſagt dieſer würdige und redliche Mann *) „iſt der Grundſatz „der *möglichſten Freyheit* die Hauptregel, nach „welcher ſowohl das, was *Recht*, als das, „was *Gut* iſt, beurtheilt werden muſs. *Der „Staat iſt kein Marionettenſpiel, in welchem man die „Puppen ſich nach der Willkühr eines Einzigen be„wegen läſst.*“ Ein Staat iſt glücklich, „wenn er aus Menſchen beſteht, welche „ungehindert nach ihrer eignen Ueberzeu„gung handeln, und der *Zwang*, der darinn „ſtatt findet, *muſs nur gebraucht werden*, um „diejenigen einzuſchränken, welche *ge„waltthätige Eingriffe* in die *Freyheit andrer* „wagen. Je Einſichtsvoller die Nation iſt, „deſto weniger wird es nöthig ſeyn, ihrer „Freyheit Schranken zu ſetzen.“ — —

„Deswegen muſs ſowohl der, welcher „das gemeine Wohl, als welcher die Ge-

gie in den Annalen der preuſſiſchen Geſetzgebung von Joh. Georg Schloſſer (Frkf. am Main 1790.) S. 17. u. f. *Kleins Annalen*. 4. B. S. 333.

*) Annalen d. P. G. IV. B. S. 334.

„rechtigkeit zu handhaben hat, von dem „Grundsatze ausgehen: *dafs so wenig, als* „*möglich, Zwang herrschen müsse*, und dafs „dieser *Zwang nur* das Mittel sey, *die Frey-* „*heit derer*, welche *davon rechten Gebrauch ma-* „*chen*, gegen die *Eingriffe* der *Uebrigen* zu „schützen."

Es wäre über diesen Gegenstand und über die Pflicht des Staats, Freyheit mit den Gesetzen zu vereinbaren, noch Vieles zu sagen; allein, eine vollständige Ausführung dieser Materie würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen, welcher blos darinn bestand, zu zeigen: *dafs zu dem, was in der zweyten, dritten und vierten Paragraphe des vorliegenden Titels, so wie in der Einleitung* (§. 77.) *des Gesetzbuches gesagt ist, eine nähere Erklärung und Bestimmung*, der Gränzen der Rechte des Staats *hinzukommen müsse, wenn diese Stellen nicht zu falschen Ideen und zum Vorwande aller Arten von Beeinträchtigung der bürgerlichen Freyheit sollen gemifsbraucht werden können.*

II. 13. §. 5.

„*Die Vertheidigung des Staats gegen auswär-* „*tige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen, Frie-* „*den zu schliefsen, Bündnisse und Verträge mit frem-* „*den Staaten zu errichten, kommt allein dem Ober-* „*haupte des Staats zu.*"

Es versteht sich von selbst hierbey die stillschweigende Bedingung, dafs bey Krieg und Frieden, bey Bündnissen und Verträgen das *wahre Staatsbeste* die Obliegenheiten des Regenten bestimme, und auch hier

Nichts

Nichts von *blinder Willkühr* abhänge, sondern den ewigen Gesetzen der Pflicht unterworfen sey, Gesetzen, welche Uebermacht und Despotismus zwar *brechen*; aber keine menschliche Gewalt vernichten und aufheben kann.

II. 13. §. 6.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Policeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht. (S. auch Einl. §. 63.)

Hier ist es nöthig, auf das zurückzuweisen, was in der Einleitung zum Gesetzbuche §. 10—13. von der Abfassung der Gesetze gesagt, und wo Nachstehendes verordnet ist:

„Ein jeder Entwurf zu einer neuen „Verordnung, durch welche die besondern „Rechte und Pflichten der Bürger be„stimmt, oder die gemeinen Rechte abgeän„dert, oder ergänzt werden sollen, *muss* vor „der Vollziehung der *Gesetzcommission* zur „Prüfung vorgelegt werden." — —

„Eine *ohne* dergleichen *Prüfung* be„kannt gemachtes Gesetz ist in Ansehung „des dadurch beeinträchtigten Staatsbür„gers *unverbindlich* und ohne Wirkung."

„*Die Vorgesetzten eines jeden Departements „im Staatsrathe müssen dafür haften, dass dieser „Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt „werde.*"

Die hier angeführten Paragraphen der Einleitung scheinen zwar zu Schutzmauern wider blinde Willkühr zu dienen. Allein, sie *scheinen* nur. Denn, wer haftet dafür, und wo ist die Macht, die es hindern könnte, dass irgend einmal ein despotischer Regent, dem die Prüfungen und Gründe der Gesetzcommission ungelegen sind, um sich der Mühe zu überheben, diese Gründe zu widerlegen, vermöge seines Rechts, *Gesetze abzuändern*, auch diese *Paragraphen*, ja, wenn es ihm *gutdünkt*, die *ganze Gesetzcommission abschaffe?* Man wird sagen, dass diess *Tyranney* und also Sache *ungerechter Gewalt*, nicht des *Rechts* sey; allein, in der obstehenden Paragraphe des vorliegenden Titels ist, so wie sie da steht, nichts enthalten, woraus sich ein solches Verfahren nicht rechtfertigen lassen könnte.

Es sollte sich also hier wenigstens auf §. 77. 79. der Einleitung bezogen oder doch beygefügt seyn, „*nach der vorgängigen best-„möglichsten Prüfung der Gerechtigkeit und Zweck-„mässigkeit des Gesetzes.*“

Es ist diess um so nöthiger, da man beym Preussischen Gesetzbuche voraussetzt, es sey darinn nichts enthalten, worein *die Nation nicht gewilligt habe* *), und da, bey dieser doch unmöglich der Wille präsumirt werden kann, dass die Gesetze als die Palladien ihrer Wohlfahrt und bürgerlichen Freyheit der *Willkühr* unterworfen seyn,

*) S. oben S. 98.

seyn, und nur eine precaire Existenz haben sollten, eine Existenz, die jeden Augenblick durch Cabinetsordren vernichtet werden könnte! —

Hat der Staatsbürger unter Monarchen, wie FRIEDRICH WILHELM II. ist, und wie dessen *Edler Sohn* der Zögling *Friedrichs des Grossen* seyn wird, Schritte dieser Art nicht zu befürchten: so kann doch Nichts der Nation ganz sichere Gewährleistung geben, dass nie die Reihe guter und gerechter Fürsten unterbrochen, nie eine Zeit kommen werde, wo entweder ein den Gesetzen trotzender Despot, oder ein von tyrannischen und eigennützigen Höflingen beherrschter Weichling mit räuberischer Faust ins Heiligthum der Gesetze einbrechen werde. Alles, was in blossen *Civilgesetzen* und überhaupt Alles, was in dieser Rücksicht blos mit *Worten* ausgedrückt und nicht durch hinlängliche äussere *Kraft* behauptet werden kann, ist freylich nicht hinlänglich, ein Unglück dieser Art von einer Nation abzuwenden. Denn, wenn der Fürst die Gesetze der Vernunft, Pflicht und Gottheit verachtet, so wird ihn das *geschriebene Gesetz* nicht abhalten, Böses zu thun, und wenn es mit unvertilgbarer Schrift von *der Hand* des *Allmächtigen selbst* auf der Ewigkeit trotzende Felsen geschrieben wäre. Da also keine Nation einen Freybrief hat, dass *nur sie* vor dem Schicksale sicher seyn werde, das jedem Volke seine Trajane und Antonine; aber auch seine Tibere, Nero-

nen, Heliogabale und Domitiane gab: ſo bleibt für gute und weiſe Fürſten, die das wahre und dauerhafte Wohl der Nationen wollen, wenn ſie auch die heilſamſten Anſtalten gemacht, und ihr ganzes Leben dem Wohle des Staats geopfert haben, noch übrig, ein hinlängliches und zweckmäſiges *Gegengewicht*, (das von der einen Seite ſtark genug ſey, um die Geſetze vor *blinder Uebermacht* zu *ſichern*, und von der andern Seite nicht ſo mächtig, um *heilſamen* und *zweckmäſigen Abänderungen* der Geſetze den Damm eines blinden *Herkommens* und einer ſelbſtſüchtigen Intermediairgewalt entgegen zu ſtellen) anzuordnen, und ſich dadurch eine Gattung des Verdienſtes und des Nachruhms zu erwerben, die über Alles, was auch nur ſonſt für eine edle Sele Antrieb zu groſsen Thaten ſeyn kann, unendlich erhaben iſt *).

Doch, ich muſs hier noch auf die Stelle der Einleitung **) zurückweiſen, die weſentlich hieher gehört, weil ſie den Grund des Rechts der Geſetzgebung angiebt:

> *Das Wohl des Staats überhaupt, und ſeiner Einwohner insbeſondre, iſt der Zweck der bürgerlichen Vereinigung und das allgemeine Ziel der Geſetze.*

Das

*) S. meinen Verſuch über d. Anſehen d. Geſetze I. Abſchnitt S. 35. Betrachtungen über Leopolds Geſetzgebung in Toscana S. 49. 52.

**) §. 77. 78.

Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls obliegen, ist die äussern Handlungen aller Einwohner diesem Zwecke gemäs zu leiten und zu bestimmen, berechtigt.

Die Bemerkungen, die ich über diese Stelle zu machen habe, betreffen theils die *Einkleidung*, theils den *Inhalt* derselben.

In Ansehung jener hätte ich folgende Bedenklichkeiten:

1) „*Das allgemeine Ziel der Gesetze.*" Einmal halte ich dafür, dass von einem Ziele zweckmässiger gesagt werde, das *gemeinsame*, das *letzte*, das *einzige* Ziel. Dann ist auch der letztre Satz: dass das Wohl des Staats der Zweck der Gesetze sey, eine Folgerung des erstern: nämlich, dass das Wohl des Staats der Zweck der bürgerlichen Verbindung sey. Denn die Gesetze sind ja die Normen, nach denen die Bürger handeln müssen, wenn der gemeinschaftliche Zweck erreicht werden soll. Sollte es also nicht deutlicher und bestimmter seyn, zu sagen:"

„*Das Wohl* u. s. w. *ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, und ist daher auch der Zweck der Gesetze.*"

2) Wenn es ferner heisst: „*das Oberhaupt des Staats, dem die Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls ob-*

„*liegen*, u. s. w." so schiene es mir deutlicher und bestimmter, wenn es hieße:

Das Oberhaupt des Staats hat die *Pflicht, Alles* zu *thun*, was zur *Beförderung* des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft *dient*, und ist daher berechtigt, u. s. f.

3) *Aeussere Handlungen* scheint ein Pleonasmus; denn innre Handlungen giebt es nicht; aber wohl *innre Gedanken*, *Ueberzeugungen* u. s. f. Da also jede Handlung eine Aeusserung der Thätigkeit ist: so folgte daraus, dass der Fürst *alle Handlungen* des Bürgers zu *leiten* und zu *bestimmen* berechtigt wäre. Allein, das scheint in dieser Stelle die Meynung nicht zu seyn, und kann es auch nicht seyn, weil der Staat solche Handlungen nicht bestimmen oder welches einerley ist, anbefehlen oder verbieten darf, die ihrer Natur nach blos auf innrer Ueberzeugung beruhen und beruhen müssen (S. oben S. 52. N. XXIX.) Es musste also in dieser Stelle entweder heissen: „*alle Handlungen*" (und diess war die Meynung nicht,) oder es musste heissen: alle *auf Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Verbindung unmittelbar Bezug habende* *) Handlungen.

Allein,

*) Denn alle Handlungen eines Glieds der Gesellschaft, die auf Erreichung des gemeinsamen Endzwecks und auf den Antheil, den ich an dieser Erreichung zu nehmen schuldig bin, nicht unmittelbaren und indivi-

Allein, auch in Anſehung des *Inhalts* dieſer Stelle fallen mir einige Zweifel bey, die mir nicht ganz unerheblich ſcheinen:

a) Das Wohl des Staats überhaupt iſt iſt mit dem Wohle der Einwohner, in *ſo weit letzterer Zweck* der bürgerlichen Verbindung iſt, und ſeyn *ſoll*, *einerley*. Denn *einmal* iſt kein wahres Wohl des Staats denkbar, das nicht zugleich ein Theil des Wohl *jedes einzelnen Mitglieds* der bürgerlichen Geſellſchaft ſeyn müſste, da *alle* einen Zweck und alſo gleiches Intereſſe an der Erreichung dieſes Zwecks haben, und alle *verhältniſsmäſſigen Antheil* an den *Vortheilen* haben müſſen, welche die Erreichung dieſes Zwecks gewährt. Von der andern Seite aber wird das Wohl des Staats *in eben dem Grade* befördert, in welchem der einzelne Bürger der Vortheile *theilhaft* wird, die ihm die bürgerliche Verbindung ihrem Zwecke nach gewähren *ſoll* und *kann*. Das Wohl des Einzelnen iſt alſo (nämlich, *in ſo ferne*, daſſelbe durch den Staat befördert werden *kann*) mit dem Wohle des *Staats einerley*. Denn, es läſst ſich zum Wohle des Staats nichts rechnen, als was zur *Erreichung* des *Zwecks* dient, zu welchem er da iſt. Nun

individuellen Falle erweislichen Bezug haben, gehen die Geſellſchaft und meine Verbindlichkeiten gegen ſie nichts an.

Nun iſt er aber nicht *ſein ſelbſt*, ſondern ſeiner Einwohner und Mitglieder wegen da.

In ſo weit er alſo jedem *Einzelnen* die Vortheile gewährt, die er ihm ſeinem Weſen und ſeiner Beſtimmung nach gewähren ſollte, in ſo weit befördert er das *bürgerliche Wohl* dieſes Einzelnen. Eben dadurch aber wird in *dem Grade* das eigne Beſte des Staats befördert, in welchem *derſelbe* ſich am *einzelnen Staatsbürger* als *zweckmäſſige Anſtalt* bewährt.

Wenn aber der Staat kein Intereſſe haben kann, das vom Intereſſe aller der Individuen, welche die bürgerliche Geſellſchaft ausmachen, auf irgend eine Art verſchieden und unabhängig wäre; (denn der Staat iſt um der Geſellſchaft willen, nicht aber die Geſellſchaft um des Staats willen da:) ſo muſs man doch nicht glauben, daſs auch umgekehrt von der andern Seite jedes *einzelne Mitglied der Geſellſchaft kein Intereſſe* habe, das *nicht* zugleich *Intereſſe* des *Staats wäre*. O nein! Der Bürger iſt nicht blos Bürger, er iſt auch *Menſch*; und alle Obliegenheiten, die er als Bürger übernimmt, gründen ſich auf die natürliche und vernünftige Erwartung, daſs er ſeine *menſchlichen Rechte* durch die Uebernahme dieſer Obliegenheiten *beſſer behaupten*, und *freyer* und *ungeſtörter* werde *ausüben* können, als

als aufser dem Staate möglich gewesen seyn würde. (S. oben S. 44. N. VIII.)

Die freye Privatthätigkeit des Bürgers für seine *geistige Vervollkommnung* für sein körperliches *Wohlbefinden* und für die Erwerbung und Vermehrung seines *Privatwohlstandes* mus also zwar der Staat *schützen;* allein, das Product derselben gehört zum Privatwohle des Individuums als *Zweck für sich* betrachtet.

Die *Verpflichtung*, solches zu befördern, ist einzig und allein Sache der freyen *Vernunftthätigkeit* und *der innern Ueberzeugung*, und kann also seiner Natur nach nie Gegenstand des *Zwangs* und also auch nicht Gegenstand der eigentlichen *Staatsgesetze* werden.

In so fern der Bürger dem Staate das *entrichtet* und *geleistet* hat, was diesen in den Stand setzt, seinen Zweck zu befördern, und letzterer übrigens alle die Bedingungen erfüllt, unter welchen ihm der Staat Schutz und Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu leisten, schuldig war: und in wie ferne dagegen der Staat ihm den Schutz und die Sicherheit wirklich gewährt, die er vernünftiger Weise von ihm erwarten konnte, in so fern ist er mit dem Staate *quitt* und der *Staat mit ihm*, und dieser hat weiter keine Rechte über ihn, noch an ihn, als über

über jeden andern freyen Menschen, der nicht Mitglied desselben ist.

Verlangt der Staat *mehr* von ihm; so kann er ihn nicht mit *Gewalt* dazu nöthigen, es ihm zu leisten, sondern er muss mit ihm, als einem in diesem Puncte unabhängigen Menschen einen besondern Vertrag schliessen, und hat in dieser Rücksicht alle Obliegenheiten des Privatmannes gegen den Privatmann.

Allein, diess bestimmt nicht blos die *Rechte des Staats* gegen den *Bürger*, sondern es bestimmt auch die *Ansprüche* und *Erwartungen des Bürgers* gegen den Staat. Wenn der Staat dem Bürger die *Beförderung* seines Privatwohls sich selbst überlassen muss, und in dieser Rücksicht nichts zu thun hat, als es vor ungerechten Beeinträchtigungen zu sichern: so wisse von der andern Seite auch der Bürger, dass er nichts vom *Staate* als *Staat* zu *erwarten* und gerechter Weise zu *fodern* habe, als Schutz wider Beeinträchtigung seiner bürgerlichen Freyheit und Sicherheit *).

Das

*) Was der Regent, oder die Gesellschaft *mehr* thut, ist nicht Erfullung einer *Rechtsverbindlichkeit*, sondern Folge der *Tugend* und Menschlichkeit oder Wirkung der *Klugheit*. Verfugungen, welche die Regierung in dieser Hinsicht trifft, sind eigentlich nicht Ausflusse der *Staatsgewalt*, sondern

Das Resultat von Allem diesem ist daher in Beziehung auf die obenstehende Bemerkung über die vorliegende Stelle des Gesetzbuchs Folgendes:

Das *Wohl des Staats*, besteht in der *Fähigkeit* zur *Erreichung seines Zwecks*.

Das Wohl des *Bürgers als Bürger* besteht in dem, was der *Staat* dem *Bürger* vermüge *seines Zwecks* zu *leisten* hat.

Mithin besteht das *Wohl* des *einzelnen* Bürgers, *als Bürgers*, ausschliessend *darinn*, dass der Staat sich in Ansehung seiner Sicherheit und Freyheit als *zweckmässige* Anstalt *bewähre*.

Folglich ist Wohl des Staats und Wohl des einzelnen Bürgers in sofern einerley, als das Wohl des Staats das Resultat des bürgerlichen Wohls der *einzelnen* Bürger, *als Bürger* ist.

Da-

dern *gesellschaftliche Anstalten*, zu denen ein jeder Bürger nur in sofern gerechter Weise beyzutragen genöthigt werden kann, als er *Antheil* an den Vortheilen nehmen *will*, welche diese Anstalten gewähren. Von dieser Gattung sind alle gemeinnützige Anstalten der Policey, die sich nicht blos auf Sicherheit beziehen; daher viele derselben auch gewöhnlich den *Gemeinheiten* überlassen werden, welche sie *benutzen*. Hufeland sagt sehr zweckmässig von diesen Anstalten, dass der Staat zwar das Recht habe, sie zu *errichten* und zu *schützen*; aber nicht, den Unterthan zur Theilnahme an denselben zu *zwingen*. S. Hufelands Naturrecht §. 395. Anm.

Dagegen gehört das Wohl des Einzelnen, das ihm nicht aus der Staatsverbindung, sondern durch seine geistige und körperliche Privatthätigkeit zuwächst, nicht zur bürgerlichen, sondern zur *Privatwohlfahrt.* Iene läſst sich ohne den Staat nicht bewirken, diese bringt der Staat *nicht hervor*, sondern er *beschützt* nur deren *Hervorbringung* und deren *Genus*; jene wird durch die öffentliche Gewalt und durch zwekkmäſſigen *Zwang* bewirkt, diese beruhet auf *freyer Thätigkeit.*

Dieſs Alles aber lieſse sich auf folgende Art ausdrüken:

Dies gröſstmöglichste Wohl aller Staatsbürger ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung. Und da der Ausdruck: *Wohl* zu doppelsinnig ist, und wieder einer Erklärung bedürfte, so würde man noch bestimmter sagen:

Die gröſstmöglichste Sicherstellung des Lebens, des unbeeinträchtigten Gebrauchs der Selen, und Leibeskräfte und des erworbenen Eigenthumes aller Bürger und Einwohner des Staats gegen Gewalt und Beeinträchtigung ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, und also auch der Zweck der Gesetze *).

Nur

*) Alles andre, was sich mit diesem Zwecke scheinbar nicht vereinigen läſst, als *Staatseigenthum, Abgaben* u. s. f. ist nur *Mittel* zu jenem Zwecke, und muſs daher auch *nicht* zum *Zwecke* erhoben werden. Wenn es zum Wohle des Staats gehört, daſs

b) *Nur* unter vorstehender Einschränkung unterschreibe ich mit ganzer Sele das darauf Folgende: „*dass das Oberhaupt des Staats die Handlungen aller Einwohner diesem Zwecke gemäs zu bestimmen berechtigt sey.*“

Denn aus dem unbestimmten und ohne Einschränkung hingesetzten Worte: *Wohl* liesse sich Alles das folgern, was in der oben angeführten Stelle*), daraus gefolgert worden ist. So nur ist die Regel, welche in der

Einleitung §. 79.

enthalten ist:

„*dass die Gesetze und Verordnungen des Staats die natürliche Freyheit und die Rechte der Bürger nicht weiter einschränken dürfen, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfodert,*“

bestimmt und richtig.

Denn, was wäre mit diesem sonst so vortreflichen Grundsatze gewonnen, wenn der gemeinschaftliche Zweck nicht vorher genau bestimmt und auf das, was die Natur der Sache erheischt, eingeschränkt wäre? Wie würde man an diesem Grundsatze die Gerechtigkeit irgend eines Gesetzes

dass er *Geld* habe: so gehört es nicht deshalb dazu, weil Staatsreichthum *Zweck*, sondern weil er *Mittel* ist, die Sicherstellung des Staats gegen auswärtige Feinde zu bewirken, und die Anstalten zur innern Sicherheit zu behaupten.

*) S. *Schlossers Briefe über die Gesetzgeb.* S. 32. u. f.

setzes prüfen können, wenn sich der Zweck des Staats mit leichter Mühe auf Alles, was nur *befohlen* und angeordnet würde, ausdehnen liefse?

Ich fodere Jedermann auf, mir eine noch so drückende, die bürgerliche Freyheit noch so sehr beeinträchtigende Verordnung zu nennen, welche sich jener weisen Regel nicht durch Sophismen anpassen liefse, so lange der Begriff Zweck des Staats nicht gehörig bestimmt und vestgesetzt ist. Denn, wenn wir sagen: der Zweck des Staats ist das *Wohl* des Staats, so sind wir nicht viel weiter, als vorher. Das *Wohl* des Staats besteht ja eben darinn, dafs sein *Zweck* möglichst *erreicht* werde; und so würden wir uns in einem ewigen Zirkel herumdrehen, wenn wir nicht den einzig möglichen Zweck der Staatsgewalt, der uns so nahe liegt, auf die so eben von mir angegebene Art und Weise in der Beschützung der *äufsern* und *innern Sicherheit* *) suchen wollten.

Ich

*) Denn, wenn uns der Philosoph sagt: Beförderung der *Sittlichkeit* ist *Zweck* des Staats: so kann er darunter nichts verstehen, als *dafs der individuelle Zweck* des *Staats* dem *höchsten Zwecke* der *Menschheit untergeordnet* sey, dafs er demselben *nicht* entgegen *arbeiten*, sondern ihn so viel möglich *befördern* helfen müsse; und dafs also der Staat diesen letzten Zweck mit allen menschlichen Anstalten und Handlungen nach den Gesetzen der Vernunft *gemein* habe. Allein, eben deshalb, weil dieser Zweck höchster und letzter Zweck aller menschlichen Anstalten ist: so mufs es doch einen Zweck des Staats geben, der sich von dem allgemeinen Zwecke der Menschheit in so fern *unterscheide*,

Ich wünſchte von ganzer Sele, daſs *unbefangene*, *redliche* und dabey *denkende* Männer meine zunächſt vorſtehenden Behauptungen ſtreng prüfen, und daſs ſie entweder, mich mit *überzeugenden* Gründen — nicht mit unerwieſenen Machtſprüchen — zurechtweiſen, wenn ich *ganz geirrt*, oder mir die *Lücken* und *Mängel* meiner *Darſtellung* dieſer Sätze anzeigen mögen, wenn ich die Sache noch nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erörtert haben ſollte *).

Was das Geſetz ſelbſt anlangt: ſo hat man dort die Sätze des allgemeinen Staats rechts freylich nicht anders, als mit ſol chen Beſtimmungen und Einſchränkungen vortragen können, welche erforderlich waren, um den Contraſt derſelben mit ſo manchem alten Geſetze, das ſich zur Zeit

 nicht

ſcheide, als der Staat und deſſen Natur und Beſtimmung von andern menſchlichen Anſtalten unterſchieden iſt. Dieſs ſollten die Philoſophen doch ja nicht vergeſſen, und dem Staate zur Erreichung des allgemeinen Zwecks der Menſchheit nicht mehr Wirkſamkeit zuſchreiben und zumuthen, als er ſeiner Natur und Beſtimmung nach zu deſſen Erreichung beytragen *kann*.

Der Staat iſt weder *Schule*, noch *Erziehungsinſtitut*, noch *Arbeitshaus*, noch *öconomiſche Anſtalt*, ſondern eine zum *Schutze* aller menſchlichen *Rechte* und *Vortheile*, und alſo auch aller dieſer löblichen Zwecke, beſtimmte *Gewalt*.

*) Eine ausgeführte Darſtellung des Unterſchiedes zwiſchen *Staatsgewalt* und andern *geſellſchaftlichen Rechten im Staate* hoffe ich nächſtens in einer bekannten Zeitſchrift liefern zu können.

nicht abschaffen liess, nicht gar zu auffallend werden zu lassen. Ich verweise daher auf das, was ich bereits oben S. 67. in dieser Rücksicht gesagt habe.

Ich komme nun auf die Grundsätze *von Privilegien*, wie sie im Gesetzbuche vorgetragen sind.

Im Voraus gestehe ich gern ein, dass wenn meine Grundsätze in Ansehung dieser Abweichungen vom Gesetze strenger, als die gewöhnlichen, sind, und sich in den meisten Staaten, wo es von Privilegien wimmelt, ja, wo man ehedem damit einen förmlichen Handel trieb *), nicht unbedingt anwenden lassen; es dennoch dringende Nothwendigkeit ist, jede Gelegenheit zu ergreifen, das, was Gerechtigkeit und Staatszweck in dieser Hinsicht vorschreiben, zu wiederholen, damit wenigstens dem Laufe dieses Privilegienkaufs und Verkaufs hie und da Einhalt geschehe, und nicht am Ende das Gesetz von den Ausnahmen verschlungen werde.

Es sind hier zweyerley Fragen zu unterscheiden: *In wie fern steht dem Gesetzgeber das Recht zu, Privilegien zu ertheilen?* und: *welche Rechte und Verbindlichkeiten finden statt, wenn Pri-*

*) Daher sind *Privilegien* entstanden, die den *Neu-Privilegirten*, wider den Inhalt eines ältern allgemeinern Privilegii schützten, und ihn also von *Exemtionen* eximirten.

Privilegien, als bereits exiſtirend und rechtsbeſtändig vorausgeſetzt werden?

Beyde Fragen werde ich in Beziehung auf das, was darüber im Geſetzbuche enthalten iſt, beſonders unterſuchen. In Anſehung des *erſtern* Punctes finden wir im oftangeführten Titel Folgendes:

II. 13. 7.

Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Geſetzen zu bewilligen — — gebührt nur dem Oberhaupte des Staats *).

Ausgemacht wahr iſt es, daſs, wenn Privilegien ſtatt finden ſollen und dürfen, nur der Geſetzgeber, und alſo nach Preuſſiſchem Staatsrechte nothwendig nur der König, dieſelben ertheilen könne; denn nur der, welcher das Geſetz giebt, kann, (wenn er es anders gerechter Weiſe thun zu können glaubt), Ausnahmen vom Geſetze verſtatten.

Da aber auch hierbey den Fürſten nichts, als der Zweck des Staats, zur Richtſchnur dienen kann und muſs: ſo würde es meines Erachtens gut geweſen ſeyn, wenn

*) Man bemerke hier den Unterſchied im Ausdrucke. Bey Rechten, die auch durch Landescollegien und Staatsbeamte verwaltet werden können: heiſt es: „dies iſt *ein Majeſtätsrecht*" z.B: §. 6. 12. 15. Wo aber von Angelegenheiten die Rede iſt, über welche nur allein der König *perſönlich* reſolviren kann, heiſt es: *dies gebührt nur dem Oberhaupte* des Staats.

wenn in dieser Paragraphe, wie bey andern ähnlichen Fällen sehr zweckmässig geschehen ist, die Norm dabey stünde, welche der Gesetzgeber hierbey nicht aus den Augen zu verlieren hätte; daher ich den Zusatz:

> in so ferne die Gerechtigkeit und der Zweck der Gesetze solches verstattet, oder erheischt,

für nicht unzweckmässig halten sollte!

Dies vorläufig. Allein nun bietet sich uns die Hauptfrage dar, deren Erörterung von so grosser und entschiedener Wichtigkeit ist. Sind Privilegien *gerecht*, und in *wie fern* sind *sie es*?

Privilegien im weitesten Sinne des Worts sind *Ausnahmen* von allgemeinen Gesetzen. In so fern diese Ausnahmen in der Natur der Sache und dem Endzwecke der Gesetze ihren Grund haben, in so fern sind sie gerecht; denn der Gesetgeber hatte bey Veststetzung der Ausnahme eben dieselben Verbindlichkeiten, die er in Ansehung des allgemeinen Gesetzes selbst hat. (S. oben S. 49. u. f. N. XXV-XXVII. N. XXIX. b.)

Allein, diese Ausnahmen können entweder betreffen a) gewisse in den Gesetzen selbst von allgemeinen Regeln ausgenommene *Fälle*; und von diesen versteht es sich von selbst, dass sie der Gesetzgeber nach Maasgabe dessen, was ihm in dieser Rücksicht der Zweck der Gesetze vorschreibt, veststetzen könne, oder b) gewisse

wiſſe in den Geſetzen ſelbſt einzelnen Ständen und Gattungen von Perſonen ertheilte *Vorrechte*. Auch dieſe kann der Geſetzgeber ertheilen, in ſo fern die Rechte der gar nicht oder minder begünſtigten dadurch nicht beeinträchtigt werden; jedoch ebenfalls ohne einige *Willkühr*, blos in ſo fern es *klar* und *völlig* entſchieden iſt, daſs der Zweck der Geſetze auſserdem nicht würde erreicht werden können. Denn der Geſetzgeber kann Niemanden Rechte nehmen und Niemanden Vorzüge ertheilen, als nach dem *Zwecke*, den ihm die *Vernunft* vorſchreibt, und nach den *Gründen*, die andre bewegen konnten, ſich Geſetzen zu unterwerfen, und ihm das Recht der Geſetzgebung anzuvertrauen, (S. oben S. 47. N. XVIII-XX.) c) Wenn aber die Regierung in *einzelnen Fällen* und in Anſehung *einzelner Sachen* und *Perſonen* Ausnahmen vom *Geſetze* macht oder *zuläſst*, ohne, daſs ein *vorhergehendes* Geſetz dieſe Ausnahme *für alle ähnliche Fälle* veſtgeſezt hat, dann iſt dies ein *Privilegium* im *eigentlichen* und *engern Sinne des Worts* *).

Bey der *erſtern* Claſſe der Ausnahmen vom allgemeinen Geſetze findet der ſehr einfache Grund ſtatt: daſs ſich feſt bey jeder allgemein ausgedrückten Regel Fälle denken laſſen, in welchen ſie Einſchrän-

*) Die unter a und b angegebenen Ausnahmen von den Geſetzen nennt man eigentlicher *Jura ſingularia*, wiewohl man ſie im weitern Sinne mit unter dem Ausdrucke: Privilegia begreift.

kung, oder doch wenigstens nähere Bestimmungen erfodern. Sind nun diese von der Art, dass sie nicht *willkührlich*, sondern auf die *Natur der Sache* gegründet sind, dann ist Nichts gegen sie einzuwenden; ja, es ist ein Vorzug der Gesetze, wenn bey deren Abfassung möglichst auf die bey Anwendung *eintretenden besondern Fälle im voraus gedacht*, und nach Maasgabe derselben das Gesetz bestimmt und modificirt worden ist. Ein Vorzug, den unser vorliegendes Gesetzbuch in einem sehr hohen Grade besitzt.

Auch den in *den Gesetzen* selbst vestgesetzten Vorzügen gewisser *Personen*, gewisser *Classen* u. s. w. kann der Vorwurf der Willkührlichkeit weil weniger gemacht werden, als den in einzelnen Fällen, dem klaren Buchstaben der Gesetze zum Trotz, ertheilten dinglichen und persönlichen Privilegien.

Doch gilt in Ansehung aller in den Gesetzen angeordneten Vorzugsrechte Folgendes als unverbrüchliche Regel und als Bedingung ihrer Rechtmässigkeit:

Nur dann können rechtmäsiger Weise einem Theile der Bürger Vorrechte ertheilt, und also dadurch die Freyheiten und die Rechte der übrigen eingeschränkt werden: wenn es erweislich ist, dass die Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft eine solche Einschränkung unentbehrlich erfodere *).

Ich

*) Denn wir müssen es nie vergessen, dass der Zweck des Staats für alle *gemein* sey, und dass also alle *wahre*

Ich habe geſagt, daſs es *erweislich* ſeyn müſſe, daſs ſolche Exemtionen und Prärogativen *unentbehrlich* und *unvermeidlich* ſeyen.

Dies iſt aber nicht erweislich:

a) wenn es Staaten giebt, die ſich in eben ſo groſsem und noch gröſsern Wohlſtande befinden, und bey welchen dennoch dergleichen Prärogativen einzelner Bürgerclaſſen nicht ſtatt finden, oder doch nicht bis zu einem gewiſſen Grade ausgedehnt und vervielfältigt werden; und wenn dabey nicht *klar erwieſen werden kann*, daſs die Lage und die Verhältniſſe dieſer Staaten in dem *Maaſse* und in der *Rückſicht* von den Lagen und Verhältniſſen des Staats, von dem die Rede iſt, *verſchieden* ſind, daſs das, was bey jenen entbehrlich iſt, bey dieſem als unvermeidliches Uebel beybehalten oder angeordnet werden müſste.

Denn, da die Staaten alle *gleichen Hauptzweck* haben, und ihrer Natur nach in der *Hauptſache* auch durch *gleiche Mittel* zu ihren *vernünftigen* und *ge-*

 rechten

wahre bürgerliche Unterſchiede (nicht die blos zufälligen, phyſiſchen oder auf Erwerb beruhenden *Verſchiedenheiten*) nur in ſo fern gerecht ſind, als ſie jener *Zweck* und alſo das *Beſte Aller*, nothwendig macht. Daſs ſie alſo nicht blos zum einſeitigen Vortheile derer, *die ſie beſitzen*, ſondern auch zum *Beſten derer*, die ſie *entbehren*, gereichen müſſen, wenn ſie nicht in ungerechte Bedrückungen ausarten ſollen.

rechten Zwecken gelangen müssen: so ist eine solche Verschiedenheit, vermöge welcher eine an sich natürliche Exemtion, die in Einem Staate *entbehrlich* ist, in andern *nothwendig* werden sollte, *nicht* zu *präsumiren*, sondern sie muss *erwiesen* werden, und zwar *deutlich* erwiesen werden *).

2) Wenn Exemtionen und Privilegien dieser Art im Staate selbst irgend einmal entweder *gar nicht*, oder doch nicht in der neuerlich erhaltenen Ausdehnung, statt fanden, und der Staat sich dabey wohl, ja vielleicht besser, als jezt, befand; und es sich nicht klar erweisen lässt, dass indess eine solche *Veränderung* mit den Verhältnissen des Staats und der Bürger *vorgegangen*, und der Staat in einen so äusserst *widernatürlichen* Zustand gerathen sey, dass er nicht anders, als durch ein unvermeidliches und drückendes Uebel, nämlich durch auffallende Begünstigung eines Theils der Bürger auf Kosten des andern, erhalten werden könne.

So

*) Nicht aber durch läppische und offenbar nur zur Beschönigung dienende Sophismen. Denn brauchte man die individuelle Lage des Staats nur zum *Vorwande* einer solchen widernatürlichen Beschränkung: so wäre dies ein Zeichen, dass dann nicht *Irthum*, sondern *böser Wille*, von Seiten des Gesetzgebers statt finde.

So lange dies dem Geſetzgeber nicht *klar* einleuchtet, ſo lange kann er eine ſolche an ſich unnütze oder vermeidliche einſeitige Beſchränkung der Rechte des Staatsbürgers nicht mit unverletztem Gewiſſen anordnen und begünſtigen. *Hat er aber die Ueberzeugung*, daſs ſie unentbehrlich ſey, ſo muſs er die *Gründe* derſelben *bekannt* machen, und die *freye Prüfung dieſer Gründe nicht hindern*; auſserdem hat er die *gerechte Präſumtion* wider ſich, daſs er ihnen *nicht hinlängliches Gewicht zutraue*, folglich *pflichtwidrig* handle, oder daſs er den Zweck der Geſetzgebung gar nicht kenne.

c) Wenn dergleichen Exemtionen und Begünſtigungen in *Zeiten entſtanden* ſind, da vom Zwecke des Staats und der Geſetzgebung *falſche* oder verwirrte *Begriffe* herrſchten, oder doch ſolche Gründe die Prärogativen ſchufen, die bey veränderten Zeiten, Sitten und Bedürfniſſen wegfallen. Vielmehr leuchtet dann das Bedürfniſs der Abänderung und zweckmäſsigen Modification unverkennbar ein.

d) Eben ſo wenig iſt die Unentbehrlichkeit der bürgerlichen Prärogativen und Begünſtigungen erweislich, wenn blos *einige gute Folgen* und *Wirkungen* derſelben angeführt und erwieſen werden können. Nur der einſeitige, ſeichte Staatsmann ſcheut nützliche,

von

von *kleinen Uebeln* begleitete Reformen und läſst *gegenwärtiger kleiner* Vortheile wegen Miſsbräuche und Ungerechtigkeiten beſtehen, die das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft in ihren Grundveſten erſchüttern. Nichts iſt ſo böſe, das nicht irgend zu etwas gut ſeyn ſollte, und es lieſse ſich zum Beſten der Räuberbanden, wenn deren Vertheidigung ſonſt Protection und Beyfall-Lächeln erwerben könnte, manche ſchöne Abhandlung für irgend eine deutſche Zeitſchrift liefern, worin mit überzeugenden Gründen bewieſen wäre, daſs dieſe ehrwürdigen Geſellſchaften die verhaſste Ungleichheit der Güter auf eine edle, über alltägliche Rechtsregeln erhabne Art wieder herzuſtellen ſuchten; daſs ihre gemeinnützigen Thaten Muth und Beharrlichkeit und andre groſse Eigenſchaften nicht gemeiner Selen verriethen; daſs die Güter, die ſie ſich zueigneten, gewiſſermaſen der Lohn der Stärke und Tapferkeit ſeyen, die auch bey ſo manchem andern ſehr heiliggehaltenen Eigenthume und Rechte der einzige Beſitztitel ſind; daſs das *Geld*, das ſie raubten, gröſstentheils im *Lande* bleibe, den Gaſtwirthen *Nahrung* verſchaffe, und alſo die *Conſumtionsabgaben* erhöhe; daſs die Helden des Alterthums dieſe ihr Handwerk oder vielmer, dieſes wichtige Geſchäft gewiſſermaſsen durch ihr Beyſpiel veredelt,

daſs

daſs diejenigen unter ihnen, welche die Sache ins Groſse trieben, mit einem Eroberer ſo viel Aehnlichkeit hätten, daſs man die Gränzlinie zwiſchen beyden kaum, zu ziehen, im Stande ſey; u. ſ. w.

Welche *ſeichte* und noch mehr welche *abſcheuliche*, die Grundveſten aller Ordnung und Sicherheit untergrabende Gründe! wird man ausrufen. Aber, ſind wohl die Gründe der allzeitfertigen Apologeten verjährter Misbräuche, die zur ewigen Schande der deutſchen Literatur gerade jetzt Schaarenweiſe auftreten, und der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit aufs Ehrvergeſſenſte Hohn ſprechen, (um jeden Keim des Guten bey ſchwachen Menſchen in der Wurzel zu erſticken,) ſind, ſage ich, die Gründe dieſer Menſchen etwa von beſſerm Gehalte? —

Nein ſobald wir nicht *Gerechtigkeit* zum Prüfſteine *aller*, ich ſage *aller menſchlichen Anſtalten*, *aller* Verfügungen des Staats machen, ſobald iſt keine Räuberey ſo groſs, die ſich nicht rechtfertigen, kein Bubenſtück ſo abſcheulich, das ſich nicht vertheidigen lieſse!

Wo daher der Umſtand eintritt, daſs einem Theile der Staatsbürger Rechte und Anſprüche genommen worden ſind, oder werden ſollen, die urſprünglich *allen* gehörten; ſo muſs,

um

um eine solche der Natur des Staats, (welcher die gerechte und natürlichen Ansprüche *aller* Bürger *schützen*; aber nicht *beeinträchtigen* soll,) zuwiderlaufende Verfügung vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit zu entschuldigen, ein für die *ganze Gesellschaft* und deren Sicherheit *unentbehrliches Gut* darauf beruhen, und es muss *einleuchtend erwiesen seyn*, dass der Staat *kein andres Mittel* zur Erreichung dieses Zwecks in Händen habe: denn, die *Pflicht*, welche für den Gesetzgeber das *Heiligste* und *Unverletzlichste* seyn muss, verbietet es, den *Zweck* den *Mitteln*, das wesentliche und entschiedne Gute dem kleinern und ungewissern *Vortheile* nachzusetzen.

Allein, was ist zu thun, wenn dergleichen unnütze und ungerechte Vorzüge und Exemtionen schon *existiren*, oder wenn sie durch Missbrauch, Willkühr, Gunst und falschverstandene Politik über die ihnen von der *Vernunft* und den Gesetzen ursprünglich *angewiesenen Gränzen ausgedehnt* worden sind?

Was zu thun, wenn die *Gründe wegfallen*, warum sie *ehedem* statt fanden, und warum sie also aus *unentbehrlichen Einschränkungen* der *allgemeinen* Rechte des Bürgers in *entbehrliche*, und also auch in *ungerechte*, *Prärogativen ausgeartet* sind?

Soll sie der Gesetzgeber ohne Unterschied *auf einmal ausrotten*, und dadurch vielleicht

leicht *Zerrüttungen* veranlaſſen, die dem Staate Unglück und Verderben drohten; oder ſoll er ſie von der andern Seite für *ewige* und *unverletzliche* Vorrechte *halten*, die ſelbſt der Staat nicht aufheben oder einſchränken könne, weil Alter oder Herkommen ſie heiligten?

Keins von beyden.

In jenem Falle hat er zu bedenken, daſs Uebel aus einer Staatsverfaſſung und Geſetzgebung auszurotten, die ſich ſo innig mit allen *bürgerlichen Verhältniſſen verwebt* haben, ein Werk der gröſsten *Bedachtſamkeit* ſeyn müſſe, damit nicht *Unkraut* und *Waizen zugleich* ausgejätet, beym *Beſchneiden unnützer Zweige die Fruchttragenden* verletzt, oder gar *Stamm* und *Wurzel beſchädigt* werden mögen.

Eben ſo verderblich aber würde der letztere Irthum ſeyn. Aus einem Satze dieſer Art würde flieſſen, daſs, wenn einmal einer Bürgerclaſſe, aus Gründen, die bey veränderten Zeitumſtänden wegfielen, ein ungerechter und verderblicher Vorzug ertheilt worden wäre, der Staat nunmehr verpflichtet ſey, ihn auf *ewige Zeiten* beſtehen zu laſſen, wenn er auch eine fortdauernde Quelle der *Unordnungen* und *Misbräuche* und ein dem *Zwecke* des Staats *unaufhörlich entgegenwirkendes Hinderniſs* ſeyn ſollte. So könnten ja Uebermacht und Unwiſſenheit es ſo weit bringen, daſs die einmal ungerechter Weiſe an ihren Rechten beein-

einträchtigten Bürger derselben *zu ewigen Zeiten verlustig würden*, und dass, *um sie ihnen* wieder *zuverschaffen*, alle *Einsicht*, aller *guter Wille* der besten, *gerechtesten* Fürsten, und alle *rechtmässige* Staatsgewalt nichts helfen könnte! O nein! Wenn, wie auch das Preussische Gesetzbuch sagt, in allen Fällen, wo *wahre* und unbezweifelte *Rechte* des Bürgers mit dem Zwecke des Staats und der öffentlichen Sicherheit collidiren, *erstere* dem *letztern* weichen müssen *): so wird dies bey solchen Vorzügen, welche Irthum, Wahn, Uebermacht oder ehemalige jetzt veränderte Verhältnisse schufen, und die blos durch langen Besitz die Natur der sonst heiligen Eigenthums-Rechte angenommen zu haben scheinen, tausendmal mehr der Fall seyn müssen.

Was wird daher in einem solchen Falle der Gesetzgeber und Regent zu thun haben, um das Gebot der Gerechtigkeit mit Weisheit und Bedachtsamkeit zu erfüllen?

α) Er wird, sobald ihm das Zweckwidrige und Ungerechte einer gesetzlichen Exemtion oder privilegirenden Anordnung einleuchtet, und die Lage der Dinge eine schnelle und völlige Abschaffung widerräth, es doch *unmittelbar darauf anlegen*, der weitern Ausdehnung derselben Gränzen zu setzen, und den schädlichen Folgen derselben auf alle *ersinnliche* Art entgegen

*) S. Einl. §. 81.

genzuarbeiten, und ſo die Verfaſſung den Geſetzen, welche der vernünftige Zweck und das Weſen des Staats ihm vorſchreibt, immer mehr zu *nähern* *).

β) Er wird durch *kluge Belehrung* Irthümern und Vorurtheilen entgegenarbeiten, welche dergleichen widernatürliche Exemtionen begünſtigen und der Abſchaffung derſelben Hinderniſſe in den Weg legen. So wird er allmählig, wenn er nur *will*, (was leider freylich ſo wenige *wollen*) durch die unzählig vielen Mittel, die ihm zu Gebote ſtehen, das bewirken, was Befehl und Zwang, entweder gar nicht, oder nicht bleibend, oder auf Koſten der innern Ruhe des Staats, bewirkt haben würden. So wird die *Zeit* ihn in ſeinen edlen Bemühungen unterſtüzzen und die Vorurtheile zerſtreuen, die einer Veränderung entgegenarbeiten, Vorurtheile, die zwar die gröſste Macht, wenn ſie einmal wanken, nicht aufrecht-

*) Ein Muſter, wie in ſolchen Fällen zu verfahren ſey, hat *Leopold* II. in Toſcana gegeben Man kann es am Tone und am ganzen Geiſte einer Geſetzgebung bald merken, ob es auf unbedingte Pflichterfüllung dabey abgeſehen ſey, oder nicht, oder ob man blos das, was man beyzubehalten *wünſcht*, ſo zu verkleiden und zu geſtalten ſuche, daſs es, ſo ungerecht es auch ſey, die Form und das Anſehen der Zweckmäſſigkeit und Rechtmäſſigkeit erhalte.

recht zu erhalten; deren Verbannung aber ein weiser und wohlwollender Fürst durch kluge *Anstalten* und *weise*, von allem *Zwange*, ja oft selbst vom *Scheine* des Absichtlichen, entfernte Schritte, zu befördern und zu beschleunigen, im Stande ist *).

γ) Er wird *Ruin* oder *grossen Verlust*, der für einen Theil der Bürger durch plötz-

*) Der Gesetzgeber vergesse ja nicht, dass er gerade hier die hartnäckigsten Hindernisse zu besiegen habe, die ein von *Eigennutz* unterstütztes *Vorurtheil* den einleuchtendsten Geboten der Vernunft und Gerechtigkeit entgegenzustellen pflegt. Er wisse daher, dass er bey der begünstigten Classe durch *Vernunftgründe* wenig, oder nichts, ausrichten werde. Eigennutz und Selbstsucht haben die Logik der Leidenschaft. Menschen, die von ihnen beherrscht werden, hassen unbedingt und ungeprüft Alles, was ihrem Vortheile widerspricht, aufs Tödtlichste, und verleugnen lieber Menschheit und Gewissen, als selbst die kleinsten noch so nichtswürdigen, lächerlichen und ungerechten Vorzüge! Für diese kämpfen sie zwar, so lange es geht, um ihnen das Ansehen der Vernunftmässigkeit zu geben, mit allen Waffen trügerischer Sophisterey. Allein, so lange noch der gute Genius des redlichen Prüfungsgeistes nicht schläft, müssen sie auch diese bald durch die Macht der Wahrheit wirkungslos gemacht sehen — Bleibt ihnen dann nichts übrig? O ja! — Sie legen dann die *Maske ganz ab*, leugnen die *Competenz der Vernunft*, bieten mit frecher Stirn der Wahrheit und ihren Verehrern *Hohn*, und erkennen, wie die *Bestien* des *Waldes*, kein ander *Gesetz*, als ihre *Triebe* und kein ander *Recht*, als das Recht der stärksten *Knochen*, der schärfsten *Klauen* und der schlausten und wachsamsten *List*.

plötzliche Aufhebung bisher statt gefundner Exemtionen oder Begünstigungen erfolgen würde, durch allmählige Vorbereitungen *verhüten* und in dringenden Fällen, wo die Reform sich nicht länger *verschieben* läfst, billige *Entschädigungen* ertheilen. Entbehrt der ehemals Eximirte und Privilegirte bey Allem dem noch immer Vortheile: so hat dieser, wenn er anders der Vernunft Gehör geben will, zu bedenken, dafs Vorrechte, welche der Irthum oder Despotismus voriger Regenten zum Nachtheile des Staats ertheilte, gar kein Eigenthum werden konnten, weil der Ertheilende das Recht nicht hatte, sie zu geben; dafs also nach der Strenge des Rechts die Gesellschaft zur Entschädigung gar nicht verpflichtet sey; er hat zu bedenken, dafs er, wie z. B. bey monopolistischen Vorrechten sehr oft der Fall ist, das Privilegium auf Kosten der bürgerlichen Freiheit seiner Mitbürger schon lange benutzte; er hat aber auch nicht zu vergessen, dafs die Aufhebung solcher Mifsbräuche, welche dem Zwecke des Staats entgegen arbeiten, Vortheile fürs Ganze hervorbringe, an denen er als Staatsbürger nothwendig selbst mit Antheil nimmt*).

 Wenn

*) Und wie viel Privilegien und Exemtionen giebt es nicht, deren traurige Wirkungen sich offenbar auf diejenigen, die sie besitzen, selbst mit erstrecken.

Wenn das neue Preussische Gesetzbuch in dieser Rücksicht wenig enthält, was Aussichten auf Verminderung mancher Begünstigungen giebt, die der bürgerlichen Freyheit nachtheilig scheinen; wenn es hierinn mit der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toscana in einem Contraste steht, welcher jeden, der beyde Legislationen kent und sie mit prüfendem Blicke betrachtet, nothwendig einleuchten muss: so ist dies keinesweges der Einsicht und dem guten Willen der ehrwürdigen Verfasser, sondern den von mir bereits oben*) angeführten Verhältnissen und Umständen zuzuschreiben **).

Doch

aken! Ich enthalte mich hier mit Fleis aller Beyspiele, damit man nicht glaube, als sey ich gegen diese oder jene Art der Exemtionen eingenommen. Ich habe gegen nichts besondere Abneigung, als gegen das, was zwecklos, Vernunft- und pflichtwidrig ist. Und dies sollte doch wohl der Gegenstand des Hasses und Abscheues jedes Menschen seyn, der Anspruch auf Redlichkeit und wahre Ehre macht!

*) S. S. 61 — 66. S. 104 — 108.

**) Was von einzelnen dinglichen, persönlichen und Standesprärogativen, deren manche im Gesetzbuche die möglichst weite Ausdehnung erhalten haben, zu halten sey, werde ich bey den Betrachtungen über einzelne Stellen, besonders beym XXIIIsten Titel des ersten Theils bey II. 1. §. 30 — 33. §. 835. — 840, §. 1055 — 1063. II. 7. 8. 9. §. 34 — 71. §. 80. u. s. f. mit nöthiger Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Preussischen Staaten vortragen.

Doch, ich gehe nunmehr zu den *Privilegien* im *engſten* und *eigentlichſten Verſtande* über, nämlich zu den *perſönlichen* und *dinglichen*, durch Willenserklärung des Regenten zu *Gunſten einzelner* Perſonen, Familien oder Gemeinheiten gemachten *Ausnahmen* von den *Geſetzen*.

Auch hier wollen wir, gleich fern von Neuerungsſucht und pflichtwidriger Verleugnung der Geſetze der Vernunft und Wahrheit, vor allen Dingen die allgemeinen, einleuchtenden und unabänderlichen Grundſätze mittheilen, welche die Rechte und Rechtsverbindlichkeiten des Regenten in dieſer Hinſicht beſtimmen.

Wenn wir die Gewalt des Regenten mit der ihr gebührenden *Ehrfurcht* betrachten: ſo können wir ſie unmöglich für eine von den Geſetzen der Menſchenvernunft und von allen Geboten der Pflicht entbundne Gewalt annehmen, die planlos und aus Leidenſchaft oder Eigennutz, der im Staate veſtgeſezten und für heilſam erkannten Ordnung entgegen ſtreben, und mit den Geſetzen ein Spiel der Laune und des Eigenſinnes treiben könnte.

Was könnte für die Majeſtät *ſchädlicher* und *ſchimpflicher* ſeyn, als ſie für eine Gewalt ausgeben, der das Wohl und Recht der Menſchheit auf Diſcretion überlaſſen ſey, die folglich wider Alles, was gut und weiſe, vernünftig, zweckmäßig und heilſam iſt, anſtoſse, deren Vertilgung alſo Wunſch

und Pflicht des ganzen Menschengeschlechtes seyn müsste! Dies behaupten, wäre wahres *Majestätsverbrechen*, hiese eine Lehre verbreiten, an welcher jede redliche und weise Regierung durch Worte und Thaten ihr *höchstes Misfallen* an den Tag legen muss, wenn ihr Regentenehre und wahres Regentenansehen am Herzen liegt!

Diess vorausgesetzt, ist es uns nicht blos vergönnt, wir sind es auch als gute Bürger der *Ehrfurcht* gegen unsre *Fürsten* und deren erhabne Würde *schuldig*, *alle Theile der höchsten Gewalt nach den heiligen Principien der Pflicht zu beurtheilen.*

Müssen wir diess aber, und sind die in dieser Rücksicht von mir oben aufgestellten Grundsätze wahr; ist es wahr, was schon Aristoteles sagte, dass nur der Tyrann seinen eignen Nutzen; der rechtmäsige Fürst aber das Wohl der Unterthanen zum Zwecke habe *), dann muss diess auch in Rücksicht auf die *Privilegien* gelten, und wir können, ohne die Vernunft zu verleugnen, folgenden Sätzen die Gültigkeit, bey Beurtheilung der Rechtmäsigkeit der Privilegien in einzelnen Fällen, nicht versagen:

1.

Privilegien, von denen hier die Rede ist, sind die *vom Regenten in einzelnen Fällen* und in Beziehung auf *einzelne Personen*

*) Ὁ μὲν γὰρ τύραννος τὸ ἑαυτῷ συμφέρον σκοπεῖ, ὁ δὲ βασιλεὺς τὸ τῶν ἀρχομένων. Aristotel. de Morib. l. VIII. c. 12.

sonen *) gemachten *Ausnahmen*, vermöge deren entweder etwas, was im Gesetze *verboten* ist, dem *Einzelnen ausschliessend erlaubt*, oder das, was im Gesetze allen *freygelassen* ist, dem *Einzelnen ausschliessend verstattet* wird.

2.

Nun ist es a) entweder *unbedingt gut* und *gerecht*, daſs das Gesetz *verbot* oder *freyliefs*; und dann hindert jede Ausnahme vom Gesetze verhältniſsmäſsig die Erreichung *des Zwecks der Gesetze*, und es ist daher *Miſsbrauch* der Obergewalt und Verbrechen am Wohle des Staats und der Bürger, eine solche *Ausnahme* zu machen.

3.

Oder b) Es ist *unbedingt zweckwidrig* und *ungerecht*, daſs das Gesetz *verbot* und *freyliefs*; und dann hat der Gesetzgeber die Pflicht, das Gesetz selbst *abzuschaffen*; und er handelt doppelt ungerecht, wenn er wider den Inhalt eines Gesetzes, das er unbedingt für zweckwidrig und ungerecht hält, blos einseitig, nach Laune und Willkühr privilegirt, da doch die *Pflicht*, das *Gesetz selbst ganz* oder *zum Theil zum Besten aller Bürger abzuschaffen*, *befiehlt*.

*) Also auch einzelne moralische Personen, Gemeinheiten, Familien u. s. w.

4.

Oder c) es tritt ein Fall ein, in welchem das *Wohl des Staats* eine *Ausnahme vom Gesetze verlangt*, den aber der Gesetzgeber *nicht voraussahe*, und also auch im Gesetze *nicht bestimmte;* und *dann erst* wird es dem Gesetzgeber, wenn er nach *reifem Ermessen* findet, daſs dieser *Fall wirklich vorhanden sey*, *Pflicht*, die Ausnahme statt finden zu lassen. Allein, da in jedem *künftigen Falle* unter *gleichem* Verhältnisse *gleiche* Pflicht für ihn eintritt, auf deren Erfüllung jeder anderer, der *gleiche Gründe* für sich anzuführen weis, gerechten Anspruch hat, so hat er von nun an die *einmal* gemachte Ausnahme zur *gesetzlichen* Ausnahme für alle künftige *gleichmäßige* Fälle zu erheben *).

Aus diesen unleugbaren Grundsätzen fliefsen nachstehende Folgerungen:

a) Erfodert das gemeine Beste, daſs einem Einzelnen ein Privilegium ertheilt werde: so ist es *Pflicht*, nicht *Gnade*, es zu ertheilen, weil, das gemeine Beste befördern, *Zweck* der Staatsgewalt ist; und so kann ein Privile-

*) Aber vielleicht gäbe es Fälle, die *einzig* in ihrer Art wären? Wie nun also, wenn der Fall *nicht wieder* eintritt? Nun so wird das für *künftige Fälle* bestimmte Gesetz unwirksam bleiben; allein, auch das Privilegium *nie wieder* unter diesem *Vorwande* ertheilt werden dürfen.

vilegium, das *Einem* aus dem unter N. 4. angegebenen Grunde ertheilt worden ist, keinem, der sich erweislich in *gleichem* Falle befindet, gerechter Weise versagt werden. Denn, war in jenem Falle das Wohl des Staats wirklich die Ursache der gemachten Ausnahme: so wird dasselbe bey jedem *künftigen gleichen* Falle die Ausnahme gleichfalls nothwendig machen. Das Wohl des Staats bleibt ja in einem Falle, wie im andern, die Norm der Regentenhandlungen, von welcher ein redlicher Fürst weder aus Gunst, noch aus Leidenschaft, abweichen, darf*).

 b) Er-

*) So ertheilt z. B. der König von Engelland *Patente*, vermöge deren der Erfinder einer neuen Fabrikwaare auf eine bestimmte Anzahl Iahre das ausschliessende Recht erhält, die von ihm erfundene Gattung von Waare zu fabriciren. Diess hat den vernünftigen Grund, dass der Erfinder für seine Kosten und Mühe gesichert werde, und das Publicum belohnt ihn für seine Erfindung durch die Aufopferung der Freyheit, die Sache nachzumachen und ermuntert dadurch Talent und Erfindungsgeist des Künstlers. Aber, wohl zu merken, diese Patente *müssen* der Verfassung nach *Iedem* gegeben werden, der das, was vermöge der darüber vorhandenen Parlamentsacte dazu erfoderlich ist, gehörig nachweist; dagegen werden sie dem, der dies nicht vermag, abgeschlagen. (S. *Bertuch über englische Patentwaaren.* Journal des Luxus und der Moden. Monat Januar, 1792. N. 3. Es entscheiden also hier veste, sich treubleibende Grundsätze des öffentlichen Besten, und man hält Privilegien nicht mit Iavolen (l. 3. ff. de constitution. principum) für: *Beneficia Imperatoris, quae a diuina eius indulgentia proficiscuntur.*

b) Erfodert das gemeine Befte, dafs einzelnen Bürgern *Privilegien* ertheilt werden: fo darf mit denfelben kein *Handel* getrieben werden, wenigftens mufs das, was im erlaubten und nothwendigen Falle für ein Privilegium *gegeben* oder *geleiftet* wird, dem *Staate zu Gute kommen.*

c) Wenn der fo eben unter Nr. 4. (S. 168.) angegebene Fall *nicht* ftatt findet: fo kann auch *für Geld kein Privilegium* erkauft werden: denn der Gefetzgeber und Regent würde ja abfcheulich handeln, der um Geld eine pflichtwidrige Handlung zu begehen, und mit der bürgerlichen Freyheit feiner Unterthanen einen Handel zu treiben, fähig wäre.

d) Schliefst im leztern Falle der Regent fo einen pflichtwidrigen Vertrag: fo ift er *null und nichtig* und kann von diefer Seite in Ewigkeit keine Rechtmäfsigkeit erhalten. Denn wider den *Endzweck* und das *Wohl* des Staats und die daraus entfpringenden *Fürftenrechte* und *Pflichten* findet *keine Verjährung* ftatt.

e) Privilegien, die nur zu einer *beftimmten* Zeit und unter *beftimmten Umftänden* nöthig und nützlich find, können gerechter Weife nur auf die Zeit und in der Maafe gegeben werden, in welcher diefe Umftände eintreten.

Diefs

Diefs Alles zeigt meines Erachtens, in welchem Sinne, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen Privilegien gerecht sind, und in welchen sie es nicht sind. Der Raum verstattet mir hier nicht, weitläufiger zu seyn: ich setze aber dieses Alles her, um zu zeigen, wie nothwendig es gewesen wäre, dafs zu der oben aus §. 7. des XIIIten Titels des IIten Theils d. G. B. angeführten Stelle einige Bestimmungen gekommen wären, welche die Unterthanen von der Natur, den Gattungen und den Ursachen und Gränzen der Privilegien gehörig unterrichtet hätten, wodurch selbst das, was darüber §. 58 — 62. und §. 66 — 76. *d. Einl.* gesagt ist, zum Theil *unterstützt* worden seyn würde.

Wir haben bisher untersucht, in wie fern Privilegien statt finden dürfen. Wir wollen nunmehr nach Maasgabe des Gesetzbuchs auf die Rechtsfragen übergehen, die in Ansehung bereits *statt findender Privi-*

*) Ehe ich weiter gehe, mufs ich noch einem Irthume vorbeugen, den der Sprachgebrauch veranlassen könnte. Gewöhnlich nennt man die Rechte ganzer Provinzen auch *Privilegien*, statt sie *Grundverträge* oder *Grundgesetze* zu nennen. So nennt man auch öfters confirmirte *Statuten* von Corporationen, oder *Rechte* der *Staatsbeamten*, *Privilegien*. Ja, sogar natürlichen Rechten und Freyheiten giebt man in manchen Fällen diesen Nahmen. Es versteht sich von selbst, dafs von allen diesen Gegenständen, bey denen diefs Wort blos aus Unwissenheit gebraucht ward, hier nicht die Rede sey.

Privilegien und deren Auslegung, Abschaffung oder Erlöschung entstehen können. Und hier werden mir die so eben (S. 168 - 170.) angegebenen Grundsätze zum Leitfaden dienen.

Das, was das Gesetzbuch in dieser Rücksicht anordnet, hat zwey Hauptgegenstände, die *Auslegung* und die *Aufhebung* der Privilegien.

(I.)

In Ansehung der *Auslegung* ist Folgendes vestgesetzt *).

1) „*Privilegien* und verliehene *Freyheiten* „müssen in zweifelhaften Fällen so *er*-„*klärt werden*, wie sie am *wenigsten* zum „*Nachtheile eines Dritten* gereichen.“

Dies setzt die restrictive Erklärung auf *alle Fälle bey jedem* Privilegium vest. Denn *jedes* Privilegium gereicht in dem Maasse, in dem es über seinen *vernünftigen* Zweck ausgedehnt wird, zum *Nachtheile des Dritten*. Weil es sodann eine unnütze und schädliche Ausnahme vom Gesetze macht, das Ansehen des Gesetzes mindert, die Regelmäßigkeit und Ordnung der Staatseinrichtung beeinträchtigt, also dem Zwecke des Staats entgegenarbeitet, mithin auch dem Staate und seinen Bürgern Nachtheile bringt, oder weil es sodann eine unnütze und willkührliche, ja wohl gar verderbliche Einschränkung der den Bürgern durch die

*) Einleitung §. 58 — 62.

die Geſetze zugeſicherten Freyheit enthält. Es wäre daher meines Erachtens beſſer geweſen, wenn man die 61ſte Paragraphe vor der 58ſten geſetzt hätte. Denn dieſe giebt eigentlich die Hauptnorm, von der man hier auszugehen hat.

Noch ſcheinen mir die Worte: „*am wenigſten zum Nachtheile eines Dritten*," theils zu wenig allgemein, theils der Miſsdeutung unterworfen zu ſeyn. Einmal ſoll ein Privilegium *nie* zum wahren *Nachtheile* eines Dritten gereichen, ſobald unter *Nachtheil* ſoviel, als *Entziehung rechtmäſsiger Vortheile* und *ungerechte Beſchränkung der Freyheit* verſtanden wird. Denn in ſo fern das Privileginm *gerecht*, und *heilſam* und nach den richtigen oben angegebenen Grundſätzen ertheilt iſt, werden niemands Rechte dadurch beeinträchtigt, vielmehr wird der wahre Nutzen *Aller* durch das Privilegium befördert. Sollte aber *Nachtheil* hier auch jeden *entgangenen Gewinn* anzeigen: ſo würde dieſs nicht *unbedingt* zum Maasſtabe der Interpretation des Privilegii dienen können; denn die Frage iſt nicht, *wie viel entgeht* dem Unprivilegirten, ſondern erfodert der Zweck des Ganzen, *daſs* ihm entgehe. Alſo erſt *dann*, *wenn* das letztre entſchieden wäre, würde der Grundſatz eintreten: „*Da* der Zweck des Staats hier eine *Verminderung* des Vortheils mehrerer Staatsbürger zum Beſten eines Einzelnen erheiſcht: ſo muſs dieſe Verminderung ſich gerade nur ſo weit, und nicht *weiter*, erſtrecken, als die-

dieſelbe zur Erreichung jenes Endzwecks *unentbehrlich* iſt.“

Ich ſollte daher meynen, die Sache würde deutlicher und beſtimmter ausfallen, wenn man, *nachdem* jedoch die oben S. 165-170. angeführten Grundſätze vorausgeſchickt worden wären, die 61ſte §phe heraufnähme und dieſelbe ſo ausdrückte:

Privilegien ſind ſo zu erklären, wie ſie den Zweck des Staats am beſten *befördern* helfen, und mit *den Vorſchriften des gemeinen Rechts am nächſten übereinkommen.*

Wenn das Privilegium auch dem Zwecke des Staats angemeſſen iſt; ſo muſs es dennoch ſo erklärt werden, wie es mit der geringſtmöglichſten Einſchränkung der bürgerlichen Rechte und Freyheiten des Dritten beſtehen kann.

Denn nach dem Vorhererwieſenen iſt jedes Privilegium ungerecht und unbedingt zu verwerfen, wenn es nicht zur Erreichung des Zwecks des Staats offenbar nützlich und alſo erwieſen nothwendig iſt, und es iſt bey einem ſolchen nicht die Frage, wie dem Staate am *wenigſten* geſchadet werde, ſondern, *daſs ihm gar nicht* geſchadet werde, nicht, wie das Recht des Dritten unnützer Weiſe am wenigſten beſchränkt werde? Denn unnützer Weiſe ſoll es *gar* nicht beſchränkt werden.

§. 59.

2) „*Im übrigen ſind die verliehenen Privile-„gien und Freyheiten ſo zu deuten, daſs die „wohl-*

„*wohlthätige Abſicht des Gebers dabey nicht* „*verfehlt oder vereitelt werde.*“

Nur dann, wenn hier unter *wohlthätiger Abſicht* nicht blos eine für den Empfänger, ſondern auch, und zwar vorzüglich, für den *Staat wohlthätige* (oder beſtimmter: *heilſame*) *Abſicht* verſtanden wird, iſt wider dieſen Satz nichts einzuwenden. Denn *alle Geſetze*, und alſo auch alle Ausnahmen von den Geſetzen, werden nicht aus Wohlthätigkeit und Gunſt, ſondern aus *Pflicht* veſtgeſetzt, und dieſe *Pflicht* hat das *allgemeine Wohl* zum Gegenſtande, und muſs der Maasſtab *aller Anordnungen* ſeyn. (S. oben S. 49. N. XXV—XXVII.) Die Rechte und Freyheiten aller Bürger ſind in den Händen der höchſten Gewalt ein *anvertrautes Gut*; mit *anvertrautem Gute* aber kann der Inhaber nicht nach Gunſt und gutmüthiger Laune Geſchenke machen, und Wohlthaten ausüben.

§. 60.

3) „*Privilegien und Freyheiten*, *welche durch* „*einen läſtigen Vertrag erworben worden*, „*ſind nach den Regeln der Verträge* (nach „den über die Verträge ſtatt findenden Regeln) *zu erklären und zu beurtheilen.*“

Doch nicht ſo ganz ohne Ausnahme und Einſchränkung. Denn, wenn man das Weſen der Privilegien nach richtigen Grundſätzen beurtheilt: ſo entſteht vor allen Dingen die Frage: *in wie weit hat die Regierung das Recht*, die Freyheit der Bürger

zu

zu *veräussern*, oder über die Verbindlichkeit, das Gesetz zu beobachten, mit dem Bürger zu *transigiren*? Dass dies vom Regenten nicht willkührlich und zu seinem Privatbesten geschehen könne, bedarf keiner wiederholten Untersuchung, da bereits oben S. 165. u. f. n. 2. 3. 4. die Grundsätze, vermöge deren diese Frage zu verneinen ist, angegeben worden sind, und da ich bereits im Isten Capitel dieser Abtheilung *) gezeigt habe, dass die gesetzgebende Gewalt, so wie jede öffentliche Gewalt, ihren Grund in der *Pflicht* habe. *Pflicht* aber und Alles, was zu *deren Erfüllung gehört*, kann doch unmöglich unter die Dinge gehören, *quae in commercio sunt*.

Und doch lassen sich Privilegien denken, die auf einem *Vertrage* beruhen. Aber, wohl zu merken, ehe ein *gültiger*, den Staat als Staat verbindender *Vertrag* eintreten kann, muss es mit der Unentbehrlichkeit des Privilegiums zur Erreichung des Staatszwecks seine vollkommene Richtigkeit haben. Denn *wider* den Zweck des Staats etwas anzuordnen, dazu hat der Regent *kein Recht*. (S. Gesetzb. Einl. §. 78. 79.) Transigirte er also mit irgend Jemanden über Exemtionen oder Monopolien, die *unnütz* oder gar *verderblich* wären: so könnte aus einer solchen Uebereinkunft nichts entstehen, als eine Nullität. Denn der Fürst hätte in solchem Falle nicht als Privatmann, sondern im Nahmen und anstatt der

*) Nr. XIX. XXIII — XXVII.

der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft contrahirt.

Dieſe aber muſste in Beziehung auf ſeine Regentengewalt *Zweck*, nicht *Mittel*, für ihn ſeyn. Er durfte ihr alſo ſeines Privatvortheils wegen nichts vergeben. Und jeder ihrer Regenten hat, ſobald ſich Gelegenheit dazu darbietet, das Recht, die Rechte und Freyheiten der Bürger von dem Eximirten und Privilegirten zu vindiciren und ihn zu Beobachtung der Geſetze anzuhalten. Mehreres davon werde ich unten bey der Materie von Aufhebung der Privilegien ſagen. Der Leſer bemerke aber, wie nöthig es zu Vermeidung der Misdeutungen iſt, daſs die rechten Begriffe von den Gränzen der Rechtmäſigkeit der Exemtionen und Privilegien vorausgeſetzt werden. Es könnte ein Regent, der Geld für Maitreſſen, Jagdhunde, Hofſchranzen, und andre Gegenſtände des höfiſchen Luxus brauchte, gewiſſenlos genug ſeyn, für einige tauſend Thaler einem Diſtricte die Exemtion von Steuern, Werbungen, Einquartierungen u. ſ. w. zu verkaufen. Die übrigen Einwohner müſsten nun natürlich die Eximirten übertragen, oder die Bedürfniſſe des Staats könnten nur in minderm Grade beſtritten und herbeygeſchafft werden. Wollte man, ohne vorläufig zu unterſuchen, ob hier ein Vertrag ſtatt finden *könne*, oder *nicht*, die Sache blos nach der Lehre von Verträgen entſcheiden: ſo würden die Bewohner des eximir-

ten Districts sagen können: „wir, oder unsere Vorfahren, haben dieses Privilegium „erkauft: es ist also durch einen lästigen „Vertrag erworben, kann folglich nicht aufgehoben werden; denn der Fürst repräsentirt die Nation; die Nation hat uns also das Exemtionsrecht verkauft, und sie „muss uns daher zu ewigen Zeiten die Vortheile der bürgerlichen Verbindung umsonst, und ohne, dass wir etwas dazu beyzutragen haben, geniessen lassen." Allein, hierauf würde nach gesunden Grundsätzen ergegnet werden müssen: „Der „Fürst hatte das Recht nicht, auf andrer „Kosten oder zum Nachtheile der Staatsbedürfnisse, und auf Kosten der Ordnung „im Staate jene Befreyungsrechte zu *verkaufen*; er konnte also auch darüber mit „euch nicht transigiren. Es wäre schrecklich, wenn der Fürst die *Rechte* des Staats „und der Bürger *veräussern*, noch schrecklicher, wenn er sie willkührlich auf *ewige* „*Zeiten* und *unwiderruflich* veräussern könnte! Dies behaupten, wäre Unsinn und „Verbrechen. — Euer Exemtionsbefugnis muss also aufhören. Könnt ihr jedoch nachweisen, dass das von euch erlegte Geld zum Besten des Staats verwendet ward, so habt ihr, in so fern ihr die bisher „unbezahlt gebliebenen Abgaben u. s. w. ersetzt, das Recht, diess Geld vom Staate „wiederzufodern. Ist aber jener Sold der „Ungerechtigkeit blos zu Privatbedürfnissen des Fürsten verwendet oder gar weggeworfen worden: so habt ihr den Re-

„gress

„gress blos an das Privatvermögen des Für-
„sten zu nehmen.“

Eben so kann der Staat jedes Privilegium wieder aufheben, wenn der Grund wegfällt, warum man für erlaubt hielt, es zu ertheilen. Es kann daher nicht genug erinnert werden, dass man durch lästigen Vertrag erlangte Privilegien nicht blos als *Verträge*, sondern auch zugleich als *Gesetze* zu betrachten habe, und dies macht in der Sache einen grossen Unterschied, weil in dieser Rücksicht die in der 77sten und 79sten Paragraphe der Einleitung des Gesetzbuchs enthaltenen und die von mir oben S. 166 u. f. und S. 168. u. f. vorgetragenen Grundsätze unbedingt oben an stehen, und den Grundsätzen von Verträgen keinesweges nachgesetzt werden müssen.

§. 62.

„*Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des* „*Privilegii im zweifelhaften Falle mehr, als auf* „*die darinn*“ (in der Verleihungsurkunde) „*angeführten Bewegungsgründe der ersten Verlei*-„*hung, Rücksicht zu nehmen.*“

Hier ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob die *Bewegungsgründe der ersten Verleihung* so beschaffen waren, dass sie den Fürsten *gerechter Weise* zu *Verleihung des Privilegiums bestimmen konnten?* Ist diess der Fall: so ist bey Erklärung des Privilegiums allerdings auf diese Beweggründe, und, ob dieselben noch *überhaupt* oder in *dem Grade*, wie ehedem, eintreten und *fortwirken* kön-

 nen,

nen, gehörige und hauptsächliche Rücksicht zu nehmen.

Gesetzt, es hätte zu den Zeiten des Faustrechts ein Landesfürst ein Grundstück steuerfrey erklärt, weil die jedesmaligen Besitzer die Reisenden unentgeltlich auf einer unsichern Strasse *geleitet* hätten. Nun entstünde jetzt ein Streit, ob diese Steuerfreyheit auf die *damals existirenden*, oder auch auf alle *in neuern Zeiten aufgekommene Steuern* bezogen werden müsse. Hier würde doch wohl vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen seyn, dass der *Grund* und die Bedingung, unter welcher ehedem diese Steuerfreyheit verliehen worden sey, *jetzt wegfalle;* und die Sache würde also (wenn das ganze Privilegium anders noch bestehen könnte) einzig nach *damals* statt *gefundenen Verhältnissen;* nicht aber etwa nach den Worten der Verleihungsurkunde: „*von allen und jeden Steuern und Abgaben*" zu beurtheilen, und nicht auf die neuern Abgaben auszudehnen seyn. Hätte sich hingegen die Last des Privilegiums in Beziehung auf jenes Geleite beträchtlich vermehrt: so würde in Rücksicht auf den Beweggrund der ersten Verleihung das Privilegium auch mehr extensiv zu erklären gewesen seyn. Ferner ist zu prüfen: Ob, *wenn die Gründe der ersten Verleihung nicht von der Art waren*, dass sie den Fürsten zu Ertheilung des Privilegii *gerechter Weise veranlassen könnten*, in neuern Zeiten *noch andre Gründe* eingetreten sind, aus welchen es bestehen könne? Denn, sind

diese

dieſe nicht vorhanden, ſo iſt das Privilegium ganz abzuſchaffen, oder doch bey deſſen Erklärung auf den dem Staate daraus entſpringenden Nachtheil, laut §. 61. der Einleitung Rückſicht zu nehmen. *Die Beweggründe*, aus welchen das Privilegium verliehen ward, und verliehen werden *muſste* oder *konnte*, ſind ja gerade die *Hauptſache*, aus der der Sinn des Privilegiums ſich *erklären läſst*, und pflichtmäſig erklärt *werden muſs*; und in dieſer Rückſicht ſcheint dieſe §phe der 61ſten und 73ſten und 79ſten Paragraphe der Einl. einigermaſsen zu widerſprechen. Sollte es nicht auch in Anſehung der reſtrictiven oder extenſiven Erklärung einen Unterſchied machen, ob der Beweggrund zur erſten Verleihung von Seiten des Regenten Lohn unſterblicher Verdienſte, vielleicht ſtipulirter Lohn für eine groſse Aufopferung zum Beſten des Staats; oder Liebe zu einer Maitreſſe, oder die auf Koſten des Staats geleiſtete Bezahlung für ein zur Verſchwendung hergegebenes Darlehn oder für den Einfall eines Luſtigmachers, war? —

(II.)

Ich komme nunmehr auf die Materie von der *Erlöſchung* und *Aufhebung der Privilegien*. Hier habe ich in Anſehung der Anordnungen, die das *Erlöſchen* derſelben betreffen, nur Folgendes zu bemerken:

1) Wenn es §. 69. heiſst: daſs, „*wenn ein* „*oder der andre Beſitzer einer Sache zur Ausübung*

„*übung des derselben anklebenden Rechts unfä-*„*hig wäre, diess Recht so lange ruhe, bis* „*diese Hindernisse wieder gehoben wären:*“ so läſst sich hier die meines Dafürhaltens nicht ganz ungegründete Bedenklichkeit äuſsern: wenn das Recht oder, wie es deutlicher heiſsen würde, die Ausübung des Rechts in einem solchen Falle so lange ruhen sollte, bis jenes Hinderniſs gehoben wäre: so würde derjenige, der, das Recht *persönlich auszuüben*, unfähig wäre, dasselbe auch nicht durch Pachter oder Administratoren ausüben lassen können. Dennoch darf ein Mensch, der ein Grundstück mit einer monopolistischen Gerechtigkeit erbt, gesetzt auch, daſs er durch seinen Stand, durch sein Gewerbe, oder durch körperliche Mängel oder Schwächen zur Ausübung des Rechts völlig unfähig wäre, dennoch jene seine sogenannte Gerechtigkeit (*Ungerechtigkeit* sollte man sie freylich in den meisten Fällen nennen) dennoch durch Pächter, Administratoren, Miethsleute u. s. w. ausüben lassen. Ia selbst der zu Ausübung des *Rechts* und zur *Ehre*, auf Landtagen zu erscheinen, leider auch nach Preuſsischen Rechten unfähige bürgerliche Rittergutsbesitzer darf vermöge des Gesetzbuchs II. Th. 9. §. 50. sein Recht durch einen Landtagsfähigen Bevollmächtigen ausüben. Sollte wohl in diesen und ähnlichen Fällen gesagt

gesagt werden können, dass das Recht *ruhe*? Es scheinet also wohl einer etwas bestimmtern Fassung dieser §phe zu bedürfen.

2) In der 72sten Paragraphe heisst es:

„*Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer vestgesetzten Bedingung verliehen: so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.*“

Wie nun, wenn die Bedingung erst in Zukunft oder von Zeit zu Zeit, oder, bey eintretendem Bedürfnisse erfüllt wird; die Ausübung des Priilegiums dagegen fortdauernd ist, soll da das Privilegium nicht eher ausgeübt werden können, als bis der Zeitpunct oder die Gelegenheit zur Erfüllung der Bedingung da ist? Es würde also diese Paragraphe an Deutlichkeit und Bestimmtheit gewinnen, wenn der Satz so ausgedrückt wäre: „*so darf der Privilegirte dasselbe nur in so fern ausüben, als er diese Bedingung erfüllt, so oft die Zeit und Gelegenheit eintritt, bey welcher er sie erfüllen kann und soll.*

3) Wenn weiter §. 73. gesagt wird:

„*Auch Privilegien, welche zu einem bestimm-*
„*ten Endzwecke gegeben sind, hören auf,*
„*wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner*
„*nicht mehr erreicht werden kann:*“

so ist diess ein Satz, der so manchem absurden Privilegium, so mancher zwecklos-

 gewor-

gewordenen Exemtion das Urtheil spricht. Es sollte aber meines Erachtens noch etwas da stehen, nämlich: daſs die Privilegien aufhören müssen, wenn der *Zweck*, zu dem sie gegeben sind, für *schädlich* und *widersinnig* oder gar für *ungerecht* anerkannt werden muſs, oder durch veränderte Zeitumstände *dazu geworden* ist. Privilegien, die zu den Zeiten der Kreuzzüge zu dem Zwecke gegeben wären, wider den Türken, als den Feind der Christenheit, zu kämpfen, oder das heilige Land erobern zu helfen, würden in unsern Zeiten wegfallen müssen; denn der Zweck, zu dem sie gegeben wären, fiele weg; ja bey Staaten, die sogar Alliirte der Türken wären, würde es unerlaubt seyn, einen solchen Zweck zu haben. Privilegien, die zu dem Zwecke gegeben wären, daſs gewisse Formeln abgesungen, gewisse unnütze und die wahre Religion entehrende Cärimonien gemacht würden, würden wegfallen müssen, sobald man einsähe, daſs dieser Zweck unnütz und lächerlich sey, weil durch ein sinnloses Geplärr der Gottheit kein Dienst und dem Menschen keine Wohlthat erzeigt, vielmehr der Müssigang, der aller Laster Anfang und also auch dem Staate schädlich und gefährlich ist, befördert würde. — Unzählige Privilegien der Schützengilden in Städten und Städtchen, die zu den Zeiten der Befehdungen ihre Mitbürger vertheidigen muſsten und konnten, sind in unsern Zeiten zweklos geworden, weil der Landfriede den Befehdungen ein Ende, die neuere

Art

Art, Krieg zu führen, jene Vertheidigung unnütz, und der jetzige Defenſionszuſtand, für den der Staat im Ganzen durch ſtehende Armeen wacht, dieſe ganzen Anſtalten überflüſſig gemacht hat.

Sollten wohl die damals ſehr zweckmäſigen Privilegien, die zu einem ſehr ehrwürdigen und unentbehrlichen Zwecke ertheilt wurden, jetzt einer nichtswürdigen Spielerey halber beſtehen bleiben? Sollte es z. B. hinlänglicher Grund zu einer *Steuerbefreyung* u. ſ. w. ſeyn können, wenn ein *Handwerker* die oft mit Verſäumung ſeiner Handthierung erworbene Geſchicklichkeit, das letzte Stückchen eines hölzernen Vogels von einer Stange herabzuſchieſsen, bewieſen hat? Würde eine ſolche Befreyung, (wenn anders der Staat auf Koſten der *Ordnung* Belohnungen austheilen ſollte) nicht dem wahren Verdienſte, dem Fleiſse, der gemeinnützigen Bürgertugend, dem tugendhafte Greiſse, dem Retter eines Menſchenlebens u. ſ. w. u. ſ. w. zu ertheilen ſeyn? — Doch können freylich gerechter Weiſe dem Schützenkönige ſeine wohlhergebrachten Privilegien nicht entzogen werden, ſo lange man nicht ohne Unterſchied alle und jede Exemtionen aufgehoben hat, die auf keinem beſſern Grund beruhten, als die ſeinigen! —

Wichtiger iſt das, was die *Abſchaffung* und *Aufhebung* der Privilegien von Seiten des Staats betrifft.

Ehe ich zur Untersuchung dieser wichtigen Materie übergehen kann, ist es nöthig, dass ich an einige Grundsätze erinnere, auf die man vor allen Dingen Rücksicht nehmen muss, wenn man in Ansehung dieses Gegenstandes ein richtiges Urtheil fällen will. Diese Grundsätze sind theils von mir bereits oben im Allgemeinen (S. 47. N. XVIII—XXVII. S. 50. N. XIX.) und in Beziehung auf die Privilegien insbesondre S. 167—170. mitgetheilt worden, theils stehen sie im Gesetzbuche. Die ersteren sehe der Leser selbst nach, die letzteren will ich hierher setzen:

1) „*Die Gesetze und Verordnungen des Staats* „(folglich auch Privilegien) *dürfen die* „*natürliche Freyheit und die Rechte der Bür-* „*ger nicht weiter einschränken, als es der ge-* „*meinschaftliche Endzweck erfodert.*" (Einl. §. 79)

2) „Einzelne Rechte und Vortheile der „*Mitglieder des Staats*, (folglich auch „die Privilegien) *müssen den Rechten und* „*Pflichten zur Beförderung des gemeinschaft-* „*lichen Wohls, wenn zwischen beyden ein* „*wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt,* „*weichen.*" Ebendas. §. 81.

Noch ein Grundsatz, den uns das Gesetzbuch angiebt, würde in dieser Lehre zur Norm dienen können, wenn sich nicht in Ansehung des Ausdrucks einige Dunkelheiten fänden, die, so lange deshalb nichts vom Gesetzgeber selbst entschieden ist,

iſt, meines Erachtens der Anwendung deſſelben unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen.

Es heiſt nämlich in der Einleitung:

§. 9.

„*Beſondre Landesherrliche Begünſtigungen,* „*Privilegien und Ausnahmen von geſetzlichen* „*Vorſchriften ſind nur in ſo weit gültig,* „*als dadurch das beſondre Recht eines* „*Dritten nicht beeinträchtigt wird.*“

Fiele hier das Wort *beſondre* weg: ſo wäre der Satz unbedingt wahr und anwendbar; denn es würde dann leicht gezeigt werden können, daſs durch jedes unnütze und willkührlich ertheilte Privilegium der Bürger an ſeiner bürgerlichen Freyheit, oder an ſeinem Eigenthume gekränkt, und alſo das Recht eines Dritten offenbar beeinträchtigt werde. (Vergl. §. 79. d. Einl.) Dagegen dann, wann die *Einſchränkung* meines Rechts und meiner Freyheit zur Erhaltung des Staats und zur Beförderung des Zwecks deſſelben unentbehrlich, die Einſchränkung entweder allgemein, oder mein individueller Verluſt verhältniſsmäſig vom Staate entſchädigt iſt, meine Rechte *zwar beſchränkt*; aber auf eine gerechte Art beſchränkt, folglich *nicht beeinträchtigt werden*, und alſo jener Satz auch dann richtig und unumſtöſslich bleibt.

Nun aber ſcheint mir hier dieſs durch den Ausdruck: *beſondre* Rechte eines Dritten, eingeſchränkt zu werden.

Ich

Ich gestehe, dass ich mir hier aus dieser Schwierigkeit, so lange das Wort: *besondre* stehen bleibt, nicht zu helfen weis; ich mag mir auch das Wort erklären, wie ich will. Sollt' es, so denke ich, soviel heissen als: jura singularia: so würde der Satz ja offenbar unrichtig seyn; denn auch solche Landesherliche Begünstigungen, welche die *allgemeinen, jedem Bürger* durch Natur und Gesetze *zugesicherten Rechte beeinträchtigen*, sind ungerecht, und ungültig. Sollte es erlaubt seyn, ein Privilegium zu ertheilen, das das *Recht* des Dritten, sein Leben, seine *Geistes-* und *Leibeskräfte* zu erhalten, u. s. f. beeinträchtigte, blos weil diese Rechte nicht jura singularia wären? Da sey Gott vor! — Wenn es von der andern Seite Fälle geben kann, wo die Beschränkung gewisser Rechte des Bürgers *unentbehrlich* und also auch gerecht seyn würde, so wären es ja am ersten die jura singularia, die dem Besten des Staats (versteht sich in Verhältniss zu dem Beytrage, den jeder Einzelner zum gemeinen Besten zu leisten schuldig ist) weichen müssten.

Sollte aber der Ausdruck: *besondre* Rechte hier so viel heisen, als Rechte des *Einzelnen*, in Gegensatz der Rechte der ganzen Gesellschaft: so wäre der Satz wieder zu eingeschränckt; denn, wenn das Privilegium durch Verletzung der Rechte des Einzelnen ungültig wird, um wie vielmehr müsste dies statt finden, wenn die Rechte der *ganzen bürgerlichen Gesellschaft beein-*

einträchtigt würden, Rechte, deren Aufrechthaltung die erſte Pflicht des Regenten und der Zweck und die Bedingung aller ſeiner Regentenrechte iſt?

Gern will ich mich meiner beſchränkten Einſicht ſchämen, wenn ich hierüber eine befriedigende Belehrung erhalte, und dieſe iſt um ſo mehr fürs Publicum zu wünſchen, jemehr andre Sachverſtändige, denen ich dieſe Stelle zeigte, meine Zweifel und Bedenklichkeiten gebilligt und gleich mir auf eine authentiſche Interpretation gehofft haben.

Stünde aber das Wort: *beſondre* ganz müſſig da, ſo würde es auch ohne Verluſt der Deutlichkeit und Beſtimmtheit weggelaſſen werden können *).

Wenn

*) Wenn *Schloſſer* in ſeinen *Briefen über die Geſetzgeb. und den Entwurf des Preuſſiſchen Geſetzb. insbeſondre* S. 182. bey der 11ten Paragraphe der Einl. d. Entw. wo es heiſt: „*Privilegien, wo-* „*durch ein Dritter in ſeinem Rechte gekränkt wird,* „*ſollen für erſchlichen geachtet werden,*“ zeigt, daſs es heiſsen ſolle: *in ſeinen erworbenen, dem Privilegiengeber nicht bekannten Rechten:* ſo will er ſagen, daſs auſserdem das Privilegium nicht für *erſchlichen* geachtet werden könne, weil dann der Geſetzgeber das Recht des Dritten gewuſst und alſo abſichtlich beeinträchtigt hätte, mithin ſich daraus eine Erſchleichung nicht folgern laſſe. Allein, hier iſt nicht von Erſchleichung, ſondern von der Frage die Rede: ob ein gegen den Dritten ungerechtes Privilegium gültig ſey? Sobald der Fürſt nach Willkühr und ohne Rückſicht auf wahres Staasbedürfniſs Exemtionen und Privilegien ertheilt: ſobald verletzt er die Rechte des Staats

und

Wenn wir nun nach den von mir oben angeführten allgemeinen Grundsätzen und nach den von mir angeführten Stellen des Gesetzbuchs consequent urtheilen wollen: so müssen wir die Lehre von Aufhebung der Privilegien nach folgenden Regeln beurtheilen:

1) Der Regent kann gerechter Weise kein Gesetz geben, mithin auch keine Ausnahme vom Gesetze anordnen, ohne dabey die *Beförderung* des *Staatszwecks* zur *Absicht* zu haben *).

2) Nur dann findet diese Absicht wirklich statt, wenn er hierbey seiner *besten*, und auf möglichst erweiterte *Einsicht* gegründeten *Ueberzeugung* folgt.

3) Diese *Ueberzeugung* kann sich aber *ändern*: a) durch *Veränderung* der *Verhältnisse*, welche die *Ausnahme* vom Gesetze *unentbehrlich* machten; b) durch *Vervoll-*

und der Bürger, und Privilegien dieser Art sind ungültig, sie mögen erschlichen seyn oder nicht. Es bedarf also auch hier der Einschränkung nicht, auf die Hr. Schlosser nur bey der Erschleichung der Privilegien antrug und mit Recht antragen konnte.

*) Denn der Zweck des Staats macht den einzigen Grund seiner Gewalt aus. Dieser Zweck also muss ihm auch bey jeder Anwendung seiner Gewalt unbedingt und ohne Ausnahme zur *Norm* dienen, wenn sie *gerecht* seyn soll. *S.* oben S. 47. u. f. N. XX. XXV—XXVII. S. 52. k. Gesetzb. Einl. §. 77—79.

vollkommnung der *Einſicht*, aus welcher die Ueberzeugung entſtand.

4) Sobald daher der Geſetzgeber findet, daſs der *Grund*, warum von ihm oder ſeinen Vorfahren das Privilegium ertheilt ward, *unzureichend* ſey, oder nicht mehr ſtatt finde, ſobald fällt die *einzige* und *nothwendige* Bedingung weg, unter welcher das Privilegium *gültige und rechtmäſſige* Anordnung war.

5) Es tritt alſo alsdann ſogleich die *Pflicht des Geſetzgebers* ein, das Privilegium *aufzuheben* *).

6) Der Privilegirte iſt daher auch in ſolchem Falle *verbunden*, ſich die Aufhebung des Privilegiums, es ſey auch erworben auf welche Art es wolle, *gefallen zu laſſen*, nicht nur a) deshalb, weil bey Erhaltung jedes Privilegii vernünftiger Weiſe *vorauszuſetzen* iſt, daſs es nur in ſofern *rechtsbeſtändig* ſey, als der Geſetzgeber die *Ausnahme* vom Geſetze im jedesmal vorliegenden Falle *unent-*

*) Bey ſolchen Privilegien, welche die geſetzmäſſige Freyheit der übrigen Staatsbürger nicht einſchränken, hat der Geſetzgeber dieſe Pflicht gegen den Staat überhaupt; bey ſolchen aber, die auf monopoliſtiſche Prärogativen hinauslaufen, hat er ſie auch zugleich gegen jeden Staatsbürger, deſſen Freyheit durchs Monopol bisher beſchränkt war. Denn ſobald dieſe Einſchränkung nicht unentbehrlich iſt, hat der Geſetzgeber das Recht nicht, ſie anzuordnen. S. Geſetzb. Einl. §. 79.

unentbehrlich fand, ſondern auch noch überdem deshalb, weil er b) ja ſelbſt *weſentlichere Rechte* dem höchſten Zwecke des Staats aufzuopfern, verpflichtet iſt *).

7) So wie aber der Geſetzgeber nicht berechtigt iſt, Privilegien willkührlich zu ertheilen: ſo iſt derſelbe auch nicht berechtigt, gültiger Weiſe ertheilte Privilegien (S. oben S. 168. N. 4.) willkührlich und ohne Rückſicht auf deren Urſachen und Gründe, (S. 191. N. 4.) wiederum aufzuheben.

Nach dieſen Regeln wird es uns nun leicht werden, dasjenige zu prüfen und zu erklären, was das Geſetzbuch über die Aufhebung der Privilegien ſagt:

Die Worte der hierher gehörigen Stellen lauten alſo:

Einl. §. 66.

„*Bey Aufhebung beſondrer Statuten, Pro-*
„*vinzialgeſetze und Privilegien müſſen diejeni-*
„*gen, die es zunächſt angeht, mit ihrer Noth-*
„*durft gehört werden.*"

Hierbey habe ich Folgendes zu bemerken:

a) Es wäre zu wünſchen, daſs Statuten, Provincialgeſetze und Privilegien hier abgeſondert wären; denn dadurch, daſs ſie hier verbunden ſind, wird der Ausdruck

*) S. oben S. 186. N. 2. Geſetzb. Einl. §. 81.

druck: *diejenigen, die es zunächſt angeht*, ſehr undeutlich. Bey Statuten und Provincialgeſetzen ſollte billig beſtimmt ſeyn, *wer* denn eigentlich hier gemeint ſey? was das: „*zunächſt*“ bedeute? wen es eigentlich ausſchlieſse, und warum nicht *alle*, die es angeht, gehört werden ſollen? Denn, daſs darunter blos *wenige*, die an Erhaltung alte Miſsbräuche ein ausſchlieſſendes, und alſo *das nächſte Intereſſe* haben, gemeint ſeyn ſollten, da ſey Gott vor! Bey den *Privilegien* ſollte doch wohl nicht blos der, welcher bey der *Erhaltung*, ſondern auch der, welcher bey der *Aufhebung intereſſirt* wäre, gehört werden; denn deſſen *Nothdurft* iſt gewöhnlich *dringender*, als die des Privilegirten. Gut wäre es auf jeden Fall, wenn beſtimmter geſagt wäre, *wer* gehört werden ſolle.

b) Es wäre gut, wenn hier, ſo wie überhaupt bey dieſer ganzen Materie, der Begriff *Privilegium* *) gehörig beſtimmt; und zwiſchen *geſetzlichen Vorzugsrechten* (Iuribus ſingularibus, priuilegiis in corpore Iuris clauſſis) und *Privilegien in einzelnen Fällen*, gehörig diſtinguirt wäre. Denn auſserdem könnte ja hier der Unkundige fragen: ſind alſo, wenn die Privilegia dotis et illa-

*) Beſonders da übrigens ſo muſterhafte Erklärungen der Begriffe gegeben ſind.

illatorum vom Geſetzgeber aufgehoben werden ſollen, die Eheweiber, oder die Creditoren der Ehemänner mit ihrer Nothdurft zu hören?

c) Da bey Aufhebung der Privilegien die dabey Intereſſirten mit ihrer Nothdurft gehört werden ſollen, und dieſs ausdrücklich verordnet iſt: ſo würde es ja die Gerechtigkeit und die Analogie noch weit mehr erheiſchen, daſs bey Veſtſetzung der Geſetze, wo ſo oft nicht vom Verluſte oder der Einſchränkung *ertheilter Vorzüge*, ſondern vom *Verluſte* oder der *Einſchränkung weſentlicher Freyheiten* und Rechte des Menſchen, des Eigenthümers und des Bürgers die Rede iſt, mit ihrer oft ſehr ſchreyenden Nothdurft gehört würden, wovon aber weder nach §. 10. der Einl. noch nach §. 81. ebendaſ. die Rede iſt.

Einl. §. 71.

„*Privilegien, welche nur auf eine beſtimmte* „*Zeit verliehen worden, erlöſchen mit deren* „*Ablauf.*"

Wenn nämlich, aus den oben von mir angegebenen Gründen, der Geſetzgeber ſie nicht *früher aufhebt*, als das Privilegium erloſchen iſt.

Ebendaſ. §. 74.

„*Privilegia, auch ſolche, die durch einen läſti-* „*gen Vertrag erworben worden, kann der*

„*Staat*

„Staat, jedoch nur aus überwiegenden Grün-
„den des gemeinen Wohls, und nur gegen
„hinlängliche Entſchädigung des Privilegirten,
„wieder aufheben.“

Ebendaſ. §. 75.

„*Die Entſchädigung* ſelbſt kann nicht an„ders, als durch *Vertrag oder rechtliches* „*Erkenntniſs*, veſtgeſetzt *werden.*“

Bey dieſer Stelle kann ich mich folgender, mir nicht ganz unerheblicher ſcheinender Zweifel nicht erwehren.

a) Der *Staat* als *Staat* darf nichts thun, was nicht aus Gründen des gemeinen Wohls (über den wahren Sinn dieſes Ausdrucks habe ich mich oben *) erklärt) nothwendig iſt. Warum hier das Wort *überwiegend* ſtehe, weis ich nicht. Soll dies die allerdringendſte Nothwendigkeit anzeigen: ſo bin ich dieſer Meinung nicht. Der Staat kann *alle unnütze* Privilegien aufheben, weil das gemeine Wohl erfodert, daſs die Geſetze, als Bedingungen deſſelben, nicht unnützer Weiſe durch Ausnahmen durchlöchert und die Freyheit der Bürger nicht unnützer Weiſe beſchränkt werde. (Einl. z. Geſetzb. §. 79.) Nicht alſo blos im Falle der höchſten Noth, wie der Ausdruck hier anzuzeigen ſcheint, ſondern allezeit, ſo oft der Staat das Privilegium

 für

*) S. 130. u. f. 139. u. f.

für das Wohl des Staats unnütz und vermeidlich findet, (denn dann iſt es jederzeit ungerecht. S. oben S. 167. f.) kann er es aufheben.

b) Auch *ohne läſtigen Vertrag* erhaltene Privilegia ſollten nur gegen Entſchädigung aufgehoben werden können? Der Fürſt giebt ſeinem Hofnarren oder ſeiner Buhlerinn die Steuerfreyheit oder ein Monopol. Soll der weiſere Nachfolger, oder der zur Vernunft und Pflicht zurückgekehrte Fürſt das Privilegium nicht aufheben können, ohne nach Urtheil und Recht Entſchädigung zu ertheilen, und ſollte nicht vielmehr der bisher unrechtmäſiger Weiſe Eximirte die dem Staate entzogenen Steuern nachzahlen, oder die beeinträchtigten Bürger für die ungerechte Einſchränkung ihrer bürgerlichen Freyheit entſchädigen? Mir ſcheint es, als wäre wenigſtens das letztre ebenſowohl nach Urthel und Recht auszumachen. Es iſt alſo wohl blos von ſolchen Privilegien die Rede, die durch einen läſtigen Vertrag erworben ſind. Iſt aber dieſs: ſo hätte dieſs wohl einer *deutlichern* Beſtimmung bedurft.

c) Es wäre ſehr zu wünſchen, daſs hier eine Norm veſtgeſetzt wäre, nach welcher dieſe *Entſchädigung* als hinlänglich beurtheilt werden ſolle. Dem Richter ſteht ja keine *Erklärung* des Ge-

Gesetzes frey *). Er wird also natürlich fragen können: soll die Entschädigung blos den *Werth* des für das Privilegium bisher *Geleisteten* betragen? Oder soll darunter auch der entgangene Gewinn für die Zukunft gerechnet, nach Procenten angeschlagen, und auf Bezahlung des Capitals oder einer den Nutzungen gleichen Rente erkannt werden? Wer soll die Entschädigung zahlen? Soll sie auf alle Fälle aus dem Staatsvermögen, oder soll sie, wenn das dafür entrichtete Bezeugungsquantum ins fürstliche Privatvermögen fiel, aus diesem entrichtet werden? Soll auf die gerechte oder ungerechte Veranlassung zu Ertheilung des Privilegii bey Bestimmung der Entschädigung gar keine Rücksicht genommen, oder im Fall der Ursprung ungerecht war, dem Privilegirten die bisher unrechtmäsiger Weise gezogene Benutzung des Privilegiums bey Bestimmung der Entschädigung in Abzug gebracht werden? u. s. w. Ueber Alles diess und Mehreres wird bey vorkommenden Fällen der Richter Auskunft von der Gesetzcommission zu verlangen haben.

d) Warum ist blos die Entschädigung des Privilegirten, wenn ihm zum Besten des Staats bisher benuzte Begünsti-

*) Gesetzb. Einl. §. 50.

gungen entzögen werden, nach Urthel und Recht zu bestimmen; und warum ist bey der Entschädigung für andre, weit heiligere Rechte, wo gleichfalls Entschädigung statt finden soll, (§. 82. d. E.) des rechtlichen Erkentnisses nicht gedacht, da doch im letztern Falle Einzelne fürs Ganze aufgeopfert, im erstern aber Vorrechte und Freyheiten *zurückgenommen* werden, deren die Nation bisher zum Vortheile eines Einzigen entbehrte? Wer hat den richterlichen Ausspruch und Sicherstellung vor despotischer Eigenmacht nöthiger, dieser oder jener?

e) Es wäre auch sowohl bey dieser, als bey der 76sten Paragraphe recht sehr zu wünschen, daſs die von mir schon oben (S. 193. b.) erwähnte Distinction gehörig angegeben, und bestimmt wäre, ob sie auch von gesetzlichen Vorzugsrechten oder blos von Privilegien im engern Sinne gelten solle.

Einl. §. 76.

„*Wer eines groben Miſsbrauchs seines Pri-* „*vilegii zum Schaden des Staats, oder seiner* „*Mitbürger, durch richterliches Erkenntniſs* „*schuldig befunden wird, der hat sein Recht* „*verwirkt, und kann keine Entschädigung da-* „*für fodern.*“

Hier könnte wohl a) ein Zweifel entstehen, wie der Ausdruck: *grober Miſsbrauch* zu verstehen sey? Wo die Gränzen des groben

groben Miſsbrauchs angehen, und die des ſubtilen aufhören? u. ſ. f. Wenn z. B. ein Monopoliſt ſchlechte Waare theuer verkauft, und ſie ſeinen Mitbürgern, geſchüzt von dem Landesherrlichen Freyheitsbriefe, aufdringt: ſoll hier das *Grobe* des Miſsbrauchs nach dem *Grade des Betrugs* und der *Uebertheurung* der Waare beurtheilt, oder ſoll *Bevortheilung* des Publicums *überhaupt* ſchon für einen *groben Miſsbrauch* gehalten werden? Dem Ermeſſen des Richters iſt dieſs nicht *unbedingt* anheim zu ſtellen; denn, wie viele Richter ſind denn im Stande, hierüber ein beſtimmtes Urtheil zu fällen? Sollte es nicht beſtimmter ſeyn, wenn hier geſagt worden wäre: „Wer ſein Privilegium *betrüglicher* und *boshafter Weiſe* zum Schaden des Staats oder ſeiner Mitbürger misbraucht?" Denn bey einem, nicht aus böslicher Abſicht, ſondern aus Unwiſſenheit, oder falſchen Begriffen von den Gränzen des durchs Privilegium ertheilten Rechts, begangenen Misbrauche, würde es doch zu hart ſeyn, wenn auch der daraus entſtandene Schade beträchtlich wäre, ſogleich auf Verluſt des Privilegiums und des Anſpruchs auf Entſchädigung zu erkennen. Abmahnung, und einſtweilige Geld- oder andre Strafe würde hier wohl hinreichend ſeyn; dagegen Betrug und Bosheit, wenn auch der bereits erfolgte Nachtheil noch ſo geringe wäre, in ſo einem Falle gar wohl die unentgeldliche Entziehung des Privilegiums nach ſich ziehen ſollte. Auch iſt b) hier nicht beſtimmt, ob bey forterbenden Vor-

rechten, wenn der Inhaber des Privilegiums vor *Entdeckung* des getriebenen Misbrauchs oder vor *Beendigung* der darüber angefangenen *Unterſuchung ſtirbt*, auf Verluſt des Privilegii zum *Nachtheil der Erben* erkannt werden dürfe?

Uebrigens ſind bey der Materie von Privilegien noch folgende Fragen unentſchieden geblieben: 1) wie es bey Privilegien zu halten ſey, die durch falſche *Verſpiegelungen*, *Erdichtung* oder *Verdrehung gewiſſer Thatſachen* u. ſ. w. erlangt worden ſind? Denn auch hier ſcheint, wenn ſie unter läſtigen Bedingungen erworben ſind, *unentgeltliche* Aufhebung eine paſſende Strafe zu ſeyn. 2) Ob, und in wie fern Privilegien vom Inhaber *veräuſsert* werden können? u. ſ. f.

Muſterhaft iſt es bey dem Allen, daſs man hier nicht ſowohl die Römiſchen Geſetze, und die durch dieſelben veranlaſsten Subtilitäten der Syſtematiker, ſondern mehr die Natur der Sache vor Augen gehabt hat. Die Römiſchen Rechtsprincipien über die Privilegien, wie wir ſie in der Iuſtinianeiſchen Geſetzſammlung finden, ſind Früchte des Despotismus, deſſen eiſernes Joch die ausgearteten und zu Thieren herabgeſunkenen Römer unter den Kaiſern zu Boden drückte. Nur unter Tiberen, Neronen und Domitianen konnte man uneingeſchränkte Willkühr eines Einzigen für Geſetz annehmen, und nicht erröthen, ohne Ausnahme und Einſchrän-

kung

kung zu ſagen: *quicquid* *principi placuit*, *legis habet vigorem.* Ein Grundſatz, nach welchem freylich ein Unthier, wie Nero, vermöge des: *Sic placet*,“ über Ehre, Leben, Haab' und Gut der Bewohner des halben bekannten Erdkreiſes unbeſchränkt diſponiren konnte! Anders war es in den alten Griechiſchen Freyſtaaten, anders nach den Geſetzen des noch freyen und *nach Geſetzen* regierten Roms! Beyden war alle den Geſetzen zuwiderlaufende Willkühr verhaſst und ſie erklärten daher die Privilegien ausdrücklich in ihren Geſetzen für rechtswidrig *). Auch wird man mir

*) Demoſthenes ſagt in ſeiner Rede wider den Ariſtocrates: μηδὲ νόμον ἐπ' ἀνδρὶ ἐξεῖναι θεῖναι, ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐφ' ἅπασιν Ἀθηναίοις. (S. Demoſthen. edit. Reisk. Vol. I. p. 649.) „*Es dürfe kein Geſetz gemacht werden*, das blos *einen*, und nicht *alle* Athenienſer angehe.“ Dieſs war auf ein Geſetz des Solon gegründet. (S. Gebaueri *Singularia de privilegiis* §. V. in ei. Exercitatt. academic. Vol. I. p. 289.) Bey den freyen Römern waren ſie nach dem Zeugniſſe des Cicero de legibus L. III. c. 19. in den XII. Tafeln mit den Worten verboten: PRIVILEGIA NE IRROGANTO. Ohne mich auf die Streitfragen einzulaſſen, die hier über den Sinn dieſes Zwölftafelgeſetzes aufgeworfen worden ſind, (und von denen man beym *Gebauer a. a. O.* §. VI. u. f. ein Mehreres leſen kann); ohne auch inſonderheit zu unterſuchen, ob hier blos von priuilegiis odioſis die Rede ſey, oder nicht, begnüge ich mich, Cicerons Worte herzuſetzen, welche hinlänglich zeigen, wie man damals über Ausnahmen von den Geſetzen überhaupt gedacht habe: *In priuos homines leges ferri noluerunt: (XII. Tabb.) Id eſt enim privilegium, quo quid*

aus den Zeiten des freyen Roms schwerlich ein einziges Beyspiel von wahren Privilegien im engern Sinnne des Worts *) anführen können. Auch zeigt der Umstand, daſs die Privilegia in den Pandecten unter der Gattung der Gesetze vorkommen, die von der Willkühr des Kaysers ihren Ursprung haben, (constitutiones Principum) hinlänglich, daſs diese so verderblichen und gemiſsbrauchten Früchte

quid est iniustius, cum legis hæc vis sit: scitum et iussum in omnes. Auch kommen in Cicero's ubrigen Schriften sehr starke Stellen gegen die Privilegien vor. P. Dom. c. 17. Brut. c. 21. ad Senat. post Redit. c. 11. p. Sextio c. 30. Ich kann mich nicht enthalten, hier noch Gebauers Worte herzusetzen, der sich über die nach Willkühr ertheilten Privilegien und den darinn liegenden despotischen Geist, so ausdrückt: „princeps amat, „princeps odit, homo enim est. Vtinam semper „illos bene merentes, hos flagiosos! vt de tristi „*gratiarum nundinatione* suffragiorumque male „locupletantium nihil dicam.“ A. a. O. §. IV. „In „liberis gentibus æqualitatis præcipua habetur ratio, „cum qua cum aduersa fronte pugnet priuilegium, „in priui hominis commodum vel incommodum „lata lex, nemini dubium videbitur, rariora inter „eos populos occurrere exempla et esse istam legem „speciem fere odiosam.“

*) Denn Standesvorzüge und gesetzliche Vorrechte gab es damals allerdings; allein, davon ist hier die Rede nicht. Die vom Theodorus Marcilius in collect et Interpretam. l. XII. Tabb. l. LXXXIV. p. 296. angefuhrten scheinbaren Ausnahmen sind keine wahren Privilegien, sondern Urtheile und Resolutionen, die einzelnen Menschen betrafen; aber deshalb nicht wider die Gesetze waren.

Früchte der Herſcherlaunen nicht auf dem Boden des ehrwürdigen Römiſchen Freyſtaats gewachſen, ſondern ungeſtalte Auswüchſse derjenigen Eigenmacht und Tyranney ſeyen, die jene ſtolzen Bezwinger und Gebieter der Erde in nichtswürdige Sclaven und in elende Schlachtopfer der Raſerey thierähnlicher Ungeheuer verwandelte, welche die Teufel, von denen ſie gepeinigt wurden, als Götter anbeteten, und ſie alſo auch von allen Menſchenpflichten entbunden wähnten. Grundſätze, die zu ſolchen Zeiten entſtanden und entwickelt wurden, muſsten nothwendig einen Geiſt athmen, der den Grundſätzen eines regelmäſigen, wenn auch abſolut monarchiſchen Staats, geradezu widerſprechen. Denn nur *Tyranney* und *Despotismus* ſetzen die *Willkühr* des *Einzigen* an die Stelle des *Geſetzes*. Es war alſo von einem jeden erleuchteten und redlichen Monarchen zu erwarten, daſs er die *Ertheilung* und *Aufhebung* der *Privilegien* von vernünftigen Maximen abhängig machen; beſonders auch die ſogenannten Privilegia odioſa, als Tyranney verabſcheuen, und mit dem Nahmen derſelben ein Geſetzbuch nicht entweihen werde, nach welchem eine edle und tapfre Nation regiert werden ſoll *).

Ich

*) Ich könnte hier über den behutſamen Gebrauch der Privilegien, und über den politiſchen Nachtheil der Monopolien noch Manches hinzufügen; allein, theils gehört dieſs nicht unmittelbar zu meinem

Ich kann diese Lehre nicht besser, als mit den Worten des berühmten Rechtslehrers *Hotmann* *), beschliessen:

„Si æquitatis fruendæ causa leges sanciuntur — eæ demum habendæ leges sunt, quæ cum omnibus semper vna eademque voce loquuntur. Repugnant autem: legem de quopiam proprie ac præcipue rogari et cum omnibus vna eademque voce loqui.“

Mit den Privilegien sind nahe verwandt *Begnadigungen* und *Abolitionen*. Das Gesetzbuch sagt über dieselben Folgendes:

II. 13. §. 9.

„*Das Recht, aus* ***erheblichen Gründen*** „*Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen nieder-* „*zuschlagen, Verbrecher ganz, oder zum Theil* „*zu begnadigen, Zuchthaus- Vestungs- und* „*andre Leibesstrafen in gelindere zu ver-* „*wandeln, kann nur vom Oberhaupte des* „*Staats unmittelbar ausgeübt werden*, so „weit er nicht dasselbe für gewisse Arten „von Verbrechen oder Strafen, einer ihm „untergeordneten Behörde ausdrücklich „übertragen hat.“

Eben-

meinem Zwecke, theils werde ich in gegenwärtigem Werke noch hie und da Gelegenheit haben, mich über diese Materie zu erklären.

*) *Francisc. Hotomanni* de LL. XII. Tabb. tripartita. L. Batau. 1564. p. 63.

Ebendas. §. 10.

„Durch dergleichen Aufhebung eines „Verbrechens oder durch die erfolgte Be- „gnadigung des Verbrechers sollen aber die „aus der That selbst wohlerworbenen *(entstandenen)* Privatrechte eines Dritten nie- „mals gekränkt werden.“

Ebendas. §. 11.

„Vielmehr bleibt diesem, wenn auch „die peinliche Untersuchung gegen den „Angeschuldigten niedergeschlagen wor- „den, dennoch frey, die Richtigkeit der „Thatsache, so weit es zu Begründung „seines Rechts erfoderlich ist, im We- „ge des Civilprocesses nachzuweisen.“

Schon anderwärts habe ich meine Gedanken über *Begnadigungen* und *Abolitionen* und über die Gründe, die wider und für sie sprechen können, hinlänglich auseinander gesetzt *).

Wie stark sich *Barkhausen* **) wider die Begnadigungen ausgedrückt; wie selbst *Leopold* II. in Toscana sich über die Abolitionen in seinem merkwürdigen Criminalcodex formalisirt habe, und dass in neuern Zeiten der so einleuchtende Satz:

Mög-

*) Im *Versuche über das Ansehen der Gesetze* im 3ten Abschnitte S. 47. f. 74. 75. und in meinen Betrachtungen über *Leopolds des Weisen Gesetzgebung* S. 120.

**) Im deutschen Museum 1777. August n. 8. S. 177. auch das *Florentinische Criminalgesetzb* §. 47.

Möglichst gelinde Strafen enthalte das Gesetz, aber ihre Vollziehung sey unfehlbar.

fast einstimmig für wahr angenommen worden sey, ist zu bekannt, um einer Wiederholung zu bedürfen!

Auch ist vorauszusetzen, daſs Alles dies den vortreflichen Verfassern des Gesetzbuchs vor Augen gewesen sey, als sie diese Stelle niederschrieben. Wir wollen sehen, welche Gründe sie bewegen konnten, die *Begnadigungen* beyzubehalten. Denn für die *Abolitionen* weis ich mir, ich gestehe meine Unwissenheit, keinen zu denken, der der Widerlegung bedürfte. Daſs durch *Hofnung* auf *Gnade* dem Strafgesetze ein groſser Theil seiner *abschreckenden Kraft* entzogen werde, ist wohl unwiderleglich. Eben so unwiderleglich scheint es mir, daſs wenn Strafen wirklich Mittel sind, *Sicherheit* im Staate zu erhalten, und die Beobachtung der Gesetze zu sichern, der Regent in eben dem Grade dem Staate schade, in welchem er diesen Mitteln ihre Wirksamkeit entzieht. Dieſs hat man bey Abfassung der obigen 9ten Paragraphe wohl bedacht, und daher das Begnadigungsrecht nur dann statuirt, wenn *erhebliche Gründe* dazu vorhanden wären. Allein, dieser Ausdruck ist nicht ganz so bestimmt, wie es bey einer so wichtigen Sache zu wünschen wäre. Er scheint das *Willkührliche* auszuschlieſsen; allein er läſst demselben noch sehr viel Raum. Er zeigt nicht bestimmt genug an, von welcher Seite diese

Gründe

Gründe erheblich ſeyn, und worinn der Grund ihrer Erheblichkeit liegen müſſe. Auch die Gunſt des Fürſten, die Freundſchaft und Liebe für den Verbrecher kann ein erheblicher Grund, ſcheinen. Der ältere Brutus hätte ſich gewiſs auf einen erheblichen Grund auf ſeine Vaterliebe, auf ſeine Verdienſte um den Staat u. ſ. w. berufen können, wenn er ſeine beyden Söhne, die er aus Ehrfurcht für das Geſetz zum Tode verurtheilte, begnadigt hätte.

Oder ſoll die Erheblichkeit des Grundes in der Art des Verbrechens, in den *Entſchuldigungs-* und *Milderungsgründen* liegen: ſo hätte der Richter beym Urthel darauf Rückſicht zu nehmen müſſen: konnte dieſer nach reifer Ueberlegung nicht losſprechen: und es ſoll dennoch noch hinlänglicher Grund zur Begnadigung da ſeyn: ſo muſs ein Fehler des unbeſtimmten oder zu harten Geſetzes zum Grunde liegen, und ſo muſs das Geſetz für die Zukunft beſtimmtere und vernünftigere Zuſätze und Abänderungen erhalten; denn in jedem künftigen ähnlichen Falle hat der Verbrecher auf gleiche Schonung gerechten Anſpruch. Sollte man aber dennoch, trotz allem dem, was wider die Begnadigungen ſpricht, dieſelben unentbehrlich nöthig finden: ſo wäre wohl dabey zu wünſchen: daſs das Begnadigungsrecht nach beſtimmten Grundſätzen ausgeübt werden möchte; und daſs ſich ſolche Grundſätze finden laſsen, das beweiſe folgende Probe:

Da

Da der Grund der Begnadigung durchaus nicht in der bloſsen Willkühr liegen muſs, indem die Vollziehung der Strafgeſetze *Pflicht* des Regenten iſt, von welcher er ſich nie willkührlich ſelbſt entbinden darf, ſo iſt es offenbar, daſs Begnadigungen höchſtens nur in ſo fern ſtatt finden können, als:

a) entweder das Geſetz auffallend *grauſam*, *mangelhaft* und *unbeſtimmt* iſt, und deſſen gänzliche *Aufhebung* noch *Schwierigkeiten* findet; oder:

b) in ſo fern es ſich denken lieſse, daſs es Fälle geben könne, welche das *Geſetz gar nicht beſtimmen könnte*, und die dennoch eine Begnadigung oder Milderung der Strafe nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit nothwendig machten.

Alle andre aus bloſser Gunſt, oder aus einer noch ſo edlen Neigung eines zum Mitleid geneigten Herzens ertheilte Begnadigungen, ſind Folgen einer unerleuchteten Nachſicht gegen *Verbrecher* zum Nachtheile der höhern und unbedingten Pflicht gegen die öffentliche Sicherheit.

Ob ich nun gleich geſtehen muſs, daſs ich auch ſelbſt die ſo eben erwähnten rechtmäſsigen Gelegenheiten zu Begnadigungen für vermeidbar halte: indem ein mildes und beſtimmtes Geſetzbuch nicht ſo ſehr unter die unausführbaren Projecte gehört, als man vielleicht glauben dürfte: ſo ſehe

ich

ich doch wohl ein, daſs wenn von der einen Seite gewiſſe Verhältniſſe des Staats und der Character der Nation eine ſchnelle Milderung der Strafgeſetze zu verbieten ſchienen, die Begnadigungen als *nothwendige Uebel* beybehalten werden müſsten. Allein, auch hierinn ſollte meines Erachtens eine beſtimmte und, wohl zu merken, *öffentlich* publicirte Norm *) ſtatt finden; und dieſe müſste ſich beziehen:

1) auf die *Verbrechen*, bey welchen Begnadigung ſtatt haben ſolle. Bey Verbrechen von gefährlicher Art, welche die öffentliche Sicherheit mit offenbarer Gewalt und unmittelbar ſtören, müſste es für die Regierung *Gewiſſensſache* ſeyn, dem Geſetze durch *Begnadigungen Nichts* von ſeiner *Wirkſamkeit* zu entziehen, und den Böſewicht nicht durch *Hoſnung* auf *Gnade* zum Verbrechen zu *locken*. Es ſollte alſo ein *Verzeichniſs von Verbrechen* exiſtiren, wo bey erwieſener Bosheit die Begnadigung *nie* ſtatt finden könne **). Aber freylich müſste

*) ES IST PFLICHT EINER GERECHTEN REGIERUNG, dieſs ſind *Leopolds des Weiſen* unſterbliche Worte: OEFFENTLICH BEKANNT ZU MACHEN, DASS BEY BESTRAFUNG DER VERBRECHEN EBEN SO WENIG NACHSICHT UND GUNST, ALS GRAUSAMKEIT UND WILLKÜHR, STATT FINDE. Cabinetsordre vom 22. Septbr. 1782. S. Betr. über Leopolds Geſetzgeb. in Tosc. S. 81. 82.

**) Man hat in Churſachſen dieſs bey einigen Verbrechen ausdrücklich beſtimmt. S. Patent v. 7. Febr.

te vorher im Criminalcodex das Verbrechen und dessen Natur und Grade *gehörig* und mit philosophischer Genauigkeit *bestimmt* und *verhältnissmässige*, nicht barbarische Strafen verordnet seyn. Allein, bey geringeren Verbrechen, bey Fehlern der *Fahrlässigkeit* (die ohnehin gewöhnlich zu hart bestraft wird) und bey allen den Gegenständen, wo die *individuelle Lage* des *Verbrechers ohne Nachtheil der Abschreckung* eine *Ausnahme* erheischt *), die der Richter aus Mangel gesetzlicher Bestimmung nicht machen *durfte*, da würde Begnadigung allenfalls eintreten können.

b) Allein, auch in Ansehung der *Gründe*, welche den Regenten zur Begnadigung bestimmen könnten, müsste, soweit es unmöglich wäre, eine gewisse Norm statt finden, nach welcher dabey zu verfahren wäre, damit hier nicht *Zufall* und Laune, sondern *Grundsätze*, das Loos des Verbrechers entschieden, und in jedem gleichmäsigen Falle auf gleichmäsige Art entschieden. Vor allen Dingen müsste dem Regenten begreiflich gemacht wer-

Febr. 1750. Mandat wegen des Kindermords v. 14. Oct. 1744. §. 2. Cod. Aug. Forts. 339. Auch hat unser weiser und gerechter Fürst in Ansehung der Verbrechen, bey welchen unsre Criminalgesetze bereits hinlänglich gemildert sind, die Begnadigungen sehr vermindert.

*) Ein Fall der nur höchstselten eintreten kann.

werden, daſs Begnadigung eines Verbrechers von der *Verzeihung* einer *Beleidigung* im Privatleben ſehr verſchieden ſey. Die letztre iſt *edel* und rechtmäſsig; denn jeder kann von *ſeinen Rechten* ſo viel nachlaſſen, als er will; allein, bey jener iſt nicht von einem Rechte, ſondern von einer *Pflicht* des Regenten die Rede, von einer Pflicht, auf deren Erfüllung die Erhaltung der Sicherheit von Millionen beruht, von welcher ſich alſo der gerechte und gute Regent eben ſo wenig aus falſchverſtandnem Mitleiden entbinden darf, als es dem Depoſitar anvertrauter Gelder erlaubt iſt, auf fremde Koſten die Hungrigen zu ſpeiſen und die Nackenden zu kleiden. Man überzeuge alſo den Regenten, daſs er auch hier nach Grundſätzen der Vernunft, nicht blos nach Launen des Gefühls und und der Leidenſchaft verfahren müſſe. —

Hiernächſt wird vor allen Dingen unentbehrlich ſeyn, die *falſchen Gründe* zu verbannen, die ehedem gewöhnlich die Fürſten zu Begnadigungen beſtimmten. Allein, dieſs wäre nicht genug. Es ſollte auch deshalb allem falſchen Wahne der höhern und niedern Stände vorgebeugt und entgegengearbeitet werden. Man müſste daher *öffentlich bekannt* machen, welche *Gründe keinen* Einfluſs auf Begnadigung haben könnten: z. B. daſs Erregung

des Mitleids, *Vorspruch mächtiger Personen*, vornehmer *Stand* und *Rang* *), *näherer Umgang* mit der *Person des Regenten* u.s.w. nicht im Stande seyn könnte, den überwiesenen Verbrecher der gesetzlichen Strafe zu entziehen. Zugleich sollte man erklären, daſs künftig freudige *Begebenheiten* nicht mehr mit der *Befreyung des Bösewichts* von *verdienten* Ketten, sondern vielmehr mit Belohnung bewährter Tugenden, mit Unterstützung der leidenden Unschuld gefeyert werden sollten. Eine solche Bekanntmachung, mit der es aber freylich auch *Ernst* seyn müſste, würde von den heilsamsten Folgen seyn. Sie würde das *Fantom der Hofnungen* zerstören, die jedes Beyspiel solcher zweckwidrigen und durchs Loos ertheilten Begnadigungen in der Sele des gemeinen und vornehmen Pöbels zurückläſst, dessen Neigung ohnehin wider alles Verbotene anstrebt. Es wäre, dünkt mich, die

*) Die groſse Frage, ob und welcher Unterschied der Strafen in Beziehung auf Stand, Rang und Vermögen statt finden solle, gehört zur Theorie der Criminalgesetzgebung. Hat indeſs das Gesetz keinen Unterschied gemacht, dann darf Rang und Stand um so weniger einen Grund zur Begnadigung abgeben. Der sogenannte gemeine Mann hätte ja sonst Anlaſs, zu glauben, er werde nicht deshalb bestraft, weil er ein Verbrecher, sondern weil er *kein vornehmer Verbrecher* sey. Am Ende hielte er das *Verbrechen selbst* für *vornehm*, sobald es nur *unbestraft* bliebe.

die beste Gelegenheit gewesen, wenn im Gesetzbuche entweder hier, oder auch im Criminalrechte, eine Belehrung dieser Art eingeschaltet worden wäre. Doch auch die *Gründe*, die wirklich *mit Schein für die Begnadigung* sprechen könnten, müssten wohl untersucht, und, so viel möglich, gehörig bestimmt werden. Vorzüglich wäre hier die Frage zu entscheiden, in wie fern grosses *Verdienst*, *grosse Talente*, oder *Unentbehrlichkeit* des Verbrechers für den Staat, zur Begnadigung etwas beytragen könnten und sollten? Bey geringern Strafen ist es wohl unbedingt entschieden, dass diese Umstände keinen Begnadigungsgrund ausmachen könnten, da sie kein Recht zur Uebertretung des Gesetzes geben, und die Bestrafung, die sodann mit jenen Umständen sehr vereinbar ist, in einem solchen Falle um desto wirksamer seyn müsste, da das Volk sieht, dass selbst die verdienteste Gunst des Regenten nicht von der Strafe zu befreyen vermöge. Allein, ein anderes ist es bey solchen Strafen, die mit unauslöschlicher Beschimpfung oder gar mit Beraubung des Lebens verknüpft sind. Hier läst sich Begnadigung mit Schein der Wahrheit verteidigen; doch ist wohl zu bedenken, dass bey grossen Gaben und Talenten auch die Strafbarkeit gewisser, und das Beyspiel gefährlicher sey, und dass also auch die Ab-

 hal-

haltungsgründe stärker und auf unfehlbare Vollziehung des Gesetzes gegründet seyn müssten, weil sonst der Talentvolle Mann seine Gaben für einen Freybrief zu Schandthaten und Verbrechen zu halten anfangen, und dadurch dem Staate gefährlicher werden würde, als seine Talente demselben nützlich sind. Aehnliche Gründe hielten wahrscheinlich das denkende Brittische Ministerium ab, König Georg III. die Begnadigung des berühmten und gelehrten Dr. Dodd und des grossen Kupferstechers Wynne Ryland anzurathen. Ein ähnlicher Fall wäre es mit *verdienten Männern*. Denn, so gross ihre Verdienste auch immer seyn möchten: so würde ein grobes Verbrechen und das böse durch einen *hervorstechenden Mann* gegebne *Beyspiel der Verachtung* der Gesetze, doch selbst durch das grösste Verdienst nicht entschuldigt und wieder gut gemacht werden. Der Staat würde sein Auge mit Wehmuth vom Verbrecher abkehren, indem es ihn strafte; aber er würde gerade, indem er selbst seines Lieblings nicht schonte, beweisen, dass ihm Gesetz und Recht heilig und unverletzlich sey. Strafte das Gesetz, wie es sollte, nur solche Verbrecher mit dem Tode, deren Leben das Leben vieler Tausende in Gefahr setzte; dann träte diese Gefahr auch beym Talentvollen und verdienten Manne und zwar doppelt

doppelt ein; es würde alſo unnachläſſige Pflicht, ihn zu tödten, und kein Grund könnte ſtark genug ſeyn, um den Staat von Erfüllung dieſer Pflicht zu entbinden. Wäre aber die Todesſtrafe bey *ſolchen* Perſonen verwerflich, und die Sicherſtellung des Publicums auf andre Art möglich, dann würde ſie es offenbar auch bey andern Verbrechern ſeyn; und alſo die Todesſtrafe gegen dieſe *ungerecht* werden. Auch harte entehrende Leibesſtrafen ſetzen ehrloſe und ſehr gefärliche Verbrechen zum Voraus, die, wenn ſie bekannt ſind, ſelbſt den Retter des Vaterlandes entehren; eine Schmach, die alle Verdienſte nicht abwenden, gegen die keine Begnadigung ſchützen kann, und die auf einem Gefühle beruht, das der Regent nicht unterdrücken muſs, wenn er den Geiſt der Sittlichkeit und Geſetzmäſigkeit für keinen gleichgültigen Gegenſtand anſieht. Sind aber entehrende Leibesſtrafen unbedingt auf Kleinigkeiten und unverhältniſsmäſige Verſehen und Handlungen geſetzt, die auch beym edelſten Manne Früchte menſchlicher Schwäche ſind, dann iſts nicht *Begnadigung*, ſondern *Geſetzverbeſſerung*, was dem Uebel abhelfen muſs, und was der Staat *nicht einem*, ſondern *allen* Bürgern ſchuldig iſt.

Wichtiger iſt die Frage: wie wenn die *Rettung des Staats* die Begnadigung

nothwendig macht? Wie, wenn vom Leben eines Menschen die Befreyung des Vaterlandes abhängt, wie z. B. vom *Chef einer Armée*? Wie, wenn der Verbrecher Geheimnisse weis, auf deren Mittheilung die Rettung des Staats beruht, für deren Entdeckung er aber die Straflosigkeit zur Belohnung fodert? u. s. f. Hier tritt der *Zustand* der *Noth* ein, wo der höhere Zweck dem untergeordneten weichen muss, und der Staat hat das Recht, das zu thun, was ihn zu retten vermögend ist. Auch schon bey Menschen, deren Leben äusserst *nützlich* ist, z. B. bey dem, der für Entdeckung eines grossen, höchstgemeinnützigen Geheimnisses Befreyung von der Todesstrafe foderte, würde Verwandlung der Strafe anzurathen seyn.

Allein, was in allen diesen Fällen auch die Regierung thun möchte: so ists doch gewiss, dass sie, wo es nicht unvermeidlich ist, gänzliche Straflosigkeit nie statt finden lassen, sondern höchstens die Strafe so verwandeln muss, wie der *Zweck der Abschreckung am wenigsten leidet* *).

c) Wenn

*) Die meisten dieser Fälle entstehen durch die zu häufigen Todesstrafen, wo freylich die ganze Entschädigung des Publicums für den erlittenen Nachtheil mit untergeht. Würden diese seltner und die Gesetze überhaupt möglichst mild gemacht: so würde es der Begnadigungen gewis wenig oder nie bedürfen.

c) Wenn es dann in Anſehung mancher gerechten Gründe der Begnadigung nicht thunlich oder möglich ſeyn ſollte, im Voraus die deshalb anzunehmenden Grundſätze zu publiciren: ſo würde es doch das *Anſehen der Geſetze* erfodern, daſs, im Fall man das Verbrechen nicht verbergen könnte, man mit der Begnadigung oder Milderung zugleich die *auſserordentlichen Verhältniſſe*, welche dieſelbe angerathen hätten, *bekannt* machte, und nicht blos ſagte, daſs ſie aus Gnaden erfolgt ſey; damit das Publicum wiſſe, daſs nur das Zuſammentreffen ſeltner Umſtände, nicht aber Willkühr die Strafe zu mildern oder aufzuheben, vermöge.

d) Noch unentbehrlicher iſt eine ſolche Norm, wenn, wie die vorliegende Paragraphe beſagt, das Begnadigungs-Recht untergeordneten Behörden anvertraut iſt. Denn, wenn ſchon Willkühr des Einzelnen zweckwidrig und gefährlich iſt: ſo wird es die *Verfältigung willkührlicher Autoritäten* noch mehr ſeyn. Es tritt alſo, wenn der Regent ein ſo wichtiges Recht fremden Händen überläſst *), hier doppelt drin-

 gende

*) In Toscana behielt es ſich Leopold nur für die dringendſten Fälle und zwar *allein* vor, welches bey einem kleinen Staate freylich eher thunlich iſt, als bey einer groſsen Monarchie, die aus mehreren Provinzen beſteht, deren die meiſten ſo groſs und gröſser, als Toscana, ſind.

gende Pflicht ein, dies bedenkliche Begnadigungsrecht nach möglichst bestimmten Grundsätzen ausüben zu lassen. Wo diese Grundsätze nicht auszureichen schienen, müsste die Behörde *anfragen*, damit die Sicherheit der Unterthanen den Behörden nicht auf Discretion überlassen seyn möge.

Was soll ich von *Abolitionen* sagen? Ich kann hier nichts thun, als wiederholen, dass ich bey ihnen zwar alle die Gründe wieder finde, welche den willkührlichen Privilegien und Begnadigungen entgegenstehen; dass ich aber nicht einmal einen *Scheingrund entdecken* kann, der sie *rechtfertigen* oder dem Vorwurfe entziehen könnte, dass sie verderbliche Ausflüsse gesetzwidriger Willkühr sind. Auch kann hier nicht einmal gesagt werden, dass das *Verbrechen* dann *verborgen bliebe*, und also das *Beyspiel* nicht so *nachtheilig* sey: denn einmal ist *nicht* gesagt, dass blos die Untersuchung *verborgener* Verbrechen niedergeschlagen werden solle, und dann ist ja §. 11. dem *Privatbeschädigten ausdrücklich nachgelassen*, die *Richtigkeit die Thatsache nachzuweisen!* Und erhält der Verbrecher selbst durch diese Nachsicht nicht Ermunterung zu neuen Verbrechen, nicht Anlass zur leichtsinnigen Verachtung der Gesetze? — Gern will ich meine Meynung verändern, wenn ich eines Bessern belehrt werde.

Es

Es steht hier, wie natürlich, Nichts von *Abolitionen für Geld*. Denn diese sind unter aller Critik *).

Bey den übrigen Paragraphen des XIIIten Titels des IIten Theils habe ich nur noch ein Paar Worte über *das Besteurungsrecht* des Staats zu sagen. Wenn es §. 14. 15. dieses Titels heist:

„*Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erfoderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beygelegt.*"

„*Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte, oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht:*"

so zeigt diess, dass a) wenn der *Zweck*, warum das Oberhaupt des Staats das *Besteurungsrecht* hat, in der Erfüllung der Pflicht liege, die Einhebung der Abgaben selbst *Pflicht* sey, und von dieser Seite betrachtet werden müsse. b) Dass der Regent diese Pflicht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit ausüben, und theils *soviel*, als zu Erfüllung seiner Pflicht erfoderlich ist, theils nach dem *Verhältnisse*, in welchem jeder Staatsbürger die Vortheile der bürgerlichen Verbindung geniesst, und folglich nicht *willkührlich*, zu erheben habe, c) dass ihm obliege, die Staatseinkünfte dazu anzuwenden, wozu es

*) S. Criminalges. für Toscana. §. 47.

es sie laut §. 14. erhält, und dass jede pflichtwidrige Anwendung derselben eine Unterschlagung anvertrauten Gutes sey.

Allein, da Gesetze *consequent* seyn müssen: so kann ich zur Zeit noch nicht einsehen, wie 1) Exemtionen durch *Verträge* und *Privilegien* *) gerechter Weise erlangt werden können, wenn nicht der *Eximirte* dem Staate ein *Aequivalent* giebt, das diesen für jenen Beytrag in *der Maasse* entschädigt, in welcher er durch die Exemtion *verliert.* 2) Noch weniger kann ich einsehen, wie der Staat *Verjährung* **) gegen seine *Pflicht* statt finden lassen könne, und worinn der *Nutzen* für den Staat liegen solle, die Verjährung wider das unbedingte Recht, Beytrag von denen, die er schützt, zu fodern, zu verstatten. 3) Eben so wenig weis ich, wie, wenn die Gerechtigkeit erfodert, dass durch Exemtionen einzelner Mitglieder einer *Classe* die übrigen *derselben Classe* nicht beschwert werden, diese offenbar allgemeine Regel nicht auch zwischen *den Classen* statt finden, und der *Classe* gegen die *Classe* oder gegen die *ganze übrige Gesellschaft*, das *erlaubt* seyn solle, was dem *Einzelnen* gegen die Mitglieder *seiner Classe* nicht frey steht. Denn es kann doch fürwahr eine Classe nicht von der andern verlangen, dass sie die Lasten der Staatsbedürfnisse für sie trage, und ihr als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks diene. Exemtionen einer Classe

*) S. Gesetzb. II. 14. §. 4.

**) Ebendas. §. 5.

Claſſe in Beziehung auf *baare Geldbeyträge* könnten nur in ſo fern gerecht ſeyn, als ſie dafür auch *ganz ausſchlieſsend* andre Arten der Laſten trüge, die für jene baaren Abgaben ein *hinlängliches Aequivalent* ſeyn könnten. Nur auf dieſen Fall, und wenn dies gehörig zu Tage läge, wäre die Exemtion einer Claſſe gerecht; (denn es darf in einer Geſellſchaft Niemand ärndten, der nicht geſäet hat, d. i. Niemand die Vortheile des Zwecks genieſsen, als nach dem Maaſse, nach welchem er ihn benutzt.) Allein, dann könte theils nicht geſagt werden, es würden die *übrigen Claſſen* durch die *Exemtion der einen beſchwert;* denn *dieſs wäre dann der Fall nicht;* theils fände hier dann zwiſchen ganzen Claſſen und einzelnen Mitgliedern des Staats *kein Unterſchied* ſtatt; denn auch ein *Einzelner* könnte gegen eine ſolche Bedingung eximirt werden. Wäre aber dieſs Alles wahr, dann würde in beyden Rückſichten die hierher gehörige Stelle des Geſetzbuchs *) nicht auf die Mitglieder *einer* Claſſe einzuſchränken, und das in dieſer Rückſicht ſtatt findende rechtmäſige *Verhältniſs* der Claſſen *unter einander* nicht zu übergehen ſeyn. 4) Uebrigens würde ſichs in Anſehung deſſen, was die achte Paragraphe des oft angeführten Titels enthält:

„*daſs nämlich gegen den, welcher ein ſolches zu*
„*Belaſtung der übrigen Mitglieder gerei-*
„*chendes Privilegium für ſich anführe, die*
„*Ver-*

*) II. 14. 7.

„*Vermuthung gelten solle, daſs er selbiges er-*
„*schlichen habe,*“

fragen: wie, wenn er nun darthut, daſs er es *nicht erschlichen*, sondern vom Regenten freywillig erhalten *habe*, soll dann die *Exemtion bey aller ihrer offenbaren Ungerechtigkeit dennoch gelten?* (Auch sind die Folgen, welche die *Erschleichung* eines Privilegii haben *solle*, im Gesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt; denn in der §. 6. dieses Titels angeführten Stelle der Einleitung §. 58—62 und §. 66—76. steht, wie ich schon *) bemerkt habe, von Erschleichung der Privilegien kein Wort) **.) 5) Ich kann nicht einsehen, wie sich die obigen Sätze (S. 219.) mit manchen der kleinern Regalien und mit der Art, sie zu benutzen und zu verleihen, vertragen; wenigstens scheint es mir ein sehr mühsames und, ich fürchte doch am Ende undankbares Geschäft, zu seyn, das was z. B. §. 30. des XVIten Titels gesagt ist, mit dem Zwecke vereinigen zu wollen, um dessen willen nach §. 14. des XIII. Titels ***) dem Oberhaupte im Staate seine nutzbaren Rechte beygelegt seyn sollen.

Es müſsten sich alſo *andre Gründe* finden lassen, um das in jener Stelle behauptete Recht

*) S. oben S. 200.

**) Was hier überhaupt noch von Exemtionen zu sagen wäre, davon habe ich schon oben in der Lehre von den Privilegien gehandelt.

***) II. 13. 9.

Recht des Staats zu erweisen, und diese dürften wohl blos *positiv* und etwa auf *uralten Besitz*, unverrücktes *Herkommen* und Erwerb durch *Verjährung* gegründet seyn *).

Wenn ich mir über irgend einen Gegenstand *Aufschlüsse* und *Belehrungen* wünschte: so wäre es über die vorstehenden Zweifel. Auch scheint es mir, als ob bey dieser ganzen Lehre noch überhaupt manche Frage zu erörtern übrig bliebe, vorzüglich folgende: *Wäre es nicht besser, dass der Staat seine Bedürfnisse auf eine verhältmässige und möglichst einfache Art aufbrächte, als auf so mancherley, zum Theil den Gebrauch des Eigenthumes, zum Theil die Freyheit erlaubter Handlungen und die nützliche Thätigkeit beschränkende Mittel?* Wäre es nicht besser, wenn der Staat von öffentlichen und gemeinnützigen *Anstalten* gerade *nur soviel Nutzen zöge*, als die *Unterhaltung derselben kostet;* und wenn er dafür die *Staatseinkünfte*, auf die für *den Staatsbürger am wenigsten lästige Art aufzubringen*, *den Exemtionen zu steuern* und so die *Beyträge der Staatsbürger* nach der Natur der Sache und in Gemäsheit der Foderungen der *Gerechtigkeit ins gehörige Gleichgewicht zu bringen suchte?*

Welche Maasregeln die Verhältnisse des Preussischen Staats hier erheischen, darüber wage ich nicht zu entscheiden, aber so

*) Es liesse sich so Manches über diese Materie bemerken; allein sie gehört zu denen, die das: *Noli me tangere* an der Stirn tragen.

so viel weis ich, daſs die Regierung Menschenarmer und von der Natur an sich nicht reichlich begabter Provinzen doppelte Pflicht habe, die Existenz des Einwohners immer mehr zu erleichtern, und alle Hindernisse seiner nützlichen Thätigkeit und seiner unbeeinträchtigten Eigenthumsbenutzung, so viel möglich, aus dem Wege zu räumen, und daher die sich ohnehin nur sparsam darbietenden Güter der Natur nicht zu Gegenständen monopolistischer Benutzung zu machen *).

Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen den Staat.

Wir gehen nunmehro zu demjenigen über, was das Gesetzbuch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen den Staat enthält. Das, was ich hier über diesen Gegenstand zu sagen habe, schränkt sich auf einige Bemerkungen über folgende Stellen ein:

Einl. §. 80.

„*Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl* „*und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem* „*Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu* „*unterstützen, verpflichtet.*"

Ausser dem, was ich über diesen Gegenstand bereits oben gesagt habe, bemerke ich

*) Was über die noch hie und da zerstreuten einzelnen Grundsätze die Rechte des Staats betreffend, zu sagen seyn durfte, werde ich an seinem Orte bemerken.

bemerke ich hier nur noch, daſs es mir a) nicht ganz klar iſt, was es heiſse: „das „Wohl und die Sicherheit des Staats nach „dem *Verhältniſſe* ſeines Standes unter- „ſtützen.“. Mich dünkt, dies kann zweyerley heiſsen: 1) ſo, wie es jedem ſein Stand *erlaubt* und *möglich* macht, z. B. der *Gelehrte und Staatsbeamte* durch guten Rath, Aufklärung gemeinnützigerer Wahrheiten, Thätigkeit in ſeinem Amte, u. ſ. w. der *Landmann* durch Arbeitſamkeit, Abtragung der Abgaben; der *Adel* durch Kriegsdienſte u. ſ. w. Heiſt es aber dieſs, ſo wäre deutlicher geweſen, zu ſagen: „ nach *Maasgabe ſeines Standes*: denn, da *Verhältniſs* hier auch mit aufs *Vermögen* geht, und bey dieſem die *Proportion* anzeigt: ſo würde jenes Wort den Unterſchied bemerkbar machen. Allein, es kann auch 2) hier gemeint ſeyn, daſs bey *gleichem Vermögen* ein Stand *weniger*, als der andre, zum gemeinen Wohle beyzutragen verpflichtet ſey; und dieſs ſtimmte ſodann mit den gerechten Grundſätzen jeder Geſellſchaft nicht überein. Denn jedes Mitglied iſt verpflichtet, zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks in dem Verhältniſſe beyzutragen, in welchem es Intereſſe an der öffentlichen Sicherheit hat. Dieſs Verhältniſs aber kann nicht beſſer, als nach dem Verhältniſſe der Güter beſtimmt werden, für welche der Bürger Schutz bedarf, folglich nach dem Verhältniſſe ſeines Vermögens. Niemand kann umſonſt den Schutz des Staates verlangen; niemand kann verlangen, daſs er von an-

 dern

dern dieſsfalls ganz oder zum Theil übertragen werde. Kein Stand auf der Welt kann dies Recht geben. Allein, der Beytrag jedes Einzelnen muſs gerade nicht von *einerley Art* ſeyn. Mancher kann Geld, mancher körperliche und geiſtige Kräfte u. ſ. w. beytragen. Alle aber müſſen *verhältniſsmäſig* beytragen, und ſo, daſs jeder noch ſo ungleichartiger Beytrag jedes Einzelnen gehöriges Aequivalent für die Beyträge andrer Gattung ſey. So wollen es Vernunft und Pflicht. Beyde ſprechen zu jedem Stande gleich laut und beſtimmt. Der Stand kann alſo zwar die Art; aber nicht das verhältniſsmäſige Quantum des Beytrags ändern. Die Vortheile der bürgerlichen Verbindung ganz oder zum Theil auf andrer Koſten genieſsen, heiſt das Publicum um ſeinen Beytrag zum gemeinen Beſten beſtehlen; und dieſs will kein ehrliebender, redlicher Mann, wenn es ihm durch Miſsbrauch auch verſtattet wäre. Da nun die letztre Bedeutung unmöglich hier ſtatt finden kann: ſo wäre wohl beſſer geweſen, wenn man überhaupt geſetzt hätte: nach *Maasgabe ſeiner bürgerlichen Lage.* Dieſs würde zugleich die verſchiednen Verhältniſſe des Grundbeſitzers, des Fabrikanten, des Staatsdieners u. ſ. w. bezeichnen.

b) Es findet noch ein Verhältniſs ſtatt, von dem hier ausdrücklich geredet iſt, nämlich das Verhältniſs *der Kräfte.* Ein Menſch ohne Vermögen iſt für den noch ſo geringen Vortheil, den er vom Schutze des Staats hat, doch einen Theil ſeiner Kräfte beyzutragen,

ver-

verbunden. Allein, dieser Beytrag von Kräften muſs mit den Kräften, die er hat, im Verhältniſſe ſtehen. Hat er weder Vermögen, noch Kräfte: ſo kann er gar nichts beytragen, und iſt dann kein wahres Mitglied, ſondern eine *Laſt* der Geſellſchaft. b) Das Wort: *unterſtützen* ſchiene mir zweckmäſiger mit dem Ausdrucke: *befördern*, verwechſelt werden zu können, wiewohl es mir im Ganzen deutlicher ſchiene, wenn es hieſe: „*Jedes Mitglied der bürgerlichen Ge-„ſellſchaft iſt zu den Mitteln, durch welche das „Wohl* *) *des gemeinen Weſens befördert und er-„reicht werden kann, nach Verhältniſs ſeines Ver-„mögens und nach Maasgabe ſeiner Kräfte und „ſeiner bürgerlichen Lage, beyzutragen und mitzu-„wirken, verbunden.*" Dieſem würde noch füglich hinzugeſetzt werden können: „Jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft „iſt vom gemeinen Weſen Gefahr und „Nachtheil nach Kräften abzuwenden ver-„bunden. In ſofern jedoch einzelne Mit-„glieder des Staats dieſes mit ihrem eignen „Nachtheile gethan haben, ſo iſt der Staat, „dieſelben zu entſchädigen, gehalten."

Einl. §. 81. 82.

„Einzelne Rechte und Vortheile der „Mitglieder des Staats müſſen den Rechten „und Pflichten zur Beförderung des ge-„meinſchaftlichen Wohls, wenn zwiſchen „beyden ein Widerſpruch eintritt, nach-„ſtehen. Dagegen iſt der Staat denjeni-„gen,

*) *Sicherheit iſt mit im Wohle enthalten*; denn möglichſte Fähigkeit zur Erhaltung der Sicherheit und Wohl des Staats ſind einerley.

„gen, welcher ſeine beſondern Rechte und „Vortheile dem Wohle des gemeinen Weſens aufzuopfern genöthigt wird, zu entſchädigen gehalten.“

Aus dieſer Stelle erhellt deutlich, daſs hier nicht alle Rechte, ſondern nur ſolche verſtanden werden, für welche eine *Entſchädigung möglich* iſt. Denn blos unter der Bedingung der Entſchädigung iſt die 81ſte Paragraphe wahr. Das Recht zum Leben, das Recht auf Ehre, das Recht, mein Weſen zu vervollkommnen, das Recht, Eigenthum zu haben, u. ſ. f. alle dieſe Rechte können in der 81ſten Paragraphe nicht gemeint ſeyn.

Es gehört hierher eine merkwürdige Stelle aus dem 8ten Titel des erſten Theils §. 29. u. f. die einer genauern Beleuchtung bedarf: Sie heiſst ſo:

„*Der Staat kann das Privateigenthum ſeiner „Bürger nur alsdann einſchränken*, *wenn dadurch „ein erheblicher Schade von andern oder von dem „Staate ſelbſt*, *abgewendet*, *oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verſchaft werden; Beydes aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geſchehen „kann.*“ (I. 8. §. 29.)

„*Ferner alsdann*, *wenn der abzuwendende Schade*, *oder der zu verſchaffende Vortheil des Staats „ſelbſt*, *oder andrer Bürger deſſelben*, *den aus der „Einſchränkung für den Eigenthümer entſtehenden „Nachtheil beträchtlich überwiegt.*“ Ebend. §. 30.

„*Doch muſs in dieſem letztern Falle der Staat „zugleich dafür ſorgen*, *daſs der einzuſchränkende*

„*Eigen-*

„*Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verluſt*“ (für den Verluſt, welchen er dadurch erleidet) „*vollſtändig ſchadlos gehalten werde.*“ (§. 31.)

„*In allen Fällen aber können Einſchränkungen* „*des Eigenthumes, welche nicht aus beſondern* „*wohlerworbenen Rechten eines Andern entſpringen,* „*nur durch Geſetze; nicht aber durch Machtſprüche* „*gegründet werden.*“ (Ebendaſ. §. 32.)

Wenn es wahr iſt, daſs nichts dem Staate heiliger ſeyn ſoll, als das Eigenthum ſeiner Bürger: ſo iſt es auch gewiſs, daſs der Geſetzgeber in Anſehung der Grundſätze, die das Eigenthum und deſſen geſetzliche Einſchränkungen betreffen, äuſſerſt behutſam ſeyn müſſe.

Allein, in der vorſtehenden Stelle des Geſetzbuchs ſcheinen mir die Gränzen überſchritten zu ſeyn, welche der Zweck der bürgerlichen Verbindung dem Geſetzgeber vorſchreibt; ja ſie ſcheint, wie ſie da ſteht, den geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthums ein unbegränztes Feld zu eröffnen, beſonders, da hier die ſchwankende Idee vom *Staatswohle* alle mögliche Arten der extenſiven Interpretation zuläſst *).

 Ich

*) Weit gemäſsigter waren die Grundſätze, die man dieſsfalls im *Entwurfe des preuſſiſchen Geſetzbuchs* angenommen hatte. Denn dort heiſst es: (im II. Th. Tit. V. §. 23 — 27.) „Einſchränkungen des „Eigenthums müſſen durch Geſetze, oder durch „Willenserklärungen beſtimmt ſeyn. — Niemand „darf ſein Eigenthum zur *Kränkung* oder *Beſchä*-„*digung*

Ich halte es daher für Pflicht, bey dieſer Stelle Folgendes nicht zu verſchweigen:

1) Der Zweck der Geſetzgebung iſt, die Rechte jedes Staatsbürgers zu *ſchützen;* nicht, ſie zu *beeinträchtigen.* Sie kann alſo der Freyheit der Bürger nur in ſofern Schranken ſetzen, als erfoderlich iſt, um die *Rechte* aller durch gemeinſchaftliche Mitwirkung zu ſchützen. (S. oben S. 47 N. XIX. 5. 144. Geſetzb. Einl. §. 79.)

Der Staat kann mir alſo eine Handlung, die *Niemands Rechte beeinträchtigt,* nur dann verbieten, wenn ſein Zweck auſserdem unmöglich erreicht werden *könnte.* Dieſs muſs der Maasſtab des Verbietens oder Gebietens für ihn ſeyn; auch kann dieſs allein ihm zur veſten und beſtimmten Norm und zum Prüfſteine dienen, an dem er die

„*digung* andrer miſsbrauchen. — In ſofern aber „Jemand durch den Gebrauch ſeines Eigenthums „einem Andern *nur einen gehofften Vortheil ent-„zieht, wird er demſelben nicht verantwortlich* — „Sachen, an deren Erhaltung dem gemeinen Weſen „gelegen iſt, dürfen nicht zerſtört und vernichtet „werden.— So weit die Benutzung einer Sache zur „*gemeinen Wohlfahrt* nothwendig iſt, ſoweit „darf der Eigenthümer ſolche nicht *unbenutzt* laſ-„ſen.“ Hier iſt dann doch die Einſchränkung des Eigenthums zu Beförderung fremden Vortheiles nicht für rechtmäſig angenommen, wenn gleich die unbeſtimmten Ausdrücke: „*gemeine Wohl-„fahrt,*“ und: „es iſt *dem gemeinen Weſen daran „gelegen,*“ die Verbindlichkeit des Bürgers ſein Eigenthum einſchränken zu laſſen, auf eine ſehr unbeſtimmte Art ausdehnten.

die Gerechtigkeit Alles dessen, was er anordnet, stets mit Zweckmäsigkeit zu erproben vermag. Geht er über diese Gränzen hinaus, will er den *grössern Vortheil* zum Grunde des *grössern Rechts*, und den *geringern* zum Grunde der grössern *Verbindlichkeit* legen: will er überhaupt, dass Freyheit und Recht unbedingt jeden Vortheilen des Staats und des Mitbürgers weiche: dann überschreitet er die Gränzen seines ihm durch den Zweck seines Amtes angewiesenen Rechts, welches ihm blos *die unumgänglich nöthige*; nicht aber jede *vortheilhafte* Einschränkung der bürgerlichen Freyheit verstattete. (*Gesetzb. Einl.* §. 79.)

Nach der vorstehenden 29sten Paragraphe aber hat es das Ansehen, als könne der Gesetzgeber den Bürger ganz zur Maschine machen, wenn es sein oder andrer einzelner Bürger *Vortheil* erheische, und jener keinen Nachtheil dabey erleide; wobey natürlich Verlust der Freyheit für keinen Nachtheil gerechnet ist. Hier aber ist meines Erachtens die grosse Regel, dass niemand den andern als Mittel zu beliebigen, oder eigennützigen Zwecken behandeln solle, offenbar übertreten. Sie ist es in Ansehung des Staats; denn dieser ist ja in Bezug auf seinen Zweck *Mittel* für die Bürger, und kann also dieselben nur in sofern als Mittel gebrauchen, als diese zu Erreichung des Zwecks verhältnissmäsig mitzuwirken, verbunden sind. Diese Erreichung des Zwecks besteht aber nicht in

Vermehrung des Staatsvermögens; denn diese ist nur *Mittel*, zu dem jeder Einzelne auf verhältnissmässige Art beyzutragen hat. Hat der Bürger in dieser Rücksicht seine Pflicht erfüllt: so verhält sich der Staat gegen ihn, in Beziehung auf Beyträge zu dessen Vortheile, nicht mehr als *Staat zum Bürger*, sondern als *gleiche Gesellschaft* zum *unabhängigen* Menschen. Er ist also, den Fall der höchsten Noth ausgenommen, (und von diesem ist hier nicht die Rede) zum Vortheile des Staats, oder zu Abwendung des Schadens von demselben, nicht mehr Rechte und Freyheiten aufzuopfern verbunden, als das Verhältniss, in dem er sich befindet, erheischt. (S. oben S. 141. 219.). Sobald er also sonst gerecht lebt, und seinen Beytrag zu Erreichung des Staatszwecks verhältnissmäsig geleistet hat, sobald ist der Staat in Allem andern, was er von ihm verlangt, *Privatgemeinheit*, und es gilt für den Bürger sodann nur noch die unumstösliche Regel: *Handle so, dass du die Rechte des Staats und die natürlichen und bürgerlichen Rechte und Freyheiten deiner Mitbürger nicht verletzest und beeinträchtigest.* Alles, was nicht wider diese Regel ist, ist ihm vergönnt. Was ihm also der Gesetzgeber verbieten kann, sind blos solche Handlungen, die dieser Regel entgegen laufen.

Nehmen wir diess nicht an: gestehen wir dem Staate das Recht zu, dem Bürger zu befehlen, dass er, ausser der Leistung

ſeiner bürgerlichen Laſten, auch noch überdem den Vortheil des Staats befördern, und Verluſt von demſelben abwenden ſolle, auf Koſten des freyen Gebrauchs ſeines Eigenthums, für deſſen Schutz er bereits das Erfoderliche leiſten muſste; dann geſtehen wir dem Staate das Recht zu, dem Bürger über Gegenſtände zu befehlen, in Rückſicht auf welche er ſich als Privatgeſellſchaft gegen ihn verhält. Kann dieſs aber der Staat nicht zu *ſeinem* Vortheile, ſo kann er es noch weniger zum Vortheile der *einzelnen Bürger;* denn hier zeigt es ſich noch einleuchtender, daſs er die Freyheit des Bürgers mehr einſchränke, als der gemeinſchaftliche Zweck unumgänglich erheiſcht, welcher darinn beſteht, jeden in der freyen Ausübung ſeiner Rechte zu ſchützen; nicht aber ihm Rechte zu nehmen, um eines andern Bürgers Vortheil zu befördern.

2) Doch, wir dürfen auch nur, ganz unabhängig vom Vorhergeſagten, es verſuchen, das, was aus der obigen 29ſten und 30ſten Paragraphe folgt, auf Beyſpiele anzuwenden, um uns zu überzeugen, daſs dieſe Stelle, ſo wie ſie da ſteht, unmöglich zur Norm der geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthumes dienen könne. Man ſetze den Fall, der Staat oder ein groſser Kornhändler, hätte Getreyde aufgekauft, in Hofnung, daſs er bey einer wahrſcheinlichen Ausſicht auf Miſswachs daſſelbe

mit Vortheil, oder doch wenigstens für den Einkaufspreis, werde verkaufen können. Unvermuthet aber geriethe die Aerndte so gut, dass sich voraussehen liesse, der Getreydepreis werde um zwey Drittheile fallen. Offenbar wäre es, dass wenn die Unterthanen blos an die Staatsmagazine oder blos an jenen Kornhändler ihr Getreyde verkaufen dürften, die Preisse nicht so geschwind fallen, und ein *grosser Schade* dadurch vom *Staate* oder von *einem Privatmanne abgewandt* werden könnte. — Nach Maasgabe der 29sten Paragraphe könnte also der Gesetzgeber sagen: „Wenn der Staat oder ein Privatmann viel Getreyde auf Speculation liegen hat, so darf kein Unterthan, so lange, als diese in Ansehung des Verkaufs ihrer Vorräthe nicht ausser Gefahr und Schaden gesetzt sind, sein Getreyde an Jemand andern, als an den Staat oder den Kornhändler verkaufen.“ Wenn der Leser ein solches Gesetz nicht billigen kann, so bedenke er, dass bey demselben alle die *Bedingungen* eintreten, unter welchen nach der 29sten Paragraphe *) der Gesetzgeber den freyen Gebrauch des Eigenthums *einschränken* darf. Denn:

1) Würde ja in so einem Falle vom *Staate oder einem Andern ein beträchtlicher Schade abgewandt*, und zwar vielleicht ein Verlust von mehrern Tonnen Goldes.

2) Ge-

*) S. oben S. 228.

2) Geſchähe dieſes *ohne allen Nachtheil der Eigenthümer;* denn dieſe bekämen ihr Getreyde ſo theuer, ja vielleicht theurer, bezahlt, als ſie es von den armen hungrigen Tagelöhnern und Fabrickarbeitern bezahlt bekommen haben würden.

Eben ſo laſſen ſich Geſetze denken, die völlig dem, was die 30ſte §phe ſagt, angemeſſen, und dennoch höchſtungerecht ſeyn würden. Ich habe eine Linde vor meinem Hauſe ſtehen, die ihren Schatten bis auf des Nachbars Grundſtück verbreitet. Sie bringt mir nichts ein, dieſe Linde; aber ich freue mich ihrer, und ſitze nebſt den Meinigen gern unter ihrem Schatten. Auf einmal fällt es meinem Nachbar ein, eine Bleiche auf ſeinem Grundſtücke anzulegen. Der *Schatten* meines Baums thut ihm *Schaden.* Er verlangt alſo, ich ſoll ihn niederhauen. Nach dem Grundſatze der 30ſten Paragraphe käme es alſo nicht auf auf mein Recht und Eigenthum am Baume, ſondern leider! darauf an, ob der Nutzen, den jenem das Weghauen des Baums verſchaffte, gröſser ſey, als der Nutzen, den ich vom Baume hätte. Wehe meinem Baume, wenn Geſetze gälten, bey denen der Grundſatz der 30ſten §phe zum Grunde läge! Denn nach dieſen wäre ſein Untergang unvermeidlich. Der Nachbar würde mich verklagen, der Richter den Baum taxiren laſſen, und ich würde gegen ein Stück Geld, das ich vielleicht

leicht nicht brauchte, und nicht haben möchte, mich dem despotischen Befehle meines Nachbars unterworfen sehen, und ein Vergnügen entbehren, das mir gar *nicht feil war;* und das Alles nicht, weil ich weniger *Recht*, sondern weil ich weniger entbehrten *Vortheil* auf meiner Seite erweislich machen könnte, als jener Nachtheil vermeidet.

Wehe dem *Armen*, wenn der geringere *Nutzen* dem grössern *Nutzen;* nicht das *Unrecht unbedingt dem Rechte* weichen muss!

Dann werden die Gesetze den Armen zwingen müssen, gegen ein Aequivalent dem reichern Nachbar den Durchgang durch Hof und Garten, ja durch Haus, Stube und Kammer zu verstatten, blos weil der Nachtheil, der für ihn aus der Einschränkung entsteht, geringer ist, als der dadurch abzuwendende Schade oder zu erlangende Vortheil des reichern Nachbars. Zwar wird des Armen Freyheit eingeschränkt seyn. Er wird mit seiner Familie keinen Bissen essen, kein Wort sprechen können, ohne gestört und beunruhigt zu werden; allein, was schadet das? Sein geringerer Nachtheil muss dem grössern Vortheile des Nachbars weichen, und er bekommt ja die vollständigste Entschädigung! — Sagt er, dass er nicht die Entschädigung, sondern den freyen Gebrauch seines Eigenthumes verlange, für den ihn nichts vollständig entschädigen könne: so verweist ihn der Gesetzgeber auf jenen

Grund-

Grundſatz, und er muſs ſich beruhigen. So laſſen ſich die zwängendſten Vorkaufsrechte, *Monopole* u. ſ. w. vertheidigen, und ſo iſt Alles das, was *Leopold* in Toscana und andre weiſe Geſetzgeber für Wiederherſtellung des ungekränkten Eigenthums gethan haben *), ungerecht und zweckwidrig geweſen; ſo muſs mein *Eigenthum* und die *Diſpoſition* über daſſelbe, dem, der ſeinen Nutzen durch deren Einſchränkung befördern kann, *feil ſeyn:* ſo iſt nicht *Schutz* für *Eigenthum* und *Recht* der unbedingte Zweck des Geſetzes, ſondern gröſstmöglichſter *Vortheil*, dem Alles weichen muſs, was nur Vernunft und Gerechtigkeit geheiligt haben.

Läſst ſich dieſs Alles aus einem Grundſatze folgern: ſo leuchtet wohl deutlich genug ein, daſs er mangelhaft und unrichtig ſeyn müſſe, da ſich Folgen aus ihm herleiten laſſen, die mit den höchſten anerkannten Geſetzen und Zwecken der Geſetzgebung, ja ſelbſt mit andern Geſetzen deſſelben Staats offenbar nicht vereinbar ſind. (S. Einl. §. 79. 99.)

3) Allein, es war auch hier die Meynung des Geſetzgebers wohl ſchwerlich, dieſen Grundſätzen gemäſs zu verfahren; auſserdem hätte ja der Jagdberechtigte, dem offenbar gröſsern Nachtheil leidenden Grundbeſitzer und dem Staate zum Beſten, gegen

*) S. *Betrachtungen über Leopold d. IV. Geſetzgeb. in Toscana.* S. 31. 89. u. f.

gegen Entſchädigung in ſeinem Jagdrechte eingeſchränkt werden müſſen; welches ſich aber gerade umgekehrt verhält *). Doch vielleicht iſt hier auf den Grundſatz, daſs die Jagd ein *Ehrenrecht* ſey, (S. II. Th. 9. §. 41. §. 59.) und daſs es alſo dafür gar kein Aequivalent gebe, Rückſicht genommen. —

4) Das Geſetz ſollte alſo den Geiſt jener Paragraphen nicht unbedingt haben. Der Augenſchein lehrt vielmehr, daſs dieſe Grundſätze blos deshalb daſtehen, um den nachfolgenden Paragraphen *den Weg zu bahnen*, und für die darinn enthaltenen Beſchränkungen des Eigenthums einen Grund anzugeben. Allein, der gröſste Theil dieſer Einſchränkungen iſt von der Art, daſs es zur Rechtfertigung derſelben eines Grundſatzes, der ſo gefährlichen Misdeutungen unterworfen iſt, gar nicht bedurft hätte.

Denn, daſs z. B. eine *Statue* (§. 35.) die auf öffentlichem Platze ſteht, nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniſs weggeriſſen und beſchädigt werden darf, rührt wohl daher, weil ſie ſelbſt, oder doch der Grund und Boden, wo ſie ſteht, *gemeines Eigenthum* der Stadt oder Gemeinheit iſt, die ſie beſitzt. (Denn daſs ich eine Statue, die ich *ſelbſt auf meinem Grund* und *Boden* auf *meine* Koſten habe errichten laſſen, zerſtören oder wegnehmen dürfe, daran iſt wohl kein Zweifel.) Das was von *Gebäuden* §. 36. u. f. verordnet

*) S. I. Th. Tit. IX. §. 147.

ordnet worden iſt, gründet ſich auf die Ordnung und Erhaltung der *Städte*, als *Städte* und auf die Bedingung, unter welcher ich ein *Hauseigenthümer* in einer *Stadt* bin. Auch iſt dieſs keine Einſchränkung des Eigenthums zum Beſten *des Staats*; denn dem *Staate* kann ſehr wenig daran liegen, ob er ſeine *Abgaben* von Häuſern, die in *gerader* Linie oder von ſolchen, die *zerſtreut liegen*, *erhält*, ſondern es iſt Erfüllung einer Bedingung, welche die Eigenſchaft und die geſellſchaftliche Beſtimmung eines ſolchen ſtädtiſchen Grundſtücks erfodert *). Die §. 95. u. f. enthaltenen Anordnungen ſind *Policeyanſtalten*, welche die öffentliche *Ordnung*, die *Sicherheit* und das *ſtrenge Recht* erheiſcht, und die alſo gleichfalls nicht von den §. 29. 30. aufgeſtellten Grundſätzen abhängen. Auch die übrigen Einſchränkungen des Grundeigenthums zum *Beſten der Nachbarn* ſind gröſstentheils von der Beſchaffenheit, daſs ſie den Gebrauch des Eigenthums, welcher dem andern *Schaden* und *Gefahr* verurſacht, oder andre Ordnungswidrige Handlungen, welche vermöge der *Natur* einer *ſtädtiſchen Geſellſchaft* verboten ſeyn müſſen, unterſagen. Soviel aber die §. 83—95. enthaltenen *Holzſchonungsgeſetze* betrifft: ſo habe ich, ſo wie beſonders in Anſehung des §. 173 enthaltenen Befehls, *lebendige Hecken* an die Stelle eingegan-

*) Was §. 61—63. enthalten iſt, läſst ſich blos durch die Nothwendigkeit rechtfertigen, daſs dem Staate die gehörige Quantität Grundſteuer geſichert werde

gangener Bretwände anzulegen, grofse Zweifel, ob vieles davon nicht aufser den Gränzen der Gefetzgebung liege, und blos auf gutem *Rathe* und *Unterrichte* beruhen follte *); denn, wenn der Staat fo etwas befiehlt: fo muſs er auch die Art des auszufäenden Getreydes, die Zeit der Ausfaat, die Form der Pflüge, die Stallfütterung u. f. w. anordnen; kurz Alles das, und noch weit mehreres befehlen oder verbieten, als bereits oben auf der 78ften Seite erwähnt worden ift **). Ift es möglich, daſs gute Zwecke

*) In Sachfen werden dergleichen löbliche Abfichten durch Prämien erreicht.

**) Das Gefetz, das dem Grundbefitzer die *Holzverwüftung* unterfagt, läſst fich in fo fern rechtfertigen, als die Gefellfchaft mit Recht verlangen kann, daſs fie durch Ausrottung der Wälder nicht der Gefahr eines künftigen Holzmangels, welcher von fo fürchterlichen Uebeln begleitet feyn würde, ausgefetzt werde. In fofern daher die Gefellfchaft eine gewiffe Quantität Waldung bedarf, um vor diefem Uebel gefichert zu feyn: muſs auch der Grundbefitzer feinen Wald fo benutzen, daſs es *Wald bleibe*; allein, in welcher Maafse dies nöthig fey, darüber läſst fich bey Provinzen, die von fo verfchiedner Befchaffenheit find, keine beftimmte und allgemeine Regel geben. Es ift alfo kein Gegenftand für das Gefetzbuch, fondern für die Provincialforftordnungen; denn in Gegenden, wo mehr Holz ungenutzt *verfault*, als in der andern verbraucht wird, würden die Verordnungen §. 91—95. ganz zwecklofe Befchränkung des Eigenthums, und alfo der 79ften §phe der Einleitung d. Gefetzb. geradezu entgegen feyn. Auch wären alle diefe Gegenftände billig der wirthfchaftlichen Einficht der Eigenthümer zu überlaffen, und diesfalls

Zwecke durch gute Anstalten, durch Rath Unterricht, Beyspiel und Belohnungen eben so gut, und besser, als durch Einschränkungen des Eigenthums, erreicht werden können: so ist Zwang und Beschränkung der Freyheit *überflüssig* und *vermeidlich*, folglich den Grundsätzen zuwider, welche die Gränzen der Gesetzgebung bestimmen, und welche selbst das Preussische Gesetzbuch ausdrücklich anerkannt hat. (§. 79. Einl.) Was aber die Vergleichung des *grössern Nutzens* auf der einen mit den *geringern Schaden* auf der andern betrifft, die zum Entscheidungsgrunde dienen soll, um einem Bürger

falls *Anweisungen* bekannt zu machen. Das *Verbot* kann hier meines Erachtens nur so weit ausgedehnt werden, als die Handlung des Besitzers offenbar die Gefahr des Holzmangels bewirken würde. Im übrigen lassen sich zwar Vorsichtigkeitslehren, aber nicht Gesetze geben. Gieng die Gesetzgebung einmal so sehr ins Kleine, um die eisernen Rechen zu verbieten, und das Maas der Stöcke bey den abgehauenen Bäumen vorzuschreiben; dann musste sie ja, um consequent zu seyn, auch das Niederschiessen des überflüssigen Wildes, anbefehlen, und die vielen blos zum Vergnügen dienenden Jagden verbieten, weil durch Wild und Jagd das junge Holz unendlich mehr Schaden leidet, als durch einen eisernen Rechen, durch den sich der arme Bauer seine saure Arbeit des Streuharkens erleichtert, wobey er des jungen Holzes mit mäsiger Behutsamkeit schonen kann, wobey noch dazu, wie mich grosse Forstverständige versichert haben, der Boden auf eine für den Wachsthum des Holzes sehr nützliche Art locker gemacht und das Eindringen des Regens erleichtert wird. —

ger zum Vortheile des andern ein Recht zu nehmen, so ist in allen den Sätzen, die von §. 33. bis zu Ende des Texts über die gesetzlichen Einschränckungen des Eigenthums enthalten sind, nichts enthalten, was mit diesem Grundsatze zusammenhienge, als das, was von der Gestattung der Vorfluth §. 105. enthalten ist. Allein, ich sehe nicht ein, warum nicht dem Eigenthümer seine Freyheit gelassen, und die ganze Sache der Uebereinkunft der Grundnachbarn sollte überlassen werden können? Die Nachtheile, die für den Grundbesitzer durch Weglassung dieses Gesetzes entstekönnten, kämen gewiss gegen die nachtheiligen Folgen, die für den Staat und dessen Bürger aus der unbedingten Anwendung jenes Satzes (§. 30.) erwachsen würden, nicht in Betracht, und es hätte also hier gerade der *geringere Vortheil* des Privatmanns oder des Staats den wichtigern Gefahren und Nachtheilen weichen sollen, die aus einem Grundsatze entstehen könnten, der von den Gesetzen der Gerechtigkeit eine so bedeutende und weit ausgedehnte Ausnahme machen würde, wenn er in seinem ganzen Umfange angewendet werden sollte. Ueberhaupt aber scheint es mir, als ob die *Gesetze* nach *Grundsätzen*, nicht aber die *Grundsätze* nach den *Gesetzen* gebildet werden müssten. Wäre also jener Grundsatz richtig: so müssten alle Gesetze, auf die er sich anwenden liesse, darnach geformt, mithin *alle Servituten* nach dem *Grundsatze des grössern Vortheils* gegen Entschädigung einem Grund-

besitzer

besitzer aufgedrungen werden können; wovon jedoch im Gesetzbuche die Rede nicht ist *).

Ueberdem würden, wenn jene Grundsätze auch zum Theil statt finden sollten, dieselben doch besser bestimmt und eingeschränkt, und wenigstens unter folgenden beyden Bedingungen vestgesetzt werden müssen:

a) *Wenn dadurch dem Dritten oder dem Publicum kein Nachtheil zugefügt wird.*

b) *Wenn kein ander Mittel vorhanden ist, Nachtheil und Gefahr vom Staate oder Privatpersonen abzuwenden* **).

Um Misverständnisse und falsche Auslegungen zu vermeiden, setze ich nur noch Folgendes hinzu:

a) Sobald von *Rettung* des Staats, oder von *Anstalten*, welche zur öffentlichen *Ordnung*, zur Erreichung des *Zwecks der bürgerlichen Verbindung wesentlich nothwen-*

*) Denn was von nöthigen Servituten S. Tit. 22. §. 3. u. f. gesagt ist, gründet sich darauf, dass ausserdem das Grundstück für den andern, ganz oder zum Theil, völlig unbrauchbar werden würde, folglich nicht auf den grössern *Nutzen*. Mehreres über diese Materie S. im folgende Bande.

**) Auch scheinen jene Sätze in der Verbindung, wie sie dort stehen, mehr aufs unbewegliche, als aufs bewegliche Eigenthum zu gehen, weshalb es gleichfalls näherer Bestimmung bedurft hätte.

dig und unentbehrlich ſind, die Rede iſt, ſobald muſs der Bürger ſich Einſchränkungen ſeiner Rechte, und alſo auch derer, die aus dem Eigenthume flieſsen, gegen *vollſtändige Entſchädigung* gefallen laſſen, wenn dieſe Einſchränkungen *unvermeidlich und unentbehrlich nothwendig* ſind.

Dieſer Satz iſt ſehr verſchieden, von der Behauptung, daſs jede geſetzliche Einſchränkung des Eigenthums, die dem Staate *Vortheile* verſchaffe, gerecht ſey, beſonders da hier *Staat* gewöhnlich ſoviel heiſt, als *Fiscus*, und da es keine *Vermehrung* des Fiscus giebt, bey der man nicht den Vortheil des Staats zum Vorwande brauchen könnte, wodurch der Weg zu unabſehbaren Misbräuchen eröfnet werden würde. Daher auch Herr *Klein* *) auf den bey einer ähnlichen Art gemachten Einwurf: „*was entzogen wird, wird zum Beſten* „*der Mehreſten angewandt!*“ ſehr wahr antwortet: *daſs es mit dieſer Anwendung zum Beſten der Mehreſten ſelten ſeine Richtigkeit habe*, *weil gemeiniglich nur einer oder der andre durch vermehrte Penſion oder ſonſt Vortheil daraus ziehe.* Nicht alſo jedem (oft noch dazu nur ſcheinbarem) *Vortheile* dürfen die Rechte des Privateigenthums weichen, ſondern blos was zur Erreichung des Staatszwecks einleuchtend *unentbehrlich* iſt, und auf *keine andre Weiſe* erreicht werden kann. S. Einl. 2. Geſ. B. §. 79.

b) Ver-

*) Annalen der Preuſſiſ. Geſetzgeb. 2. B. S. 16.

b) Vereinigung über die Uebernahme einer Laſt von einer gegen Entſchädigung von der andern Seite iſt Sache des *Vergleichs* und der *freywilligen Uebereinkunft;* nicht des *Geſetzes.*

Das Geſetz ſoll die *Rechte* und deren *Gränzen* beſtimmen; ſoll eben ſo wenig *Vergleich anbefehlen*, als der Richter darauf erkennen ſoll: „daſs die Partheyen, ſich „in Güte zu vertragen, verbunden." Es iſt ſchön, wenn es oben in der 24ſten Paragraphe heiſt, daſs Einſchränkungen des Eigenthums nicht durch *Machtſprüche der obern Gewalt* angeordnet werden ſollen. Allein, es giebt auch *Machtſprüche der Geſetze*, und dieſe finden ſo oft ſtatt, als das Geſetz Handlungen anbefiehlt, oder verbietet, die der freyen Entſchlieſsung des Staatsbürgers überlaſſen bleiben ſollten.

Wollte der Geſetzgeber den höchſten und einfachen Zweck ſeiner Gewalt vergeſſen, und ſich von den Grundſätzen, die ihm dieſer vorſchreibt, entfernen, ſo würde er ſich in *unabſehbare Schwierigkeiten* und *Widerſprüche* verwickelt ſehen; er würde den veſten Geſichtspunct verlieren, den er unverrückt vor Augen haben ſoll, und vom trügeriſchen Scheine des Vortheils geblendet, den geraden Weg der Gerechtigkeit verlaſſen, von dem ihm doch ſeine Beſtimmung, weder zur Rechten, noch zur Linken, abzuweichen, gebietet. Wenn ich daher bey dieſer Stelle des Geſetzbuchs, mich auf die vorſtehende Art, zu erklären,

für Pflicht hielt: so geschahe es theils deshalb, um das Gesetzbuch selbst zu rechtfertigen, daſs es von jenen Grundsätzen in den wichtigsten Puncten abweicht; theils, zu verhüten, daſs diese Sätze, die sich hier in Bezug auf einige einzelne, noch dazu nur scheinbar darauf passende Stellen eingeschlichen haben, und überdem zu allgemein ausgedrückt sind, nicht in andern Ländern und bey andern Gelegenheiten zum Maasstabe der gesetzlichen Anordnungen angenommen, und damit andre Gesetzgeber, welche diesen Principien nicht gemäſs handeln, nicht unbefugtem Tadel und unbilligen Anfoderungen ausgesetzt werden mögen! —

Statt die allgemeinen Principien des Gesetzbuchs über die Rechte der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft gegen den Staat hier alle einzeln abzuschreiben, begnüge ich mich, nur noch derjenigen zu erwähnen, bey welchen mir eine oder die andre Bedenklichkeit aufstieſs.

Wenn es §. 85. *d. Einl.* heiſst: „Die *Selbst-* „*hülfe* kann nur in dem Falle *entschuldigt* werden" u. s. w. so scheint dieſs anzuzeigen, als ob sie dennoch auch im angegebnen Falle einigermaſsen strafbar, und die Nothwendigkeit, welche dazu berechtigte, blos ein Milderungs- oder Begnadigungsgrund sey. Wenigstens sehe ich nicht, was es schaden solle, zu sagen: „*Das Recht zur Selbsthülfe tritt dann ein*, wenn u. s. f.

§. 93.

§. 93. der Einl. heißt es. „*Rechte*, wel-„che durch die Gesetze *unterstützt* werden, „heißen *unvollkommen*.“ Hier habe ich Folgendes zu erinnern: a) Es giebt kein *unvollkommenes Recht*, das den Nahmen Recht verdiente. Alle *wahren Rechte* des Menschen sind vollkommen, das heißt *Zwangsrechte*. Allein b) alle wahren Zwangsrechte des Bürgers müssen die positiven Gesetze auch *unterstützen*, und dadurch, daß sie über ein Recht *schweigen*, vermögen sie das Recht nicht aufzuheben, oder zu nehmen, sondern es ist dann eine *Lücke* im Gesetze, und die Sache muß nach dem Vernunftrechte entschieden werden. Wenn z.B. in manchen Gesetzbüchern das Recht der Selbsthülfe übergangen ist, wird dieses Recht nicht zum *unvollkommenen Rechte*, sondern es muß hier die Vernunft das im vorkommenden Falle *suppliren*, was das Gesetz zu bestimmen vergaß. c) Sollte aber der Ausdruck: *Gesetze* hier, wie §. 94., auch auf die natürlichen Gesetze gehen: so wäre es besser gewesen, dieses ausdrücklich zu sagen. In diesem Falle aber wäre diese §phe ganz überflüssig; denn wo weder Vernunft, noch Gesetzgeber ein Recht anerkennen, da existirt *gar kein Recht*, sondern höchstens eine Erwartung auf die Güte, Dankbarkeit, Grosmuth, Billigkeit und Wohlthätigkeit andrer Menschen, welcher also keine *Rechtsverbindlichkeit*, sondern eine ethische Pflicht oder ein Klugheitsprincip bey demjenigen entspricht, von dem wir etwas erwarten.

Soviel von den im Geſetzbuche enthaltenen Sätzen des allgemeinen Staatsrechts. Wenn ich bey einigen derſelben Erinnerungen machte: ſo hatten dieſe Erinnererungen vorzüglich den Zweck, Misdeutungen mancher Sätze zu verhüten, und eine beſtimmtere Erklärung zweifelhafter Sätze zu veranlaſſen.

Es ſchien mir dieſs um ſo mehr Pflicht zu ſeyn, jemehr Sätze dieſer Art die Grundlagen der wichtigſten Theile der Geſetzgebung ausmachen, und alſo die Folgen der Misdeutung oder zu groſser Ausdehnung derſelben weit nachtheiliger werden können, als bey einem einzelnen poſitiven Geſetze.

Im Ganzen aber leuchtet aus dieſen Sätzen, ſo wie auch aus dem, was in dieſer Rückſicht im II. Th. Tit. XI. §. 1—6. geſagt iſt, die rühmlichſte Abneigung gegen alle willkührliche Gewalt und das Beſtreben hervor, zu zeigen, daſs die Grundſätze eines monarchiſchen Staats von den Grundſätzen des Despotismus ſich weſentlich dadurch unterſcheiden, daſs dieſer auf *Gewalt* und Willlkühr; jener auf Pflicht, Vernunft und Gerechtigkeit gegründet iſt.

Solche Grundſätze ſind allen Fürſten, allen Regierungen und allen Staatsbeamten zu wünſchen: denn nur ſolche Grundſätze vermögen die wahre Wohlfahrt des Staats auf unerſchütterliche Pfeiler zu bauen!

bauen; dagegen es in Rückſicht auf Dauer und Veſtigkeit, Wohlſahrt und Exiſtenz, ſelbſt des gröſsten Staats, heiſt:

OMNIA INCERTA SVNT, QVVM A IVRE DISCESSVM EST *).

Fünftes Capitel.

Ueber die Einleitung zum Geſetzbuche.

Ich trage die Bemerkungen, die ſich mir bey der Einleitung des Geſetzbuches darbieten, in ſo weit es noch nicht im vorigen Abſchnitte geſchehen iſt, in dieſem Abſchnitte vor, weil derſelbe lauter allgemeine Grundſätze enthält, deren Behandlung, meinem Plane gemäſs, nicht wohl in einen der künftigen Theile dieſes Werks paſſen würden. *Von Geſetzen überhaupt.*

Vor allen Dingen ſollte ich wohl hier bey Gelegenheit der erſten Paragraphe eine Unterſuchung der Frage einſchalten: *iſt in unſern Zeiten die Abfaſſung eines Geſetzbuchs rathſam?* Man erwartet vielleicht, daſs ich die Gründe, die für und wider die Bejahung dieſer Frage von *Schloſſer* **) und *Klein* vorgetragen worden ſind, wiederholen, *Iſt Abfaſſung eines Geſetzbuchs in unſern Zeiten rathſam?*

 und

*) Cic. ad Diuers. IX. 16.

**) In den oft angeführten *Briefen über die Geſetzgebung.* 1. Schr. S. 5. f. 5. Schr. S. 100. *Kleins Annal.* IV. B. S. 326. u. f.

und mich für irgend eine der beyden Partheyen erklären werde! Allein, ohne mich zum Schiedsrichter zwischen zwey so wichtigen Männern, die ich in Ansehung so mancher Gegenstände beyde für meine Lehrer erkenne, aufzuwerfen, lasse ich Alles, was von ihnen über diesen Punct gesagt worden ist, auf der Seite liegen, bitte den Leser, die hieher gehörigen Stellen jener ihm bey Durchlesung dieses Werks ohnehin unentbehrlichen Aufsätze selbst nachzusehen, und setze dafür lieber das, was ich ganz unbefangen über diese Frage und deren Beantwortung urtheile, hierher.

Ich bin es überhaupt überzeugt, und werde mich nie scheuen, es zu sagen, dafs in Ländern, wo noch Grundfehler in der Verfassung bestehen bleiben, die wesentliche Hindernisse des Guten sind; in Ländern, wo noch der Geist des Plusmachens für *Weisheit*; der Geist der Herrschsucht und Willkühr für Bedingung der *Würde* des Fürsten, gehalten wird; in Ländern, wo jeder denkende Mann über manche schreyende Misbräuche, um nicht unglücklich zu werden, schweigen *), und dagegen dem begünstigten und bey diesen Missbräuchen interessirtem Theile oder dessen feilen Miethlingen das grosse Wort lassen muss; wo der redliche Freund der Wahrheit

*) Wie diess in despotischen Staaten; besonders aber dermalen in *Frankreich* der Fall ist.

heit gegen Chicane und Uebermacht nicht fo unverletzlich ift, wie ehedem die Volkstribunen bey den Römern, oder die Parlamentsredner bey den Britten; in Ländern, wo jede Vernunftwahrheit, die nicht ins Syftem der Politik des Tages pafst, als gefährlich verfchrieen, verfolgt, verläftert und dummboshaft verdreht wird; kurz, wo nicht die veften, ewigen und unverbrüchlichen Gefetze von Recht und Unrecht unbedingt herrfchen, fondern dafür ein Chamäleonartiges, fchwankendes und ungeftaltes Ding unter dem Titel: *Staatsintereffe, der Redlichkeit* und *Vernunft* Hohn bietet, dafs, fage ich, in folchen Ländern die Civil-Gefetzgebung unmöglich auf einen nur erträglichen Grad der Vernunftmäffigkeit und Einfachheit zu bringen feyn werde. — —

Diefs ift eine Ueberzeugung, die ich nur mit meinem Leben ablegen kann.

Allein, da in Ländern, wo diefe Uebel herrfchend geworden find, fich fchwerlich fobald eine Aenderung hoffen läfst, und diefe Hoffnung in vielen bey den jetzigen Zeitverhältniffen, wiederum auf ein paar Jahrhunderte hinausgerückt zu feyn, fcheint, fo ift die zweyte Frage eben fo wichtig: foll deshalb, weil *nicht alles Gute* möglich ift, *gar nichts Gutes* verfucht werden? Soll es deshalb, weil keine wichtigen *Gefetzverbefferungen* zu erwarten find, bis zu dem bevorftehenden grofsen Halljahre der Vernunft und Gerechtigkeit, (auf das wenigftens unfer Zeitalter

alter ſo vergeblich zu harren ſcheint, als die Juden auf den Meſſias,) lieber Alles in der alten Verwirrung bleiben, und ſollen wir, da wir keine ganz guten Geſetze zu erwarten haben, lieber im bisherigen Wirrwar widerſprechender und ſich wechſelſeitig aufhebender Geſetze ſtecken bleiben? O! gewiſs nicht. —

Unmöglich kann es beſſer ſeyn, ein Gemiſch von alten und neuen, Römiſchen, Canoniſchen, Langobardiſchen, Deutſchen und Provincialrechten ohne Zweckmäſigkeit, Zuſammenhang und Beſtimmtheit beſtehen zu laſſen, als dieſe zum Theil zweckloſen Geſetze mit Verbannung der äuſserſten Abſurdidäten ſo einzukleiden, und in Verbindung zubringen, daſs wenigſtens der Unterthan gewiſs wiſſe, *was denn eigentlich Rechtens ſeyn ſolle.* Ich glaube, daſs wenn nur der Anfang zum Guten gemacht werde, doch wenigſtens Ausſichten auf guten Fortgang da ſind, ſobald man nur nicht den erſten Schritt für *Erreichung des Ziels* und alſo alle folgende *Vorſchritte für ſchädlich* und *gefährlich* hält. Freylich iſt zu befürchten, daſs man durch den gewöhnlichen Einfluſs bey ſolchen Gelegenheiten leicht Vortheile für den Fiscus und für die mächtigern Claſſen erſchleichen, und was blos Misbrauch war, zum Geſetze zu erheben wiſſen werde; allein, iſt dieſe Gefahr etwa blos bey der Publication eines ſyſtematiſchen Geſetzbuches vorhanden? Bewirken

ken etwa allmählig erschlichene Befehle und Anordnungen nicht dasselbe?

Ueberdem wird ja ein systematisches Gesetzbuch nicht für Ewigkeiten gemacht und dem Gesetzgeber bleibt immer frey, daran zu bessern und allmählich durch neue Decisionen den Stoff zu einem Codice repetitae Prælectionis zu sammeln. Und um diefs Alles auf das Preussische Gesetzbuch zu appliciren: so zeigt doch dessen Inhalt in der That, dafs man Alles gethan habe, was sich in einem absolut monarchischen Staate nach dermaligen Verhältnissen erwarten liefs; dafs der König Seine Regentenrechte auf die erhabne Idee der Pflicht baute, Willkühr und Machtsprüche förmlich verabscheute und für wirkungslos erklärte; die Staatseinkünfte als Mittel zur Erfüllung seiner Staatsobliegenheiten betrachtete, und alle Einschränkungen der Rechte des Bürgers und Menschen nur in so fern für rechtmäsig erklärte, als sie unentbehrlich sind; dafs er seinen Unterthanen Gewissensfreyheit zusicherte, und überall Liebe für Recht, Wahrheit und Menschlichkeit zeigte —

Diefs Alles beweist wohl, dafs jene Schilderung (S. oben S. 250.) auf den Staat und das Zeitalter eines *Friedrich Willhelm* nicht passe, und dafs dieser König als Weiser und als Christ der Wahrheit sein Ohr zu öffnen, und über seine Regentenpflicht mit Gewissenhaftigkeit nachzudenken, gewohnt sey. — Sind noch so manche Anordnungen

gen

gen ſtehen geblieben, und wohl auch aufs Neue eingeſchlichen, bey denen ſich Bedenklichkeiten finden dürften: ſo iſt das immer kein Beweis, daſs es deshalb noch nicht Zeit geweſen ſey, ein Geſetzbuch zu publiciren, ſondern blos, daſs dieſs Geſetzbuch allmählicher Abänderungen und Zuſätze bedürfe, welches bey jedem Producte menſchlicher Weisheit der Fall iſt, und ſtets ſeyn wird. Bey einen allgemeinen planmäſigen Geſetzbuche laſſen ſich die Lücken leichter bemerken, und Abänderungen vorzüglich deshalb leichter anbringen, weil man das Ganze beſſer überſehen kann, und nicht zu befürchten hat, daſs irgend in einem Winkel des verwirrten geſetzlichen Magazins ein Geſetz verborgen ſeyn werde, das mit dem neueinzuführenden Contraſt ſtehen würde.

Iſt das Geſetz zum Theil willkührlich, nun ſo will ich doch fürwahr lieber unter der Willkühr eines Geſetzes ſtehen, als unter der Willkühr eines Urthelsmachers oder Richters, der oft, ohne zu denken, meinen Rechtsfall dem Leiſten des blinden Herkommens oder der Gloſſe anpaſst, welche bey ſeinem Collegium hergebracht iſt. Oft hat Despotismus Einfluſs auf das Geſetz; aber hat er es nicht ſehr oft auch auf den Urtheilsſpruch, und dies doppelt, ſobald dem Urthelsverfaſſer die willkührliche Erklärung des Geſetzes zuſteht, oder ſich alle Augenblicke eine authentiſche er-

langen

langen läſst, wie ſie den Wünſchen der Gewaltigen am angemeſſenſten iſt?

Dieſs iſt meine von Filangieris Schloſſers und Kleins Autoritäten unabhängige Meynung, die ich der Prüfung der Sachkenner gern anheim gebe.

Nun zu den Erinnerungen über einzelne Paragraphen:

Bey der *2ten* §phe*) kann ich bey allen dem was Herr *Klein* **) über dieſen Punct Hrn. *Schloſſer* geantwortet hat, mich dennoch des Wunſches nicht erwehren, daſs, da das Geſetz nicht beſtimmt und deutlich genug ſeyn kann, gleich hier hinzugeſetzt worden wäre: „*doch haben dieſelben unter den Mitgliedern* „*die Kraft der Verträge.*"

Denn, ſobald dieſe Verträge nicht Verbrechen enthalten: auch nicht gegen ſolche Rechte und Geſetze anſtoſsen, denen nicht entſagt werden darf, ſo darf der Staat den Geſellſchaftsmitgliedern, das Recht, Verträge zu ſchlieſsen, eben ſo wenig rauben, als einzelnen auſser Geſellſchaft lebenden Bürgern. In ſo fern aber die Geſellſchaftsmitglieder dergleichen erlaubte Verträge geſchloſſen haben, machen ſie unter ihnen aller-

*) Sie heiſt: „*Beſondre Provinzialverordnungen Statuten einzelner Gemeinheiten und Geſellſchaften enhalten nur durch Landesherrliche Beſtätigung die Kraft der Geſetze.*"

**) S. 5tes Schreiben S. 85.

allerdings ein Gesetz; allein nur kein Staats!- sondern ein *Gesellschaftsgesetz.*

Wir müssen bey dieser Paragraphe nothwendig die Civilgesetze von den Policeygesetzen unterscheiden. Dass das Civilgesetz durch Statuten, Willkühr und Weichbildsrechte abgeändert werde, ist warlich nicht zu wünschen, und die gerühmte ehemalige Autonomie unserer deutschen Provinzen, Städte und anderer Gemeinheiten hat vorzüglich deshalb viel Uebel gestiftet, weil dadurch eine Ungewissheit der Rechte entstanden ist, die bey den noch überdem in Deutschland geltenden vielen ausländischen Gesetzen und bey der unseligen Herkommssucht, die unser liebes deutsches Vaterland ehedem mit dem eisernen Scepter der Unvernunft beherrschte, den höchsten Grad erreichte. Auch tritt hier selten der Grund ein, dass die Verschiedenheit des Gesetzes durch Verschiedenheit der Verhältnisse nothwendig gemacht würde. Nicht diese Nothwendigkeit, sondern der Steiffinn, mit welchem die lieben Vorfahren auf dem Vorrechte bestanden, ihre eignen Statuten und Rechte zu haben, veranlasste diese Abänderungen und deren hartnäckige Beybehaltung. Was hilft es den Bürgern, dass man in der Vorstadt nach einer andern Ordnung succedirt, als in der Stadt, und was für ein reeller Nutzen kann für sie daraus entstehen, dass bey ihnen das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie nicht

gilt,

gilt, wenn es im ganzen Lande geltend ist? Den ganzen Vortheil, der daraus erwächst, haben die Gerichte und Advocaten; denn die Unkunde der Statutarischen Rechte ist die unversiegbare Quelle der Streitigkeiten und Processe. Es ist also Wohlthat, wenn der Staat hierinn für Gleichförmigkeit sorgt, alle *unnütze* Abweichungen von dem gemeinen Rechte aufhebt und durch strenge Aufsicht über die neuentstehenden Statutarischen Anordnungen zu verhüten sucht. Nur alte steifsinnige Viertelsmeister oder Stadtschreiber können wohl bey Aufhebung solcher alten löblichen Verwirrungen seufzen; der denkende und unpartheyische Bürger wird gewiss die Vortheile nicht verkennen, die in diesem Puncte eine vernünftige Einförmigkeit der Civilgesetze hat.

Anders ists mit Anordnungen, welche die innere Verfassung der Gemeinheiten und die Policey betreffen. Hier lässt sich Vieles nicht durch allgemeine Regeln bestimmen; hier gehören *Localkenntnisse, an Ort* und *Stelle eingesammelte Erfahrungen* dazu, um Ordnungs- und Verfassungsregeln vestzusetzen. Man überläfst also diess billig, insofern es nicht in die allgemeine Landespolicey einschlägt, der Bestimmung und Anordnung der Gemeinheiten selbst. Doch ist es freylich erfoderlich, dass der Staat darüber wache, dass a) diese Anordnungen nicht in *Bedrückungen einzelner Mitglieder* ausarten; b) dass diejenigen Anstalten,

 wel-

welche die allgemeine Ordnung interessiren, nicht *ganz unterlassen*, oder auf eine *zweckwidrige* und *nachlässige Art angeordnet* werden. c) Daſs durch dergleichen Anordnungen dem *gemeinen* bürgerlichen Rechte nicht *unnöthiger Eintrag* geschehe. Die Regierung hat in dieser Hinsicht zwey Klippen zu vermeiden; *einmal*, daſs sie sich nicht auf eine für die Gemeinheiten lästige und fürs Ganze nachtheilige Art in die innern Angelegenheiten der Gemeinheit mische, welches eben so schädlich ist, als wenn sie sich ohne Noth in innere Familienangelegenheiten einmischt. Am wenigsten darf sie durch willkührliche Befehle die Ordnung stören, die der Gemeinheit wesentlich ist, sonst lädirt sie das erste und unverletzlichste Recht der Gemeinheit. Dagegen werden die Regierungsgeschäfte auf eine sehr vortheilhafte Art vereinfacht, wenn die höchste Gewalt sich nur mit dem allgemeinen Interesse beschäftigt, und die Sorge für das Interesse des Individuums sowohl, als der Gesellschaften im Staate, denen überläſst, welche es zunächst angeht. Allein, *von der andern Seite* hat auch die Regierung zu vermeiden, daſs sie die Gemeinheiten nicht dem Despotismus ihrer Oberhäupter Preis gebe, sondern sie wider dieselben erfoderlichen Falls schütze, und vor Unterdrückung und Tyranney bewahre. Freylich schreyen die kleinen Tyrannen und deren Vertheidiger über Gefahr vor Despotismus, wenn man dem Staate schärfere Aufsicht über sie und Beschränkung ihrer Willkühr anem-

anempfiehlt; aber diese Gefahr ist nur vorgespiegelt und auf alle Fälle geringer, als die Gefahr, die der Unterthan läuft, welcher der Herrschsucht, dem Geize, und oft auch der Unvernunft und Bosheit pflichtvergessner Gemeinheitsvorsteher auf Discretion überlassen ist. Aus eben diesem Grunde ist es auch nöthig, die *Statuten der Städte und andrer Gemeinheiten der Prüfung* des Gesetzgebers zu unterwerfen, nicht blos deshalb, damit dadurch die Rechte des Dritten nicht beeinträchtigt, auch deshalb, damit dadurch nicht allmählig dem einzelnen Bürger ein Joch auferlegt werde, das ihm nicht die Nothwendigkeit der öffentlichen Sicherheit, nicht das Wohl und Bedürfniss der Gemeinheit, sondern Uebermacht und Stolz der herrschenden Parthey auferlegte. Soviel über diesen Punct. Von den übrigen Gemeinheitsrechten werde ich künftig bey den davon handelnden Stellen des Gesetzbuchs sprechen *).

Nur noch eins habe ich hinzuzusetzen. Ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn man nicht Provincialrechte, Statuten und Gesellschaftsrechte in der vorliegenden Paragraphe zusammengestellt hätte. Manche Provincialrechte, auch in den Preussischen Staaten, haben gesetzliche Kraft, weil das Land, in dem sie gelten, ein *besondrer Staat ist*, dem das Recht, nach *eignen Gesetzen* zu leben, durch *Grundverträge*

 und

*) S. unten II. Th. VI. Tit.

und *Friedensschlüsse* zugesichert ist. Diese bedürfen keiner besondern Bestätigung, um gesetzliche Kraft zu erlangen. Werden für die Zukunft *neue* Verordnungen in einer Provinz gegeben: so fragt sichs, wer das Recht habe, sie zu erlassen. Hätte es der *König allein* und ausschliessend: so wäre ja nicht von Bestätigung der Anordnungen, sondern von Erlassung derselben die Rede, durch welche sie, ihrer Natur nach, wenn sie sonst sich zu Gesetzen qualificirten, gesetzliche Kraft erhielten. Hätten aber die *Stände* diess Recht allein: so würden diese Anordnungen unfehlbar gesetzliche Kraft, auch *ohne Bestätigung* haben; hätten sie es nur *unter der Bedingung der Landesherrlichen Beystimmung*: so könnte überhaupt keine *Verordnung erscheinen, die nicht bereits bestätigt wäre*. Denn sie wäre vor der *Bestätigung* keine *Provinzialanordnung*, sondern ein *Project* zu einer Anordnung.

Da sich also Provinzen in dieser Hinsicht ganz anders verhalten, als andre Gemeinheiten: da bey jenen als Staaten auf Grundverträge Rücksicht zu nehmen seyn würde, welches bey letztern der Fall nicht ist: so sollte ich glauben, dass es besser gewesen wäre, wenn das, was von der gesetzlichen Kraft der Provinzialgesetze zu sagen war, in einer besondern Paragraphe vorgetragen, und gehörig bestimmt worden wäre.

Eben so wünschte ich, dass hier städtische und Dorfgemeinden, Collegien und Pri-

Privatgesellschaften, deren Zweck dem Staate so nahe liegt, unter diesen aber wieder Innungen und andre minder bedeutende Gesellschaften und Corporationen ausdrücklich unterschieden und benannt; zugleich aber auch angegeben wäre, in welchem Grade, und in welcher Beziehung, und unter welchen Bedingungen man, durch Landesherrliche Bestätigung, dergleichen statutarischen Ordnungen, Innungsartikeln und Gesellschaftsgesetzen die Kraft der für den dritten verbindlichen bürgerlichen Gesetze beyzulegen, berechtigt sey.

Das, was §. 3. 4. d. Einl. von den *Gewohnheitsrechten* und *Observanzen* gesagt ist, ist in so fern vortrefflich, als es den unsinnigen, heimlichschleichenden, und gleich einem verborgenen Krebsschaden, immer weiter um sich fressenden Uebel der Gesetzverwirrung durch Herkommen und Gewohnheiten, (von denen die wenigsten Kinder der gesunden Vernunft, sondern die meisten Misgeburten der pflichtwidrigen Indolenz, oft auch der Chicane und Bosheit sind), weislich vorgebeugt hat. ***Gewohnheitsrechte.***

Sollen wir durch Herkommen und Gewohnheit regiert werden, was braucht es es dann des geschriebenen Gesetzes? Ist dieses gut; so ist es einfältig und verbrecherisch, dem Herkommen und nicht dem Gesetze zu folgen; ist es schlecht, so muss man es abschaffen: ist es unvollständig; nun so

so ist wohl möglich, dass es durch Gewohnheit supplirt werde; allein, diese Gewohnheit muss nicht *Zufall*, sondern Ueberlegung zum Grunde haben. Sie verdient also, die Stelle des Gesetzes zu vertreten, nicht in soferne sie *Gewohnheit*, sondern in sofern sie dem Gesetze der gesunden Vernunft angemessen, und ein Product der reiflichen Prüfung ist; ist sie diess nicht; ist sie ein Werk des Zufalls; hält sie die Prüfung nach Gesetzen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit nicht aus: so ist sie *ein Uebel*, das vertilgt werden muss.

Sollte es daher a) nicht gut gewesen seyn, wenn der 3ten Paragraphe noch eine Bestimmung der Eigenschaften beygefügt worden wäre, welche eine Observanz oder *Gewohnheit haben müsse* *), theils um *fähig zur Aufnahme* in die *Provinzialgesetzbücher zu seyn*, theils aber auch, um nach §. 4. *einstweilen* beybehalten werden zu dürfen? b) Sollte bey §. 4. doch der Vernunft ihr Recht gelassen, und daher gesagt worden seyn: „was die „bürgerlichen Gesetze *unentschieden* gelassen „haben, und sich *aus der Vernunft* und „der Analogie der positiven Rechte nicht „ergänzen lässt.“ Denn die Vernunft verdiente,

*) Im *Publicationspatente* §. VI. VII. sind zwar diessfalls vortreffliche Vorschriften enthalten; allein *die Eigenschaften einer Rechtsgültigen Observanz nach allgemeinen Rechten*, von denen die VIIte §phe d. Publ. Pat. spricht, und die das Römische und Canonische Recht bestimmt, sind nirgends im Gesetzbuche enthalten.

diente doch wohl unsre höchste und unbedingte Achtung; und wo sie klar und deutlich entscheidet, sollte doch ein so blindes Ding, wie die Gewohnheit, nichts entscheiden können. Widerspräche die Observanz dem Vernunftrechte, so wäre sie unbedingt zu verwerfen: stimmte sie mit ihm überein: so supplirte eigentlich nicht sie, sondern das Vernunftgesetz, das geschriebene Recht. Das, was sie dabey bewirken könnte, wäre blos Modification des Vernunftgesetzes in bestimmten Fällen; diese Modification müsste aber gleichfalls nicht *offenbar* unzweckmäsig seyn, wenn sie als interimistisches Gesetz so lange gelten sollte, bis der Gesetzgeber über die Zweckmäsigkeit der Modification bestimmt entschieden hätte. Die Gesetze sind ja nicht für Maschinen, sie sind für vernünftige Wesen gegeben; was sie also unentschieden liessen, muss doch wohl *zunächst der Menschenverstand* entscheiden *).

Wollte man sagen, es sey nicht vorauszusetzen, dass der *Richter* dies zu beurtheilen im Stande sey, so setzte dies eine sehr unzweckmäsige Besetzung der richterlichen

*) Einer rechtswidrigen und unvernünftigen Observanz sollte jeder Richter ohne alle Verantwortung entgegenhandeln dürfen, doch so, dass er in bedenklichen Fällen darüber *Anzeige* an die höhere Behörde thäte. Die Parthey hat das Recht, gerechte und zweckmäsige Entscheidung zu verlangen, nicht Entscheidung nach *einer blinden Observanz*.

lichen Aemter voraus; denn bey Beamten, und noch mehr bey Collegien, welche, die Gesetze auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, bestimmt sind, ist wohl die Fertigkeit, das Wesen der rechtlichen Verhältnisse nach Vernunftgesetzen zu beurtheilen, ein unerläßsliches Erfodernifs. Denn, dafs das Gesetz jeden Fall mit den tausend und Millionen Möglichkeiten und Modificationen der Fälle bestimmen könnte, ist nicht denkbar. Der Richter mufs, daher ein im richtigen und bestimmten Nachdenken geübter, und mit dem Wesen der menschlichen Rechte und der bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse genau vertrauter Mann seyn, aufserdem taugt er in einem Lande, wo er die Urtheile selbst zu machen hat, nicht zum Richter. Sind interimistische Verfügungen in unbestimmten Fällen nöthig, so ist es doch wohl besser, sie dem vernünftigen Ermessen des ohnehin verantwortlichen Richters, als unbedingt der *blinden* Entscheidung einer Observanz zu überlassen, die, in so fern sie vom gemeinen Rechte und zugleich von der gesunden Vernunft abweicht, offenbar ein Werk des Unverstandes und der Pflichtvergessenheit ist *).

Die

*) Von Gewohnheiten, die bey Gemeinheiten gelten, ist es wohl offenbar, dafs sie als *stillschweigende Verträge* zu beurtheilen sind, und also von ihnen das gilt, was ich bey der 2ten Paragraphe der Einleitung angemerkt habe. In Ansehung ihrer Gültigkeit in Beziehung auf den Staat, findet folgende

Regel

Die vortreflichen und gerechten Bestimmungen der 5ten, 6ten und 8ten Paragraphe, durch welche die der Gewiſsheit der Rechte und dem Ansehn und Zwecke der Gesetze so nachtheiligen Landesherrlichen *Machtsprüche* in Partheysachen, die *Opiniones Doctorum* und *Præjudicia* für wirkungslos erklärt, und *Befehle* von Gesetzen so zweckmäſig unterschieden werden, bedürfen meines Lobes nicht. Auch hat gewiſs jeder gute Fürst, jeder redliche und gerechte Minister die groſse Verderblichkeit der *Cabinetsjustiz* schon längst eingesehen, und dieselbe zu verbannen gesucht *). In den meisten gröſsern, regelmäſig regierten Staaten ist sie daher jetzt öffentlich verabscheut und gröſstentheils verbannt; allein, desto mehr herrscht sie

Regel statt: *Rechte, die durch Verträge nicht abgeändert werden dürfen, dürfen die Gemeinheiten auch nicht durch Gewohnheiten abändern.* Im übrigen versteht es sich, daſs dergleichen Gewohnheiten gegen den dritten Mann nicht anders gesetzliche Kraft haben müssen, als unter der §. 2. der Einl. enthaltenen Bestimmung. So scheint sich mir das zu erledigen, was Herr Schlosser diesfalls in seinen *Briefen* üb. d. Ges. Geb. S. 173. eingerückt hat.

*) Ich selbst lebe in einem Lande, das, Gott sey Dank, bey so manchen andern groſsen Vorzügen und bey einem verhältniſsmäſig hohen Grade der bürgerlichen Freyheit, auch des groſsen Vorzugs genieſst, daſs Machtsprüche in Justizsachen während der jetzigen Regierung etwas *Unerhörtes*, und nach den Gesinnungen, die Unsern Fürsten beleben, etwas schlechterdings *Unmögliches* sind.

noch in den Länderchen mancher kleinen Fürsten und Herren, aus welchen ich schreckliche und die Menschheit empörende Beyspiele dieser Art erzählen könnte, wenn anders dadurch der geringste Nutzen gestiftet würde, da man die Publicität zwar *hasst*, aber sie dabey auch *verachtet*.

Abfassung der Gesetze. So wenig die *Ausübung* und *Anwendung* der Gesetze willkührlich seyn muss, so wenig muss es die Abfassung derselben seyn. Nach preussischen Gesetzen muss die Gesetzcommission, wie in der 10ten 11ten und 12ten Paragraphe der Einleitung gesagt wird, dabey ihr Gutachten erstattet haben, wenn eine neue Verordnung oder Veränderung des gemeinen Rechts gesetzliche Kraft erlangen soll. Hier ist nun freylich nichts davon gesagt, *wie* in jedem einzelnen Falle die Gesetzcommission dabey zu *verfahren*, und ob sie die Urtheile der Sachkundigen zu sammeln habe; allein, ich bin überzeugt, dass bey schwierigen Fällen dieselbe zuverlässig eben den Weg einschlagen werde, der wegen des Gesetzbuchs im Ganzen beobachtet worden ist; vorzüglich aber, dass sie nicht verabsäumen werde, bey Bestimmung der Rechte, die ganze Classen der Bürger betreffen, sich die Gründe bekannt zu machen, die vermöge der individuellen Lage jedes Standes für oder wider eine Einschränkung der bürgerlichen Rechte sprechen können. S. oben S. 99—103.)

Dann ist ferner auch davon nichts erwähnt, ob der Staatsrath, sobald der §. 10. 11.

vor-

vorgeschriebenen *Form* ein Genüge geschehen ist, die *Gründe* der Gesetzcommission *ungeprüft zu verwerfen*, und sodann *dennoch willkührlich* zu handeln, berechtigt sey. Denn, wäre diess der Fall, so hälfe die ganze Verfügung wenig, und die *Willkühr* welche *Vernunft* und *Pflicht* nicht achtete, würde auch das *Gutachten der Gesetzcommission* nicht achten; in welchem Falle, wenigstens hier, den Vorgesetzten des Staatsraths, laut §. 13. (sobald nur die Form beobachtet wäre) die Verantwortlichkeit nicht angedroht ist *).

Noch ein Wort über die Grundsätze, nach welchen die Gesetzcommission bey Prüfung der projectirten Gesetze laut §. 11. zu verfahren hat. Sie soll ihr Gutachten auf die *Billigkeit* und *Nutzbarkeit* der vorgeschlagenen Verordnung richten. Warum nicht auch auf die *Gerechtigkeit* derselben? Wahrscheinlich soll dieses mit enthalten seyn in den Worten: „*dass* sie Rücksicht, auf die *bereits vorhandenen Gesetze* und *Rechte* zu nehmen habe." Allein, dennoch wäre es meines Erachtens deutlicher gewesen, wenn bestimmt worden wäre, ob darunter blos positive, oder auch natürliche Rechte gemeint wären. Denn es kann ja ein neues Gesetz

*) Es hier die Rede nicht davon: ob ein solcher Fall *eingetreten*, oder vermöge der Gesinnungen des dermaligen Ministerii *wahrscheinlich* sey: sondern ob er nach Maasgabe des vorliegenden Gesetzes, ohne Verantwortung zu veranlassen, eintreten *könne*.

setz keinem vorhandenen positiven Gesetze und Rechte widersprechen, und dennoch ungerecht seyn: sobald es eine unnütze oder unverhältnissmäsige Beschränkung der Freyheit enthält. (S. §. 79. d. Einl.) Oder es kann dem vorhergehenden Gesetze widersprechen und sehr gerecht und vortreflich seyn, in sofern es eine im alten Gesetze verborgene Ungerechtigkeit aufhebt.

Publication der Gesetze §. 14 — 17. d. Einl.

Wenn in Ansehung der Publication, oder deutlicher, der *Bekanntmachung* und *Mittheilung* der Gesetze an die Unterthanen §. 15. d. Einl. blos die *Anschlagung an öffentlichen Orten* und die *Bekanntmachung* in den *Intelligenzblättern* für hinlänglich gehalten und im übrigen in der 16. §phe gesagt wird: *dass jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe, oder sein Eigenthum betreffen, genau zu erkundigen gehalten sey, und sich niemand mit Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen könne:* so kann ich dieser Meinung unmöglich beypflichten, und ich halte es für Pflicht, hier folgende Bedencklichkeiten und Zweifel zu äusern.

a) Die Anschlagung an öffentlichen Orten ist für die, welche *nicht lesen können*, oder der *deutschen Sprache unkundig sind*, so gut, als *keine* Publication. Denn dann erst ist die Publication *gehörig* erfolgt, wenn es nicht blos *möglich*, sondern auch *wahrscheinlich* ist, dass der Unterthan von dem ihm betreffenden Gesetze Kenntniss erlangen *könne*. Für mich

mich ift der Satz: *Ignorantia iuris femper nocet* ein entfetzlicher Satz, fobald ich bedenke, wie wenig der gemeine Mann diefe Ignoranz vermeiden könne.

b) *Aber er foll fich darum bekümmern; er foll den Advocaten fragen!* Grofser Gott, weis denn der gemeine Mann auch ftets, *wo* und *wenn* er den Advocaten zu fragen, oder fich zu informiren habe? Um diefs zu wiffen, wird fchon einige *Kenntnifs* der Gefetze *vorausgefetzt*, und *wo* foll er diefe *hernehmen?* Soll er fich einen *juriftifchen* Informator halten? Er hat ja das *Geld* nicht, ihn zu bezahlen. Und hätte er es, wo will er *die Zeit hernehmen*, den Unterricht abzuwarten? Er mufs ja den ganzen Tag frohnen, ackern, pflügen, weben, fpinnen, holzhacken, u. f. w. wenn er nothdürftig leben und Abgaben entrichten will. Und dabey ift faft jeder feiner Schritte præjudiciell für ihn, wenn er das Gefetz nicht *auswendig weis*. Den *Advocaten* hat er theils nicht ftets bey der Hand, *theils mufs er ihn bezahlen*, wenn er Unterricht von ihm haben will, und das fällt ihm fchwer genug, wenn er einen Procefs hat, wie viel fchwerer mufs es ihm fallen, wenn er ihn bey jeder Gelegenheit fragen mufs, wo er Nachtheil und Ueberliftung und das Unglück feiner Familie vermeiden will? So *foll er fich das Gefetzbuch kaufen*, *oder borgen!* Gut! im Preuffifchen wird das wenigftens bey Gemeinden thunlich feyn, fobald die Sufpenfion aufhört *). Aber, verfteht er nun

*) Bis dahin hat er dort, fo wie in andern Ländern, fich dicke deutfche und lateinifche oder auch deutfch-

nun auch das Gesetzbuch? Ich habe alten Juristen, die die Sprache des Gesetzbuchs nicht gewohnt waren, dasselbe vorgelegt, und sie haben manche Stelle ganz falsch verstanden; was soll beym Bauerknechte oder beym Handwerksgesellen der Fall seyn? Noch dazu würde beym Preussischen Gesetzbuche mancher aus dem Zusammenhange gerissene Satz gefährliche Misverständnisse veranlassen, wie mir denn neulich ein *Rechtsgelehrter*, dem ich versicherte, dafs er die Besoldung eines preussischen Officiers, wegen einer ohne Consens des Chefs contrahirten Schuld, nicht in Beschlag nehmen könne, um mich zu beschämen und zu widerlegen, die 678ste Paragraphe des eilften Titels des 1sten Theils des neuen Preussischen Gesetzbuchs in Abschrift zuschickte. Freylich hätte der gute Mann *weiter* lesen sollen. Allein, wenn ein immatriculirter Advocat so einfältig war, was ist vom gemeinen Bürger und Bauer zu erwarten?

Kann er aber das Gesetzbuch nicht lesen: so weis er ja gar nicht, ob über diese oder *jene Handlung ein Gesetz vorhanden* sey, oder nicht. Er fragt also nicht, weil er gar nicht ahndet, dafs hier zu *fragen* sey, und da ihm *diese* Ignoranz als *Schuld* beygemessen wird: so schadet ihm die Unterlassung

deutsch-lateinische Bände anzuschaffen, wo mit grofsen Buchstaben geschrieben steht: *Ignorantia iuris semper nocet!*

lassung der gesetzlichen Form bey einer Handlung eben so gut, als dem Cammergerichtsrathe. O! Gesetzgeber! möchtet ihr das Elend und Unglück bedenken, das gerade für den ärmsten und nützlichsten Unterthan aus diesem Princip entsteht! Aus *unverschuldeter* Unwissenheit wird er durch *Präscriptionen* berückt und eines Theils seiner bürgerlichen Freyheit nach dem andern beraubt; aus *unverschuldeter* Unwissenheit schließt er *nichtige* und für ihn *nachtheilige* Verträge; aus unverschuldeter Unwissenheit ergiebt sich das einfältige Bürger- und Bauermädchen dem vornehmen Verführer unter dem Versprechen der Ehe, nicht ahndend, dass es diesem verboten sey, sich durch eine *solche Ehe* zu entehren und zu verunreinigen, wie sie *sich dachte*, und nach ihren Begriffen denken musste, als sie *einwilligte*, sich ihm zu überlassen; nicht ahndend, dass sie blos seine gesetzliche Beyschläferinn unter dem Titel einer Frau zur linken Hand, und also nur ein Mittelding zwischen Frau und Concubine, ein Nothbehelf der Sinnenbefriedigung, für einen vornehmen Armen und eine Bevölkerungsmaschine für den Staat werden könne; nicht ahndend, dass der *Schimpf*, von Aeltern aus der *arbeitenden Classe* gezeugt zu seyn, ihr dann, so lange jene Verbindung dauert, jede Minute, bey jeder Nennung ihres Nahmens, bey jedem Anblicke ihrer, als Bastarte behandelten, ehelichen Kinder schmerzlich vorgerückt werden, und Tugend, Vorzüge des Geistes und Her-

Herzens, *eheliche Treue* und *Liebe* ſie der Claſſe jener halbehrlichen Frauen nicht werde entziehen können! — Das Alles hatte ſie nicht gewuſst, ſie ein Mädchen von *ſechzehn Jahren!* Und doch wird ſie für dieſe Unwiſſenheit des Geſetzes ſchmerzlich beſtraft, (indeſs die feile Dirne des Freudenhauſes ungeahndet zum Inſtrumente der Verwüſtung ganzer Generationen dient). Und das deshalb, weil ſie das Geſetzb. nicht durchſtudiert hatte, oder doch in der Stunde des Verſprechens nicht darauf gefallen war, daſs wohl das Geſetzbuch dieſsfalls eine Anordnung enthalten könne, um die ſie ſich zu bekümmern habe. —

Für ſie war das Geſetz nicht publicirt. Denn was hatte der Geſetzgeber gethan, um es ihr bekannt zu machen? Er hatte es in der *Schenke*, oder am *Rathhauſe*, *anſchlagen* laſſen. Wer machte ſie auf dieſen Anſchlag aufmerkſam? Wer lehrte ſie, daſs ihr Wohl und Wehe davon abhange, daſs ſie alle *Anſchläge* dieſer Art *durchleſe* und *verſtehen* lerne? Wer ſagte ihr, was Geſetz, was Geſetzbuch ſey, was es enthalte, wen es angehe? u. ſ. w. Gewis, für ſie und vielleicht für ein Paar Millionen andre Unterthanen ſind die meiſten Geſetze ſo gut, als ob ſie nicht *da wären*! Und ſie machen ihnen ihre Exiſtenz erſt durch *die nachtheiligen Folgen* fühlbar, welche die Ignoranz deſſen, was Rechtens iſt, für den Unterthan hat.

Ich kenne alle die Schwierigkeiten, die ſich der Abhelfung dieſes weſentlichen Mangels

gels entgegenstellen. Allein, ich kenne auch die Gefahren und Nachtheile, die aus demselben entstehen, und ich weiss, dass, nächst der Pflicht, gute Gesetze zu *geben*, es keine heiligere und dringendere Obliegenheit für den Staat giebt, als die, dafür zu *sorgen*, dass der Unterthan sie *kenne**).

Um Einwürfen zu begegnen, und meine hernach folgenden Vorschläge vor falschen Auslegungen zu sichern, setze ich Folgendes voraus:

Der Unterthan braucht kein *Rechtsgelehrter* zu seyn, das heisst, er braucht nicht alle *Subtilitäten* der Definitionen, Distinctionen, Ausflüchte u. s. w. zu kennen. Wenn ich also *Gesetzkenntniss* von ihm erwarte, verlange ich deshalb noch kein *Gesetzstudium* von ihm. Folgendes aber muss er *unumgänglich* wissen:

a) Die Natur seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten überhaupt.

b) Die Gesetze über *Verbrechen* und deren *Bestrafung*, und zwar die, welche auf seine Lage anwendbar sind.

c) Alles das, was zur Natur und dem Wesen aussergerichtlicher Geschäfte; be-

*) Viel Gutes über diesen Punct ist enthalten in Kleins Abhandl. *Ist es zuträglich, dass der gemeine Mann die Gesetze wisse?* in dessen Annal. d. Pr. Ges. Geb. II. B. S. 21. u. f.

beſonders aber derer gehört, die bey ſeinem Stande und in ſeinem Gewerbe am häufigſten vorfallen, und wo Unwiſſenheit und Verabſäumung geſetzlicher Vorſchriften ihm präjudicirlich werden würde. z. B. die Lehre *von der Ehe*, *von der Verlobung*, *von gewöhnlichen Verträgen und deren förmlicher und rechtsbeſtändiger Errichtung*, ingleichen: *die beſondern Rechte und Rechtsverbindlichkeiten des Bürgers*, *Bauers*, *Edelmanns*, *Handwerkers*, *Geiſtlichen* u. ſ. w. *jeder Bürger*, *die ihm vorgeſchriebenen Policeyobliegenheiten* u. ſ. f.

d) Den *Hauptinhalt des Geſetzbuchs* überhaupt, und die *Gattungen der Gegenſtände*, bey denen er in demſelben nachzuſchlagen oder ſonſt juriſtiſchen Beyrath zuſuchen hat.

Dagegen braucht er *nicht unumgänglich* zu wiſſen: *).

a) Alles, was andre Stände und Gewerbe betrifft, mit denen er ſelbſt nicht in unmittelbarer Verbindung ſteht, als z. B *dem Bauer*, *das Berg - Handlungs* - und *Seerecht.*

b) Das

*) Dieſs will nicht ſoviel ſagen, als, er braucht ſie gar nicht zu wiſſen, ſondern die Unwiſſenheit iſt ihm nur hier nicht ſo nachtheilig, oder er kann die Nachtheile derſelben mit geringer Mühe vermeiden.

b) Das, was mehr Instruction für die Richter und Staatsbeamten, als Vorschrift für das Verhalten des Bürgers ist. z. B. *die nicht unentbehrlich zur Gültigkeit eines letzten Willens erfoderlichen Verhaltungsregeln für den Richter, die Obliegenheiten eines Pfarrers, Gemeindevorstehers* u. s. w.

c) Alle diejenigen Rechtsgrundsätze, welche solche Geschäfte betreffen, die ohnehin nicht anders, als unter gerichtlicher Aufsicht, mit Beyrath eines Rechtsverständigen verrichtet werden können, z. B. von gerichtlichen Testamenten, Hypotheken, u. s. w.

d) Solche Rechtsverhältnisse, deren vollständige Kenntniss wissenschaftliches Studium der Rechtsgelehrsamkeit erfodert, und mehr dem Verfasser des Urtheils zur Norm der Entscheidung dienen, als durch die Handlungen des Bürgers bestimmt werden. z. B. *die Rechte der Unmündigen, die Entscheidung der Successionsfälle nach der natürlichen in den Gesetzen bestimmten Erbfolg, egewisse allgemeine theoretische Rechtsregeln* u. s. f.

Man wird aus diesem Allen leicht abnehmen können, dass ich nicht ein Gesetzbuch träumte, aus dem Bürger und Bauer sogleich jeden Rechtsfall entscheiden könnten. Die Anwendung des Rechts auf einzelne Fälle ist eine Sache, die grosse Fertigkeit, reifes Nachdenken, und geübten Scharfsinn voraussetzt, und wird also stets

ein Werk einer besondern Classe von Männern bleiben müssen, die sich diesem schweren Geschäfte ausdrücklich gewidmet haben. Allein, die Rede ist hier von der grossen Frage: wie sind dem Unterthan die Gesetze in *so weit bekannt zu machen*, dass theils aus deren *Ignoranz* kein Nachtheil für ihn entstehe, theils auch sein Betragen dem Zwecke des Staates gemäss eingerichtet werde, und wie ist für den Unwissenden der Schade der unverschuldeten Unkunde des Gesetzes zu *verhüten* oder zu vermindern? Ich will hierzu ganz kurz folgende Mittel vorschlagen:

1) *Mündliche Bekanntmachung der Gesetze.* In einem Staate, wo der Gesetzgeber Leute voraussetzen muss, die nicht *lesen* können, ist *schriftliche* Publication der Gesetze, nicht hinlängliche Publication. (S. oben S. 268. a. 270 f.) Man könnte daher die wichtigsten Gesetze, denen, die sie vorzüglich angehen, in Kirchen und an öffentlichen Orten *vorlesen* lassen; welches aber freylich auf vorgängige Bestellung der *ganzen* Gemeinheit, mit gehöriger Würde, Langsamkeit und Verständlichkeit, auch wohl bey wichtigen Verordnungen des *Jahres mehrere Male* geschehen müsste *).

2) Ver-

*) Wie z. B. bey uns in Chursachsen das Mandat wegen des *Kindermords*, das *Feuermandat*, die *Eheordnung* u. s. f. von den Canzeln verlesen werden; wobey aber wohl das Ablesen eines kurzen und verständlichen Auszugs und die Beobachtung des

2) Veranstaltete *Abtheilungen des Gesetzbuchs*. Ich habe schon oben gesagt, dass nicht der ganze Inhalt des Gesetzbuchs jedem Bürger gleich wichtig sey. (S. 274. 275.) Folglich ist ihm weder die Anschaffung noch die Durchlesung des Ganzen zuzumuthen. Man drucke also ein *Dorf*- und *Bauernrecht*, ein *Handlungsrecht*, ein *Handwerksrecht*, ein *peinliches Recht* u. s. w. und zwar jedes besonders, *höchstwohlfeil*, und lasse es auf alle ersinnliche Art verbreiten, auch wohl *unentgeldlich* unter die armen Volksklassen austheilen. Das eigentliche *gemeine* bürgerliche Recht müsste auf eben die Art, jedoch *abgekürzt* und *höchstverständlich* herausgegeben werden.

3) Volksschriften, welche Gesetze in kurzen Beyspielen erläuterten und fasslich machten, und dabey zugleich moralische Zwecke erfüllen könnten.

4) *Schulunterricht* *) in den ersten Gründen des Rechts und den vorzüglichsten *Gegenständen* **) der gesetzlichen Anordnungen.

des gehörigen Anstands den Herren Pfarrern, die diese Gesetze oft mit unverantwortlicher Eilfertigkeit und Undeutlichkeit herschnattern, anzubefehlen seyn dürfte.

*) Man sehe hierüber I. H. G. *Hermanns Fragmente und rechtliche Bemerkungen* 1tes Stück S. 52. f. wo auch die Idee zu einem Gesetzcatechismus gegeben ist.

**) Fast jeder gemeine Jude, fast jeder gemeine Türke weis selbst die kleinste Regel seines Gesetzes, und sie ist ihm heilig! Woher diess? weil er sie von *Jugend* auf kennen, ehren und beobachten lernte.

gen. Hierzu hat der Staat die *dringendſte und unnachläſſigſte Pflicht*, und man ſollte den Fürſten, ſo oft nur immer möglich wäre, zurufen, daſs *ſie gewiſſenlos* handeln, wenn ſie nach Geſetzen ſtrafen und verurtheilen, ohne vorher *Alles* zu ihrer Bekanntmachung *beygetragen zu haben.* Es ſind zu *Rechtscatechismen* Vorſchläge und Verſuche vorhanden; man ſollte zu dergleichen Schriften durch ausgeſetzte Preiſse aufmuntern.

Hierbey bedenke man doch ja, daſs die Schuljugend nicht zu *Juriſten*, ſondern zu *Bürgern* gebildet werden ſoll. Kann ihr daher auch ſehr Vieles gar nicht gelehrt werden, was die Geſetze enthalten, ſo können ihr doch die Hauptmaterien und Hauptbegriffe erklärt, und die *Gegenſtände* und Fälle bekannt gemacht werden, bey welchen ſich der *Unterthan juriſtiſchen Raths* erholen muſs.

Wir *examiniren* die jungen *Chriſten*, die in die kirchliche Gemeinſchaft treten wollen in den erſten Grundſätzen der Religion. Sollten wir wohl einen Menſchen zum Bürgerrechte laſſen und als Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft anerkennen, ohne vorher wohl geprüft zu haben, ob er wenigſtens von ſeinen *erſten Menſchen-* und *Bürgerpflichten* unterrichtet ſey? —

5) *Unbeſchränkte Freyheit, die Geſetze* in jeder *Form*, *Art* und *Geſtalt nachzudrucken* und zu *vervielfältigen.* Wenn irgend etwas gemeines *Eigenthum des Publicums* iſt, ſo ſind es

es die *Gesetze*; es läſst ſich alſo die Lehre vom *Büchereigenthume* auf ſie *nicht* anwenden, und der Staat hat höchſtens *Aufſicht* zu führen, daſs *keine andern*, als *ſolche Abdrücke* und Auszüge erſcheinen, die den *Sinn nicht verunſtalten* *).

Kommt zu dieſem allen noch *Verbreitung* richtiger und beſtimmter *Begriffe*, und möglichſte Verbannung der *Dummheit*, (in der nur unkluge und unredliche Regierungen die Unterthanen, dem gemeinen Beſten zum wahren Nachtheile, zu erhalten ſuchen;) werden die Gesetze von Zeit zu Zeit *natürlicher* und *einfacher* **); dann werden auch jene Vorſchläge immer thunlicher und ausführbarer.

 Allein,

*) Ich kann dieſe ganze Materie hier unmöglich erſchöpfen, und muſs mich daher mit einer kurzen Darſtellung der Hauptpuncte begnügen. Doch verſpare ich die weitere Ausführung auf eine eigne Abhandlung, die ich beſonders abdrucken, oder einem der künftigen Bände dieſes Werks als Anhang beyfügen werde.

**) Daher kannte der Römer die Geſetze der XII. Tafeln, ohne erſt die Rechte zu ſtudieren; daher kennt der Britte die Geſetze ſeines Vaterlandes, daher der Herrnhuter ſeine Gemeindevorſchriften. Allein, wo Kameele erfodert werden, um die Geſetze fortzuſchleppen, und Lebenslanges Studium, um ſie erklären zu lernen, da läſst ſich ſo etwas nicht erwarten. *Beſſer wenige* und allenfalls unvollkommnere Geſetze, die gekannt und gehalten werden, als noch ſo viele und noch ſo ſpitzfindige, die Niemand kennt, als der, welcher ſie miſsbraucht und durchlöchert.

So lange jedoch diess Alles nicht erfolgt, so lange die Unwissenheit der Gesetze noch immer unter dem gemeinen Manne herrschend ist; so lange muss auch der Gesetzgeber nicht das strenge Princip: dass Ignoranz des Rechts stets schädlich sey, gelten lassen.

Im Preussischen Gesetzbuche ist diessfalls eine einzige Ausnahme §. 17. der Einleitung zu finden, nämlich:

> „*dass in dem Falle, wenn vorher erlaubte* „*oder als gleichgültig angesehene Handlungen* „*durch Strafgesetze eingeschränkt und verbo-* „*ten worden; der Uebertreter mit dem Ein-* „*wande, dass er ohne Vernachlässigung seiner* „*Pflichten, vor der vollbrachten That von* „*dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, an-* „*noch gehört werden solle.*“

Allein, diess scheint mir nicht hinlänglich; a) weil hier das Gesetz nicht auch auf solche Fälle ausgedehnt ist, wo aus der erwiesenen, unverschuldeten Unwissenheit des Gesetzes in einem *Civilfalle* dem Unterthan ein grosses Præjudiz erwächst. Lebenslanges Unglück ist führwahr eine zu harte Strafe der Unwissenheit. Hier sollte wenigstens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten, und besonders *bäurische Einfalt* einen rechtsgültigen Grund dazu abgeben können. Es ist diess in einem Staate, wo so viele künstliche und verwickelte Formalitäten zur Gültigkeit bürgerlicher Handlungen erfodert, und die natür-

natürlichen Rechte so sehr positiven Modificationen unterworfen werden, doppelt nöthig.

b) Doch, auch in Ansehung der Criminalverordnungen bedurfte es bey dieser Paragraphe, meines Dafürhaltens, noch eines Zusatzes. Es ist wahr, Verbrechen, die schon natürliche Rechtsbeleidigungen enthalten, soll der Unterthan ohnehin, auch ohne geschriebenes Gesetz, vermeiden, wenigstens weis er gröſstentheils doch, daſs die Handlung verboten sey, und er wird also auch dann, wenn er das Gesetz *nicht* wuſste, zu bestrafen seyn. Allein, wie, wenn bey einem *geringern* Verbrechen auf einmal ein sehr hartes *geschärftes* Strafgesetz eingeführt wird, das der Verbrecher *ohne seine Schuld nicht kennen*, oder auch nicht *verstehen* gelernt hat, soll er auch dann nach einem Gesetz gerichtet werden, das für ihn so gut, *als nicht publicirt* war? Ueberhaupt kommt auch in der 16ten Paragraphe d. Einl. Alles auf den Ausdruck an: „*gehörig publicirt.*" Giebt es einen Bürger, der ohne seine Schuld das Gesetz *nicht weis*, so ist offenbar ihm das Gesetz nicht *gehörig publicirt*, wie dann auch die §. 15. angeordnete Methode der Publication für diejenigen, die nicht *lesen* können, offenbar nicht die *gehörige* Publication seyn kann. (S. oben S. 268 — 276.)

Ich würde über diesen Punct weniger gesagt haben, wenn nicht die neuerlich zum Behufe der nähern Bekanntmachung

erfolgte *Suspension* des Gesetzbuchs mir bewiese, dass die Preussische Regierung in dieser Hinsicht selbst die Nothwendigkeit einer gehörigen Bekanntmachung fühlte, und deshalb die behufigen Anstalten und Verfügungen zu treffen, entschlossen sey; und wenn nicht gerade bey diesem Staate, wenigstens zeither, auf wohlgemeinte Vorschläge und Erinnerungen die musterhafteste Rücksicht genommen worden wäre.

Anwendung der Gesetze.

Der achtzehnten Paragraphe wäre meines Dafürhaltens eine bestimmtere Fassung zu wünschen. Denn, wenn es in derselben heist:

„*Neue Gesetze können auf schon vorhin vor-* „*gefallene Handlungen und Begebenheiten* „*nicht angewendet werden.*“

so scheint mir als ob a) der Ausdruck: *neue* Gesetze um deshalb einer Abänderung bedürfte, weil nicht blos *neue* sondern auch *alte* Gesetze, auf alle die Fälle *nicht zurückwirken*, die *vor* ihrer Publication statt fanden. Es dürfte also wohl bestimmter seyn, wenn hier stünde: *kein Gesetz kann* u. s. w. *).

b) Das Wort vorhin *(vorher)* drückt gleichfalls den Sinn des Gesetzes nicht deutlich genug aus: weil nicht genau angegeben

*) So bestimmt drückt sich das Römische Recht aus: *Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari* l. 7. C. de ll.

geben ist, worauf es sich beziehe, ob auf den Zeitpunct der Publication, oder der Abfassung, oder den ersten Fall der Anwendung des Gesetzes. Sollte daher nicht folgende Fassung vorzuziehen seyn?

„*Kein Gesetz kann auf Fälle, die sich vor dessen* „*Publication ereigneten, angewandt* (zurück-„erstreckt) *werden.*"

Hierbey bliebe noch zu wünschen, dass die Bestimmung *der Zeit vestgesetzt* wäre, von der der Richter die Publication zu rechnen hat, welches doch unmöglich das *Datum* der Verordnung, sondern wenigstens *die Zeit* des in jeder Provinz erfolgten *Anschlages* seyn muss. Und da nicht vorauszusetzen ist, dass im Augenblicke des Anschlages auch jeder Unterthan Einsicht vom Gesetze genommen haben könne; so wäre wenigstens noch eine Zeit von mehrern Tagen, Wochen oder Monaten hinzuzufügen, nach welcher das Gesetz erst für völlig publicirt gelten sollte, und diese Zeit wäre (ausser bey dringenden Fällen) gleich im Gesetze selbst nach Maasgabe seiner Wichtigkeit und Weitläufigkeit zu bestimmen.

Da das letztre bey einem allgemeinen *Gesetzbuche*, in welchem so manche Novationen des Rechts vorkommen, noch weit nöthiger war: so hat man in dem so vortreflichen und musterhaften *Publicationspatente* vom 20sten März 1791. einen Zeitraum von *funfzehn Monaten* vestgesetzt, nach dessen Verlauf das Gesetzbuch in den meisten Puncten,

Puncten erst für alle nachherige, (das ist, *nach dem 1sten Junius 1792.* vorfallende) Fälle rechtliche Kraft erhalten solle.

Etwas über das Publicationspatent.

Schon da, als ich diese Stelle im September des vorigen Iahres zum ersten Male las, schien mir dieser Zeitraum etwas zu *kurz* zu seyn. Denn da auf hinlängliche Verbreitung des Gesetzbuches durch alle Provinzen wenigstens ein Zeitraum von drey bis vier Monaten zu rechnen war: so blieben dem ohnehin mit andern ermüdenden und lastenden Geschäften überhäuften Staatsbeamten nur 11 bis 12 Monate übrig, um sich mit dem Inhalte und Geiste des Gesetzbuches und besonders der darinn enthaltenen Rechtsnovationen so bekannt zu machen, als es erforderlich war, um die Vorschriften desselben bey Verwaltung seines Amtes stets gegenwärtig zu haben. Meines Dafürhaltens war dieser Zeitraum zu kurz, besonders, da die Gaben der Fassungskraft so verschieden, und Männer von vorzüglicher Geschicklichkeit oft gerade ein sehr untreues und schwaches Gedächtniss haben. Bedenkt man hierbey, welcher grossen *Verantwortlichkeit* Richter und Iustizcommissarien bey nicht gehörig beobachteten Vorschriften des Gesetzbuches z.B. bey *Verträgen* (I. Th. V. §. 178.) bey *Testamenten* (I. Th. XII. §. 158.) u. s. f. ausgesetzt sind, und dass hier also die Gelegenheiten täglich vorkommen müssen, wo Vergessenheit oder falsche Auslegung des Gesetzes einen solchen Mann dem Verluste seines Vermögens und

dem

dem Ruin feines ganzen Wohlftandes ausfetzen; dann wird man es gewifs fehr gut gethan finden, dafs man die Gültigkeit des Gefetzes aus *diefem* Grunde noch auf einige Zeit fuspendirt habe.

Ich kann mich hier nicht enthalten, einen Gedanken zu äufsern, der mir fchon oft eingefallen ift, und den ich der Prüfung des fachverftändigen Publicums anheim gebe! Sollte es nicht grofse Vortheile haben, wenn man die Idee, einer Nation ein fyftematifches Gefetzbuch zu geben, fo ausführte, dafs man daffelbe nicht auf *einmal*, fondern *allmählig* und *Theilweife* publicirte.

Der Anfang müfste hierbey natürlich bey dem Theile der Gefetzgebung gemacht werden, der einer Reform am dringendften bedürfte, z. B. mit dem *Strafcodex*, auf auf den fodann das eigentliche gemeine Civilrecht und fodann Berg - Lehn - Cameral- und Kirchenrecht nach Maasgabe des Bedürfniffes folgen könnten.

So entftünde allenthalben ein vollftändiges Gefetzbuch, deffen einzelne Theile fich dann leicht zufammendrucken und vereinigt publicirt liefsen.

Die Vortheile eines folchen Verfahrens fcheinen mir nicht unbeträchtlich zu feyn. Der vorzüglichfte derfelben aber wäre gewifs der, dafs die Kenntnifs der Gefetze erleichtert, Unterthan und Staatsbeamter nicht auf einmal mit einer zu grofsen Menge

ge Geſetze überhäuft, und alſo auch beſſer in den Stand geſetzt würde, das für ihn Nöthige allmählig ſeinem Gedächtniſſe einzuprägen, und auf die Geſchäfte ſeines Amtes, Standes und Gewerbes anzuwenden *).

Doch ich kehre zum *Publicationspatente* zurück, bey welchem ſich mir noch folgende Bemerkungen darbieten.

1) Es iſt vortreflich, daſs (§. 1.) *das Anführen der ausländiſchen* ſowohl, als *der altdeutſchen Rechte* gänzlich unterſagt, und dadurch eine ſo reichhaltige Quelle der Chicane und Rechtsverdrehung verſtopft worden iſt.

Was an dieſen Rechten vernünftig oder doch dermalen bey der einmal eingeführten und gewöhnlichen Geſchäftsform noch nicht zu entbehren war, iſt beybehalten worden, das Uebrige war entweder bereits vorher ungültig, oder erſchwerte die Rechtskenntniſs mit unnützen, zum Theil lächerlichen Subtilitäten, an denen ſich der Liebhaber der Alterthümer und der Rechtsgeſchichte nach Gefallen ergötzen mag, und deren Studium auch dem practi-
ſchen

*) Mehreres über dieſen Punct; vorzüglich aber meine Ideen über Abfaſſung und Publication eines beſondern ſehr einfachen Civilcodex, werde ich im folgenden Bande im 2ten Abſchnitte des erſten Theils, welcher vom Plane und der Anordnung des Geſ. B. handeln wird, mittheilen.

schen *) *Rechtsgelehrten* in den Preussischen Staaten noch immer in verhältnissmässigen Grade, wenigstens noch auf lange Zeit, unentbehrlieh seyn wird; die aber nunmehr aus den Gerichtshöfen gänzlich verbannt seyn müssen, um nicht von neuem den kaum gereinigten Boden mit dem Unkraute der Rechtsverdrehungen, Opinionen, Præjudicien und müssigen Citaten u. s. w. zu besaamen.

2) In Ansehung dessen, was von den *Provincialgesetzbüchern* §. IV — VII. gesagt wird, wiederhole ich, besonders in Ansehung der VIIten Paragraphe, dasjenige, was ich bereits oben von der Benutzung der Urtheile des Publicums (S. 70 — 92.) insonderheit aber von der Pflicht, bey solchen Puncten

*) Der Brandenburgische Jurist muss die gemeinen Rechte studieren: a) weil noch immer eine Menge Fälle in den Gerichten vorkommen, und auf lange Zeit vorkommen werden, wo das Römische Recht noch anwendbar ist, weil sie vor Publication des Gesetzbuchs eintraten. b) Wegen der unvermeidlichen Verhältnisse rechtlicher *Geschäfte* mit Auswärtigen, die nach gemeinen Rechten zu beurtheilen sind, und über welche der Praktiker so oft Auskunft und Rath zu ertheilen hat. c) Wegen der vielen guten und durchdachten Sätze und Wahrheiten, welche besonders das Römische Recht und dessen Ausleger der bessern Classe enthalten. Mehr über letztern Punct sehe man nach in *Kleins* Abhandlung: *Von dem Nutzen, welchen künftig die Preussischen Rechtsgelehrten vom Studio des Römischen Gesetzbuches und dem Lesen der sogenannten eleganten Juristen ziehen können*, *in dessen Annalen der Pr. Ges. Geb.* 8. B. S. 377. u. f.

Puncten der Gesetzgebung, welche die Vorrechte einzelner Classen über die andern, und überhaupt die wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände betreffen, *alle Classen der Staatsbürger zu hören*, (S. 81. 97—103.) gesagt habe.

Vortreflich sind die §. VI. VII. enthaltenen Vorschriften über das, was bey der Abfassung der Provincialgesetzbücher, insonderheit in Ansehung der *Gewohnheiten*, zu beobachten ist. Hier zeigt es sich deutlich, dass der weise Gesetzgeber nur *unentbehrliche* Verschiedenheiten und Abweichungen der Provincialrechte dulden wolle, und dass er die Gründe vollkommen kenne, welche eine Verschiedenheit rathsam und nothwendig machen können. Auch ist zu hoffen, dass bey dieser Gelegenheit die Stände und Iustizcollegien von dem, was hier unter *wohlerworbenen Rechten* (§. 17.) verstanden werde, nähern Unterricht erhalten, und dass auch bey Beurtheilung ihrer Vorschläge und Anträge *wohlerworbene Rechte* von verjährten Bedrückungen und herkommlichen Ungerechtigkeiten wohl unterschieden, und auf Einschränkung und Abstellung der Misbräuche, die durch Zeit und Alter die Gestalt der Eigenthumsrechte angenommen haben, werde Bedacht genommen werden.

Von den *Observanzen* habe ich oben meine Gedanken gesagt *).

Noch

*) S. oben S. 261. u. f.

Noch aber kann ich in *Ansehung der Zeit*, binnen welcher die Provinzialgesetzbücher gesetzliche Kraft erlangen sollen, den Wunsch nicht bergen, daſs man doch die Gültigkeit des allgemeinen Gesetzbuches so lange suspendirt lassen möge, bis die Provincialgesetzbücher fertig seyn werden, weil auſserdem groſse Verwirrung und Ungewiſsheit der Rechte zu befürchten seyn dürfte *). Denn so würde sichs, um nur ein Beyspiel anzuführen, in Schlesien, wo das *gemeine Sachsenrecht* gilt, fragen: soll das Sachsenreht in Schlesien bis zur Vollendung des dasigen Provincialgesetzbuchs als Provincialgewohnheit gelten, in so fern es dem allgemeinen Gesetzbuche widerspricht?

*) Auch kann ich nicht leugnen, daſs *Schlossers S. 153. der Briefe über die Ges. Geb.* geäuſserter Gedanke, daſs die Provincialgesetzbücher *zuerst* vollendet und dann erst das allgemeine Gesetzbuch hätte gefertigt werden sollen, viel für sich zu haben scheint. Wenigstens hätte, meines Erachtens, in das Ganze leichter Uebereinstimmung und Harmonie gebracht werden können, wenn beyde Geschäfte zu gleicher Zeit angefangen, und wenigstens das allgemeine Gesetzbuch nicht eher vollendet worden wäre, bis *alle* Entwürfe der Provincialgesetzbücher zur Gesetzcommission eingeschickt, und darüber die nöthigen Entschlieſsungen gefaſst worden wären. Auf diese Weise hätte man sich im allgemeinen Gesetzbuche bestimmter auf die Provincialgesetzbücher beziehen, und dort gleich überall *bemerklich* machen können, *daſs* und *wo* Abweichungen der Provincialgesetzbücher statt fänden.

spricht? oder soll das §. I. des Publicationspatents enthaltene Verbot, das gemeine Sachsenrecht nicht mehr zu allegiren, auch nicht mehr nach demselben zu sprechen, sich auch auf Schlesien beziehen? Ist das erstere zu beiahen: so leidet die allgemeine Disposition der 1sten §phe des Publicationspatents eine dort nicht bemerkte Ausnahme. Wäre die zweyte Frage zu affirmiren: so würde Schlesien durch das allgemeine Gesetzbuch ein Theil seiner Provinzialrechte und Gewohnheiten entzogen, welches doch nach §. III—VII. der Fall nicht seyn soll. Diesen und ähnlichen den Geschäftsmännern in den Provinzen gewiss täglich vorkommenden Zweifeln würde durch harmonische Behandlung beyder Geschäfte auf alle Fälle vorgebeugt worden seyn.

3) Das, was über die rechtlichen Folgen der vor Publication des Gesetzbuchs vorgefallenen Handlungen oder Begebenheiten §. X. des Publicationspatents verordnet ist, ist für mich sehr undeutlich, wenigstens habe ich den wahren Sinn der Worte:

„Es soll nämlich jederzeit darauf Rück„sicht genommen werden, *ob es* a) *noch in „der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder „Pflichten die Rede ist, gestanden, und blos von „seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die „rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Be„gebenheit durch Willenserklärungen, oder sonst zu „bestimmen, und auf andre Art, als im neuen Ge„setzbuche*

„*setzbuche geschehen ist, festzusetzen*, *oder ob* b) „*eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt* „*und einseitigen Entschliessung desjenigen*, *den die* „*Handlung oder Begebenheit angeht*, *nicht mehr* „*gestanden habe*,"

nur nach wiederholtem Durchlesen und Nachdenken verstanden; besonders, da die darauf folgende Disposition:

> „*dass im erstern Falle*, *wenn auch die Hand-* „*lung oder Begebenheit älter*, *aber keine sol-* „*che abändernde Bestimmung vorhanden wä-* „*re*, *bey Beurtheilung der erst nach dem ersten* „*Junius 1792. eintretenden rechtlichen Folgen*, „*dennoch nur die Vorschrift des neuen Gesetz-* „*buchs Anwendung finden solle*,"

zu Erklärung des Sinnes nichts beyzutragen schien.

Nach reifer und wiederholter Ueberlegung fand ich dann nun wohl, dass der Sinn dieser Stelle folgender sey:

> Die nach Publication des Gesetzbuchs eintretenden Folgen einer vor dessen Publication erfolgten Handlung und Begebenheit werden *nur dann* nach dem neuen Gesetzbuche beurtheilt, wenn es *ganz* und *einzig* und *allein* vom *Willen* desjenigen, von dessen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, *abhieng*, die im Gesetzbuche bestimmten Folgen *abzuändern* oder *abzuwenden*, und er dieses dennoch *nicht that*, und also dadurch an den Tag legte, dass er sich die im Gesetzbuche bestimmten recht-

lichen Folgen jener frühern Handlung und Begebenheit *freywillig gefallen* lasse.

Das was diesfalls in der XIIIten §phe über die Intestaterbfolge gesagt ist, rechtfertigt diese Erklärung vollkommen. Allein, ob jeder, dem daran gelegen seyn muss, diese Xte Paragraphe ganz zu verstehen und auf ihn betreffende rechtliche Verhältnisse anzuwenden, auch im Stande seyn werde, sich den Sinn derselben mit gehöriger Bestimmtheit zu denken, daran glaube ich um so mehr zweifeln zu können, da ich, der ich meine halbe Lebenszeit mit dem Studium der Gesetze und dem Nachdenken über dieselben zugebracht habe, erst nach wiederholtem Nachsinnen in den Geist jener Stelle, eindrang, und mehrere denkende Rechtsgelehrte, denen ich sie vorlegte, sich sämmtlich in gleichem Falle mit mir befanden.

Allein, gesetzt auch, diese Stelle wäre allgemein verständlich: so scheint mir eine Disposition dieser Art doch in so fern bedenklich, als bey derselben vorausgesetzt wird, *dass Jeder, von dessen Rechten und Pflichten, die Rede ist, die Abweichungen* des Gesetzbuches von den bisherigen Rechten *kenne*, und alle die *Puncte* und *Gegenstände*, auf welche sich jene Anordnung anwenden läfst, gehörig zu *unterscheiden* wisse. Denn, ist diess der Fall nicht: so weis er ja nicht, in Ansehung welcher Handlungen und Begebenheiten eine neue Willenserklärung und Bestimmung

mung von seiner Seite nöthig sey, um die im Gesetzbuche angeordneten, vielleicht ihm in seiner Lage äusserst unangenehmen und für ihn und die Seinigen höchstverderblichen Folgen, abzuwenden *).

Vortreflich ist übrigens die *meisterhafte Einleitung* zu diesem Patente, in welchem der Geist und die Absichten, welche die gesetzgebende Macht bey diesem grossen Geschäfte belebten und leiteten, auf eine Art dargestellt sind, die jedem in ähnlichem Falle befindlichen Gesetzreformator zum Muster dienen kann **).

Das, was über die Wirkungen des neuen Gesetzbuchs in Ansehung der Intestat- und Testamentserbfolge, der Hypotheken, der Servituten und der Verjährungen gesagt ist, beweist, wie sehr der Concipient dieses vortreflichen Gesetzes der Sache als denkender und erfahrner Jurist gewachsen war, und die §. XVIII. enthaltenen Verordnungen: „dass in den Puncten, wo das neue Gesetzbuch *mildere* Strafen enthalte, als die vorhergehenden Gesetze, selbst bey Fällen, die noch vor dem ersten Junius 1792. zur rechtlichen Entscheidung ge-

*) Ich verweise hier auf das, was ich oben S. 268—261. gesagt habe.

**) Ueber das, was hier in Ansehung der Art, die *Gesinnungen* und *Wünsche* der Unterthanen zu vernehmen, angemerkt werden könnte, habe ich schon oben (S. 81. 99—103.) meine Gedanken geäusert.

langten, angewandt werden sollten," beweist die menschlichen Gesinnungen dieses grossen Mannes, und den Wunsch des edelmüthigen Monarchen, seine Unterthanen sobald, als möglich, der Wohlthat einer mildern Criminalgesetzgebung theilhaft zu machen.

Doch wir kehren zur *Einleitung* zurück.

Wirkungen der authentischen Interpretation.

Bey der 19ten Paragraphe, wo der authentischen Erklärung eine auf *ältere* Fälle *zurückwirkende* Kraft unbedingt zugeschrieben wird, drängte sich mir ein Zweifel auf, der mir nicht ganz unerheblich scheint. Oft macht die authentische Erklärung des Gesetzes in der That ein *neues Gesetz*. Wenn nämlich eine Zeitlang das Gesetz im ganzen Lande selbst von den höchsten Justizstellen auf eine bestimmte Art ausgelegt ward, und es erscheint auf einmal eine authentische Erklärung, die den Inhalt des Gesetzes *ganz*, oder *doch in der Hauptsache*, auf eine andre Art deutet, als bisher von Unterthanen und Justizcollegien geschahe; dann hat dies in der That für den Staatsbürger die nämliche Wirkung, die ein neues Gesetz für ihn hat. Die bisher übliche Auslegung war für ihn Gesetz. Er richtete seine bürgerlichen Handlungen nach demselben ein, und erwartete davon *die Folgen*, die ihm das Gesetz zuzusichern *schien*. Bestimmt nun die neue Interpretation einen andern, ihm nachtheiligen Sinn; so trägt er, in sofern er vernünftige Ursache hatte, die bisherige Auslegung für die

wahre

wahre zu halten, *unverschuldet den Nachtheil der Dunkelheit des Gesetzes*; ja, es kann Fälle geben, in welchen eine neue, der bisher *üblichen* oder doch *natürlichen* Erklärung widersprechende authentische Interpretation in einen wahren *Machtspruch* ausarten kann. Man setze den Fall, dass in einem Lande bisher üblich gewesen sey, die Mantel-Kinder für lehnsfähig zu halten. Nun ereignete sich eine Gelegenheit, wo dies Princip den Landesherrn oder einen mächtigen Lehnsvetter um den Anfall ansehnlicher Güter bringen würde. Würde es nicht Machtspruch seyn, wenn man nun auf einmal durch eine authentische Interpretation den Mantelkindern die Lehnsfolge absprechen, und diese Auslegung auf die *vor Erscheinung* derselben erfolgten Fälle zurückerstrecken wollte? In einem Lande, wo auf *Gewohnheit* und *rem judicatam* Rücksicht genommen wird, wird die Regierung ohne offenbaren Despotismus schwerlich soweit gehen können, weil hier geradezu am Tage liegt, dass dann ein *neues Gesetz* eintrete, und die bisher die Stelle des Gesetzes vertretende *Gewohnheit* aufhebe. Allein, in einem Staate, wo Gewohnheit und *res judicata* gar keine verbindliche Kraft haben sollen, sollte, meines Erachtens, der den Gesetzen entgegen laufenden Willkühr durch *bestimmte Grundsätze*, nach denen bey der authentischen Auslegung zu verfahren seyn würde, vorgebeugt werden. Denn, ob in einer streitigen Rechtssache zu meinem Nachtheile *dem Gesetze zuwider*

 befoh-

befohlen wird: „du sollst unrecht haben: ob gleich „das Gesetz dir Recht giebt,“ oder ob die Regierung zu mir sagt: *„du hast unrecht;* denn „wir *wollen* von nun an das Gesetz *anders er„klären, als es bisher verstanden und angewandt „ward,“* das ist beydes für *mich* von gleich nachtheiliger Wirkung; beydes von Seiten der *Regierung gleich ungerecht.* „Warum *fängt „man,“* so kann ich mit Recht fragen, *„gerade bey mir an,* das Gesetz zu meinem *Nach„theile* zu erklären, das bisher in gleichem „Falle zu andrer *Vortheile* erklärt und an„gewandt ward?“

Der Gefahr solcher Willkührlichkeiten und Unbilligkeiten könnte dadurch vorgebeugt werden, wenn man folgenden Grundsatz vestsetzte:

„Die von Seiten des Gesetzgebers nö„thig befundene und gehörig publicirte Aus„legung eines dunkeln Gesetzes, das *bereits „nach einer gewissen, wenn gleich irrigen, Erklärung „angewandt worden, und in Uebung gekommen „ist, ist als ein völlig neues Gesetz zu betrachten, „und darf daher auf Handlungen und Begebenhei„ten, die vor der Publication eintraten, bey Ent„scheidung künftiger Rechtsfälle nicht zurücker„streckt werden.*“

„Ist aber ein Gesetz noch gar nicht in „Uebung gekommen, oder keine *bestimmte Aus„legung* desselben gebräuchlich: dann giebt die „von Seiten des Gesetzgebers nöthig be„fundene und gehörig publicirte Erklärung

„in

„*in allen noch zu entscheidenden Fällen* den Aus-
„schlag.“

„Jedoch muss auch diese Erklärung den „*vernünftigen Gesetzen der Auslegung*, *der Analogie* „*der Rechte*, und überhaupt dem *wahrschein-* „*lichsten Sinne des Gesetzes* angemessen seyn; „ausserdem ist sie nicht für eine *Erklärung*, „sondern für eine *Abänderung* des Gesetzes „zu halten, und es gilt sodann von ihr das, „was in dieser Rücksicht (§. 18. d. Einl.) *von* „*neuen Gesetzen* gesagt ist.“

Musterhaft ists übrigens, dass man bey dieser Gelegenheit die *Publication der authentischen Auslegungen* als wesentlich nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit betrachtet, und also auch in dieser *Rücksicht* eine Quelle der Ungewissheit der Rechte *verstopft* hat!

Die Beobachtung der Förmlichkeiten des neuen Gesetzes ist auch bey ältern Handlungen zur Gültigkeit hinlänglich.

Wenn der Mangel der Formalitäten, die das alte Gesetz zur Gültigkeit einer Handlung vorschrieb, (nach §. 21.) letztre nicht ungültig macht, sobald nur die im *neuern Gesetze* dazu erfoderten Förmlichkeiten zur Zeit des darüber entstandenen Streits dabey angetroffen werden: so zeigt diess das rühmliche Bestreben des Gesetzgebers, die *Gültigkeit gerechter Handlungen* und *Conventionen möglichst aufrecht zu erhalten*, von welchem Bestreben das Gesetzbuch auch in andern Stellen, insonderheit §. 30. 31. 39. d. Einl. Beweise enthält.

Vorzug des mildern

Gleich vortreflich ist es, dass man das *mildere Gesetz* selbst auf solche Verbrechen,

Strafgesetzes vor dem härtern.

die *vor dessen Publication* begangen worden sind, (§. 22. d. Einl. §. XVIII. des Publicat. Pat.) zurückerstreckt, auch ihm in *zweifelhaften Fällen* (§. 24. d. Einl. ingl. II. Th. XX. 1. Abschn. §. 15.) den Vorzug *gegeben hat.*

Preussische am Berliner Hofe von fremden Mächten accreditirte Untertanen bleiben auch in Personalsachen den preussischen Gesetzen unterworfen.

Das, was §. 41. von den Preussischen Vasallen und Unterthanen, die mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Staate am Berliner Hofe als *Gesandte beglaubigt worden*, gesagt ist, dürfte wohl die Wirkung haben, dass künftig nicht so leicht ein auswärtiger Staat einen Königlich Preussischen Vasallen oder Unterthan an diesen Hof accreditiren wird, welches wahrscheinlich auch der Wunsch und die Absicht war, welche der Gesetzgeber durch diess Gesetz zu erreichen suchte, und welche auch auf diese Art gewiss erreicht werden wird, weil sich leicht voraussehen läst, dass kein fremder, nur einigermassen bedeutender Staat, *Chargés d'affaires*, Residenten, oder auch nur Legationssecretairs, an den Berliner Hof senden werde, welche auch in *Personalibus der dasigen Jurisdiction* unterworfen seyn würden; ein Verhältniss, das die *Unabhängigkeit* und die sogenannte *Exterritorialität einer öffentlichen Person* ganz aufheben, und sich also mit dem Character eines in einem Legationsposten stehenden Mannes gar nicht vertragen würde.

Vom Retorsionsrechte.

Das (§. 47.) angeordnete *Retorsionsrecht* gegen die Unterthanen fremder Staaten

hat

hat für mich viel Bedenkliches. Den einzelnen Bürger eines Staats für die von seiner Regierung gegen Fremde geduldeten oder eingeführten Misbräuche, für die er fast nie etwas kann, büssen zu lassen, scheint mir nur ein im Falle der höchsten Noth erlaubtes Mittel zu seyn. Ja es wird diess nicht einmal etwas helfen, wenn bey dem im fremden Staat herrschenden Missbrauche der *Fiscus* unmittelbar interessirt ist; die Retorsion aber *am unschuldigen einzelnen Unterthan jenes Staats* ausgeübt wird! Man weis ja, wie wenig der Fiscus in manchen Ländern zum Besten des Einzelnen aufzuopfern gewohnt ist. Er wird also ruhig die Retorsion am Unterthan ausüben lassen, so lange der Missbrauch, der solche veranlasst, *Geld einbringt*. Nun aber ist ja doch das Retorsionsrecht *nur so weit gültig*, als es *Mittel* zur Abwendung einer Läsion ist. — Und wie wenig es diess in den meisten Fällen, besonders bey unrechter Anwendung, sey, lehrt die Erfahrung. Auch darf es doch nur *gegen den* ausgeübt werden, der *lädirt hat!* Hier aber lädirte die Regierung oder der Staat: und man ahndet diese Rechtsbeleidigung, am *einzelnen Bürger*, der doch den Staat, in dem er lebt, nicht repräsentirt, an der Läsion keinen Antheil hat, dem von derselben kein *Vortheil* zufliesst, und in dessen Macht es nicht steht, die Missbräuche und die ungerechten Gesetze aufzuheben, für deren Existenz er *büssen* muss? Diess Alles scheint mir für behutsame Anwendung des Retorsionsrechts zu sprechen, und nähere Be-

ſtimmung der Grundſätze, zu erheiſchen, nach denen es auszuüben iſt.

Begriff der allgemeinen Menſchheitsrechte.

Wenn es §. 90. heiſt: „*die allgemeinen* „*Rechte des Menſchen gründen ſich auf die natürli-* „*che Freyheit, ſein eignes Wohl ohne Krän-* „*kung der Rechte eines andern ſuchen und beſördern* „*zu können.*“ So ſcheint es, als ob der Begriff Recht von der *Beförderung des Wohls* abhängig gemacht, und alſo angenommen wäre, der Menſch habe nur in ſo fern natürliche Rechte, und dürfe alſo nur in ſo fern frey handeln, als er *ſein Wohl* befördere. Allein, bekanntlich iſt mein *Recht* von dem Urtheile des andern, ob ich das Recht auch zu *meinem Beſten* ausübe, ganz unabhängig, und es kann nur in ſo fern Zwang gegen mich erlaubt ſeyn, als ich andrer Sicherheit und Freyheit beeinträchtige. Alles übrige muſs mir *frey* ſtehen, zu thun oder zu unterlaſſen, und ich bin als Vernunftweſen hierinn nicht dem Willen andrer, ſondern blos den Geſetzen der Vernunft unterworfen, als welches der unveräuſserliche Character meiner überſinnlichen Natur iſt. —

Sollte es daher nicht, um Misdeutungen zu vermeiden, beſſer geweſen ſeyn, zu ſagen: *die allgemeinen Rechte des Menſchen gründen ſich auf die Freyheit, Alles zu thun, was Niemandes Rechte beeinträchtigt?* —

Wem

Ausübung der Rechte.

Wem die Gesetze, so heißt es §. 96. *ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.*

Dieſs ist nicht allezeit der Fall. Die preussischen Gesetze geben z. B. den Edelleuten das ausschliessende Recht, Rittergüter zu kaufen; ich kenne deren aber sehr viele, denen die *Mittel* fehlen, um dieſs Recht auszuüben, und ich kenne kein Gesetz, das ihnen *diese Mittel bewilligte*, wenn sie ihnen fehlen. Ich dächte, wem die Gesetze ein Recht gäben, dem bewilligten sie es nur unter der *Voraussetzung*, daſs er die *Mittel* habe, solches auszuüben. Der Sinn ist also wohl der: *wem die Gesetze ein Recht zuschreiben, dem verstatten sie auch die Anwendung der gerechten Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann; wenn gleich der letzteren im Gesetze nicht ausdrücklich gedacht ist.* Wem z. B. die Gesetze das *Jagdrecht* geben, dem verstatten sie auch, *Hunde* zu halten und *Flinten* zu führen. Der Beysatz: *gerechte Mittel* ist aber um so nothwendiger, weil sonst leicht der Irthum veranlaſst werden könnte, daſs die Verstattung eines Rechts die Erlaubniſs zu *Ungerechtigkeiten* enthalte, wenn das Recht ohne Ungerechtigkeit nicht ausgeübt werden könne. Denn in einem solchen Falle dürfte ja das Recht von dem Gesetzgeber nicht verstattet und vom Berechtigten nicht ausgeübt werden. Und eben dieſs muſs ja der Prüfstein seyn, an welchem der Gesetzgeber die Rechtmässigkeit ertheilter Vorrechte erproben soll. Denn Gesetze, die vor dem Richterstuhle

der

der Vernunft nicht anders gerechtfertigt werden können, als nach einem Grundsatze, welcher *ungerechte Mittel* willkührlich in gerechte verwandelt, tragen den unverkennbaren Character der ungerechten Beeinträchtigung der Rechte des Bürgers an sich, und lassen sich nur nach dem weisen Princip entschuldigen: *lasst uns Böses thun, damit Gutes daraus entstehe.* Damit nun das vorliegende Gesetz nicht zu Behauptungen dieser Art gemissbraucht werden könne, ist es offenbar nützlich, zu zeigen, dass hier blos solche Mittel gemeint sind, welche Vernunft und Gerechtigkeit nicht missbilligen, und durch welche den Rechten Andrer kein Eintrag geschieht.

„*Aus dem Rechte des einen folgt die Pflicht des „andern zur Leistung oder Duldung dessen, was „die Ausübung des Rechts erfodert.*" (§. 99. d. Einl.)

Mir scheint, als sey auch dieser Satz grossen Misdeutungen ausgesetzt und nicht allgemein und unbedingt anzunehmen. Dem *Rechte* des einen entspricht in der Regel blos die negative Rechtsverbindlichkeiten des andern, den Berechtigten in der Ausübung seines Rechts nicht zu hindern und zu beeinträchtigen. Die Verbindlichkeit, etwas zu leisten, kann nur aus *Beschädigungen* oder *Verträgen* hergeleitet werden, und sie entspricht blos derjenigen Gattung von Rechten, welche wir *Foderungen*, *Ansprüche* u. s. w. nennen; auf gleiche Art

kann auch die Verbindlichkeit, *etwas zu dulden*, nur durch *Läsion* oder *Vertrag* entstehen, und nur der Gattung von Rechten entsprechen, welche wir *Befugnisse* nennen. Alle übrige Rechte des Menschen bringen eine bloſs negative, das ist, blos eine solche Rechtsverbindlichkeit hervor, welche uns eine *Unterlassung* Alles dessen gebietet, was die Rechte andrer schmälert, oder deren rechtmäsige Freyheit aufhebt oder beeinträchtigt. Dem Rechte, zu leben, seine Geisteskräfte auszubilden, seine Ehre zu behaupten, sein Eigenthum zu genieſsen, oder über dasselbe zu disponiren u. s. w. entspricht blos die Rechtsverbindlichkeit, *nicht zu stören*, *nicht zu beeinträchtigen*; aber weder die Rechtsverbindlichkeit *) zu *dulden*, noch die, etwas zu leisten.

Allein, auch diejenigen Fälle, wo das Recht des einen die Rechtsverbindlichkeit des andern zu einer *Duldung* voraussetzt, müssen von denen, bey welchen dem Rechte eine Verbindlichkeit zur *Leistung* entspricht, wohl unterschieden werden, damit z. B. der *Hutungsberechtigte* nicht wähne, sein Hutungsbefugniſs setze nicht blos die Verbindlichkeit der Grundbesitzer, die Hutung auf ihrem Grunde und Boden zu dulden, sondern auch die Obliegenheit voraus, ihm die Schaafe zu kaufen, den Hirten zu besolden, u. s. w. Denn, ohne zu unterschei-

den,

*) Ich vermeide hier mit Fleis das Wort: *Pflicht*, weil sich dieſs auch auf Gewissenspflichten ausdehnen läſst.

den, daſs *das Befugniſs* blos die Verbindlichkeit zur *Duldung*, und dagegen blos der *Anſpruch* und das *Foderungsrecht* die Verbindlichkeit zur Leiſtung hervorbringe, würde man leicht in dieſen Irthum verfallen können.

Colliſion. Endlich dringen ſich mir bey dem, was §. 102 — 105. von der *Colliſion* geſagt wird, folgende Bemerkungen auf:

1) Ich kann mir *wahre Colliſionen der Rechte* bey einer regelmäſigen Geſetzgebung gar nicht denken. Nur *unnatürliche* und *unzuſammenhängende Geſetze* können dergleichen Widerſprüche veranlaſſen. Vernünftige Geſetze können eben ſo wenig einen *wahren Widerſpruch* enthalten, als die *Vernunft*; und ſelbſt, wo dieſe nicht beſtimmt genug entſchiede, oder ſich ſcheinbar widerſpräche, müſste das poſitive Geſetz allen Antinomien durch poſitive Beſtimmungen vorbeugen.

2) Es iſt mir unverſtändlich, was hier §. 102. heiſsen ſolle: „das *mindere Recht* muſs „dem *ſtärkern* weichen." Ein *Recht*, glaube ich, iſt *als Recht ſo ſtark*, als das andre. Nach welchen Maasſtabe ſoll alſo beſtimmt werden, welches das *mindere* (ſchwächere) oder das *ſtärkere* ſey? — Nach dem *Objecte*? — Das Recht auf einen Pfennig iſt ja nicht *mehr* und *nicht minder ein Recht*, als das Recht auf eine *Million*? Nach dem Grade der *Nutzbarkeit*? — Aber dieſe vermehrt oder vermindert ja nicht das *Recht*, ſondern nur die *Wichtigkeit der Anwendung* deſſelben für den An-

Inhaber des Rechts. Und ist dem armen Bauer das Benutzungsrecht eines Acker Feldes nicht eben so wichtig und oft wichtiger, als dem reichen Manne die Benutzung von 10 Rittergütern? — Oder soll endlich der Stand, Rang oder Reichthum des Berechtigten entscheiden, wessen Recht das stärkere sey? Wohl schwerlich! Denn eine solche Behauptung könnte ja nur ein entschiedner Feind der Vernunft und Gerechtigkeit wagen; und dann müsste hier nicht stärkeres Recht, sondern *Recht des Stärkern* stehen! Von sogenannten *unvollkommnen Rechten* kann hier auch nicht die Rede seyn, denn bey diesen wird der Ausdruck: *Recht*, nur im uneigentlichen Sinne statt: *Erwartung* gebraucht, und es hieſse dann deutlicher und bestimmter: die Erwartung auf die Erfüllung einer Gewissenspflicht von Seiten des einen kann die Ausübung des Rechts von Seiten des Andern nicht hindern und beeinträchtigen. Ein Satz, von dem hier zuverläſſig die Rede nicht ist. Vielmehr scheint man, laut der folgenden Paragraphe, angenommen zu haben, daſs das Recht, Schaden abzuwenden, stärker sey, als das Recht, Vortheil zu erreichen. Allein, wenn es dort heiſst:

„*In Ermangelung besondrer gesetzlichen Vor-*
„*schriften muſs der, welcher durch Ausübung*
„*seines Rechts einen Vortheil sucht, dem*
„*nachstehen, der nur, einen Schaden abzu-*
„*wenden, bedacht ist:*“

 so

so scheint mir diese Regel keinen Entscheidungsgrund des *grössern* oder *geringern Rechts* zu enthalten; noch weniger aber hinlänglich zu seyn, dem Ausspruche des Richters bey solchen Fällen, in welchen das publicirte Gesetz nichts bestimmt hat, zum Maasstabe zu dienen. Denn Niemand ist zu seinem Schaden, den Nutzen des Andern zu befördern, gehalten, und es hat also jeder nur so viel Recht, seinen Vortheil zu befördern, als er dem andern nicht Schaden zufügt. Es wäre also zwischen dem, der Schaden abwendet und dem, der blos seinen Vortheil befördert, gar keine wahre Collision der Rechte vorhanden; denn es collidirte hier nur der zu erlangende *Vortheil* des einen mit dem abzuwendenden *Schaden* des andern; nicht aber das *Recht* von beyden. Denn der erstere hätte *ja nur in so weit ein Recht*, als der letztre durch dessen Ausübung nicht beschädigt würde; so wie jeder Mensch nur in so fern frey ist, als er die Freyheit des andern nicht stört und beeinträchtigt. Es wäre also auch hier nicht der Fall, wo das mindre Recht dem stärkern wiche, sondern es würde das Recht offenbar durch die Verbindlichkeit beschränkt, den andern nicht zu beschädigen; denn, wo die *Rechtsverbindlichkeit verbietet*, da kann nicht zugleich ein *Recht* vorhanden seyn, welches *verstattete*, folglich auch keine wahre Collision eintreten.

Allein, auch für den Richter scheint dieser hier aufgestellte Grundsatz nicht be-

stimmt,

ſtimmt und deutlich genug zu ſeyn, um ihm ohne Einſchränkung zur Norm der Entſcheidungen in ſolchen Fällen dienen zu können, über welche das Geſetz nichts beſtimmt hat. Wenigſtens ſollte hier billig der Unterſchied zwiſchen *entgehendem* Gewinn und *abzuwendendem Schaden* genau beſtimmt ſeyn; auch hätten wohl noch einige Rechtsregeln hierher gehört, die bey ſcheinbarer Colliſion der Rechte dem Richter gute Dienſte thun, als: *Niemand iſt berechtigt, zum Nachtheil der Rechte des andern Gewinn zu ziehen. Die natürliche Freyheit der Perſon und des Eigenthums wird ſtets in der Regel vorausgeſetzt, und ein derſelben entgegenlaufendes Befugniſs muſs von dem, der ſolches behauptet, bewieſen werden* u. ſ. w.*).

Von den übrigen Grundſätzen der Einleitung habe ich theils bereits im vorigen Capitel bey Gelegenheit der allgemeinen Rechte des Staats und des Bürgers geſprochen, theils ſind ſie von der Art, daſs ſich dabey nichts Erhebliches erinnern läſst. Nur einen Wunſch ſetze ich noch hinzu, nämlich den, daſs in dieſer Einleitung die Definitionen, deren das Geſetzbuch doch übri-

*) Ich werde dem zweyten Bande eine beſondre Abhandlung über die Vermeidung ſcheinbarer Colliſionen der bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten und über die deshalb vom Geſetzgeber aufzuſtellenden Grundſätze, beyfügen, wo das, was ich hier wegen Mangel des Raums nur mit wenigen Worten anmerken konnte, hinlänglich ausgeführt, und mit Beyſpielen erläutert werden ſoll.

übrigens ſo viele enthält,) nicht weggelaſſen, und von dem, *was Staat*, *was höchſte Gewalt*, *was Staatsbürger*, *was Geſetz*, *was Gewohnheit*, *was Statut*, *was Obſervanz*, *was Privilegium*, *was ein Recht*, *was natürliche Freyheit*, *was Rechtsverbindlichkeit*, und wie letztre von den *Gewiſſenspflichten* verſchieden ſey, deutliche und beſtimmte Erklärungen gegeben ſeyn möchten, weil durch Misdeutung dieſer Worte am leichteſten Irthümer veranlaſst werden können, die um ſo gefährlicher ſind, jemehr gerade auf dieſen Gegenſtänden der Grund aller bürgerlichen Rechte und Obliegenheiten beruht.

Ende des erſten Bandes des erſten Theils.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 21. in der Anm. Z. 1. l. Kleins ftatt Kleines S. 25. Z. 22. nach Mifsverftändniffe ein Comma. S. 27. Z. 10. 11. lefe man: Hat wohl je ein Gefetzbuch in gröfserm Anfehen geftanden, als diefes? S. 28. Z. 18. nach Gewinn ein Comma. S. 54. Z. 18. l. Selbftfucht ft. Selvftfucht. S. 60. Z. 19. Nach Menfchheit ein Comma. Ebendaf. Z. 25. nach kann ein Comma. S. 61. Z. 9. ftreiche man das Wort: fcheint weg. S. 62. Z. 15. l. rechtlichen ft. rehtlichter. S. 73. Z. 18. l. den Denker ft. dem Denker. Ebendaf. Z. 21. nach Rückficht ein Comma. Ebendaf. Z. 29. nach alfo ftreiche man das Comma weg. S. 74. Z. 2. nach Mifsgriffen ftreiche man das Comma weg. Ebendaf. Z. 7. lefe man: als er die Gefchichte der Gefetzgebung kennt. S. 75. Z. 28. l. Nachgiebigkeit. S. 82. Z. 24. l. unverletzlichen Befehl ft. unverletzhlichen Befehlen. Ebendaf. Z. 26. nach überhören ftreiche man das ? weg. S. 90. Z. 22. lefe man: das heifst nicht gehörig deliberiren, nicht das Urtheil u. f. w. S. 94. Z. 20. follten die Worte: *für das* nicht Curfiv, fondern Antiqua feyn. S. 95. Z. 23. l. folcher ft. folche. S. 102. Z. 3. nach verfechten ein? S. 103. Z. 6. nach; Theile ftreiche man das Comma weg. S. 118. Z. 23. nach Wort ftreiche man das Comma weg. S. 122. Z. 119. nach Leopold ftreiche man das Comma weg. S. 122. Anm. Z. 4. nach werden ein Comma, und ft. Und. S. 144. Z. 23. ftreiche man das Wort: unbeeinträchtigten weg. S. 151. Z. 28. l. faft ft. feft. S. 152. Z. 7. l. bey der Anwendung. S. 182. Z. 25. ftreiche man das Wort: dennoch weg. 183. Z. 13. l. Privilegiums ft. Priilegiums. S. 185. Z. 22. l. tugendhaften ft. tugendhafte. Ebendaf. Z. 29. l. beruhen ft. beruhten. S. 190. Z. 2. l. aufgeftellten ft. angeführten. S. 193. Z. 9. l. alter ft. alte. S. 202. Anm. S. 2. v. unten l. einzelne ft. einzelnen. S. 203. Z. 17. l. widerfprach ft. widerfprechen. S. 207. Z. 5. nach Grund ftreiche man das Comma weg. S. 210. Z. 19. l. möglichft ft. unmöglich. S. 212. Z. 4. l. könne ft. könnte. S. 213. Z. 18. l. können ft. könnten. Ebendaf. Z. 23. l. fähe ft. fieht.

S. 214.

S. 214. Z. 26. l. er ihn ſtrafte, ſt. es ihn ſtrafte. S. 217. Z. 16. nach Willkühr ein Comma. S. 240. zweyte Note 11te Zeile l. in welchem Maaſse ſt. welcher Maaſse. S. 241. Zu der daſelbſt beſindlichen Note ſetze man noch hinzu: S. auch Hermanns Fragmente I. St. S. 22 f. S. 243. letzte Zeile der erſten Anm. l. im folgenden Theile ſtatt im folgenden Bande. S. 244. Z. 29. leſe man: ſondern blos dem, was. S. 247. Z. 2. l. Rechte, welche nicht durch die Geſetze ſt. Rechte welche durch die Geſetze. S. 254. Z. 10. l. einem ſt. einen. Ebendaſ. Z. 19. l. in Contraſt ſtehen ſt. Contraſt ſtehen. S. 274. Z. 13. ſtreiche man nach Bürger das Comma weg. Ebendaſ. Z. 25. l. der Bauer ſtatt dem Bauer. S. 275. Z. 24. l. Erbfolge, gewiſſe ſt. Erbfolg, egewiſſe. S. 285. Z. 24. l. allmählich ſt. allenthalben. S. 300. Z. 7. ſetze man nach können ein Colon und leſe: ſo ſt. So. S. 304. Z. 25. l. welchem ſt. welchen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XX X.86
XX III.89